Das Reich in Bereitschaft

Recht + Gesetzgebung + Verwaltung

Nach Bedürfnissen der Praxis in zwangloser Folge

HERAUSGEBER: STAATSSEKRETÄR DR. STUCKART

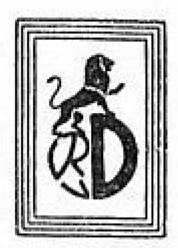
Die Verwaltung in Polen

vor und nach dem Zusammenbruch der Polnischen Republik

von

Dr. jur. **Werner Best**

ϟϟ-Brigadeführer, Ministerialdirigent



R. v. DECKER'S VERLAG · G. SCHENCK · BERLIN W 15

Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-A.-G. Berlin 1940

„Das Polen des Versailler Vertrages wird niemals wieder erstehen. Dafür garantieren zwei der größten Staaten der Erde."

Adolf Hitler
vor dem Deutschen Reichstag
am 6. Oktober 1939.

Den Kameraden, die auf dem mit dem Blute deutscher Soldaten eroberten Boden der ehemaligen Republik Polen entweder den deutschen Aufbau heimgekehrter Gebiete einzuleiten oder die deutsche Hoheit im besetzten Restgebiet zu wahren haben, soll diese Schrift, die neben drängender Tagesarbeit auf Grund des zur Zeit erreichbaren Materials verfaßt wurde, eine erste Hilfe zur Kenntnis der vorgefundenen Einrichtungen und Rechtsverhältnisse der ehemaligen polnischen Verwaltung und damit zu ihrer wirksamen Überleitung oder Überwachung bieten.

Zur Beschaffung der Unterlagen leistete das Institut für Staatsforschung an der Universität Berlin — insbesondere der 1. Assistent Assessor Berthold Hofmann und Herr Dr. Heinrich Oestereich — dankenswerte Hilfe.

Der Reinerlös der Schrift findet für verwundete Soldaten und Hinterbliebene gefallener Soldaten Verwendung.

Inhalt

1. Abschnitt:

Die Staatsgeschichte der Polen.

Vorbemerkung:

Die Staatsgeschichte eines Volkes läßt immer einen Schluß auf die staatsbildenden und staatserhaltenden Fähigkeiten dieses Volkes zu, wieviele äußere — teilweise gewaltsame — Einflüsse auch im übrigen diese Geschichte mitgestaltet haben mögen. Ein Überblick über die Staatsgeschichte der Polen zwingt zu einem negativen Urteil über die staatsbildenden und staatserhaltenden Fähigkeiten dieses Volkes. Die seit 1½ Jahrhunderten immer wiederkehrenden Eingriffe der Nachbarreiche, die mehrmals bis zur Teilung Polens führten, machen es den Polen leicht, sich als die Opfer übermächtiger Nachbarn bemitleiden zu lassen, die nicht zur freien Entfaltung ihrer Fähigkeiten gelangen konnten. Die Staatsgeschichte der Polen widerlegt diese Behauptung, indem sie beweist, daß selbst in den hinsichtlich der Umwelt günstigsten Augenblicken ihrer Geschichte den Polen die staatsbildenden und staatserhaltenden Fähigkeiten mangelten, durch die ein konsolidierter polnischer Staat von Dauer hätte entstehen können. Die fremden Könige, die jahrhundertelang in Polen regierten, waren von den Polen selbst gewählt worden. Im Zeitalter der modernen Staatsbildung in Europa haben die Polen die Konsolidierung ihres eigenen Staates grundsätzlich verhindert. Das Eingreifen fremder Mächte in die inneren Verhältnisse Polens ist zuerst auf Aufforderung polnischer Parteien („Konföderationen") erfolgt. Immer standen die politischen Wünsche und Pläne der Polen in umgekehrt proportionalem Verhältnis zu ihren aufbauenden und erhaltenden Fähigkeiten. Das Goethe-Wort „Wie sich Verdienst und Glück verketten, das fällt den Toren niemals ein; wenn sie den Stein der Weisen hätten, die Weisen mangelten dem Stein" haben die Polen in ihrer Geschichte und in ihrer politischen Argumentation wahr gemacht. Sie beklagen ihr Unglück und begreifen nicht, daß sie selbst die Toren waren, die in ihrer ganzen Geschichte und insbesondere in den kritischen Tagen des Jahres 1939 den Stein der Weisen nicht zu erkennen und anzuwenden vermochten, der ihnen in die Hand gegeben war: freiwillig mitzuwirken an der notwendigen und nicht aufzuhaltenden politischen Neuordnung Europas und statt eines auf tönernen Füßen ruhenden Großreichs ihre eigene völkische Lebensform nach tausendjähriger tumultuöser Geschichte endlich zu finden und zu gestalten.

Abriß der Staatsgeschichte der Polen.

vor 1000 Bildung des Polenvolkes aus west-slawischen Stämmen (Polanen, Chorvaten oder Lachen, Kujaven u. a.).

963 Der Piast Mieczyslav, Herzog von Kujavien, durch den Markgrafen Gero Lehnsmann des deutschen Königs.

1018 Sein Sohn Boleslav I. im Frieden von Bautzen von Kaiser Heinrich II. als unabhängiger „König" anerkannt.

1032 Sein Sohn Mieczyslav II. nach vorübergehender Herrschaft seines Bruders Bezprim, der als „Herzog" dem Kaiser Gehorsam versprach, von Kaiser Konrad II. wieder eingesetzt.

1139 Teilung Polens durch Boleslav III. unter seine fünf Söhne, deren ältester als „Großfürst" das „Seniorat" über seine Brüder haben sollte.

1157 Boleslav IV. erkennt die deutsche Oberhoheit an.

1173—1320 Nach seinem Tode bis zur Königskrönung des Piasten Wladyslav I. Lokietek (1320; Regierungszeit: 1296—1333) Zersplitterung und Kämpfe der Teilfürsten.

1226 Herzog Konrad von Masovien beruft den Deutschritter-Orden zum Kampf gegen die heidnischen Preußen.

1368 Kasimir III. (1333—1370) erläßt das Statut von Wislica, das erste Gesetzbuch für ganz Polen.

1370—1382 Ludwig von Anjou, König von Ungarn und Polen.

1374 Im Vertrag von Kaschau der Adel („Schlachta") als bevorrechtigt und steuerfrei anerkannt.

1386—1434 Der Großfürst Jagello von Litauen als Wladyslav II. König von Polen. 1386 Polnisch-litauische Union.

1410 Vernichtung eines Deutschritter-Heeres bei Tannenberg.

1386—1572 Dynastie der litauischen Jagellonen.

seit 1453 Der Reichstag zerfällt in eine Magnatenkammer („Senat") und eine Ritterkammer („Landbotenstube").

1454 In den Nessauer Statuten verzichtet der König Kasimir IV. auf wichtige Rechte — u. a. auf die Entscheidung über Krieg und Frieden — zugunsten des Adels.

1496 Im Petrikauer Statut wird die Leibeigenschaft der Bauern und die Zollfreiheit des Adels festgesetzt.

1569 In der „Union von Lublin" werden die polnischen, litauischen, ukrainischen und westpreußischen Gebiete staatsrechtlich zur „Republik Polen" (mit monarchischer Spitze) zusammengefaßt.

1573 Nach dem Tod des letzten Jagellonen Sigismunds II. beschließt der „Konvokationsreichstag" die „Pacta conventa", nach denen der meistbietende Thronkandidat vor seinem Regierungsantritt die Privilegien des Reichstags und des Adels beschwören mußte.

1573—1795 Wahlkönigtum in der polnischen „Republik".

1574 Heinrich von Anjou, der erste Wahlkönig, verläßt vier Monate nach seiner Krönung heimlich Polen.

1575—1586 Stephan Bathory von Siebenbürgen König von Polen.

1587—1632 Sigismund III., Sohn des Königs Johann (Wasa) von Schweden, König von Polen.

1632—1668 Seine Söhne Wladyslav IV. (bis 1648) und Johann II. Kasimir Könige von Polen.

seit 1652 Zunehmende Anwendung des „Liberum veto", auf Grund dessen jeder Beschluß des Reichstags durch den Einspruch eines einzigen Landboten nichtig gemacht werden konnte. Der Adel hatte das Recht, bewaffnete „Konföderationen" zur Durchsetzung vorgeblicher Rechtsansprüche gegen die Staatsgewalt zu bilden.

1669—1673 Fürst Michael Wisniowiecki König von Polen, der erste einheimische König seit dem Tode des Piasten Kasimir III. (1370).

1674—1696 Johann III. Sobieski König von Polen.

1697—1733 August II. von Sachsen König von Polen.

1733—1763 Sein Sohn August III. König von Polen.

1764—1795 Stanislaus Poniatowski, Günstling der russischen Kaiserin Katharina, als Stanislaus II. August König von Polen.

1772 Nach mehrfachem — z. T. von polnischen „Konföderationen" (z. B. Konföderation von Radom 1768) veranlaßtem — Eingreifen Rußlands in die innerpolnischen Verhältnisse:

Erste Teilung Polens zwischen Rußland, Preußen und Österreich: Livland und Weißrußland an Rußland; Westpreußen, Ermland und Netzedistrikt an Preußen; Kleinpolen und Rotrußland an Österreich. Der Rest von einem vom Reichstag gewählten „Dauernden Rat" unter dem Vorsitz des Königs verwaltet.

1793 Nach weiteren inneren Kämpfen und russischem Eingreifen: Zweite Teilung Polens zwischen Rußland und Preußen: die östlichen Provinzen an Rußland; Danzig, Thorn und „Südpreußen" an Preußen.

1795 Nach dem Aufstand Kosciuszkos, der von Rußland niedergeschlagen wird:

Dritte (vollständige) Teilung Polens zwischen Rußland, Preußen und Österreich: Litauen an Rußland; Podlachien, Masowien (mit Warschau) und Neuschlesien an Preußen; Kleinpolen (mit Krakau) an Österreich.

1807 Von Napoleon I. das „Herzogtum Warschau" unter König Friedrich August I. von Sachsen gebildet, zu dem 1809 Westgalizien mit Krakau kam.

1815 Vierte Teilung Polens auf dem Wiener Kongreß: Westpreußen und Posen an Preußen; Galizien an Österreich; Krakau Freistaat; der Rest als „Zartum Polen" mit Rußland in Personalunion vereinigt.

27. 11. 1815 Zar Alexander I. gibt dem Zartum Polen eine liberale Verfassung.

25. 1. 1831	Anläßlich eines polnischen Aufstandes das Haus Romanow vom polnischen Reichstag für abgesetzt erklärt.
26. 2. 1832	Durch das „Organische Statut" des Zaren alle Freiheiten der Verfassung von 1815 aufgehoben.
1846	Nach einem polnischen Aufstand in Westgalizien der Freistaat Krakau von Österreich einverleibt.
1864	Nach einem polnischen Aufstand von der russischen Regierung Agrarreform, Einziehung der Kirchengüter, Aufhebung der Klöster, Beseitigung der polnischen Behörden und allgemeine Russifizierung eingeleitet.
Seit 1870	Das Zartum Polen in das „Generalgouvernement Weichselland" umgewandelt.
6. 8. 1914	Pilsudski rückt mit der 1. Brigade der Polnischen Legion von Krakau aus im Verbande der österreichischen Armee ins Feld.
5. 11. 1916	Von den deutschen bzw. österreichischen Generalgouverneuren von Beseler in Warschau und Kuk in Lublin ein Königreich Polen proklamiert.
14. 1. 1917	Provisorischer Staatsrat gebildet.
Sommer 1917	Pilsudski wegen Verweigerung der Eidesleistung in der Festung Magdeburg interniert.
27. 10. 1917	Regentschaftsrat eingesetzt.
26. 11. 1917	Ministerium Kucharzewski gebildet.
22. 6. 1918	Staatsrat eröffnet.
11. 11. 1918	Pilsudski übernimmt vom Regentschaftsrat die Staatsgewalt.
15. 12. 1918	Abbruch der Beziehungen zum Deutschen Reich.
27. 12. 1918	Aufstand der Polen in der Provinz Posen.
20. 2. 1919	Die „Vorläufige Verfassung" der Republik Polen von der am 10. 2. 1919 zusammengetretenen gesetzgebenden Versammlung angenommen und Pilsudski als Staatsoberhaupt bestätigt.
28. 6. 1919	Friede von Versailles: die Provinz Posen und der „Korridor" von Deutschland an Polen abgetreten; Danzig als „Freie Stadt" mit zahlreichen polnischen Vorrechten belastet.
10. 9. 1919	Friede von St. Germain: Galizien von Österreich an Polen abgetreten.
Frühjahr 1920	Angriffskrieg Polens gegen Rußland; 2. 5. 1920 Kiew von den Polen besetzt; 13.—16. 8. 1920 Schlacht bei Warschau, auf polnischer Seite unter der Führung des französischen Generals Weygand.
28. 7. 1920	Osthälfte des Teschener Gebietes von der Botschafterkonferenz an Polen zugesprochen.
19. 2. 1921	Defensivbündnis Polens mit Frankreich.
3. 3. 1921	Defensivbündnis Polens mit Rumänien.

17. 3. 1921	Die „Erste Verfassung" der Republik Polen beschlossen.
18. 3. 1921	Friede von Riga: 140 000 km² mit über 4 Millionen Einwohnern von Rußland an Polen abgetreten.
12. 10. 1921	Ostoberschlesien von dem Völkerbundsrat an Polen zugesprochen.
22. 3. 1922	Wilna-Gebiet einverleibt.
16. 12. 1922	Der erste verfassungsmäßig gewählte Staatspräsident Narutowicz wenige Tage nach der Wahl ermordet.
15. 3. 1923	Ostgalizien und das Wilna-Gebiet von der Botschafterkonferenz an Polen zugesprochen.
12. 5. 1926	Militärputsch Pilsudskis.
2. 8. 1926	Verfassungsänderung beschlossen, die die Rechte des Staatspräsidenten erweiterte.
2. 10. 1926 bis 27. 6. 1928	Pilsudski Ministerpräsident.
26. 1. 1934	Der deutsch-polnische Freundschaftsvertrag unterzeichnet.
23. 4. 1935	Die „Zweite Verfassung" der Republik Polen beschlossen.
12. 5. 1935	Pilsudski gestorben.
31. 3. 1939	Britische Garantieerklärung für Polen, die von Polen erwidert wird.
28. 4. 1939	Deutsches Memorandum an Polen, in dem der deutsch-polnische Freundschaftsvertrag vom 26. 1. 1934 als durch das polnisch-britische Garantieabkommen gebrochen erklärt wird.
25. 8. 1939	Abkommen über gegenseitige Hilfeleistung zwischen Großbritannien und Polen.
August 1939	Ergebnislose Verhandlungen der deutschen Reichsregierung mit der polnischen und der britischen Regierung über eine Lösung der deutsch-polnischen Streitfragen.
1. 9. 1939	Einmarsch deutscher Truppen in Polen.
17. 9. 1939	Staatspräsident Moscicki (seit 1. 6. 1926 Staatspräsident) und die polnische Regierung nach Rumänien geflohen.
28. 9. 1939	Der deutsch-russische Grenz- und Freundschaftsvertrag unterzeichnet.
8. 10. 1939	Bildung der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Posen und Eingliederung der Regierungsbezirke Kattowitz und Zichenau in die Provinzen Schlesien und Ostpreußen durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. 10. 1939 (RGBl. I S. 3042).
12. 10. 1939	Bildung des Generalgouvernements für die besetzten polnischen Gebiete durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. 10. 1939 (RGBl. I S. 2077).

2. Abschnitt:

Die Verfassung.

Vorbemerkung:

Der polnische Staat des 20. Jahrhunderts ist vom Deutschen Reich und Österreich-Ungarn durch die Proklamation vom 5. 11. 1916 in Anknüpfung an das bis 1795 bestehende Königreich Polen und in Angleichung an die damaligen Staatsformen der Mittelmächte als Königreich neu errichtet worden. Als nach dem Zusammenbruch der Mittelmächte die Polen sich unter der Führung des aus der Festung Magdeburg frei gewordenen Josef Pilsudski in die Arme der Westmächte warfen, richteten sie auch ihren Staatsaufbau nach den Vorbildern und den Grundsätzen dieser Staaten. In der „Ersten Verfassung" vom 17. 3. 1921 (Dz. U. R. P.[1]) Nr. 44 vom 1. 6. 1921, Pos. 267, S. 633) konstituierte sich Polen als Republik — Rzeczpospolita Polska — mit demokratischer Ableitung der Staatsgewalt aus dem Willen der wahlberechtigten Bürger, mit grundsätzlicher Trennung der Gewalten und mit parlamentarischer Verantwortlichkeit der Regierung. Nach Parteikämpfen, in denen u. a. der erste verfassungsmäßig gewählte Staatspräsident Narutowicz am 16. Dezember 1922 ermordet wurde, nach Finanzkrisen und nach dem aus den unhaltbaren inneren Zuständen erwachsenen Militärputsch Pilsudskis vom 12. 5. 1926 wurde — nach zahlreichen einzelnen Verfassungsänderungen — die „Zweite Verfassung" vom 23. 4. 1935 beschlossen, die bis zum Untergang der Republik Polen im September 1939 in Geltung war. Die Verfassung vom 23. 4. 1935 verschob zwar das Schwergewicht der Regierungsweise von der parlamentarischen nach der autoritären Seite, indem die Regierung weitgehend aus der Abhängigkeit vom Parlament gelöst und an den Staatspräsidenten gebunden wurde. Aber die grundsätzliche Struktur und die politische Idee des polnischen Staates als einer aus dem Willen der einzelnen „Bürger" abgeleiteten Abstraktion blieb den individualistischen „Demokratien" des Westens verhaftet. Zu einer völkischen Staatsauffassung, für die der Staat die konkrete Form des politischen Handelns eines Volkes ist, das als überpersönliche und überzeitliche Gesamtwesenheit einheitlicher Bluts- und Seelenprägung aufgefaßt wird, konnte sich das Polen von Versailles nicht aufschwingen. Denn einerseits standen seine führenden Schichten — wie die der meisten seit 1918 selbständig gewordenen Völker, auch der slawischen — im Banne der individualistischen Weltanschauung des Westens. Und andererseits konnte nur die individualistisch-abstrakte Staatskonstruktion aus den Menschen verschiedenen Volkstums, die diesem „mißgestalteten Sprößling des Versailler Vertrages" (Molotow vor dem Obersten Sowjet der UdSSR. am 31. 10. 1939) ausgeliefert worden waren, gleiche polnische „Bürger" machen, die diesen Staat als ihr „Gemeingut" zu betrachten hatten und ihm „Treue und gewissenhafte Erfüllung der durch ihn auferlegten Pflichten" schuldeten.

[1]) Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej — deutsch: Gesetzblatt der polnischen Republik.

1. Die Grundsätze der Verfassung.

Die in den ersten zehn Artikeln der Verfassung vom 23. 4. 1939 aufgestellten Grundsätze sind nur zu verstehen in ihrer Entwicklung aus und in ihrem Gegensatz zu der extrem demokratisch-parlamentarischen Verfassung vom 17. 3. 1921. Erhalten wurde die „demokratische" Grundlage in dem individualistischen Sinne, daß der Staat von den einzelnen „Bürgern" abgeleitet und ihnen als das abstrakte Ergebnis ihrer Willensbetätigung entgegengestellt wurde. Neu war die starke Hervorhebung des Staates und seiner Ansprüche an „seine Bürger" und die Voranstellung der autoritären Funktionen — insbesondere des Staatspräsidenten und der Regierung — gegenüber den parlamentarischen Funktionen.

A. Der Staat.

Der Staat trat als „Gemeingut aller seiner Bürger" diesen Bürgern gegenüber, die ihm Treue und Erfüllung der ihnen vom Staat auferlegten Pflichten schuldeten und die der Staat — ohne Unterscheidung nach Abstammung, Religion, Geschlecht oder Nationalität — zu harmonischer Zusammenarbeit für das Allgemeinwohl vereinigen sollte. (Art. 1, 6, 7, 9)

Das Leben der Volksgemeinschaft sollte sich „im Rahmen des Staates und gestützt auf ihn" entwickeln, der ihr die freie Entwicklung sicherte oder ihr — wenn es das Gemeinwohl forderte — die Richtung gab und ihre Bedingungen normierte. (Art. 4)

Keine Tätigkeit durfte im Gegensatz zu den Zielen des Staates stehen. (Art. 10)

B. Die Staatsorgane.

Die Verantwortung für den Staat lastete auf dem Staatspräsidenten und auf den unter seiner „Oberhoheit" stehenden Organen des Staates, zu denen nicht nur die Regierung, die Wehrmacht, die Gerichte und die Staats(finanz)kontrolle, sondern auch das Parlament — Sejm und Senat — gerechnet wurde. (Art. 2, 3)

C. Die Staatsbürger.

Die Staatsbürger, von denen durch die Wahl des Parlaments und die — teils unmittelbare und teils mittelbare — Wahl des Staatspräsidenten die Staatsgewalt ausging, erhielten das Maß der Entwicklung ihrer persönlichen Fähigkeiten, der Freiheit des Gewissens, des Wortes und des Zusammenschlusses, der Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten und des Schutzes der Arbeit in den Grenzen „des allgemeinen Wohls" vom Staate zugemessen. (Art. 5, 7, 8)

Gegenüber diesen Grundsätzen der Verfassung vom 23. 4. 1935 traten die in Geltung gebliebenen Bestimmungen der Artikel 109 bis 117 der Verfassung vom 17. 3. 1921, die die „Grundrechte" der Wahrung des Volkstums, der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit und der Forschungs- und Lehrfreiheit enthielten, in ihrer Bedeutung und Auswirkung stark zurück.

2. Der Staatspräsident.

A. Stellung.

Der Staatspräsident wurde als „Oberhaupt des Staates" bezeichnet, verkörperte aber nicht — wie der „Führer" im völkischen Führerstaat — die Einheit des als Staat handelnden Volkes, sondern er hatte — außer der Erfüllung seiner eigenen verfassungsmäßigen Aufgaben — die Tätigkeit der neben ihm kraft Verfassungsrechtes bestehenden obersten Staatsorgane „miteinander in Einklang zu bringen". (Art. 11)

B. Aufgaben und Befugnisse.

a. Allgemeine Aufgaben.

Der Staatspräsident hatte unter Mitzeichnung des Ministerpräsidenten und des zuständigen Ministers

auf Antrag des Ministerpräsidenten die Minister zu ernennen,
den Sejm und den Senat einzuberufen und aufzulösen,
die Tagung des Sejms und des Senats zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen,
den Oberbefehl über die Wehrmacht zu führen,
den Staat nach außen zu vertreten, seine auswärtigen Vertreter zu ernennen und die Vertreter fremder Staaten anzunehmen,
über Krieg und Frieden zu entschließen,
Verträge mit anderen Staaten abzuschließen und zu ratifizieren,
die staatlichen Ämter zu besetzen, deren Besetzung ihm vorbehalten war. (Art. 12)

b. Besondere Befugnisse.

Dem Staatspräsidenten waren als „persönliche Vorrechte" die folgenden Befugnisse zugestanden, die er ohne Gegenzeichnung ausübte:

Benennung eines Kandidaten für die Stellung des Staatspräsidenten und Anordnung der Volksabstimmung zur Wahl des Staatspräsidenten,
Benennung eines Nachfolgers des Staatspräsidenten für die Dauer eines Krieges,
Ernennung und Abberufung des Ministerpräsidenten, des Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts und des Präsidenten der Obersten Kontrollkammer,
Ernennung und Abberufung des Obersten Heerführers und des Generalinspekteurs der Wehrmacht,
Berufung der Richter des Staatsgerichtshofs,
Berufung der Senatoren, die ihr Mandat vom Staatspräsidenten erhielten,
Ernennung und Abberufung des Chefs und der Beamten der Zivilkanzlei,

Auflösung der Sejms und des Senats vor dem Ablauf ihrer Wahlzeit, Überweisung von Regierungsmitgliedern an den Staatsgerichtshof, Ausübung des Gnadenrechts. (Art. 23)

C. Wahl.

Der Staatspräsident wurde auf sieben Jahre entweder von einer „Elektorenversammlung" oder durch Volksabstimmung gewählt.

Die Elektorenversammlung setzte sich zusammen aus dem Senatsmarschall als Vorsitzendem, dem Sejmmarschall als seinem Stellvertreter, dem Ministerpräsidenten, dem Präsidenten des Obersten Gerichts, dem Generalinspekteur der Wehrmacht sowie aus 75 Elektoren, die „aus der Mitte der würdigsten Bürger" zu zwei Drittel vom Sejm und zu einem Drittel vom Senat gewählt wurden.

Wenn der abtretende Staatspräsident bis spätestens sieben Tage nach der von der Elektorenversammlung vollzogenen Wahl einen anderen Präsidentschaftskandidaten ernannte, wurde durch Volksabstimmung zwischen dem Kandidaten des Staatspräsidenten und dem Kandidaten der Elektorenversammlung entschieden.

Im Kriegsfalle verlängerte sich die Amtsdauer des Staatspräsidenten bis drei Monate nach dem Friedensschluß. Der Staatspräsident bezeichnete im Kriege selbst seinen Nachfolger für den Fall seines Todes oder seiner dauernden Verhinderung; dieser Nachfolger blieb bis drei Monate nach dem Friedensschluß im Amt.

Im Falle sonstiger Vakanz übte der Senatsmarschall die Funktionen des Staatspräsidenten bis zur Neuwahl eines solchen aus. (Art. 16—24)

3. Die Regierung.

A. Zusammensetzung.

Die Regierung setzte sich aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern zusammen, die zur Entscheidung von Angelegenheiten, die einen Beschluß aller Regierungsmitglieder erforderten, den Ministerrat unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten bildeten. (Art. 25, 26, 27)

B. Aufgaben.

a. Aufgaben der Gesamtregierung.

Die Regierung hatte die Aufgabe, alle Angelegenheiten des Staates zu lenken, die nicht anderen Staatsorganen vorbehalten waren. Sie hatte sowohl als Ministerrat wie auch in den einzelnen Mitgliedern das Recht, Ausführungsverordnungen zu Gesetzen zu erlassen, die nicht im Widerspruch zu den Gesetzen stehen durften.

b. Aufgaben der Minister.

Der Ministerpräsident hatte die Regierung zu repräsentieren, ihre Arbeit zu leiten und die allgemeinen Grundsätze der Staatspolitik aufzustellen.

Die Minister hatten die ihnen unterstellten Verwaltungszweige zu leiten oder die ihnen überwiesenen Sonderaufgaben zu erfüllen. (Art. 25)

C. Verantwortlichkeit

a. gegenüber dem Staatspräsidenten.

Der Ministerpräsident und die Minister waren politisch dem Staatspräsidenten verantwortlich und konnten von ihm jederzeit abberufen werden. (Art. 28)

b. gegenüber dem Parlament.

Der Sejm konnte den Rücktritt der Regierung oder eines Ministers verlangen; der Antrag konnte nur während der ordentlichen Tagung eingebracht werden, aber nicht in derselben Sitzung, in der er eingebracht wurde, zur Abstimmung gelangen.

Verlangte der Sejm mit einfacher Stimmenmehrheit den Rücktritt der Regierung oder eines Ministers, so konnte der Staatspräsident

entweder binnen drei Tagen dem Verlangen stattgeben
oder binnen drei Tagen den Sejm und den Senat auflösen
oder nichts tun.

Tat der Staatspräsident nichts, so wurde das Verlangen des Sejm dem Senat vorgelegt. Lehnte der Senat das Verlangen des Sejm ab, so blieb die Regierung oder der Minister im Amt. Stimmte der Senat dem Verlangen des Sejm zu, so mußte der Staatspräsident die Regierung oder den Minister abberufen oder den Sejm und den Senat auflösen. (Art. 29)

c. für Einhaltung der Gesetze.

Der Ministerpräsident und die Minister konnten entweder von dem Staatspräsidenten oder von dem Sejm und dem Senat, die hierbei als Vereinigte Kammern mit 3/5 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder zu beschließen hatten, wegen in ihrer Amtstätigkeit begangener vorsätzlicher Verletzungen der Verfassung oder anderer Gesetze dem Staatsgerichtshof zur Untersuchung und Aburteilung überwiesen werden. (Art. 30)

4. Parlament und Gesetzgebung.

A. Das Parlament.

Das Parlament bestand aus zwei Kammern:

dem Sejm (deutsch: Landtag) und dem Senat, denen niemand gleichzeitig angehören konnte. (Art. 43, 48)

Dem Parlament standen — außer den unter 3 C b und c dargestellten Befugnissen — die Ausübung der Gesetzgebung und die parlamentarische Regierungskontrolle in dem folgenden Umfange zu:

Der Sejm hatte

den Staatshaushalt zu beschließen,
die jährlichen Rechnungsabschlüsse des Staates zu bestätigen und der Regierung Entlastung zu erteilen,
an der Kontrolle über die Staatsschulden teilzunehmen.

Der Sejm hatte das Recht, die Regierung zu interpellieren. (Art. 31)

Der Senat hatte
den Staatshaushalt zu prüfen,
die von dem Sejm beschlossenen Gesetzentwürfe zu prüfen,
an der Kontrolle der Staatsschulden teilzunehmen,
an Verfassungsänderungen und an der Aufhebung von Verordnungen, durch die der Ausnahmezustand verhängt wurde, mitzuwirken. (Art. 46)

a. Der Sejm.

Die Abgeordneten des Sejm wurden in allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl auf fünf Jahre gewählt. Wahlberechtigt war jeder im Besitz der bürgerlichen Rechte befindliche Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts vom vollendeten 24. Lebensjahr ab. Wahlfähig war jeder wahlberechtigte Staatsbürger vom 30. Lebensjahr ab. (Art. 32, 33)

Die Abgeordneten hatten vor der Übernahme des Mandats ein Treuegelöbnis gegenüber dem polnischen Staat abzulegen, für dessen Verletzung sie vor den Staatsgerichtshof gestellt und durch Urteil des Mandats für verlustig erklärt werden konnten. Immunität genossen die Abgeordneten nur hinsichtlich ihrer Teilnahme an den Arbeiten des Sejm. Im übrigen konnten sie in jeder Weise zur Rechenschaft gezogen werden, soweit nicht der Sejm die Aufschiebung eingeleiteter Verfahren verlangte. Auch die Festnahme von Abgeordneten war möglich, mußte aber auf Verlangen des Sejm-Marschalls aufgehoben werden. (Art. 39, 41, 42)

An den Sitzungen des Sejm, die von dem vom Sejm gewählten Sejm-Marschall geleitet wurden, konnten der Ministerpräsident, die Minister und von diesen beauftragte Beamte teilnehmen und außer der Rednerreihe das Wort ergreifen.

Der Ministerpräsident und die Minister waren verpflichtet, im Laufe von 45 Tagen auf Interpellationen eine Antwort zu erteilen oder die Gründe für die Ablehnung einer solchen anzugeben. (Art. 45)

b. Der Senat.

Die Senatoren wurden zu ⅓ von dem Staatspräsidenten und zu ⅔ im Wege der Wahl, die von Wahlkollegien der Wojewodschaften ausgeübt wurde, berufen.

Die Amtsdauer des Senats begann und schloß gleichzeitig mit der Amtsdauer des Sejm.

Die für die Abgeordneten des Sejm und für die Sitzungen des Sejm geltenden Bestimmungen fanden auf den Senat entsprechende Anwendung. Der Vorsitzende wurde Senats-Marschall genannt. (Art. 47, 48)

B. Die Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung wurde durch vom Parlament beschlossene Gesetze und durch Verordnungen des Staatspräsidenten ausgeübt, die beide nicht im Widerspruch zur Verfassung stehen durften. (Art. 49)

a. Gesetze.

Die Gesetzesinitiative stand sowohl der Regierung wie dem Sejm — hinsichtlich des Haushaltsplans, des Rekruten-Kontingents und der Rati-

fizierung von Staatsverträgen ausschließlich der Regierung — zu. (Art. 50) Jeder vom Sejm beschlossene Gesetzentwurf unterlag der Prüfung des Senats, der ihn endgültig ablehnen oder abändern konnte, wenn der Sejm nicht seinerseits diesen Senatsbeschluß mit 3/5 Mehrheit zurückwies. (Art. 53)

Gesetze, die ungedeckte Ausgaben zur Folge hatten, konnte der Sejm nicht ohne die Zustimmung der Regierung beschließen. (Art. 50)

Der Staatspräsident stellte durch seine Unterschrift die Gesetzeskraft der verfassungsmäßig beschlossenen Gesetze fest und verkündete sie im Gesetzblatt. Er konnte jedoch einen beschlossenen Gesetzentwurf an den Sejm mit dem Verlangen nach erneuter Prüfung zurücksenden, die erst in der nächsten ordentlichen Sitzung erfolgen durfte. Wurde der Gesetzentwurf vom Sejm und dem Senat nochmals mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten und der Senatoren unverändert beschlossen, so mußte der Staatspräsident ihn unterschreiben und verkünden. (Art. 54)

Nach ausdrücklicher Verfassungsbestimmung durfte die Auferlegung von Steuern und öffentlichen Abgaben, die Einführung von Zöllen und Monopolen und eine Reihe weiterer Maßnahmen mit finanziellen Folgen nur durch Gesetz angeordnet werden.

Verfassungsänderungen, die vom Staatspräsidenten beantragt waren, konnten durch übereinstimmenden Beschluß des Sejms und des Senats mit gewöhnlicher Stimmenmehrheit beschlossen werden; Verfassungsänderungen hingegen, die von der Regierung oder von ¼ der gesetzlichen Zahl der Sejm-Abgeordneten beantragt waren, konnten nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten und der Senatoren beschlossen werden. (Art. 80)

b. Verordnungen des Staatspräsidenten.

Durch Gesetz konnte der Staatspräsident für eine bestimmte Zeit und in einem bestimmten Bereich zum Erlaß von Verordnungen, die jedoch nicht eine Änderung der Verfassung anordnen durften, ermächtigt werden. (Art. 55)

Während der Zeit, in der der Sejm aufgelöst war, konnte der Staatspräsident im Falle der Staatsnotwendigkeit Verordnungen auf allen Gebieten der Gesetzgebung erlassen, die jedoch nicht betreffen durften eine Änderung der Verfassung, die Wahlordnung zum Sejm und zum Senat, den Staatshaushalt, die Auferlegung von Steuern und die Einführung von Monopolen, das Währungssystem, die Aufnahme von Staatsanleihen und den Verkauf und die Belastung von unbeweglichem Staatsgut im Werte von über 100 000 Zloty. (Art. 55)

Verordnungen des Staatspräsidenten über die Organisation der Regierung, über den Oberbefehl der Wehrmacht und über die Organisation der Staatsverwaltung konnten jederzeit erlassen und nur durch entsprechende Verordnungen des Staatspräsidenten abgeändert oder aufgehoben werden. (Art. 56)

Die Verordnungen des Staatspräsidenten wurden wie die Gesetze im Gesetzblatt veröffentlicht. (Art. 57)

c. Staatshaushalt.

Der Staatshaushalt mußte jährlich durch ein Gesetz festgesetzt werden, das binnen 90 Tagen nach der Vorlage des Regierungsentwurfs vom Sejm und binnen weiterer 20 Tage vom Senat erledigt werden mußte. Beschlossen die gesetzgebenden Kammern nicht in den gesetzten Fristen, so verfügte der Staatspräsident die Veröffentlichung des Staatshaushalts in dem Wortlaut des Regierungsentwurfs. (Art. 58)

Ausgaben, die im Staatshaushalt nicht vorgesehen waren, konnten vom Parlament nicht beschlossen und die vorgesehenen nicht ohne Zustimmung der Regierung erhöht werden.

Im Falle einer Staatsnotwendigkeit konnte die Regierung auf Ministerratsbeschluß Ausgaben außerhalb der gesetzlichen Vollmacht vornehmen; sie mußte dann binnen 7 Tagen dem Sejm einen Gesetzentwurf über die Bewilligung des Zusatzkredits vorlegen. (Art. 59)

d. Ausnahme- und Kriegszustand.

Wenn im Falle einer äußeren Bedrohung des Staates, innerer Unruhen oder „weitverzweigter Umtriebe hochverräterischen Charakters" der Ministerrat mit Genehmigung des Staatspräsidenten den Ausnahmezustand für das ganze Staatsgebiet oder für Teile desselben angeordnet hatte, konnte die Regierung für die Dauer des Ausnahmezustandes die Freiheiten der Staatsbürger beschränken und von weiteren Rechten, die in einem besonderen Gesetz über den Ausnahmezustand vorgesehen waren, Gebrauch machen. Die Anordnung des Ausnahmezustandes mußte binnen 7 Tagen dem Sejm zugesandt und auf übereinstimmendes Verlangen des Sejms und des Senats aufgehoben werden. (Art. 78)

Wenn der Staatspräsident es für erforderlich hielt, von der Wehrmacht zur Landesverteidigung Gebrauch zu machen, ordnete er für das ganze Staatsgebiet oder für Teile desselben den Kriegszustand an. Während der Dauer des Kriegszustandes war der Staatspräsident ermächtigt, im Verordnungswege alle Gegenstände der staatlichen Gesetzgebung — mit Ausnahme einer Änderung der Verfassung — zu regeln, die Amtsdauer der gesetzgebenden Kammern bis zum Friedensschluß zu verlängern und diese in einer von ihnen zu bestimmenden verringerten Zusammensetzung zur Beschlußfassung einzuberufen. (Art. 79)

5. Wehrmacht.

A. Allgemeine Wehrpflicht.

Durch die Verfassung waren alle Staatsbürger zum Heeresdienst und zu Leistungen für die Landesverteidigung verpflichtet. (Art. 61)

Der Umfang des jährlich einzuziehenden Rekruten-Kontingents wurde durch Gesetz festgelegt, in dessen Grenzen der Staatspräsident die Einziehung anordnete. (Art. 62)

B. Oberbefehl

a. des Staatspräsidenten.

Der Staatspräsident regelte als Oberbefehlshaber der Wehrmacht die

Organisation der Obersten Militärbehörden und bestimmte selbst die Art der Gegenzeichnung der Befehle, die er als Oberbefehlshaber der Wehrmacht erließ.

Der Staatspräsident bestimmte über die Verwendung der Wehrmacht zur Landesverteidigung. (Art. 63)

b. des Obersten Heerführers.

Wenn der Staatspräsident einen Obersten Heerführer ernannte, ging das Verfügungsrecht über die Wehrmacht auf diesen über. Der Oberste Heerführer war dem Staatspräsidenten als dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht verantwortlich. (Art. 63)

Die Verfassungsbestimmungen über die Wehrmacht wurden durch das auf Grund des Art. 63 der Verfassung erlassene Dekret des Staatspräsidenten vom 9. 5. 1936 betreffend die Ausübung des Oberbefehls über die Wehrmacht und die Organisation der Obersten Militärbehörden in Friedenszeiten (Dz. U. R. P. Nr. 38 vom 12. 5. 1936, Pos. 286, S. 647) ergänzt, nach der der Staatspräsident im Frieden den Oberbefehl über die Wehrmacht durch den Generalinspekteur der Wehrmacht und durch den Kriegsminister ausübte, während für den Kriegsfall der Generalinspekteur als Oberbefehlshaber ausersehen war. Der Kriegsminister befehligte im Frieden die Wehrmacht und verfügte über sie, leitete die Verwaltung und die Personalangelegenheiten der Wehrmacht, vertrat die Interessen der Landesverteidigung und die Anträge des Generalinspekteurs in der Regierung und bereitete die Wehrmacht auf ihre Kriegsaufgaben vor. Dem Generalinspekteur oblag im Frieden „die richtige Leitung der Arbeiten für die Staatsverteidigung" und „die Wehrhaftmachung der bewaffneten Streitkräfte"; ihm unterstand das Generalinspektorat mit den Armeeinspekteuren und der Generalstab mit dem Chef des Generalstabes an der Spitze. Dem Staatsverteidigungskomitee unter dem Vorsitz des Staatspräsidenten — Vertreter: der Generalinspekteur — gehörten an der Ministerpräsident, der Kriegsminister, der Innenminister, der Außenminister, der Finanzminister, der Minister für Handel und Gewerbe und ohne Stimmrecht der Chef des Generalstabes, sein Stellvertreter und der Chef der Armeeverwaltung.

6. Die Gerichtsbarkeit.

A. Die Gerichte.

Die Gerichte sprachen Recht im Rahmen der Republik Polen. Ihre Entscheidungen durften durch andere Staatsorgane weder geändert noch umgestoßen werden.

Die Gerichte durften die Gültigkeit ordnungsmäßig verkündeter Gesetzgebungsakte — Gesetze und Verordnungen des Staatspräsidenten — nicht nachprüfen. (Art. 64)

Ausnahmegerichte waren nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig. (Art. 68)

Als Oberste Gerichte waren gemäß Verfassungsvorschrift zu errichten
das Oberste Gericht für Zivil- und Strafsachen,

der Oberste Verwaltungsgerichtshof zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Verwaltungsakten,
der Kompetenzgerichtshof zur Entscheidung über Zuständigkeitskonflikte zwischen Gerichten und anderen Behörden. (Art. 70)

B. Die Richter.

Die Richter wurden, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt war, vom Staatspräsidenten ernannt. (Art. 65)

Ein Richter konnte nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen kraft Gerichtsurteils seines Amtes enthoben, vom Amte suspendiert oder gegen seinen Willen an einen anderen Ort oder in den Ruhestand versetzt werden, wenn dies nicht durch eine gesetzliche Änderung der Gerichtsorganisation bedingt war. (Art. 66)

Ein Richter durfte nicht ohne Genehmigung des zuständigen Disziplinargerichts strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und nicht ohne gerichtlichen Haftbefehl verhaftet werden, es sei denn, daß er auf frischer Tat ergriffen wurde. (Art. 67)

C. Rechte der Staatsbürger.

Die Verfassung verbot, daß durch ein Gesetz dem Staatsbürger der Gerichtsweg zur Verfolgung von Unrecht oder Schaden verschlossen wurde.
Niemand durfte dem gesetzlich für ihn zuständigen Gericht entzogen werden.

Niemand durfte wegen einer Tat verurteilt werden, die nicht vor ihrer Verübung gesetzlich verboten war.

Die persönliche Freiheit, die Unantastbarkeit der Wohnung und das Geheimnis der Korrespondenz durfte nur nach gesetzlichen Vorschriften verletzt werden. Niemand durfte ohne gerichtlichen Haftbefehl länger als 48 Stunden in Haft behalten werden. (Art. 68)

D. Das Gnadenrecht.

Der Staatspräsident war ermächtigt, rechtskräftig verhängte Strafen zu erlassen oder zu mildern und Folgen der Verurteilung aufzuheben.
Eine Amnestie bedurfte eines Gesetzgebungsaktes, d. h. eines Gesetzes oder einer Verordnung des Staatspräsidenten. (Art. 69)

E. Der Staatsgerichtshof.

Zur Aburteilung von Ministern, Senatoren und Abgeordneten — s. 3 C c und 4 A a und b — wurde von dem Staatspräsidenten ein Staatsgerichtshof berufen, der aus dem 1. Präsidenten des Obersten Gerichts als Vorsitzenden und aus 6 Richtern zusammengesetzt wurde, die aus den Richtern der ordentlichen Gerichte in doppelter Zahl je zur Hälfte vom Sejm und vom Senat vorgeschlagen wurden. (Art. 71)

7. Die Staatskontrolle.

Als Staatskontrolle wurde die Finanzkontrolle des Staates und der öffentlich-rechtlichen Verbände bezeichnet, zu deren Durchführung eine Oberste Kontrollkammer eingerichtet wurde. Die Oberste Kontrollkammer beantragte jährlich beim Sejm die Entlastung der Regierung.

Der Staatspräsident ernannte und entließ den Präsidenten der Obersten Kontrollkammer und ernannte und entließ auf dessen Antrag und mit seiner Gegenzeichnung die Mitglieder der Obersten Kontrollkammer.

Die Oberste Kontrollkammer war von der Regierung unabhängig; sie beschloß nach den Grundsätzen der Kollegialität und der Unabhängigkeit ihrer Mitglieder.

Der Präsident der Obersten Kontrollkammer war für die Ausübung seines Amtes nach den für die Verantwortlichkeit der Minister aufgestellten Grundsätzen verantwortlich. (Art. 77)

8. Die Staatsverwaltung.

Der 10. Abschnitt der Verfassung vom 23. 4. 1935, der die verfassungsmäßigen Grundlagen der ehemaligen polnischen Staatsverwaltung enthielt, wird wegen seiner Bedeutung für den Gegenstand dieser Schrift hier im Wortlaut wiedergegeben:

Art. 72.

(1) Die Staatsverwaltung ist öffentlicher Dienst.

(2) Die Staatsverwaltung wird ausgeübt:
- a) durch die Regierungsverwaltung,
- b) durch die territoriale Selbstverwaltung,
- c) durch die wirtschaftliche Selbstverwaltung.

Art. 73.

(1) Für die Zwecke der Allgemeinen Verwaltung wird der Staat in territorialer Hinsicht in Verwaltungsbezirke eingeteilt, und zwar in:

Wojewodschaften,
Kreise,
Stadt- und Landgemeinden.

(2) Die Einteilung in Wojewodschaften erfordert einen Gesetzgebungsakt.

(3) Die Stadtgemeinden können unter den durch das Gesetz bestimmten Bedingungen einen Stadtkreis oder eine Stadtwojewodschaft bilden.

Art. 74.

Die Organisation der Regierungsverwaltung und insbesondere den Geschäftsbereich ihrer Organe bestimmt ein Dekret des Präsidenten der Republik.

Art. 75.

(1) Entsprechend der Einteilung des Staates in Verwaltungsbezirke werden zur Verwirklichung der Aufgaben der Staatsverwaltung nach Maßgabe der örtlichen Notwendigkeiten Wojewodschafts-, Kreis- und Gemeindeselbstverwaltungen berufen.

(2) Die Selbstverwaltungen haben das Recht, in dem durch das Gesetz bestimmten Umfange für ihr Gebiet Normen zu erlassen, die unter der Bedingung ihrer Bestätigung durch die hierzu berufene Aufsichtsbehörde verpflichten.

(3) Die Selbstverwaltungen können zur Ausführung besonderer Aufgaben zu Verbänden vereinigt werden.

(4) Ein Gesetz kann den Verbänden das Recht öffentlich-rechtlicher Persönlichkeit verleihen.

(5) Die Aufsicht über die Tätigkeit der Selbstverwaltung übt die Regierung durch ihre Organe oder durch die Organe der Selbstverwaltung höheren Grades aus.

Art. 76.

(1) Für die verschiedenen Gebiete des Wirtschaftslebens wird eine wirtschaftliche Selbstverwaltung berufen, die die Landwirtschaftskammern, die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Arbeitskammern, die Kammern der freien Berufe sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts umfaßt.

(2) Gesetze können die Kammern zu Verbänden vereinigen und ihnen das Recht öffentlich-rechtlicher Persönlichkeit verleihen.

(3) Zur Prüfung von Fragen, die den Gesamtkomplex des Wirtschaftslebens umfassen, zur Begutachtung von wirtschaftlichen Gesetzentwürfen sowie zur harmonischen Gestaltung der verschiedenen Zweige der Volkswirtschaft kann durch Gesetz eine oberste Wirtschaftskammer berufen werden.

(4) Die Aufsicht über die Tätigkeit der wirtschaftlichen Selbstverwaltung übt die Regierung durch die hierzu berufenen Organe aus.

3. Abschnitt:

Das Beamtenrecht.

Vorbemerkung:

Das polnische Beamtenrecht war auf dem Boden erwachsen, den die Staaten vorbereitet hatten, aus deren Teilgebieten die Republik Polen zusammengesetzt wurde. Waren die großen Monarchien Rußland, Österreich und Preußen auf Grund ihrer geschichtlichen Entwicklung ausgesprochene „Beamtenstaaten" gewesen, so übernahm die polnische Republik das System eines hierarchisch aufgebauten, fest an den Staat gebundenen Berufsbeamtentums, weil dieses zu den sichersten Mitteln zählte, durch die der aus völkisch, kulturell und wirtschaftlich so verschiedenartigen Teilen zusammengesetzte Raum dieses künstlichen Großstaates zusammengehalten und äußerlich gleichgeformt werden konnte. Das polnische Beamtenrecht bot deshalb für den deutschen Betrachter nichts Neues und Auffallendes. Seine Grundlage war — wie im Deutschen Reich — ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis von Berufsbeamten, die bestimmten Bedingungen genügen mußten und die in bestimmte Kategorien und Dienstgrade gestuft waren. Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen befanden sich im Gesetz über den staatlichen Zivildienst v. 17. 2. 1922 (Dz. U. R. P. Nr. 21 vom 31. 3. 1922, Pos. 164, S. 334) und im Gesetz über die Organisation der Disziplinarbehörden und das Disziplinarverfahren bei den Staatsfunktionären (Dz. U. R. P. Nr. 21 vom 31. 3. 1922, Pol. 165, S. 344).

Deshalb sollen hier nur einige Eigentümlichkeiten des polnischen Beamtenrechts wiedergegeben werden, die in einer Betrachtung der ehemaligen polnischen Verwaltung hier und da auffallen.

Die Funktionäre des staatlichen Zivildienstes.

Die Funktionäre (Oberbegriff für alle Arten von Beamten und Angestellten) des staatlichen Zivildienstes gliederten sich in die Beamten und die Unteren Staatsfunktionäre.

A. Die Beamten.

a. Die Kategorien.

Die Beamten wurden in drei Kategorien eingeteilt:

Für die erste Kategorie war eine höhere Ausbildung, die durch Prüfungen erwiesen werden mußte, erforderlich.

Für die zweite Kategorie war der Abschluß einer mittleren allgemeinen oder Berufsausbildung erforderlich.

Für die dritte Kategorie genügte die Vorbildung der Volksschule und der unteren Klassen einer Mittelschule.

Es gab zwölf Dienstgrade der Beamten, deren Bezeichnung und deren Verteilung auf die Ämter und Dienststellungen durch Verordnungen des

Ministerrates geregelt wurde. Die Anstellung erfolgte für die Beamten der 1. Kategorie mit dem 8. Dienstgrad, für die Beamten der 2. Kategorie mit dem 10. Dienstgrad und für die Beamten der 3. Kategorie mit dem 11. oder 12. Dienstgrad.

b. Die Ernennung.

Die Ernennung der Beamten der ersten vier Dienstgrade erfolgte durch den Staatspräsidenten, die der übrigen Beamten durch die zuständigen Zentralbehörden; für die fünf untersten Dienstgrade konnte die Ernennung den der Zentralbehörde unterstehenden Behördenleitern übertragen werden. Dies galt, soweit nicht in einzelnen Gesetzen Abweichungen angeordnet waren.

c. Personalgutachten.

Bei den Zentralbehörden und den Mittelbehörden waren „Begutachtungskommissionen" eingerichtet, die ihre Personalgutachten in die von den Behörden geführten Begutachtungslisten eintrugen; die Beamten konnten Einsicht in die über sie abgegebenen Personalgutachten verlangen.

d. Dienststrafrecht.

Im polnischen Dienststrafrecht gab es die folgenden dem deutschen Dienststrafrecht nicht bekannten Dienststrafen für Beamte:

Kürzung oder Streichung des Erholungsurlaubes, Herabsetzung des Dienstalters bis zu drei Jahren, Herabsetzung des Dienstgrades um ein oder zwei Dienstgrade und Ausschluß der Beförderungsmöglichkeit für 1—3 Jahre, Versetzung in den Ruhestand und Kürzung des Ruhegehalts bis zu 50 %.

Im übrigen enthielt das polnische Dienststrafrecht keine wesentlichen Abweichungen von dem deutschen Dienststrafrecht.

B. Die Unteren Staatsfunktionäre.

Auch die Unteren Staatsfunktionäre unterstanden dem allgemeinen Beamtenrecht, jedoch mit gewissen Abweichungen, die ihre Rechtsverhältnisse denen der Privat-Angestellten annäherten. Insbesondere durfte ihre Arbeitszeit nicht mehr als acht Stunden täglich dauern; mußte ein Unterer Staatsfunktionär an einem freien Tag in Anspruch genommen werden, dann mußte er an einem der folgenden Tage beurlaubt werden oder eine entsprechende Vergütung erhalten. Der Erholungsurlaub der Unteren Staatsfunktionäre betrug — ähnlich wie für die meisten Privat-Angestellten — bei einer Dienstdauer von 1—10 Jahren zwei Wochen, von 10—20 Jahren drei Wochen, darüber hinaus vier Wochen.

C. Staatliche ärztliche Fürsorge.

Alle Staatsbeamten — sowohl fest angestellte als auf Widerruf angestellte —, Verwaltungspraktikanten, Referendare und die nach dem 1. 10. 1923 in den Ruhestand getretenen Beamten hatten mit ihren nächsten Familienangehörigen Anspruch auf ärztliche Beratung und Hilfe, Lieferung der notwendigen Arzneien, Behandlung in Krankenhäusern und Kuren in staatlichen Heilanstalten — alles für den halben Preis. Die ärztliche Hilfe wurde entweder von Amtsärzten oder von hierfür bestellten Ärzten ausgeübt.

4. Abschnitt:

Die Allgemeine Verwaltung.

Vorbemerkung:

Der Aufbau der ehemaligen polnischen Verwaltung ist — wie fast alle Erscheinungsformen der Republik Polen — ein Ergebnis der Auseinandersetzung eines bestimmten politischen Wollens mit inkongruenten Gegebenheiten.

Die Republik Polen wurde geschaffen, indem nach dem Zusammenbruch der österreichischen Monarchie und des Deutschen Reiches im Jahre 1918 dem von deutscher Hand auf bisher russischem Staatsgebiet errichteten Königreich Polen durch die Friedensverträge von Versailles, St. Germain, Trianon und Riga bisher deutsche (preußische) und österreichische sowie weitere bisher russische Gebietsteile hinzugefügt wurden. In jedem dieser Gebietsteile hatte eine seit mehr als 100 Jahren stetig entwickelte Verwaltung bestanden und ein differenziertes Verwaltungsrecht Geltung besessen. Der aus diesen Gebietsteilen zusammengefügte neue Staat hätte diese Verwaltungsformen und Verwaltungsrechte übernehmen und nebeneinander bestehen lassen können, wie in den Reichen, die seine Rechtsvorgänger waren, für verschiedene Gebietsteile — die z. T. als Bundesstaaten, ja z. T. als selbständige, nur durch Personal- oder Realunion verbundene Staaten anerkannt waren — verschiedene Verwaltungsformen und Verwaltungsrechte nebeneinander bestanden hatten. Er hätte auch diejenigen Verwaltungsformen und das Verwaltungsrecht, die als die bestentwickelten oder brauchbarsten angesehen wurden, übernehmen und auf alle Gebietsteile übertragen können.

Die Mentalität der in der Republik Polen herrschenden Schicht, die vor allem durch die Abneigung gegen die Vorgängerstaaten und durch ein überspitztes Selbstgefühl bestimmt war, mußte diesen beiden Lösungen von Anfang an ablehnend gegenüberstehen. Dazu kam, daß die mit verschiedenen Verwaltungsformen und Verwaltungsrechten übernommenen Gebietsteile von starken nichtpolnischen Volksgruppen bewohnt waren, deren völlige Unterordnung unter die polnische Herrschaft als eines der grundsätzlichen politischen Ziele betrachtet wurde, solange die Republik Polen bestand. Unter diesen Gesichtspunkten glaubte man, die bisher in den Gebietsteilen der Republik Polen bestehenden Verwaltungsformen und Verwaltungsrechte ablehnen und aufgeben zu müssen, um keinem der Vorgängerstaaten den Wert seiner Verwaltung zu bestätigen und der zu dem betreffenden Staate hinstrebenden Volksgruppe einen Antrieb oder gar ein Mittel der Selbstbehauptung zu belassen.

So geschah es, daß — nachdem während der ersten 5 Jahre nach dem Inkrafttreten der liberal-parlamentarisch bestimmten „Ersten Verfassung" der Republik Polen das polnische Verwaltungsrecht weitgehend auf die Ver-

waltungsrechte der Vorgängerstaaten hatte zurückgreifen müssen — nach dem Militärputsch Pilsudskis und der Konsolidierung der Regierungsgewalt in jeder Weise auf die Schaffung einer einheitlichen und neuen Verwaltungsform und eines eigenen Verwaltungsrechtes hingearbeitet wurde. Da eigene polnische Traditionen kaum zur Verfügung standen, wurden die neuen Verwaltungsgesetze unter Benutzung aller Vorbilder moderner Verwaltungen nach den Gesichtspunkten rationaler Zweckmäßigkeit sowie der auf Zentralisierung und Stärkung der Regierungsgewalt gerichteten politischen Zielsetzung entworfen.

Ein Überblick über den Aufbau der ehemaligen polnischen Verwaltung in der bis zum Zusammenbruch der Republik Polen erreichten Form bietet deshalb einerseits das Bild einer beneidenswert einheitlich und zweckhaft nach modernen Grundsätzen durchkonstruierten Verwaltung, während andererseits vielfach eine überspitzte Differenzierung und Komplizierung dieses Verwaltungsrechts auffällt, die aus der rein konstruktiven Ausarbeitung der Gesetze und Verordnungen und aus dem Bestreben zu verstehen ist, mit der Einheitlichkeit und Zentralisierung der Verwaltung doch wenigstens formal alle parlamentarisch-rechtsstaatlichen Mitwirkungen und Kontrollen zu verbinden.

Wie der in dieser Weise konstruierte Verwaltungsapparat in den Händen seiner Verwalter funktioniert hat, wird heute nur noch an nachwirkenden Einzelheiten festgestellt werden können.

1. Die gesetzlichen Grundlagen.

A. Die Verfassung.

Die Grundzüge der Allgemeinen Verwaltung waren verfassungsmäßig festgelegt in den Art. 72 bis 74 der Verfassung vom 23. 4. 1939, die unter Z. 8 des 2. Abschnittes dieser Schrift — S. 24, 25 — wiedergegeben sind.

B. Die Verordnung des Staatspräsidenten vom 19. 1. 1928 über die Organisation und den Tätigkeitsbereich der Behörden der Allgemeinen Verwaltung.

Das umfassende Grundgesetz der Allgemeinen Verwaltung war die Verordnung des Staatspräsidenten vom 19. 1. 1928 über die Organisation und den Tätigkeitsbereich der Behörden der Allgemeinen Verwaltung, die durch die Bekanntmachung des Innenministers vom 25. 8. 1936 über die Verkündung des einheitlichen Textes der Verordnung des Staatspräsidenten vom 19. 1. 1928 über die Organisation und den Tätigkeitsbereich der Behörden der Allgemeinen Verwaltung (Dz. U. R. P. 1936 Bd. II Nr. 80, Pos. 555 S. 1298) mit allen bis dahin ergangenen Änderungen neu verkündet worden ist. Sie wird wegen ihrer Bedeutung für den Gegenstand dieser Schrift im 11. Abschnitt unter 1 A, S. 125 ff., im vollen Wortlaut wiedergegeben.

Zur Ausführung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 19. 1. 1928 waren die Verordnung des Ministerrates vom 2. 7. 1931 betreffend die Stellung der Wojewoden und Starosten als Regierungsvertreter (Dz. U. R. P. Nr. 66, Pos. 546, S. 1111) und die Verordnung des Ministerrates vom 27. 4. 1932 betr. Stadtkreise (Dz. U. R. P. Nr. 41, Pos. 408, S. 719) ergangen.

2. Die Behörden der Allgemeinen Verwaltung.

Die Behörden der Allgemeinen Verwaltung waren
- die Wojewoden,
- die Regierungskommissare (in Warschau und Gdingen),
- die Starosten der Kreise,
- die Starosten der Städte,
- die Kommunalorgane, welche gemäß bestehenden Bestimmungen Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung wahrnahmen. (Art. 2 der Verordn. v. 19. 1. 1928)

Diese Behörden waren, soweit nichts anderes bestimmt war, für ihren eigenen Verwaltungsbezirk örtlich zuständig; wenn ein Organ für mehrere Verwaltungsbezirke zuständig war, unterstand es hinsichtlich der Personalverhältnisse der Behörde der Allgemeinen Verwaltung, in deren Bezirk es seinen Amtssitz hatte, und hinsichtlich der Dienstverhältnisse den Behörden, in deren Gebieten es tätig war. (Art. 3)

Die Wojewoden, die Regierungskommissare und die Starosten handelten nach dem Einmannprinzip unter persönlicher Verantwortung (Bürokratisches System), soweit nicht die kollegiale Erledigung bestimmter Angelegenheiten durch besondere Vorschriften angeordnet war. (Art. 5)

A. Die Wojewodschaften.

a. Die Gliederung des polnischen Staatsgebietes.

Das polnische Staatsgebiet — etwa 389 500 qkm mit etwa 33,5 Millionen Einwohnern — war in 16 Wojewodschaften als Verwaltungsbezirke eingeteilt; die Hauptstadt Warschau und die Hafenstadt Gdingen bildeten besondere Verwaltungsbezirke. Nach den geographischen und historischen Bestandteilen, aus denen die Republik Polen zusammengesetzt wurde, sind die 16 Wojewodschaften wie folgt zu gliedern:

Die fünf Wojewodschaften Kongreßpolens (des auf dem Wiener Kongreß 1815 mit Rußland in Personalunion vereinigten „Zartums Polen"):

Warschau,
Lodsch,
Kielce,
Lublin,
Bialystok

Die vier östlichen Wojewodschaften:

Polesien,
Wolhynien,
Nowogródek,
Wilna [1]).

Die vier Wojewodschaften des bis 1918 österreichischen Galizien:

Krakau,
Lemberg,
Stanislau,
Tarnopol.

---

[1]) Wilna ist nach der 1922 erfolgten Besetzung dieses seit 1918 litauischen Gebietes zunächst als „Delegatur" verwaltet und erst 1925 zur Wojewodschaft erhoben worden.

Die drei westlichen (bis 1918 preußischen) Wojewodschaften:
Pomerellen,
Posen,
Schlesien.

Die Bildung einer neuen Wojewodschaft und die Veränderung bestehender Wojewodschaften konnte nur durch Gesetz erfolgen. (Art. 73 der Verfassung)

b. Übersicht.

Die Verwaltungssitze, Bezirksgrößen und bisherigen Bevölkerungszahlen der Wojewodschaften ergeben sich aus der folgenden Übersicht [2]):

Wojewodschaft	Verwaltungssitz	Bezirksgröße qkm	Bevölkerungszahl
Warschau Land	Warschau	31 656	2 460 866
(Stadt)			1 289 492
Lodsch	Lodsch	20 446	2 650 167
Kielce	Kielce	22 203	2 670 044
Lublin	Lublin	26 555	2 116 198
Bialystok	Bialystok	26 036	1 263 349
Polesien	Brest a. B.	36 668	1 132 244
Wolhynien	Wolhynien	35 754	2 085 574
Nowogródek	Nowogródek	22 966	1 057 147
Wilna	Wilna	29 011	1 275 939
Krakau	Krakau	17 380	2 297 802
Lemberg	Lemberg	28 402	3 126 320
Stanislau	Stanislau	16 894	1 480 285
Tarnopol	Tarnopol	16 533	1 600 406
Pomerellen	Thorn	25 684	1 884 349
Posen	Posen	28 089	2 339 577
Schlesien	Kattowitz	5 121,86	1 415 240

B. Der Wojewode.

An der Spitze der Wojewodschaft stand der Wojewode (wörtlich übersetzt: der Anführer, Heerführer), der vom Staatspräsidenten auf Antrag des Ministerrates, dem er vom Innenminister vorgeschlagen war, ernannt wurde; er unterstand personell dem Innenminister, sachlich den einzelnen Fachministern, denen er unmittelbar berichtete, für ihre von ihm verwalteten Sachgebiete. (Art. 7, 8 der Verordn. v. 19. 1. 1928)

Der Wojewode war in der Wojewodschaft einerseits allgemeiner Vertreter der Regierung und andererseits der Chef der Allgemeinen Verwaltung, d. h. der Inneren Verwaltung und der Verwaltungsgebiete, die bei den Behörden der Allgemeinen Verwaltung zusammengefaßt waren. (Art. 9)

[2]) Amtliche Statistik des Jahres 1931 unter Berücksichtigung der bis zum Zusammenbruch des polnischen Staates veröffentlichten Veränderungen.

a. Der Wojewode als Vertreter der Regierung.

Die Rechte des Vertreters der Regierung standen nur dem Wojewoden oder dem mit der Amtsführung beauftragten Beamten persönlich zu. (Art. 26)

1) Repräsentation.

Der Wojewode hatte die Regierung bei feierlichen Anlässen zu vertreten, wenn die Regierung keinen besonderen Beauftragten entsandte. (Art. 10)

2) Allgemeine Verwaltungslenkung.

Der Wojewode hatte die Tätigkeit der gesamten staatlichen Verwaltung in der Wojewodschaft einheitlich nach den Richtlinien der Regierungspolitik auszurichten. (Art. 10)

Kontrolle grundsätzlicher Anordnungen.

Die Chefs der Staatsbehörden und Ämter (mit Ausnahme der Justiz-, Volksbildungs- und Militärbehörden sowie der Eisenbahnbehörden in technischen Eisenbahnangelegenheiten), die nicht dem Wojewoden, sondern unmittelbar bestimmten Zentralbehörden unterstanden, mußten hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Anordnungen und hinsichtlich ihrer Anordnungen von besonderer politischer Bedeutung, wenn diese nicht auf Aufträgen des sachlich zuständigen Ministers beruhten, das Einvernehmen mit dem Wojewoden herbeiführen. In dem gleichen Umfange konnte der Wojewode den Erlaß von Anordnungen bei den zuständigen Behörden anregen. Kam keine Einigung zustande, so entschied der zuständige Minister. (Art. 11)

Auskunftsrecht.

Der Wojewode konnte von allen staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten (mit Ausnahme der Justiz-, Volksbildungs- und Militärbehörden sowie der Eisenbahnbehörden in technischen Eisenbahnangelegenheiten) Auskünfte fordern und in wichtigen und eiligen Fällen sich persönlich von dem Geschäftsgang dieser Einrichtungen — mit Ausnahme der Lehranstalten und der staatlichen Unternehmungen — unterrichten. (Art. 12)

Behördenversammlungen.

Der Wojewode versammelte die Chefs der nicht der Allgemeinen Verwaltung sondern unmittelbar bestimmten Zentralbehörden unterstehenden staatlichen Behörden und Ämter regelmäßig zur einheitlichen Ausrichtung ihrer Tätigkeit auf die Regierungspolitik und zur gegenseitigen Abstimmung aufeinander. An diesen Versammlungen nahmen die Vertreter der Staatsanwaltschaften teil; die Schulbezirkskuratoren konnten teilnehmen, ebenso die Korpskommandeure mit Genehmigung des Kriegsministers, die Gerichtspräsidenten mit Genehmigung der Justizministers. (Art. 13)

Eingreifen in Kollegialberatungen.

Der Wojewode konnte in allen kollegialen Verwaltungsorganen (Räten, Kommissionen usw.) — auch soweit sie nicht der Allgemeinen Verwaltung

unterstellt waren — den Sitzungen beiwohnen, außer der Rednerreihe sprechen und mit allen Vorsitzrechten den Vorsitz übernehmen; ausgenommen waren die Steuerveranlagungskommissionen, die Berufungskommissionen der Arbeitsverwaltung, die Organe der Sozialversicherungen, die Schlichtungskommissionen sowie die Gerichte und die Militärbehörden. (Art. 14)

Aussetzung von Behördenmaßnahmen.

Auf Grund einer vom Ministerrat dem einzelnen Wojewoden besonders zu erteilenden Ermächtigung konnte der Wojewode die Aussetzung der Ausführung von Behördenmaßnahmen fordern, wenn nach seiner Auffassung die Anordnungen mehrerer Zentralbehörden miteinander in Widerspruch standen oder wenn die Ausführung solcher Anordnungen wegen einer nicht berücksichtigten Änderung der tatsächlichen Verhältnisse für den Staat ungünstig gewesen wäre oder wenn die Maßnahmen der Behörden mit den Grundsätzen und Anordnungen der Zentralbehörden in Widerspruch standen. Kam keine Einigung zwischen dem Wojewoden und dem zuständigen Behördenchef zustande, so entschied der zuständige Fachminister. (Art. 20)

3) Personalkontrolle.

Der Wojewode hatte unter den Gesichtspunkten „der Sicherheit, der Ruhe und der öffentlichen Ordnung" — also der Staatssicherung — die Aufsicht über die Personalangelegenheiten aller Staatsbeamten (mit Ausnahme der Justiz-, Volksbildungs- und Militärbehörden) auszuüben. (Art. 10)

Einstellungskontrolle.

Vor der Einstellung in den Staatsdienst bzw. vor der endgültigen Anstellung war ein Gutachten des für die Anstellungsbehörde zuständigen Wojewoden einzuholen. (Art. 15)

Kontrolle der Stellenbesetzung.

Vor der Einsetzung eines Beamten in eine selbständige oder leitende Stellung (mit Ausnahme der Zentralbehörden) war ein Gutachten des für die betr. Behörde zuständigen Wojewoden erforderlich. (Art. 16)

Antrag auf Beseitigung oder Versetzung.

Der Wojewode konnte hinsichtlich jedes Beamten seines Bereichs bei der zuständigen Behörde die Amtsenthebung oder die Versetzung beantragen. Der Antrag war, wenn ihm nicht stattgegeben wurde, dem zuständigen Minister zur Entscheidung vorzulegen. (Art. 18)

Kontrolle der Auszeichnungen.

Auszeichnungen (mit Ausnahme militärischer Auszeichnungen und der Auszeichnung von Beamten der Zentralbehörden) durften nur nach Einholung eines Gutachtens des zuständigen Wojewoden verliehen werden. (Art. 19)

4) Zivile Landesverteidigung.

Der Wojewode hatte die Tätigkeit der Zivilverwaltung und die wirtschaftliche Tätigkeit in der Wojewodschaft mit den Bedürfnissen der Landesverteidigung in Einklang zu bringen. (Art. 10)

Friedensaufgaben.

Unabhängig von der von der Inneren Verwaltung durchzuführenden Ergänzung und Versorgung des Heeres sowie dem Zusammenwirken des Heeres und der Zivilverwaltung zur Unterdrückung von Aufständen und zur zwangsweisen Durchsetzung von Rechtsvorschriften hatte der Wojewode die Berücksichtigung der Interessen der Landesverteidigung durch alle Verwaltungen zu überwachen, die Mitwirkung der sozialen Faktoren — Verbände usw. — an der Landesverteidigung, der militärischen Vorbildung und der militärischen Fürsorge anzuregen und zu leiten und andererseits im Einvernehmen mit den zuständigen Militärbehörden die ordnungsmäßige Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Wojewodschaften und ihrer Einwohner durch die militärischen Befehls- und Verwaltungsstellen zu überwachen. (Art. 24)

Kriegsaufgaben.

Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Mobilmachung, im Falle der Bekanntmachung des Ausnahmezustandes und in anderen Fällen, in denen der Ministerrat es beschloß, übernahm der Wojewode von dem im Beschluß des Ministerrats angegebenen Tage an unmittelbar die Leitung der gesamten staatlichen Verwaltung im Gebiete der Wojewodschaft mit Ausnahme der Militär-, Justiz-, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung. Er war in diesem Falle sachlich der Vorgesetzte aller staatlichen Behörden, Ämter und Organe und personell der Dienstvorgesetzte der Beamten durch die Vermittlung der Behördenchefs. (Art. 25)

5) Weisungsbefugnis.

Soweit der Wojewode als Vertreter der Regierung tätig wurde, stand ihm in allen Angelegenheiten, die nicht zum Bereich der Allgemeinen Verwaltung gehörten, keine Weisungsbefugnis zu, soweit sie ihm nicht ausdrücklich durch gesetzliche Bestimmungen zuerkannt war. Die Aufgabe des Wojewoden als Vertreters der Regierung war also ausgesprochen eine Aufgabe der persönlichen Führung und Aufsicht. (Art. 26)

b. Der Wojewode als Chef der Allgemeinen Verwaltung.

1) Wirkungsbereich.

Zum Wirkungsbereich des Wojewoden als Chefs der Allgemeinen Verwaltung gehörten:

die Innere Verwaltung (Geschäftsbereich des Innenministers),

die Handels- und Gewerbeverwaltung (mit Ausnahme der der Bergbauverwaltung, den Eichämtern sowie den Seeämtern vorbehaltenen Angelegenheiten),

die Landwirtschafts- und Bodenreformverwaltung (mit Ausnahme der Staatsforste, der staatlichen Gestüte, des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens, der staatlichen wissenschaftlichen Forschungsinstitute und -anstalten sowie anderer Angelegenheiten nach geltenden Vorschriften),

die Verwaltung der sozialen Fürsorge mit Ausnahme der der Arbeitsaufsicht vorbehaltenen Angelegenheiten,

die Verkehrsverwaltung mit Ausnahme des Eisenbahnwesens,

die Verwaltung der Bekenntnis-, Kunst- und Kulturangelegenheiten (Kulturdenkmäler, Naturschutz usw.),

die Verwaltung der Forstabgaben und der staatlichen Beihilfe zur Wiederherstellung von kriegerisch zerstörten oder beschädigten Gebäuden,

weitere Angelegenheiten nach besonderen Bestimmungen. (Art. 27)

2) Aufgaben.

In diesem Wirkungsbereich hatte der Wojewode als Dienstvorgesetzter der zuständigen Behörden, Ämter und Organe und als Vorgesetzter ihrer Beamten

die Aufträge der zuständigen Minister verantwortlich auszuführen,

Verwaltungsweisungen, Entscheidungen und Bescheide auf Anträge zu geben,

den Vorsitz in allen kollegialen Organen (Räten, Kommissionen usw.) zu führen, die zur Mitwirkung in diesen Verwaltungszweigen berufen sind,

die Beamten bis zum 8. Dienstgrad zu ernennen, zu versetzen, zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen. (Art. 29, 30)

3) Tätigkeit.

Der Wojewode erfüllte seine Aufgaben als Chef der Allgemeinen Verwaltung durch

Weisungen und Aufträge an die ihm unterstellten Behörden und Ämter,

Entscheidungen auf die Berufung gegen Entscheidungen der Kreis-, Stadt- und Gemeindebehörden und der anderen ihm unterstellten Behörden und Ämter,

Entscheidungen und Anordnungen erster Instanz in den gesetzlich vorgesehenen Fällen,

Aufsicht über die Tätigkeit der ihm unterstellten Behörden und Ämter, Aufhebung oder Abänderung der Entscheidungen dieser Behörden und Ämter von Amts wegen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl,

Erlaß von Verordnungen in einem näher geregelten Verfahren — s. unter 6), S. 36! (Art. 31)

4) Vertretung.

Der Vertreter des Wojewoden war der Vizewojewode, der vom Innenminister mit Zustimmung des Ministerpräsidenten ernannt wurde.

Bei Anwesenheit wurde der Wojewode in dem von ihm bestimmten Umfang, bei Verhinderung in allen Dienstgeschäften von dem Vizewojewoden vertreten. (Art. 32)

Nach der Verordnung des Innenministers vom 9. 5. 1935 betreffend die Stellvertretung der Wojewoden (Dz. U. R. P. Nr. 38 vom 29. 5. 1935, Pos. 264, S. 710) waren dem Vizewojewoden bestimmte Aufgaben innerhalb des Wojewodschaftsamtes — insbesondere alle Organisations- und Personalsachen — ständig übertragen.

5) Behörden.

Der Wojewode bediente sich zur Erfüllung seiner Aufgaben des Wojewodschaftsamtes, der ihm nachgeordneten Behörden der allgemeinen Verwaltung und der übrigen ihm unterstellten Behörden. (Art. 28)

6) Verordnungsrecht.

Ausführungsverordnungen.
Der Wojewode konnte Ausführungsverordnungen erlassen, wenn er durch Gesetz oder Verordnung dazu ermächtigt war oder wenn die Ausführung von Gesetzen und Verordnungen den Ministern übertragen war und der zuständige Minister den Wojewoden mit der weiteren Regelung beauftragt hatte. (Art. 108)

Ordnungsverordnungen.
Der Wojewode konnte Ordnungsverordnungen (Polizeiverordnungen) zum Schutze der Sicherheit, der Ruhe und der öffentlichen Ordnung erlassen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften bestanden; der Erlaß konnte für die ganze Wojewodschaft oder für einen Teil derselben erfolgen.

Die Voraussetzung des Verbots oder der Anordnung von Handlungen durch Ordnungsverordnung war, daß die Handlung oder die Unterlassung voraussichtlich entweder eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder das Hab und Gut der Bürger hervorrufen oder die Ruhe und öffentliche Ordnung gefährden würde.

Die Ordnungsverordnungen des Wojewoden, die im Amtsblatt der Wojewodschaft bekanntzumachen waren, bedurften der vorherigen Zustimmung des Wojewodschaftsausschusses (s. unter d 2), S. 40 ff.!), wenn nicht Eile geboten war; die ohne Zustimmung des Wojewodschaftsausschusses erlassenen Ordnungsverordnungen traten außer Kraft, wenn die Zustimmung nicht binnen 3 Monaten eingeholt oder wenn sie abgelehnt wurde. Auch die Aufhebung oder Änderung der Ordnungsverordnungen bedurfte der Zustimmung des Wojewodschaftsausschusses. Der Innenminister konnte die Ordnungsverordnungen des Wojewoden aufheben. (Art. 109)

Übertretungen der Ordnungsverordnungen wurden im Verwaltungswege mit Geldstrafe bis zu 500 Zloty oder mit Haft bis zu 14 Tagen oder mit beiden Strafen bestraft; gegen die Strafentscheidung der Kreisbehörde konnte binnen 7 Tagen Berufung (hinsichtlich der Geldstrafe ohne aufschiebende Wirkung) an das zuständige Bezirksgericht eingelegt werden. (Art. 112)

c. Das Wojewodschaftsamt.

1) Die Beamten.

Die Beamten des Wojewodschaftsamtes und der dem Wojewoden unterstellten Behörden und Ämter wurden im Haushalt des Innenministeriums geführt, soweit sie nicht als Fachbeamte zu dem Haushalt eines Fachministeriums gehörten. (Art. 33)

Fachbeamte waren Beamte in Dienststellungen, für die der Nachweis einer besonderen theoretischen Fach-Ausbildung mit Ausnahme der juristischen gefordert wurde. (Art. 34)

Die Fachminister konnten durch Beauftragte die Tätigkeit der in ihrem Haushalt geführten Beamten der einschlägigen Fachabteilungen und Unterabteilungen sowie der dem Wojewoden unterstellten Behörden und Ämter ihres Geschäftsbereichs kontrollieren lassen. Der Wojewode war vom Beginn der Kontrollen und von ihrem Ergebnis zu unterrichten. (Art. 37)

2) Die Organisation.

Die Organisation und die Geschäftsordnung der Wojewodschaftsämter wurde von dem Innenminister im Einvernehmen mit den Fachministern im Rahmen der folgenden Grundvorschriften bestimmt:

> Das Wojewodschaftsamt wurde in Abteilungen und Unterabteilungen (Sektionen) gegliedert, in denen die rechtlich oder inhaltlich gleichartigen Angelegenheiten zusammengefaßt wurden.
>
> In einer Abteilung wurden die Organisations-, Personal-, Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, die Inspektion, die Beaufsichtigung der Amtsführung und die Angelegenheiten, die sich aus der Stellung des Wojewoden als Vertreters der Regierung ergaben, zusammengefaßt. (Art. 35)
>
> Das vom Wojewoden auf Grund der Anordnungen des Innenministers festgesetzte Organisationsstatut und die Geschäftsverteilung des Wojewodschaftsamtes wurde im Amtsblatt der Wojewodschaft veröffentlicht. (Art. 36)

Die vorgesehene Regelung erfolgte durch die Verordnung des Innenministers vom 13. 8. 1931 betreffend die Organisation der Wojewodschaftsämter und den Geschäftsgang der Angelegenheiten in diesen Ämtern (Dz. U. R. P. Nr. 76 vom 27. 8. 1931, Pos. 611, S. 1316). Im Jahre 1939 bot ein Wojewodschaftsamt etwa das folgende organisatorische Bild:

I. Präsidialabteilung.

1. Organisations- und Personalsektion.
2. Inspektionssektion.
3. Budget- und Wirtschaftssektion.

Registratur.
Kanzlei.

II. Verwaltungsabteilung.
1. Sektion für Staatsbürgerschaft.
2. Sektion für den zivilen und konfessionellen Stand.
3. Sektion für Kunst und Kultur.
4. Sektion für Verwaltungsrecht.
Registratur.

III. Polizeiabteilung.
1. Sektion für politische und Sicherheitsangelegenheiten.
2. Sektion für öffentliche Ordnung.
Registratur.

IV. Selbstverwaltungsabteilung.
1. Sektion für Kommunalverwaltung.
2. Sektion für kommunale Finanzen und Kommunalwirtschaf
3. Selbstverwaltungsinspektorat.
4. Sektion für Versorgung.
Registratur.

V. Abteilung für Volksgesundheit.
1. Ärztliche Sektion.
2. Sanitäre Inspektionssektion.
3. Pharmazeutische Sektion.
Registratur.

VI. Heeresabteilung.
(Ohne besondere Sektionen.)
Registratur.

VII. Abteilung für Landwirtschaft.
1. Landwirtschaftssektion.
2. Forstsektion.
3. Veterinärsektion.
Registratur.

VIII. Abteilung für Industrie.
1. Sektion für Technik und Industrie.
2. Sektion für Rechtsfragen und Industrie.
3. Berater der Industriekörperschaften.
Registratur.

IX. Abteilung für Arbeit und soziale Fürsorge.
1. Sektion für soziale Fürsorge.
2. Sektion für Arbeitsvermittlung.
3. Sektion für Kriegsverletzte.
Registratur.

X.

Der Wojewodschaft angegliedert:

I. Direktion für öffentliche Arbeiten.
1. Präsidialsektion.
2. Bausektion.

3. Wassersektion.
4. Sektion für Kraftfahrstraßen.
   Registratur.

II. Höheres Versicherungsamt.

III. Wojewodschaftsverwaltungsgericht (nur in den ehemals preußischen Gebieten).

3) Das Amtsblatt der Wojewodschaft.

Der Wojewode gab ein Amtsblatt „Dziennik Wojewódzki" (Amtsblatt der Wojewodschaft) heraus.

Verordnungen, Bekanntmachungen und andere Verwaltungsakte, deren öffentliche Bekanntgabe vorgeschrieben war, waren im Amtsblatt der Wojewodschaft bekanntzugeben.
Diese Akte traten, wenn nichts anderes bestimmt war, nach Ablauf von 14 Tagen seit der Herausgabe des betr. Amtsblattes in Kraft. (Art. 38)

d. Der Wojewodschaftsrat und der Wojewodschaftsausschuß.

Als Organe der Wojewodschafts-Selbstverwaltung waren „bis zur Zeit der Organisierung der Wojewodschafts-Selbstverwaltung nach den in der Verfassung festgesetzten Grundsätzen", die bis zum Jahre 1939 nicht erfolgt war, Wojewodschaftsräte und Wojewodschaftsausschüsse „zur Mitwirkung mit dem Wojewoden an der Ausführung der Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung auf dem durch die gesetzlichen Vorschriften festgesetzten Gebiet" berufen. (Art. 40)

1) Der Wojewodschaftsrat.

Aufgaben.

Der Wojewodschaftsrat war grundsätzlich ein begutachtendes Organ, das auf Verlangen des Wojewoden in allgemeinen Angelegenheiten, die die Bevölkerung der Wojewodschaft oder Teile derselben betrafen, Gutachten abgab. In gesetzlich bestimmten Fällen wirkte der Wojewodschaftsrat mit entscheidender Stimme mit. Der Wojewode konnte Angelegenheiten, für die der Wojewodschaftsrat zuständig war, dem Wojewodschaftsausschuß zuweisen, wenn Eile geboten war oder wenn der Rat entweder nicht beschlußfähig war oder trotz Aufforderung einen endgültigen Beschluß nicht faßte. (Art. 46, 47)

Zusammensetzung.

Zum Wojewodschaftsrat wählte jeder Kreistag und jede Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Städte je ein Mitglied, das zum Gemeinderat oder Stadtrat wahlfähig sein mußte, aber nicht aktiver staatlicher oder kommunaler Verwaltungsbeamter (mit Ausnahme der Beamten der staatlichen Zentralverwaltung) sein durfte. Das Mandat endete mit der Amtsdauer des Organs, das das Mitglied des Wojewodschaftsausschusses gewählt hatte. (Art. 42)

Stellung der Mitglieder.

Die Mitglieder des Wojewodschaftsrates waren in der Ausübung ihrer Funktionen unabhängig und konnten für ihre Tätigkeit im Rat nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen zog eine Geldstrafe, fünfmaliges (oder dreimaliges zusammenhängendes) Fernbleiben den Verlust des Mandats nach sich. Für die Sitzungen wurden Tagegelder gezahlt und Reisekosten erstattet. (Art. 58, 61, 62)

Sitzungen.

Der Wojewode oder in seiner Vertretung der Vizewojewode berief — mindestens einmal im Jahr — die Sitzungen des Wojewodschaftsrates ein, an denen auf Einladung des Wojewoden oder mit seiner Einwilligung auch Vertreter der nicht zur Allgemeinen Verwaltung gehörenden Behörden sowie dem Wojewoden unterstellte Beamte ohne Stimmrecht teilnehmen konnten. Der Wojewode hatte mindestens einmal im Jahr vor dem Rat einen Bericht über die Gesamtlage der Wojewodschaft, über die Tätigkeit der staatlichen Verwaltung und über die wichtigsten Zukunftspläne zu erstatten und ein Gutachten des Rates über die Gesamtbedürfnisse der Wojewodschaft und über die vom Wojewoden oder von den Ratsmitgliedern vorgeschlagenen Zukunftspläne entgegenzunehmen. (Art. 44, 45)

Beschlußfassung.

Der Wojewodschaftsrat war nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden und der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl beschlußfähig. Er beschloß mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; der Vorsitzende stimmte nicht mit. Die Beschlußfassung erfolgte ausschließlich auf Grund der Aktenlage. Beschlüsse, durch die geltende Vorschriften verletzt wurden, hatte der Wojewode dem zuständigen Minister zur Entscheidung vorzulegen und für kraftlos zu erklären. (Art. 44, 58, 59)

Auflösung.

Der Innenminister konnte den Wojewodschaftsrat auflösen und seine Neubildung anordnen. (Art. 60)

2) Der Wojewodschaftsausschuß.

Aufgaben.

Der Wojewodschaftsausschuß hatte eine beratende Funktion in allen Angelegenheiten, die ihm das Gesetz oder der Wojewode zur Begutachtung zuwies. (Art. 54)

Er wirkte mit entscheidender Stimme mit in allen gesetzlich bestimmten Fällen — insbesondere bei

der Bestätigung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane der Kreise, der kreisfreien Städte und der Gemeinden durch den Wojewoden,

der Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen und Anordnungen der Organe der Kreiskommunalverbände und der kreisfreien Städte durch den Wojewoden,

der Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen und Anordnungen, die von nachgeordneten Behörden unter Teilnahme des zu-

ständigen Kollegialorgans gefällt wurden oder hätten gefällt werden sollen,

der Aufsicht über die Selbstverwaltung der Kreise, der kreisfreien Städte und der Gemeinden durch den Wojewoden,

der Bestimmung über die Ausführung der von ihm mit entscheidender Stimme gefaßten Beschlüsse. (Art. 55)

Zusammensetzung.

Der Wojewodschaftsausschuß bestand aus

dem Wojewoden bzw. dem Vizewojewoden als Vorsitzenden,

einem vom Innenminister bestimmten Staatsbeamten,

3 vom Wojewodschaftsrat auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern (für die zugleich Vertreter gewählt wurden),

zu denen bei Verhandlungen über die Bestätigung von Beschlüssen der Kommunalverbände in Finanzangelegenheiten der Präsident der Finanzkammer oder ein von ihm bestimmter Beamter

oder

bei Verhandlungen über Angelegenheiten einer dem Wojewoden unterstehenden Fachverwaltung ein vom Wojewoden bestimmter Beamter der betr. Abteilung des Wojewodschaftsamtes

oder

bei Verhandlungen über andere Gegenstände ein vom Wojewoden bestimmter Beamter der Inneren Verwaltung trat. (Art. 48, 51)

Stellung der Mitglieder.

Die Mitglieder des Wojewodschaftsausschusses waren in der Ausübung ihrer Funktionen unabhängig und konnten für ihre Tätigkeit im Ausschuß nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen zog eine Geldstrafe, fünfmaliges (oder dreimaliges zusammenhängendes) Fernbleiben den Verlust des Mandates nach sich. Für die Sitzungen wurden Tagegelder gezahlt und Reisekosten erstattet. (Art. 58, 61, 62)

Gehörte ein Ausschußmitglied einem Organ eines Kommunalverbandes an, dessen Angelegenheiten im Ausschuß zur Beratung standen, oder hatte ein Ausschußmitglied an der angefochtenen Entscheidung eines Kreistages oder Kreisausschusses teilgenommen oder war ein Ausschußmitglied mit einem an der zu entscheidenden Angelegenheit Beteiligten bis zum 4. Grade verwandt oder verschwägert, so nahm dieses Ausschußmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil. (Art. 53)

Beschlußfassung.

In den vom Wojewoden nach Bedarf einberufenen Sitzungen war der Wojewodschaftsausschuß beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und 2 Mitglieder, darunter ein Beamter und ein gewähltes Mitglied, anwesend waren. Beschlossen wurde mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entschied die Stimme des Vorsitzenden. Die Be-

schlußfassung erfolgte ausschließlich auf Grund der Aktenlage. Beschlüsse, durch die geltende Vorschriften verletzt wurden, hatte der Wojewode dem zuständigen Minister zur Entscheidung vorzulegen und für kraftlos zu erklären. (Art. 52)

Einspruch.

Gegen Beschlüsse des Wojewodschaftsausschusses, durch die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane über die Höhe der Kommunalabgaben bestätigt werden sollten, konnte der Präsident der Finanzkammer in der Sitzung Einspruch mit aufschiebender Wirkung einlegen, über den der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister entschied. (Art. 56)

Entscheidung ohne den Wojewodschaftsausschuß.

War ein Wojewodschaftsausschuß nicht gebildet oder war er trotz Dringlichkeit der Sache nicht beschlußfähig oder faßte er trotz Aufforderung keinen Beschluß, so entschied der Wojewode selbständig, — bei Bestätigung von Beschlüssen der Kommunalverbände über die Höhe der Abgaben im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Finanzkammer, bei dessen Nichtzustandekommen der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister entschied. (Art. 57)

Auflösung.

Der Innenminister kann vor Ablauf der 4jährigen Amtszeit den Wojewodschaftsausschuß auflösen und seine Neubildung anordnen. (Art. 60)

C. Die Hauptstadt Warschau.

In der Hauptstadt Warschau waren Behörden der Allgemeinen Verwaltung

der Regierungskommissar der Hauptstadt Warschau,
die Stadtstarosten,
der Magistrat der Hauptstadt Warschau. (Art. 85)

a. Der Regierungskommissar.

Der Regierungskommissar der Hauptstadt Warschau hatte die Stellung und den Wirkungsbereich eines Wojewoden. Er führte die Verwaltung ohne die Mitwirkung eines Wojewodschaftsrates und eines Wojewodschaftsausschusses. Die dem Wojewoden in bezug auf die übrigen Behörden im Bereiche der Wojewodschaft obliegenden Pflichten und Rechte standen dem Regierungskommissar der Hauptstadt Warschau nicht gegenüber den Zentralbehörden und -Organen des Staates zu. (Art. 86)

b. Die Stadtstarosten.

Durch Verordnung des Ministerrats war das Gebiet der Hauptstadt Warschau in 4 Stadtkreise eingeteilt, in denen an der Spitze der allgemeinen Verwaltung die vom Innenminister ernannten Stadtstarosten standen. Sie hatten die Stellung und den Wirkungsbereich der Kreisstarosten, führten aber die Verwaltung ohne die Mitwirkung eines Kreistages und eines Kreisausschusses. (Art. 88, 89)

c. Der Magistrat.

Dem Magistrat der Hauptstadt Warschau waren vom Ministerrat (auf im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern gestellten Antrag des Innenministers) Verwaltungsaufgaben auf den Gebieten der Wegeverwaltung, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Veterinärwesens, des Bauwesens der sozialen Fürsorge und der Arbeitsvermittelung übertragen worden, die der Magistrat in der Kreis- und Wojewodschaftsinstanz ausübte und hinsichtlich deren er unmittelbar den zuständigen Zentralbehörden unterstand. (Art. 90)

D. Die Kreise.

a. Die Gliederung der Wojewodschaften.

Die 16 Wojewodschaften (und die Hauptstadt Warschau) waren in insgesamt 265 Land- und Stadtkreise eingeteilt, die in der folgenden Gesamtübersicht zusammengestellt sind:

1. **Hauptstadt Warschau — Warszawa.**

4 Stadtkreise (Burgstarosteien):

Warschau-Mitte,
Warschau-Nord,
Warschau-Süd,
Warschau-Praga.

2. **Wojewodschaft Warschau — Warszawa**

22 Landkreise:

Grodzisk-Maz.
Ciechanów (Zichenau).
Garwolin.
Działdowo (Soldau).
Gostynin.
Grójec.
Łomża (Lomscha).
Maków-Maz.
Mińsk.
Mława.
Ostrołęka.
Ostrów.
Płock.
Płońsk.
Przasnysz.
Pułtusk.
Radzymin.
Sierpiec.
Sochaczew.
Sokołów.
Warschau.
Węgrów.

3. **Wojewodschaft Lodsch — Łódź**

14 Landkreise

Brzeziny.
Końsk.
Kutno.
Łask.
Łęczyca.
Łowicz.
Łódź.
Opoczno.
Piotrków (Petrikau).
Radomsko (Noworadomsk).
Rawa.
Sieradz.
Skierniewice.
Wieluń.

1 Stadtkreis:

Lodsch-Stadt.

4. Wojewodschaft Kielce.

15 Landkreise:

Będzin (Bendin).
Częstochowa (Tschenstochau).
Wierzbnik.
Kielce.
Kozienice.
Miechów.
Jędrzejów.
Olkusz.
Opatów.
Pińczów.
Radom.
Sandomierz.
Busko-Zdrój.
Włoszczowa.
Zawiercie.

3 Stadtkreise:

Częstochowa (Tschenstochau).
Sosnowiec (Sosnowitz).
Radom.

5. Wojewodschaft Lublin.

15 Landkreise:

Biała Podl.
Biłgoraj.
Chełm.
Hrubieszów.
Janów-Lub.
Krasnystaw.
Lubartów.
Lublin.
Łuków.
Puławy.
Radzyń Podl.
Siedlce.
Tomaszów Lubel.
Włowada.
Zamość.

1 Stadtkreis:
Lublin-Stadt.

6. Wojewodschaft Białystok.

9 Landkreise:

Augustów.
Bielsk.
Białystok-Land.
Grodno.
Sokółka.
Suwałki.
Grajewo.
Wołkowysk.
Wysokie-Lit.

1 Stadtkreis:
Wilna-Stadt.

7. Wojewodschaft Polesien — Polesie.

9 Landkreise:

Brześć n. B. (Brest a. B.)
Drohiczyn.
Kobryń.
Kosowo.
Kamień-Koszyrski.
Łuniniec.
Pińsk.
Prużany.
Stolin.

8. **Wojewodschaft Wolhynien — Wołyń.**

11 Landkreise:

Dubno.
Horochów.
Kostopol.
Kowel.
Krzemieniec.
Lubomir.
Łuck (Luzk).
Równe.
Sarny.
Włodzimierz.
Zdołbunow.

9. **Wojewodschaft Nowogródek.**

8 Landkreise:

Baranowicze.
Lida.
Nieśwież.
Nowogródek.
Słonim.
Stołpce.
Szczuczyn.
Wołożyn.

10. **Wojewodschaft Wilna — Wilno.**

8 Landkreise:

Brasław.
Głębokie.
Mołodeczno.
Oszmiana.
Postawy.
Swięciany.
Wilejka.
Wilna-Land.

1 Stadtkreis:
Bialystok-Stadt.

11. **Wojewodschaft Krakau — Kraków.**

17 Landkreise:

Biała.
Bochnia.
Brzesko.
Chrzanów.
Dąbrowa.
Dębice.
Gorlice.
Jasło.
Krakau-Land.
Limanowa.
Mielec.
Myślenice.
Nowy Sącz (Neu-Sandez).
Nowy Targ (Neumarkt).
Tarnów.
Wadowice.
Żywiec (Saybusch).

1 Stadtkreis:
Krakau-Stadt.

12. **Wojewodschaft Lemberg — Lwów.**

26 Landkreise:

Bóbrka.
Brzozów.
Dobromil.
Drohobycz.
Gródek Jag.
Mościska.
Nisko.
Przemyśl.
Przeworsk.
Rawa-Ruska.

Jarosław.
Jaworów.
Kolbuszowa.
Krosno.
Lisko.
Lubaczów.
Lwów (Lemberg).
Łańcut.
Rudki.
Rzeszów.
Sambor.
Sanok.
Sokal.
Tarnobrzeg.
Turka.
Żółkiew.

1 Stadtkreis:
Lemberg-Stadt — Lwów.

13. **Wojewodschaft Stanislau — Stanisławow.**
12 Landkreise:

Dolina.
Horodenka.
Kałusz.
Kołomyja.
Kosów Hucul.
Nadwórna.
Rohatyn.
Stanisławów.
Stryj.
Sniatyń.
Tłumacz.
Zydaczow.

14. **Wojewodschaft Tarnopol.**
17 Landkreise:

Borszczów.
Brody.
Brzeżany.
Buczacz.
Kamionka.
Czortków.
Kopczyńce.
Podhajce.
Przemyślany.
Radziechów.
Skała.
Tarnopol.
Trembowla.
Zaleszczyki.
Zborów.
Złoczów.
Zbaraż.

15. **Wojewodschaft Pommerellen — Pomorze.**
23 Landkreise:

Aleksandrów.
Berent (Kościerzyna).
Briesen (Wąbrzeźno).
Bromberg (Bydgoszcz).
Dirschau (Tczew).
Graudenz (Grudziądz).
Hohensalza (Inowrocław).
Karthaus (Kartuzy).
Konitz (Chojnice).
Kulm (Chełmno).
Leslau (Włocławek).
Lipno.
Neumark (Nowe Miasto).
Neustadt [3] (Wejherowo).
Rypin.
Schwetz (Swiecie).
Schubin (Szubin).
Pr. Stargard (Starogard).
Strasburg (Brodnica).
Thorn (Toruń).
Tuchel (Tuchola).
Wirsitz (Wyrzysk).
Zempelburg (Sępolno).

[3]) Der Kreis Neustadt ist durch die Verordnung des Staatspräsidenten 29. 2. 1928 betr. Abänderung des Art. 1 der Verordnung vom 30. 10. 1926 über Bildung eines Seekreises in Gdingen (Dz.R.N.P. Nr. 25 vom 7. 3. 1928 Pos. 121 S. 439) als „Seekreis" gebildet worden.

5 Stadtkreise:

Bromberg-Stadt (Bydgoszcz).
Graudenz-Stadt (Grudziądz).
Hohensalza-Stadt (Inowrocław).
Thorn-Stadt (Toruń).
Gdingen-Stadt (Gdynia).

16. Wojewodschaft Posen — Poznań
27 Landkreise:

Birnbaum (Międzychód).
Gnesen (Gniezno).
Gostyń.
Jarotschin (Jarocin).
Kalisch (Kalisz).
Kempen (Kępno).
Kolmar (Chodzież).
Koło.
Konin.
Kosten (Kościan).
Krotoschin (Krotoszyn).
Lissa (Leszno).
Mogilno.
Neutomischel (Nowy Tomyśl).
Obornik (Oborniki).
Ostrowo.
Posen (Poznań).
Rawitsch (Rawicz).
Samter (Szamotuly).
Schroda (Środa).
Schrimm (Śrem).
Turek.
Wongrowitz (Wągrowiec).
Wollstein (Wolsztyn).
Wreschen (Września).
Zernikau (Czarnków).
Żnin.

2 Stadtkreise:

Posen-Stadt (Poznań).
Gnesen-Stadt (Gniezno).

17. Wojewodschaft Schlesien — Śląsk.
9 Landkreise:

Bielitz (Bielsko).
Freistadt.
Kattowitz (Katowice).
Lublinitz (Lubliniec).
Pleß (Pszczyna).
Rybnik.
Schwientochlowitz (Świętochlowice).
Tarnowskie Góry (Tarnowitz)
Teschen (Cieszyn).

3 Stadtkreise:

Bielitz (Bielsko).
Königshütte-Stadt (Królewska Huta).
Kattowitz-Stadt (Katowice).

b. Der Starost.

An der Spitze des Kreises stand der vom Innenminister ernannte Starost (wörtlich übersetzt: Der Älteste), der personell dem Wojewoden bzw. dem Innenminister und sachlich unmittelbar dem Wojewoden unterstand. (Art. 64)

Der Starost war im Kreise einerseits allgemeiner Vertreter der Regierung und andererseits der Chef der Allgemeinen Verwaltung, d. h. der Inneren Verwaltung und der Verwaltungsgebiete, die bei den Behörden der Allgemeinen Verwaltung zusammengefaßt waren. (Art. 65)

1) Der Starost als Vertreter der Regierung.

Repräsentation.

Der Starost hatte die Regierung bei feierlichen Anlässen zu vertreten, wenn die Regierung keinen besonderen Beauftragten entsandte.

Allgemeine Verwaltungslenkung.

Der Starost hatte die Tätigkeit der gesamten staatlichen Verwaltung im Kreise einheitlich nach den Richtlinien der Regierungspolitik auszurichten.

Zu diesem Zwecke versammelte der Starost die Chefs der nicht der Allgemeinen Verwaltung, sondern unmittelbar bestimmten Zentralbehörden unterstehenden staatlichen Behörden und Ämter regelmäßig zur einheitlichen Ausrichtung ihrer Tätigkeit auf die Regierungspolitik und zur gegenseitigen Abstimmung aufeinander. An diesen Versammlungen nahmen die Vertreter der Staatsanwaltschaft teil; der Korpskommandeur konnte mit Genehmigung des Kriegsministers teilnehmen.

Übertragene Befugnisse.

Der Wojewode konnte mit Zustimmung des Innenministers dem Starosten die folgenden Aufgaben und Befugnisse übertragen, die in der Wojewodschaft dem Wojewoden zustehen:

die Gesamtaufsicht über die Personalangelegenheiten der Staatsbeamten unter den Gesichtspunkten der Sicherheit, der Ruhe und der öffentlichen Ordnung,

die Abstimmung der Tätigkeit der Zivilverwaltung und der wirtschaftlichen Interessen des Kreises mit den Bedürfnissen der Landesverteidigung,

die Beteiligung an den allgemeinen und politisch bedeutsamen Anordnungen der staatlichen Behörden und Ämter, die bestimmten Zentralbehörden unmittelbar unterstanden (wenn keine Einigung zustande kam, war die Sache dem Wojewoden vorzulegen, der gegebenenfalls die Entscheidung des zuständigen Ministers einholte),

das Recht, von allen staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten im Kreise Auskünfte zu verlangen,

das Recht der Teilnahme, der Mitverhandlung und des Vorsitzes in den Sitzungen aller kollegialen Verwaltungsorgane im Kreise,

die Förderung der Landesverteidigung und die Leitung der gesamten Staatsverwaltung im Kreise (mit Ausnahme der Militär-, Justiz-, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung) im Falle der Mobilmachung, des Ausnahmezustandes und in anderen vom Ministerrat bestimmten Fällen. (Art. 65)

2) Der Starost als Chef der Allgemeinen Verwaltung.

Wirkungsbereich.

Zum Wirkungsbereich des Starosten als Chefs der Allgemeinen Verwaltung gehörten alle Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung im

Kreise, soweit sie nicht durch geltende Bestimmungen den Zentralbehörden, dem Wojewoden oder anderen Staatsbehörden vorbehalten waren und nicht zum Wirkungsbereich der Kommunalverbände, der Stadt- und Landgemeinden oder der Gutsbezirke (nur in den Wojewodschaften Posen und Pommerellen) gehörten. (Art. 67)

Aufgabe.

In diesem Bereiche hatte der Starost als Dienstvorgesetzter der zuständigen Behörden, Ämter und Organe und als Vorgesetzter ihrer Beamten

die Aufträge des Wojewoden verantwortlich durchzuführen,

Verwaltungsanweisungen, Entscheidungen und Bescheide auf Anträge zu geben,

den Vorsitz in allen kollegialen Organen (Räten, Kommissionen usw.) zu führen, die zur Mitwirkung in diesen Verwaltungszweigen berufen waren. (Art. 67)

Vertretung.

Der Starost wurde von einem vom Wojewoden bestimmten Beamten der Starostei, dem Vizestarosten, vertreten. (Art. 68)

Behörden.

Der Starost bediente sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Starostei und der ihm nachgeordneten Behörden, Ämter und Organe des Kreises. (Art. 68)

c. Die Starostei.

Die Organisation und die Geschäftsordnung der Starosteien wurde von dem Innenminister im Einvernehmen mit den Fachministern im Rahmen der folgenden Grundvorschriften bestimmt:

Die rechtlich oder inhaltlich gleichartigen Angelegenheiten waren bei einem Referenten zusammenzufassen.

Die Zuständigkeit und Verantwortung der Beamten war nach Kategorien und Stellungen unter besonderer Berücksichtigung der Spezialbeamten festzusetzen.

Bestimmte Angelegenheiten — unter besonderer Berücksichtigung der Heeres- und Verwaltungsstrafsachen — waren Beamten mit besonderer Vorbildung zu übertragen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften waren die Starosteien gegliedert in

das Referat für allgemeine Angelegenheiten, das die Tätigkeit des Starosten als Vertreters der Regierung bearbeitete,

das Referat für Organisation, das die Angelegenheiten der Starostei und der ihr unterstehenden Behörden, Ämter und Organe bearbeitete,

das Referat für Sicherheitsfragen, das die politischen Angelegenheiten und die Angelegenheiten der Staatssicherheit und der öffentlichen Ordnung bearbeitete,

das Referat für Allgemeine Verwaltung, das allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, zivilrechtliche Angelegenheiten und Fragen der Staatsangehörigkeit und des Bauwesens bearbeitete,

das Referat für Militärangelegenheiten, das die Einberufung, Mobilmachung, Kriegsvorbereitung und die vormilitärische körperliche Ertüchtigung bearbeitete,

Referate für Strafrechtsfragen, Wohlfahrtspflege, Kriegsinvalidenfürsorge und andere Fachreferate. (Art. 69)

Die Einrichtung und der Geschäftsgang der Starosteien sind geregelt worden durch die Verordnung des Innenministers vom 30. 6. 1930 betreffend die innere Organisation der Starosteien sowie die Art ihres Verfahrens (Dz. U. R. P. Nr. 55 vom 6. 8. 1930, Pos. 464, S. 818).

d. Wahrnehmung von Geschäften außerhalb des Amtssitzes.

1) Detachierte Geschäftsstellen.

Durch Verordnung des Innenministers konnte aus wichtigen Gründen ein dem Starosten unterstelltes Organ außerhalb seines Amtssitzes mit der ständigen Wahrnehmung von Aufgaben des Starosten und zum Erlaß selbständiger Entscheidungen und Anordnungen im Namen des Starosten ermächtigt werden. (Art. 70)

2) Amtstage außerhalb des Amtssitzes.

Der Starost konnte bestimmte vom Wojewoden festgesetzte Angelegenheiten zur Erleichterung der Amtsführung und zur Wahrung eines engeren Verhältnisses zur Bevölkerung periodisch außerhalb seines Amtssitzes erledigen oder durch Beamte der Starostei erledigen lassen, die vom Starosten oder vom Wojewoden bestimmt wurden und vom Wojewoden ermächtigt werden konnten, für den Starosten Entscheidungen und Anordnungen zu treffen. (Art. 71)

e. Der Stadtstarost.

An der Spitze des Stadtkreises stand ein vom Innenminister ernannter Stadtstarost. (Art. 74)

1) Stadtkreise.

Alle Städte mit einer Einwohnerzahl von mehr als 75 000 bildeten zum Zwecke der Selbstverwaltung Stadtkreise. Durch Verordnung des Ministerrats konnten ausnahmsweise auch aus Städten mit weniger als 75 000 Einwohnern Stadtkreise zum Zwecke der Selbstverwaltung gebildet werden. (Art. 73)

2) Übertragung der Aufgaben des Stadtstarosten.

Die Aufgaben des Stadtstarosten konnten vom Innenminister dem Starosten eines benachbarten Kreises oder durch Verordnung des Ministerrats dem Stadtpräsidenten üertragen werden. (Art. 75, 76)

f. Der Kreistag und der Kreisausschuß.

Als Organe der Kreis-Selbstverwaltung waren zur Mitwirkung mit dem Starosten des Kreises in der Durchführung der Aufgaben der allgemeinen Verwaltung der Kreistag und der Kreisausschuß berufen. (Art. 80)

1) Der Kreistag.

Aufgaben.

Der Kreistag war grundsätzlich ein begutachtendes Organ, das auf Verlangen des Starosten in allgemeinen Angelegenheiten, die die Bevölkerung des Kreises oder Teile derselben betrafen, Gutachten abgab. In gesetzlich bestimmten Fällen wirkte der Kreistag mit entscheidender Stimme mit. Der Starost konnte Angelegenheiten, für die der Kreistag zuständig war, dem Kreisausschuß zuweisen, wenn Eile geboten war oder wenn der Kreistag entweder nicht beschlußfähig war oder trotz Aufforderung einen endgültigen Beschluß nicht faßte. (Art. 81, 46, 47)

Sitzungen.

Der Starost oder in seiner Vertretung sein Vertreter berief — mindestens einmal im Jahr — die Sitzungen des Kreistages ein, an denen auf Einladung des Starosten oder mit seiner Einwilligung auch Vertreter der nicht zur allgemeinen Verwaltung gehörenden Behörden sowie dem Starosten unterstellte Beamte ohne Stimmrecht teilnehmen konnten. Der Starost hatte mindestens einmal im Jahr vor dem Kreisausschuß einen Bericht über die Gesamtlage des Kreises, über die Tätigkeit der staatlichen Verwaltung und über die wichtigsten Zukunftspläne zu erstatten und ein Gutachten des Kreistags über die Gesamtbedürfnisse des Kreises und über die vom Starosten oder von den Kreistagsmitgliedern vorgeschlagenen Zukunftspläne entgegenzunehmen. (Art. 81, 44, 45)

Beschlußfassung.

Der Kreistag war nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden und der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl beschlußfähig. Er beschloß mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; der Vorsitzende stimmte nicht mit. Die Beschlußfassung erfolgte ausschließlich auf Grund der Aktenlage. Beschlüsse, durch die geltende Vorschriften verletzt wurden, hatte der Starost dem Wojewoden zur Entscheidung vorzulegen und für kraftlos zu erklären. (Art. 81, 44, 58, 59)

Stellung der Mitglieder.

Die Mitglieder des Kreistags waren in der Ausübung ihrer Funktionen unabhängig und konnten für ihre Tätigkeit im Kreistag nicht zur Verantwortung gezogen werden. Unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen zog eine Geldstrafe, fünfmaliges (oder dreimaliges zusammenhängendes) Fernbleiben den Verlust des Mandats nach sich. Für die Sitzungen wurden Tagegelder gezahlt und Reisekosten erstattet. (Art. 81, 58, 61, 62)

Auflösung.

Der Innenminister konnte den Kreistag auflösen und seine Neubildung anordnen. (Art. 81, 60)

2) Der Kreisausschuß.

Aufgaben.

Der Kreisausschuß hatte eine beratende Funktion in allen Angelegenheiten, die ihm das Gesetz oder der Starost zur Begutachtung zuwies. (Art. 81, 54)

Er wirkte mit entscheidender Stimme mit in allen gesetzlich bestimmten Fällen. (Art. 82)

Beschlußfassung.

In den vom Starosten nach Bedarf einberufenen Sitzungen beschloß der Kreisausschuß mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entschied die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlußfassung erfolgte ausschließlich auf Grund der Aktenlage. Beschlüsse, durch die geltende Vorschriften verletzt wurden, hatte der Starost dem Wojewoden zur Entscheidung vorzulegen und für kraftlos zu erklären. (Art. 81, 52)

Entscheidung ohne den Kreisausschuß.

War ein Kreisausschuß nicht gebildet oder war er trotz Dringlichkeit der Sache nicht beschlußfähig oder faßte er trotz Aufforderung keinen Beschluß, so entschied der Starost selbständig. (Art. 81, 57)

Stellung der Mitglieder.

Die Mitglieder des Kreisausschusses waren in der Ausübung ihrer Funktionen unabhängig und konnten für ihre Tätigkeit im Kreisausschuß nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen zog eine Geldstrafe, fünfmaliges (oder dreimaliges zusammenhängendes) Fernbleiben den Verlust des Mandats nach sich. Für die Sitzungen wurden Tagegelder gezahlt und Reisekosten erstattet. (Art. 81, 58, 61, 62)

Auflösung.

Der Innenminister konnte den Kreisausschuß auflösen und seine Neubildung anordnen. (Art. 81, 60)

3) Regelung im Stadtkreis.

Im Stadtkreis wirkte an Stelle des Kreistags und des Kreisausschusses mit dem Stadtpräsidenten oder dem Stadt- oder Kreisstarosten auf seine Aufforderung und unter seinem Vorsitz je ein Kollegium mit, das — an Stelle des Kreistags — aus Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und — an Stelle des Kreisausschusses — aus Mitgliedern des Magistrats berufen wurde. (Art. 84)

4) Übertragung von Verwaltungsaufgaben.

Der Ministerrat konnte den Kreisausschüssen und den Magistraten der kreisfreien Städte auf Antrag des Innenministers die Aufgaben der Kreisbehörden der Allgemeinen Verwaltung auf den Gebieten der Wegeverwaltung, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Veterinärwesens, des Bauwesens, der sozialen Fürsorge und der Arbeitsvermitt-

lung übertragen, wenn die Kreiskommunalverbände oder Städte sich verpflichteten, entsprechende Fachbeamte anzustellen. Die Aufsicht über die Durchführung dieser Aufgaben führte der Wojewode unter Mitwirkung des Wojewodschaftsausschusses. (Art. 78)

E. Sonderregelungen für die Wojewodschaften Posen und Pomerellen.

a. Wojewodschaftslandtage.

In den Wojewodschaften Posen und Pomerellen wurden Wojewodschaftsräte nicht gebildet. An ihrer Stelle blieben die Wojewodschaftslandtage bestehen, die alle Aufgaben der Wojewodschaftsräte erfüllten. (Art. 92)

b. Wojewodschaftsausschüsse.

Die in der staatlichen Allgemeinen Verwaltung zu erfüllenden Aufgaben der Wojewodschaftsausschüsse wurden in den Wojewodschaften Posen und Pomerellen von den dort bereits bestehenden Wojewodschaftsausschüssen der wojewodschaftlichen Kommunalverbände wahrgenommen. (Art. 93)

Die Wojewodschaftsausschüsse übten ihre Funktionen durch besondere Kammern — Wojewodschaftskammern — aus, denen drei vom Wojewodschaftsausschuß gewählte Mitglieder sowie der Wojewode oder der Vizewojewode als Vorsitzender und zwei Staatsbeamte angehörten. (Art. 98)

c. Verwaltungsgerichte.

In den Wojewodschaften Posen und Pomerellen nahmen die bestehenden wojewodschaftlichen Verwaltungsgerichte und die Kreis- bzw. Stadtausschüsse die Aufgaben von Verwaltungsgerichten erster und zweiter Instanz wahr. (Art. 94)

F. Sonderregelungen für die Wojewodschaft Schlesien.

Für die Wojewodschaft Schlesien galten eine Reihe besonderer Bestimmungen. Das Verfassungsgesetz für die Wojewodschaft Schlesien vom 15. 7. 1920 (Dz. U. R. P. Nr. 73 vom 11. 8. 1920, Pos. 497, S. 1298) hatte eine Reihe von Verwaltungsaufgaben dem Schlesischen Sejm zur ausschließlichen Zuständigkeit übertragen. Im Verwaltungsaufbau war die Stellung des Wojewoden noch mehr hervorgehoben als in den übrigen Wojewodschaften.

5. Abschnitt:

Die Staatspolizei.

Vorbemerkung:

Wie in der Entwicklung der Verfassung und im Aufbau der Allgemeinen Verwaltung gelangte auch in der Ausgestaltung der Polizei das Wesen des polnischen Staates und seine innere Lage seit dem Militärputsch Pilsudskis zum prägnanten Ausdruck. Kaum ein anderer Staat Europas nach 1918 hat sich so frühzeitig eine so einheitliche, straff zentralisierte und militärisch organisierte staatliche Polizei geschaffen wie die Republik Polen, für die diese Polizei das wichtigste Instrument war, durch das die faktische Herrschaft der Armee seit 1926 in die „zivile Wirklichkeit" umgesetzt und die heterogene, z. T. primitive und z. T. aufsässige Bevölkerung der verschiedenen Gebietsteile im Zustand der „Sicherheit, Ruhe und öffentlichen Ordnung" gehalten wurde. Dabei wurde theoretisch der Begriff und die Aufgabe der Polizei unverändert nach den individualistisch-rechtsstaatlichen Grundsätzen der westlichen „Demokratien" bestimmt, an denen man programmatisch auch dann festhielt, wenn das praktische Handeln allein vom östlich-hemmungslosen Machtwillen bestimmt war. Ein völkischer Polizeibegriff konnte in einem Staat nicht erwachsen, der sich bewußt nicht von einer lebendigen Volkseinheit sondern von den „Staatsbürgern" ableitete, die ohne Rücksicht auf ihr Blut und ihren Willen das Fundament einer künstlichen Großmacht bilden sollten.

1. Gesetzliche Grundlage und Begriff.

A. Gesetzliche Grundlage.

Die Aufgaben, die Organisation, die Verwaltung und das Dienstrecht der Polizei waren umfassend geregelt in der — durch spätere Verordnungen vielfach geänderten und ergänzten — Verordnung des Staatspräsidenten von 6. 3. 1928 über die Staatspolizei (Dz. U.R.P. Nr. 28 vom 13. 3. 1928, Pos. 257, S. 513—529). Sie wird wegen ihrer Bedeutung für den Gegenstand dieser Schrift im 11. Abschnitt unter 1 B, S. 147 ff., im vollen — nach den späteren ändernden und ergänzenden Verordnungen berichtigten — Wortlaut wiedergegeben.

B. Begriff.

Die Bezeichnung „Polizei" stand ausschließlich der unter der Bezeichnung „Staatspolizei" errichteten staatlichen Polizei und ihren Angehörigen zu. Die Staatspolizei wurde gekennzeichnet als „ein einheitliches, nach militärischem Muster organisiertes Korps, das zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und der öffentlichen Ordnung bestimmt ist". (Art. 1, 2)

2. Aufgaben.

Die Staatspolizei erfüllte sowohl die ordnungspolizeiliche wie die sicherheitspolizeiliche Aufgabe einer Polizei im Sinne des neuen deutschen Polizeirechts.

A. Die ordnungspolizeiliche Aufgabe.

Die in der Zweckbestimmung der Staatspolizei genannte Aufgabe der „Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und öffentlichen Ordnung" ist als die ordnungspolizeiliche Aufgabe im Sinne des neuen deutschen Polizeirechts zu bezeichnen.

a. Unterstellung.

In der Erfüllung ihrer ordnungspolizeilichen Aufgabe unterstand die Staatspolizei den Behörden der Allgemeinen Verwaltung bzw. den Kommunalorganen in den Stadtkreisen, die die Aufgaben der Behörden der Allgemeinen Verwaltung hinsichtlich der Sicherheit, Ruhe und öffentlichen Ordnung ausübten. (Art. 3)

b. Selbständige Aufgabe.

Den Dienst zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und der öffentlichen Ruhe erfüllte die Staatspolizei unmittelbar auf Grund ihres allgemeinen gesetzlichen Auftrags.

c. Abhängige Aufgaben.

Den Dienst „in Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung" erfüllte die Staatspolizei dadurch, daß sie nach den vom Wojewoden erlassenen Bestimmungen die staatlichen, kommunalen oder sonstigen Organe, die zur Ausführung von Vorschriften zur Regelung der öffentlichen Ordnung berufen waren, unterstützte oder überwachte. (Art. 5)

d. Unzulässige Aufträge.

Der Staatspolizei durften die folgenden Aufgaben nicht aufgebürdet werden: die Erhebung und Einziehung von Abgaben, Strafen, Gebühren, Geldstrafen, Verwaltungskosten und die Zustellung von Vorladungen und von anderen Gerichts- und Verwaltungsschriftstücken, soweit nicht der Innenminister sich ausnahmsweise mit der Leistung von Vollzugshilfe für Staats- und Kommunalbehörden — insbesondere mit der Zustellung von Vorladungen gelegentlich der Ausführung polizeilicher Aufgaben — einverstanden erklärt hatte. Die von der Staatspolizei auferlegten Verwaltungsstrafen wurden von ihr selbst eingezogen. (Art. 6)

e. Dienstweg für Aufträge.

Die Behörden, Ämter und Staats- oder Kommunalorgane — außer den Strafverfolgungsbehörden — hatten sich nur durch Vermittlung der zuständigen Behörde der Allgemeinen Verwaltung an die Staatspolizei zu wenden, wenn nicht durch Verzug Gefahr drohte; in diesem Falle war die Allgemeine Verwaltungsbehörde gleichzeitig zu unterrichten. (Art. 9)

f. Verantwortung für erteilte Aufträge.

Die Organe der Staatspolizei waren verpflichtet, die erhaltenen Aufträge auszuführen, ohne sie selbst zu beurteilen, konnten jedoch eine schriftliche Erteilung oder Bestätigung des Auftrages verlangen. Für die Aufträge trugen ausschließlich die auftraggebenden Behörden die Verantwortung. Die Behörden hatten ihre Aufträge an die ihnen unterstellten bzw. an die zuständigen unteren Dienststellen der Staatspolizei zu richten, — an die höheren Dienststellen nur, wenn es im dienstlichen Interesse erforderlich war, — an einzelne Offiziere und Mannschaften nur, wenn durch Verzug Gefahr drohte.

Konnten die staatspolizeilichen Organe den an sie gestellten Anforderungen nicht genügen, so legten sie die Angelegenheit dem höheren polizeilichen Vorgesetzten zur Entscheidung vor. (Art. 10, 11,4)

B. Die sicherheitspolizeiliche Aufgabe.

Als sicherheitspolizeiliche Aufgabe im Sinne des neuen deutschen Polizeirechts war der Staatspolizei die Ermittlung und Verfolgung von Vergehen auferlegt.

a. Unterstellung.

In der Erfüllung ihrer sicherheitspolizeilichen Aufgabe waren die Organe der Staatspolizei ausführende Organe der Gerichte und Staatsanwaltschaften gemäß den strafprozessualen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Die — zivilen wie militärischen — Gerichte und Staatsanwaltschaften konnten der Staatspolizei Aufträge erteilen und sie zur Beseitigung von Widerstand und zum Schutze amtlicher Handlungen heranziehen; kollidierten diese Aufträge mit Anordnungen der Behörde der Allgemeinen Verwaltung, so entschied diese über die Reihenfolge der Ausführung, wenn nicht der Auftrag zur Verhaftung, Durchsuchung, Spurensicherung, Brechung von Widerstand oder zu Ermittlungen hinsichtlich verhafteter Personen erteilt war, der immer vorging. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften konnten Aufklärungen und Berichte sowie die Beseitigung festgestellter Unzulänglichkeiten in der Ermittlung und Verfolgung von Vergehen fordern.

Konnten die staatspolizeilichen Organe den an sie gestellten Anforderungen nicht genügen, so legten sie die Angelegenheit dem höheren polizeilichen Vorgesetzten zur Entscheidung vor. (Art. 7,4)

b. Dienstweg für Aufträge.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie andere mit Strafverfolgungen betraute Behörden hatten sich unmittelbar — nicht durch die Behörden der Allgemeinen Verwaltung — mit der Staatspolizei zu verständigen. Wenn erforderlich, verständigte sich der Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter mit dem polizeilichen Vorgesetzten über die Durchführung von Aufträgen durch bestimmte Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei. (Art. 11)

c. Verantwortung für erteilte Aufträge.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften trugen die ausschließliche Verantwortung für die von ihnen der Staatspolizei erteilten Aufträge. (Art. 10)

C. Landesverteidigungsaufgaben.

a. Im Frieden.

Die Mitwirkung und die Vorbereitungsarbeit der Staatspolizei in der Landesverteidigung wurde vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Kriegsminister — hinsichtlich der finanziellen Seite im Einvernehmen mit dem Finanzminister — geregelt.

Der Kriegsminister hatte im gesamten Staatsgebiet und die Korpsbefehlshaber in ihren Korpsbezirken das Recht der Kontrolle über diese im Interesse der Landesverteidigung ausgeübte Tätigkeit der Staatspolizei; die Art und Weise dieser Kontrolle regelte der Innenminister im Einvernehmen mit dem Kriegsminister. (Art. 27)

b. Im Kriege.

Im Falle der gänzlichen oder einer teilweisen Mobilmachung (und in anderen Fällen, in denen es der Ministerrat im Interesse der Landesverteidigung beschloß) wurde die Staatspolizei mit der Veröffentlichung der Mobilmachung (oder mit dem vom Ministerrat bestimmten Zeitpunkt) als „Militärkorps des Sicherheitsdienstes" ein Bestandteil des Heeres. Die Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei führten für diese Zeit die militärischen Dienstgrade, die ihren Polizeidienstgraden entsprachen; Reserveoffiziere des Heeres mit höherem Offizierdienstgrad führten diesen. Die ordnungspolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Staatspolizei mußten auch während der Eingliederung der Staatspolizei in das Heer unverändert wahrgenommen werden. Das Verhältnis der Staatspolizei zu den Behörden der Allgemeinen Verwaltung und zu den Justizbehörden während dieses Zustandes regelte der Innenminister bzw. der Justizminister im Einvernehmen mit dem Kriegsminister. (Art. 28—31)

D. Beistandsanspruch und Zwangsgewalt.

a. Beistandsanspruch.

Jedermann — besonders aber die Behörden und die staatlichen und kommunalen Organe — war verpflichtet, auf Ersuchen der im Dienst befindlichen Organe der Staatspolizei ihnen nach Maßgabe der bestehenden Möglichkeiten auf der Stelle Hilfe zu leisten, vor allem zur Bewältigung aktiven Widerstandes. (Art. 12)

b. Zwangsgewalt.

Die Staatspolizei war in der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Anwendung der unumgänglich notwendigen Zwangsmittel — insbesondere zum Gebrauche natürlicher Gewalt — sowie zum Waffengebrauch nach den näheren Bestimmungen der Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. 2. 1928 über den Gebrauch von Waffen durch die Organe der öffentlichen Sicherheit und des Grenzschutzes (Dz. U. R. P. 1928 Nr. 27, Pos. 243) befugt.

3. Organisation und Verwaltung.

A. Die Organisation.

In allen Angelegenheiten der Organisation und der Verwaltung — insbesondere der Ergänzung, Schulung, Versorgung, Bewaffnung, Disziplin, Dienstkontrolle, der technischen Dienstausführung und der Vorbereitung für ihre militärischen Aufgaben — unterstand die Staatspolizei dem Innenminister und ihren polizeilichen Vorgesetzten.

a. Territoriale Einteilung.

Territorial richtete sich die Staatspolizei nach der Verwaltungsgliederung des Landes: jede Wojewodschaft bildete einen Wojewodschaftsbezirk der Staatspolizei, jeder Kreis einen Kreisbezirk der Staatspolizei. In den Kreisen wurden für größere Städte oder Stadtteile Kommissariate der Staatspolizei und für Gemeinden, Gemeindeteile oder für mehrere Gemeinden Polizeistationen gebildet. Auch in den Stadtkreisen bildete die Staatspolizei Kreisbezirke mit eigenen Kommandanten an der Spitze; in den Städten, in denen die Aufgaben des Stadtstarosten dem Kreisstarosten übertragen waren, erfüllte der für den Kreis ernannte Kreiskommandant der Staatspolizei auch die Aufgaben des Kommandanten der Staatspolizei für die Stadt. (Verordnung des Innenministers vom 11. 5. 1939 über die Organisation der Staatspolizei in den Stadtkreisen, Dz. U. R. P. Nr. 46 vom 30. 5. 1939 Pos. 310, S. 815.) Der Innenminister konnte Polizeiabteilungen für besondere Aufgaben bilden. (Art. 16—21)

b. Kriminalabteilungen und Kriminalämter.

Nach der Verordnung des Innenministers vom 7. 4. 1939 über die Kriminalabteilungen und Kriminalämter (Dz. U. R. P. Nr. 28 vom 18. 4. 1930, Pos. 254, S. 382) wurden nach Bedarf bei den Wojewodschaftskommandos der Staatspolizei Kriminalämter und bei den Kreiskommandos der Staatspolizei und bei den Kommandos der Staatspolizei in den Stadtkreisen Kriminalabteilungen gebildet. Die Kriminalabteilungen waren ein Teil der Kreiskommandanturen; die Kriminalämter unterstanden den Wojewodschaftskommandanten der Staatspolizei. Das Kriminalamt war für die Wojewodschaft zuständig, die Kriminalabteilung für den Kreis, wenn nicht vom Innenminister etwas anderes bestimmt war. Die Aufgabe der Kriminalämter war die Anleitung und Vereinheitlichung der Arbeit der Kriminalabteilungen und der übrigen Polizeidienststellen in der Wojewodschaft und die Überwachung des Melde- und Fahndungswesens; nur in ganz besonders wichtigen Fällen hatten die Kriminalämter selbst Straftaten zu verfolgen.

c. Polizeiliche Vorgesetzte.

Hinsichtlich der persönlichen Unterstellung der Offiziere und Mannschaften bildete die Staatspolizei ein in sich geschlossenes, straff zusammengefaßtes Korps. Polizeiliche Vorgesetzte waren:

der Innenminister (zuletzt der letzte Ministerpräsident Divisionsgeneral Dr. Slawoj Skladowski) gegenüber dem Hauptkommandanten der Staatspolizei und allen Offizieren und Mannschaften der Staatspolizei im gesamten Staatsgebiet;

der Hauptkommandant der Staatspolizei (zuletzt der Brigadegeneral Kordjan Zamorski), der dem Innenminister unmittelbar unterstand und in

seinem Auftrage die Staatspolizei personell und verwaltungsmäßig leitete, gegenüber allen Offizieren und Mannschaften der Staatspolizei im gesamten Staatsgebiet;

der Wojewodschaftskommandant der Staatspolizei, der die Staatspolizei in dem Wojewodschaftsbezirk personell und verwaltungsmäßig leitete, die Dienstaufsicht über sie ausübte und die ordnungspolizeilichen Anordnungen des Wojewoden ausführte, gegenüber allen Offizieren und Mannschaften der Staatspolizei im Wojewodschaftsbezirk;

der Kreiskommandant der Staatspolizei, der die Vollzugsaufgaben der Staatspolizei in seinem Bereiche auszuführen hatte, gegenüber den Offizieren und Mannschaften der Staatspolizei im Kreise;

alle übrigen Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei gegenüber den ihnen dienstlich unterstellten Offizieren und Mannschaften der Staatspolizei.

Bei dem Hauptkommandanten, dem Wojewodschaftskommandanten und dem Kreiskommandanten waren als Dienststellen Kommandanturen eingerichtet. (Art. 22—25)

d. Die Rangordnung.

Die Offiziere der Staatspolizei waren in der Rangordnung wie folgt eingeteilt:

Generalinspektor	der Staatspolizei		(Generalny Inspektor P. P.)
Oberinspektor	„	„	(Nadinspektor P. P.)
Inspektor	„	„	(Inspektor P. P.)
Unterinspektor	„	„	(Podinspektor P. P.)
Oberkommissar	„	„	(Nadkomisarz P. P.)
Kommissar	„	„	(Komisarz P. P.)
Unterkommissar	„	„	(Podkomisarz P. P.)
Aspirant	„	„	(Aspirant P. P.)

Die Mannschaften der Staatspolizei waren in der Rangordnung wie folgt eingeteilt:

Älterer Obmann	der Staatspolizei		(Starszy przodownik P. P.)
Obmann	„	„	(Przodownik P. P.)
Älterer Wachtmeister	„	„	(Starszy Posterunkowy P. P.)
Wachtmeister	„	„	(Posterunkowy P. P.) (Art. 32)

Dazu kamen Kanzleibeamte und „Untere Funktionäre für den Hilfsdienst". (Art. 139—172)

Der Hauptkommandant der Staatspolizei wurde vom Staatspräsidenten auf Antrag des Innenministers im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten ernannt. Er konnte aus den Angehörigen der Staatspolizei oder aus anderen Kreisen ausgewählt werden; der letzte Hauptkommandant der Staatspolizei war Brigadegeneral des Heeres.

B. Die Verwaltung.

a. Ergänzung und Ausbildung.

Die Ergänzung der Mannschaften der Staatspolizei erfolgte teils durch Unteroffiziere des Heeres, teils durch andere Anwärter — meist aus den

regierungstreuen Wehrverbänden —, die bestimmten Bedingungen entsprechen mußten; zu Offizieren wurden teils „Ältere Obmänner" der Staatspolizei befördert, teils wurden andere Anwärter — unter Bevorzugung der Reserveoffiziere des Heeres — eingestellt, die bestimmten Bedingungen genügen mußten. (Art. 34—41)

Die Ausbildung erfolgt in einer Offiziersschule in Warschau und in einer Mannschaftsschule in Wosty Wielkie; an diesen Schulen unterrichteten auch Instrukteure des Heeres, wie auch Offiziere der Staatspolizei zur Ausbildung zum Heer kommandiert wurden. (Art. 42—40)

b. Stärke und Haushalt.

Die Stärke der Staatspolizei betrug Anfang 1939:

876 Offiziere

(1 Hauptkommandant, 2 Oberinspektoren, 27 Inspektoren, 47 Unterinspektoren, 150 Oberkommissare, 377 Kommissare, 153 Unterkommissare, 119 Aspiranten);

29 936 Mannschaften

(1507 „Ältere Obmänner", 4423 „Obmänner", 11 006 „Ältere Wachtmeister", 11 006 „Wachtmeister", 1994 Anwärter);

291 Beamte des Verwaltungsdienstes;

etwa 700 Hilfskräfte.

Die Kosten der Staatspolizei trug ausschließlich der Staat. Die Gemeinden waren zwar verpflichtet, auf Anforderung Räume bereitzustellen, erhielten aber hierfür vom Staat Vergütung. (Art. 23) Die Personalausgaben betrugen zuletzt etwa 100,5 Millionen Zloty.

4. Das Dienstrecht.

Die Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei unterstanden einem besonderen Dienstrecht, das ihre Pflichten und Rechte, ihre disziplinäre und strafrechtliche Verantwortlichkeit und ihre Dienstverhältnisse nach den besonderen Notwendigkeiten des staatspolizeilichen Dienstes regelte. (Art. 45—138)

5. Polizeiähnliche Einrichtungen.

Einrichtungen, die der Staatspolizei im Aufbau ähnlich waren und die zum Teil polizeiliche Aufgaben zu erfüllen hatten, waren die Grenzwacht, das Grenzschutzkorps und die Gendarmerie.

A. Die Grenzwacht.

Die Grenzwacht bildete nach Artikel 2 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 3. 1928 betreffend die Grenzwacht (Dz. U. R. P. Nr. 37 vom 25. 3. 1928, Pos. 349, S. 765) „eine einheitliche Formation, die nach den beim Militär geltenden Grundsätzen gebildet und dem Finanzminister unterstellt ist", und war „im Bereiche des Zollschutzes ein Ausführungsorgan der Finanzbehörden, im Bereiche des Landesgrenzschutzes ein Ausführungsorgan der Behörden der Allgemeinen Verwaltung". Nach Artikel 10 der Verordnung vom 22. 3. 1928 wurde die Grenzwacht im Falle einer teilweisen oder vollständigen Mobilmachung und in anderen Fällen, in denen der Ministerrat es beschloß, kraft Gesetzes ein Teil der Wehrmacht.

a. Die Aufgabe.

Die Grenzwacht hatte die folgenden Aufgaben:

die Aufgabe der Zollexekutive zur Verhinderung des Schmuggels und zur Verfolgung der Vergehen gegen die Zoll- und Finanzvorschriften an der Grenze,

die Aufgabe der Grenzpolizei zur Verhinderung des unerlaubten Grenzübertritts und zur Mitwirkung an allen polizeilichen Aufgaben an der Grenze,

die Aufgabe des militärischen Grenzschutzes im Zusammenwirken mit den Organen der Wehrmacht.

Die Grenzwacht unterstand hinsichtlich ihrer Aufgaben als Zollexekutive den Weisungen des Finanzministers und seiner Behörden, hinsichtlich ihrer polizeilichen Aufgaben den Weisungen des Innenministers und der Behörden der Allgemeinen Verwaltung und hinsichtlich ihrer militärischen Aufgaben den Weisungen des Kriegsministers und der militärischen Befehlsstellen.

b. Gliederung und Stärke.

Die Grenzwacht war unter einem Hauptkommandanten (zuletzt der Brigadegeneral Walerjan Czuma) in 6 Bezirksinspektorate, 24 Kreiskommandos, 85 Grenzwachtkommissariate und 139 Dienststellen und Postierungen gegliedert, zu denen noch 3 innere Grenzwachtkommissariate (in Warschau, Lodz und Bialystok) für Zoll- und Devisenfahndung kamen. Die Grenzwacht war im wesentlichen an den nördlichen, westlichen und südlichen Grenzen Polens aufgestellt, während an der polnisch-litauischen und polnisch-russischen Grenze das Grenzschutzkorps (s. B!) stand.

Die Stärke der Grenzwacht betrug im Jahre 1937 ungefähr 8000 Mann, ist jedoch bis zum Jahre 1939 bedeutend verstärkt worden.

B. Das Grenzschutzkorps.

a. Die Aufgaben.

Das Grenzschutzkorps hatte dieselben Aufgaben zu erfüllen wie die Grenzwacht. Es stand auf dem Haushalt des Innenministeriums, war aber hinsichtlich der Bewaffnung, Bekleidung und Ausbildung eine rein militärische Formation und erhielt insoweit Weisungen von dem Kriegsminister. Im Kriegsfalle wurde das Grenzschutzkorps dem Heer eingegliedert.

b. Gliederung und Stärke.

Das Grenzschutzkorps, das seinerzeit unter rein militärischen Gesichtspunkten aufgestellt worden war, gliederte sich unter dem Kommandeur (zuletzt dem Brigadegeneral Jan Kruszewski) in Brigaden, Regimenter, Bataillone und Kompanien. Brigadestäbe befanden sich in Grodno, Wilna, Baranowicze, Łachwa, Łuck, Tarnopol und Czortków. Aus dieser Verteilung der Brigadestäbe ergibt sich die Aufstellung der Brigaden an der Ostgrenze.

Die Stärke des Grenzschutzkorps betrug im Jahre 1937 858 Offiziere und 25 400 Mann.

C. Die Gendarmerie.

Die Gendarmerie war eine rein militärische Organisation, die dem Kriegsminister unterstand und auf seinem Haushalt geführt wurde. Ihre Stärke betrug etwa 200 Offiziere und 1100 Mann.

Die Gendarmerie war gegliedert in Abteilungen, die den Korpsbezirkskommandos zugeteilt waren, in Züge, die den Divisionsstäben zugeteilt waren (ein „Seegendarmeriezug" dem Marinekommandeur in Gdingen) und in Postierungen. Eine Gendarmerieabteilung war zugweise den 7 Brigaden des Grenzschutzkorps zugeteilt.

Auf Antrag der Behörden der allgemeinen Verwaltung hatte die Gendarmerie Amtshilfe zu leisten in bezug auf Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstanden, oder in bezug auf militärische Objekte und Gelände, zu denen der Zutritt den zivilen Organen verboten oder beschränkt war.

6. Abschnitt:

Die territoriale Selbstverwaltung.

Vorbemerkung:

Wie in zahlreichen anderen Ländern hatte auch in Polen die territoriale Selbstverwaltung — vor allem in der Ebene der Gemeinde — eine stärkere unmittelbare Verknüpfung mit den entsprechenden Einrichtungen der Vergangenheit als öffentliche Einrichtungen höherer Ordnung. Denn die Landgemeinde und die Stadt war zu allen Zeiten die unmittelbarste Form des Zusammenlebens, deren Verfassung wenig variierte und immer wieder die Anknüpfung an das Gewesene zuließ. So konnte das Verwaltungsrecht der Republik Polen in der Gestaltung der Landgemeinde nicht nur an das entwickelte Selbstverwaltungssystem der ehemals preußischen und österreichischen Gebiete, sondern auch an die ländliche Selbstverwaltung anknüpfen, die vom „Zartum Polen" durch den Ukas vom 2. 3. 1864 gleichzeitig mit der Aufhebung der Leibeigenschaft geschaffen worden war; nach diesem als nationalpolnisch empfundenen Vorbild ist dann für alle Teile des Staatsgebietes die Landgemeinde als Samtgemeinde gestaltet worden, die aus einer Reihe von Dorfgemeinden bestand. Eine Selbstverwaltung der Städte war in Kongreßpolen erst durch die deutsche und österreichische Besatzung 1914—1918 in Anlehnung an die eigenen Städteordnungen geschaffen worden; unter der russischen Herrschaft war im wesentlichen die Regelung in Kraft geblieben, die für das „Herzogtum Warschau" nach dem Vorbild des Napoleonischen Frankreichs — also nach staatlich-zentralistischen Grundsätzen — getroffen worden war. Das Verwaltungsrecht der Republik Polen verband in der Selbstverwaltung der Städte die in den preußischen und österreichischen Gebieten bestehenden Formen mit den Grundsätzen, nach denen die Landgemeinden gestaltet wurden. Eine Kreis-Selbstverwaltung stand nur in den ehemals preußischen und österreichischen Gebieten, nicht in Kongreßpolen und in den übrigen ehemals russischen Gebieten als Vorbild zur Verfügung. Darüber hinaus brachten nur die ehemals preußischen Gebiete eine provinziale Selbstverwaltung mit, die — auf diese Gebiete beschränkt — als wojewodschaftliche Selbstverwaltung fortgeführt wurde.

Die Verfassung vom 23. 4. 1935 stellte in Art. 75 die Schaffung von Wojewodschafts-, Kreis- und Gemeindeselbstverwaltungen „zur Verwirklichung der Aufgaben der Staatsverwaltung" als Ziel auf (s. 2. Abschnitt Z. 8, S. 24, 25!). Es blieb jedoch bis zum Ende der Republik Polen bei der grundlegenden Regelung des Gesetzes vom 23. 3. 1933 betreffend die teilweise Abänderung der Verfassung der territorialen Selbstverwaltung (Dz. U. R. P. Nr. 35 vom 13. 5. 1933, Poz. 294, S. 693), neben der gewisse ausdrücklich im Gesetz aufgeführte Rechtsbestimmungen in Geltung blieben. Insbesondere waren durch den II. Teil des Gesetzes (§§ 75—121) über „Vorschriften, die die einzelnen Staatsgebiete betreffen" für die ehemals russischen, österreichischen und preußischen

„Staatsgebiete" das russische, österreichische und preußische Recht teilweise aufrechterhalten worden unter Anpassung an die im I. Teil des Gesetzes niedergelegten „Vorschriften, die das ganze Staatsgebiet betreffen mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien".

In dem Gesetz, das wegen seiner Bedeutung für den Gegenstand dieser Schrift im 11. Abschnitt unter 1 C, S. 176 ff., im vollen Wortlaut wiedergegeben wird, war die Verfassung der Landgemeinden, der Städte und der Kreiskommunalverbände als der territorialen Selbstverwaltungsverbände eingehend geregelt. Andere territoriale Selbstverwaltungsverbände gab es nicht. Insbesondere war die Wojewodschaft — außer in den ehemals preußischen Gebieten — nicht zum Selbstverwaltungsverband ausgebildet.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 23. 3. 1933 betreffend die teilweise Abänderung der Verfassung der trritorialen Selbstverwaltung waren die folgenden Verordnungen ergangen:

die Verordnung des Innenministers vom 15. 12. 1923 (Dz. U. R. P. Nr. 100, vom 23. 12. 1933, Pos. 769, S. 1947),

die Verordnung des Innenministers vom 2. 8. 1934 (Dz. U. R. P. Nr. 71 vom 13. 8. 1934, Pos. 688, S. 1329),

die Verordnung des Innenministers vom 27. 3. 1935 (Dz. U. R. P. Nr. 27 vom 16. 4. 1935, Pos. 206, S. 474),

die Verordnung des Innenministers vom 29. 1. 1937 (Dz. U. R. P. Nr. 9 vom 13. 2. 1937, Pos. 70, S. 92).

Ferner waren ergangen:

die Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1934 über den Revisionsverband der territorialen Selbstverwaltung (Dz. U. R. P. Nr. 94 vom 28. 10. 1934, Pos. 847, S. 1978),

die Verordnung des Innenministers vom 11. 7. 1935 betreffend das Reglement für die Kreisversammlungen (Dz. U. R. P. Nr. 48 vom 13. 7. 1935, Pos. 324, S. 827),

das Gesetz vom 16. 8. 1938 über die Wahl der Stadtverordneten (Dz. U. R. P. Nr. 63 vom 29. 8. 1939, Pos. 480, S. 1114),

das Gesetz über die Gemeindeverwaltung der Hauptstadt Warschau vom 16. 8. 1938 (Dz. U. R. P. 1938, Pos. 478),

das Gesetz vom 26. 8. 1938 über die Wahl der Dorf-, Gemeinde- und Kreisräte (Dz. U. R. P. Nr. 63 vom 29. 8. 1938, Pos. 461, S. 1123).

1. Das Wahlrecht zu den Verfassungsorganen der Selbstverwaltungsverbände.

Als Verfassungsorgane der Selbstverwaltungsverbände wurden die Beschluß- und Kontrollorgane und die Verwaltungs- und Ausführungsorgane der Selbstverwaltungsverbände bezeichnet.

a. **Beschluß- und Kontrollorgan** war

in den Landgemeinden die Gemeindevertretung,
in den Städten die Stadtverordnetenversammlung,
in den Kreiskommunalverbänden der Kreistag.

b. Verwaltungs- und Ausführungsorgan war

in den Landgemeinden die Gemeindeverwaltung,

in den Städten die Stadtverwaltung,

in den Kreiskommunalverbänden der Kreisausschuß. (Art. 1)

Die Wahl der Beschluß- und Kontrollorgane war — unter teilweiser Aufhebung von Bestimmungen des Gesetzes vom 23. 3. 1933 — neu geregelt worden durch das Gesetz vom 26. 8. 1938 über die Wahl der Dorf-, Gemeinde- und Kreisräte (Dz. U. R. P. Nr. 63 vom 29. 8. 1938, Pos. 481, S. 1123) und durch das Gesetz vom 16. 8. 1938 über die Wahl der Stadtverordneten (Dz. U. R. P. Nr. 63 vom 29. 8. 1938, Pos. 480, S. 1114).

A. Das aktive Wahlrecht.

a. Die Wahlberechtigten.

Wahlberechtigt zur Wahl der Gemeindeverordneten der Dorfgemeinde war jeder polnische Staatsbürger beiderlei Geschlechts,

der zum Sejm wahlberechtigt war und

der mindestens 1 Jahr vor der Ausschreibung der Wahl im Gebiete der Dorfgemeinde seinen Wohnsitz hatte; von der letzten Bedingung gab es Ausnahmen für Grundbesitzer, Staatsangestellte, Soldaten und Geistliche.

b. Ruhen des Wahlrechts.

Das Wahlrecht ruhte für diejenigen Personen,

die als Nicht-Berufssoldaten aktiven Wehrdienst leisteten,

und für diejenigen,

gegen die ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens eingeleitet war, für das die öffentlichen und bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden konnten.

C. Das passive Wahlrecht.

a. Die Wahlfähigen.

Wahlfähig für die Verfassungsorgane der Selbstverwaltungsverbände war jeder polnische Staatsbürger,

der bis zur Ausschreibung der Wahl das 30. Lebensjahr (in der Dorfgemeinde: das 27. Lebensjahr) vollendet hatte und der zu diesen Organen wahlberechtigt war.

Als besondere Bedingungen wurde gefordert,

für die Wahl in eine Stadtverordnetenversammlung, in den Kreistag, in den Kreisausschuß sowie als Stadtschöffe, als Bürgermeister, als Vizebürgermeister, als Wojt (Gemeindevorsteher) und als Vizewojt

die Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift,

für die Wahl in den Kreisausschuß eine praktische Vorbereitung nach näheren vom Innenminister erlassenen Richtlinien,

für die Wahl als Bürgermeister in Städten über 5000 Einwohnern Gymnasialbildung oder eine bestimmungsgemäß gleichwertige Schul- oder Berufsausbildung. (Art. 4 des Gesetzes vom 23. 3. 1933)

b. Ausschluß von der Wahl.

Den Verfassungsorganen der Selbstverwaltungsverbände durften nicht angehören

im aktiven Dienst stehende Angehörige des Heeres, der Staatspolizei und der Grenzwacht,
Angestellte der zuständigen Kreis- und Wojewodschaftbehörden der allgemeinen Verwaltung,
Angestellte der Kreiskommunalverbände,
in der Landeshauptstadt Warschau die Angestellten des Innenministeriums. (Art. 5)

D. Annahme und Verlust des Mandats.

a. Annahmepflicht.

Wer seiner Aufstellung zur Wahl zugestimmt hatte, war verpflichtet, das Mandat anzunehmen und bis zum Ende der Wahlperiode auszuüben.

b. Niederlegung des Mandats.

Die Niederlegung des Mandats konnte vom Kreisausschuß oder vom Magistrat der kreisfreien Städte genehmigt werden bei körperlicher Behinderung, bei dauernder oder häufiger beruflicher Abwesenheit oder aus anderen wichtigen Gründen.
Von Gesetzes wegen konnte das Mandat niedergelegt werden bei Annahme eines öffentlichen Amtes oder eines anderen Mandats eines Selbstverwaltungsverbandes.
Wer ohne diese Voraussetzungen die Annahme oder die Ausübung des Mandats verweigerte, konnte von dem Kreisausschuß oder dem Magistrat der kreisfreien Stadt mit einer Geldbuße bis zu 1000 Zloty belegt werden. (Art. 6)

c. Verlust des Mandats.

Der Verlust des Mandats trat ein

mit dem Verlust des passiven Wahlrechts (der durch den Vorsitzenden des Verfassungsorgans bzw. gegenüber dem Gemeindevorsteher durch die Aufsichtsbehörde festgestellt wurde),
durch das unentschuldigte Fernbleiben in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen (Entscheidung durch den Kreisausschuß oder den Magistrat der kreisfreien Stadt).

Die Ausübung des Mandats ruhte während der Dauer eines Strafverfahrens der unter A b, S. 65, erwähnten Art. (Art. 7, 8)

E. Ausschluß bei Eigeninteresse.

Die Mitglieder der Verfassungsorgane der Selbstverwaltungsverbände durften grundsätzlich mit den Verbänden in keinem Vertragsverhältnis stehen (mit Ausnahme bestimmter Miet- und Pachtverhältnisse und bestimmter von der Aufsichtsbehörde genehmigter Warenlieferungen).

Beratungen über Gegenstände, an denen ein Mitglied oder Angehörige desselben wirtschaftlich interessiert waren, durfte dieses Mitglied nicht beiwohnen. (Art. 9)

2. Die Landgemeinde und die Dorfgemeinde.

A. Die Landgemeinde [4]).

Die Landgemeinde war als territorialer Selbstverwaltungsverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Trägerin eigener Vermögensrechte. (Art. 10)

a. Die Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung bestand aus dem Wojt (deutsch: Vorsteher), den Vizewojts, den Schöffen und 12 bis 20 Gemeindevertretern, die von den Gemeindeverordneten, den Schulzen und den Vizeschulzen der Dorfgemeinden (s. B b, S. 70!) und den Delegierten der Dorfgemeinden ohne Dorfrat in Gemeindewahlkollegien auf 5 Jahre gewählt wurden (Art. 11,2)

Die Gemeindevertretung hatte die Aufgabe, die Gemeindeverwaltung zu berufen, ihre Geschäftsführung zu überwachen und die Grundsätze und Bestimmungen für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die Führung der Gemeindewirtschaft festzusetzen, wozu insbesondere gehörte:

die Festsetzung des Ortsstatuts,

die Aufstellung des Gemeindehaushalts,

die Regelung der Anstellungsverhältnisse der Gemeindeangestellten,

die Beschlußfassung über die freiwillige Inangriffnahme öffentlicher Aufgaben,

die Beschlußfassung über den Erwerb von Grundstücken und die Verfügung über solche u. a. (Art. 43)

b. Die Gemeindeverwaltung.

Die Gemeindeverwaltung bestand aus dem Wojt, dem Vizewojt und 2 oder 3 Schöffen, die von den Gemeindevertretern in geheimer Abstimmung mit der Stimmenmehrheit aller Gemeindevertreter auf 5 Jahre gewählt wurden. Das Amt des Wojts, des Vizewojts oder des Schöffen war unvereinbar mit dem Mandat als Gemeindevertreter. (Art. 12,2)

Die Gemeindeverwaltung war ein Kollegialorgan und hatte als solches alle Angelegenheiten vorzubereiten, die von der Gemeindevertretung zu beschließen waren, und in einer Reihe von Angelegenheiten meist wirtschaftlicher Art selbst zu entscheiden. (Art. 44)

Zum Leiter einer Landgemeinde konnte ein ehrenamtlicher oder ein berufsmäßiger Wojt berufen werden. Der berufsmäßige Wojt mußte bestimmte vom Innenminister vorgeschriebene Qualifikationen besitzen. Die Wahl des berufsmäßigen Wojt wurde vom Wojewoden, die Wahl des ehrenamtlichen Wojts und des Vizewojts von dem Starosten des Kreises bestätigt. (Art. 49, 50)

---

[4]) Am 1. 4. 1938 bestanden in Polen 3120 Landgemeinden.

Alle nicht kollegial zu erledigenden Aufgaben der Gemeindeverwaltung wie auch die Aufgaben, die die Gemeindeverwaltung als Ausführungsorgan der Gemeindebehörden oder als Behörde der allgemeinen Verwaltung zu erfüllen hatte, wurden von dem Wojt selbständig und unter persönlicher Verantwortung mit Hilfe der übrigen Mitglieder der Gemeindeverwaltung und der Gemeindeangestellten wahrgenommen. Die Gemeinde handelte nach außen nur durch den Wojt, der der Vorgesetzte der berufsmäßigen Mitglieder der Gemeindeverwaltung und der Gemeindeangestellten war und die Geschäftsführung der nicht-berufsmäßigen Mitglieder der Gemeindeverwaltung beaufsichtigte. Dem Wojt stand allein das Recht und die Pflicht zur Repräsentation der Gemeinde zu. (Art. 46.)

c. Die Schöffen.

Die Tätigkeit der Schöffen beschränkte sich auf die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungskollegiums und an den Sitzungen von Kommissionen sowie auf die Bearbeitung und Berichterstattung einzelner Angelegenheiten in den Verwaltungssitzungen auf Ersuchen des Wojt. (Art. 52)

d. Der Gemeindesekretär.

Jede Landgemeinde mußte — mit bestimmten Ausnahmen — einen Gemeindesekretär anstellen, der eine vom Innenminister geregelte Ausbildung und Praxis erfüllt und eine Prüfung abgelegt haben mußte. Der Gemeindesekretär wurde von dem Wojt auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeverwaltung, die hierbei als kollegiales Organ tätig wurde, berufen und entlassen, nachdem der Beschluß von dem Starosten des Kreises nach Einholung eines Gutachtens des Kreisausschusses bestätigt worden war; das gleiche galt für die Berufung und Entlassung eines Stellvertretenden Gemeindesekretärs.

Der Gemeindesekretär nahm an den Beratungen der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung mit beratender Stimme teil und protokollierte die Beschlüsse; bei eigenem Interesse war er ausgeschlossen. Im übrigen wurde die Tätigkeit des Gemeindesekretärs und der übrigen Gemeindeangestellten, die der Wojt auf Grund eines Kollegialbeschlusses der Gemeindeverwaltung anstellte und entließ, und die für sie geltenden Disziplinarvorschriften durch ein von der Gemeindevertretung auf Antrag der Gemeindeverwaltung beschlossenes und vom Kreisausschuß bestätigtes Dienststatut geregelt. (Art. 13, 14)

B. Die Dorfgemeinde.

Der Bezirk einer Landgemeinde wurde, wenn er nicht aus einer Ortschaft bestand, in Dorfgemeinden eingeteilt, die — ohne Selbstverwaltungskörperschaft zu sein — das Vermögen und das Gemeindegut der Dorfgemeinde verwalteten, über die daraus erwachsenden Einnahmen verfügten und in Zusammenarbeit mit der Landgemeinde die örtlich notwendigen kulturellen, sanitären und wirtschaftlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Einnahmen durchführten. Der Dorfgemeinde konnten mit ihrem Einverständnis von der Landgemeinde weitere Aufgaben übertragen und hierfür Geldmittel überwiesen werden. (Art. 15)

a. Die Aufgaben.

Die Aufgaben der Dorfgemeinde waren in der Verordnung des Innenministers vom 29. 1. 1937 betr. die Dorfgemeinden (Dz. U. R. P. Nr. 9 vom 13. 2. 1937, Pos. 70, S. 92) wie folgt beschrieben:

„Die Dorfgemeinde, die im Umfange ihrer allgemeinen Einnahmen die Angelegenheiten von ausschließlich örtlicher Bedeutung, die sich aus dem nachbarlichen Zusammenleben ergeben, zur Hebung des kulturellen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Standes der Siedlung verwaltet, unternimmt, soweit es ihr möglich ist, folgende Maßnahmen:

die Errichtung von öffentlichen Volksschulgebäuden und deren Unterhaltung, die Anlegung von Musterschulgärten und die Gründung von Vorschulen sowie den Bau von Wohnhäusern für die Lehrerschaft;

den Bau und die Verbesserung der örtlichen öffentlichen Wege, die Anlegung von Straßen und Bürgersteigen, den Bau von Brücken sowie von Stegen, die allen bzw. einem Teil der Einwohner der Dorfgemeinde dienen;

die Organisierung und Gewährung einer Fürsorge für die Gemeindearmen, und zwar für die Alten, Waisen, Krüppel und Invaliden;

den Bau und die Unterhaltung von Gemeindehäusern, in denen der Amtssitz der Organe der Dorfgemeinde, die Bibliothek, der Leseraum und andere Gemeindeeinrichtungen untergebracht werden;

die Förderung der Landwirtschaft sowie der Vieh-, Schweine-, Schaf- und Geflügelzucht durch Anlage von Versuchsfeldern, Ankauf von landwirtschaftlichen Geräten, Anlage und Unterhaltung von kleinen Veterinärapotheken, Schutzimpfung der Tiere, Einrichtung von Deckstationen für Rindvieh, Schweine und Schafe, Anlage und Unterhaltung von Abdeckereien, Aufforstung von Urländereien, Unterhaltung einer Feld- und Forstwache, Bewirtschaftung des Ackerlandes der Dorfgemeinde, der Wiesen, Weideplätze und Wälder, Anlage und Unterhaltung von Gemeinde-Obstgärten, Einrichtung von Kursen für die landwirtschaftliche Ausbildung;

die Anstellung und Unterhaltung von Nachtwächtern, die Förderung des Feuerwehrwesens, den Ankauf von Feuerlöschapparaten und den Bau von Wassersammelbehältern gegen Feuersgefahr;

den Bau von Armenhäusern und Asylen und deren Unterhaltung;

die Einrichtung und Unterhaltung von Bibliotheken, Lesehallen und Bildungsräumen für die Dorfgemeinde;

die Beleuchtung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze;

die Organisierung der Zustellung der Briefschaften im Bereiche der Dorfgemeinde, wenn diese nicht durch Briefträger zugestellt werden;

den Bau und die Unterhaltung von Brunnenleitungen, von Badeanstalten, Badehäusern, Gärten, Sportplätzen, Friedhöfen;

den Bau und die Unterhaltung von Entwässerungsgräben;

die Einpflanzung und Unterhaltung von Chausseebäumen;

die Einrichtung und Unterhaltung eines öffentlichen Telephons für die Dorfbewohner;

die Propagierung der Touristik und Sommerfrischen.

Die vorstehend aufgezählten Aufgaben unternimmt die Dorfgemeinde aus eigener Initiative und hat darauf zu achten, daß die Befriedigung der örtlichen Bedürfnisse in der gehörigen Reihenfolge gewährt bleibt. Der Schulze hat die Inangriffnahme der geplanten Aufgaben dem Wojt zu berichten, der die Tätigkeit der Dorfgemeinde unmittelbar beaufsichtigt."

b. Der Dorfrat.

Das Beschlußorgan der Dorfgemeinde war der Dorfrat, dem der Schulze als Vorsitzender, der Vizeschulze und 12 bis 30 Gemeindeverordneten angehörten, die in allgemeiner, gleicher und direkter Wahl gewählt wurden. (Art. 18)

c. Der Schulze.

Das Ausführungsorgan der Dorfgemeinde war der Schulze oder sein Stellvertreter, der Vizeschulze, die von den Gemeindeverordneten auf drei Jahre gewählt wurden und der Bestätigung des Starosten des Kreises (nach Anhörung des Kreisausschusses) bedurften; war die Bestätigung zweimal verweigert worden, so ernannte der Starost nach Anhörung des Kreisausschusses den Schulzen oder Vizeschulzen, die bis zur Bestätigung einer weiteren Wahl ihr Amt führten. (Art. 20)

Jeder im Bereich der Dorfgemeinde wohnende polnische Staatsbürger war verpflichtet, das Amt des Schulzen oder des Vizeschulzen anzunehmen und bis zum Ende der Amtsdauer zu führen, wenn nicht bestimmte Voraussetzungen für die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes vorlagen. Dem Schulzen konnte eine Vergütung bewilligt werden. (Art. 21)

Der Schulze hatte die Dorfgemeinde nach außen zu vertreten, die laufenden Geschäfte der Dorfgemeinde zu erledigen, das Vermögen und das Gemeindegut zu verwalten, die Beschlüsse des Dorfrates vorzubereiten und auszuführen und als Hilfsorgan des Wojt die Aufträge der Landgemeinden in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung auszuführen. (Art. 20)

d. Die Finanzierung.

Die Landgemeinde war verpflichtet, in den Grenzen der verfügbaren Mittel die Bedürfnisse der Dorfgemeinden zu befriedigen und hierfür entsprechende Beträge in ihren Haushalt einzustellen. Im übrigen konnte, soweit die Dorfgemeinde ihre Ausgaben nicht durch Einnahmen aus Gemeindevermögen und Gemeindegut oder durch Abgaben für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen decken konnte, die Gemeindevertretung die Steuerpflichtigen im Bereiche der Dorfgemeinde zu bestimmten Geld- und Naturalleistungen für die Zwecke der Dorfgemeinde heranziehen. (Art. 23)

e. Die Aufsicht.

Die Organe der Dorfgemeinde unterstanden der unmittelbaren Aufsicht des Wojts und der Staatsaufsicht des Kreisausschusses, der bestimmte Beschlüsse der Dorfräte nach Einholung eines Gutachtens der Gemeindevertretung zu bestätigen hatte und formell unrichtig gefaßte oder rechtswidrige Beschlüsse aufhob.

Der Starost des Kreises konnte den Schulzen und den Vizeschulzen nach Anhörung des Kreisausschusses mit Verweis, Tadel, Geldstrafe bis 50 Zloty und Entfernung aus dem Amt bestrafen und im Falle der Einleitung eines gerichtlichen oder Dienststrafverfahrens vom Amt suspendieren; er konnte unter bestimmten Voraussetzungen den Dorfrat auflösen und seine Neuwahl anordnen. (Art. 24)

3. Die Stadt[5]).

A. Die Stadtverordnetenversammlung.

a. Die Wahl.

Die Wahl der Stadtverordneten war in dem Gesetz vom 16. 8. 1938 über die Wahl der Stadtverordneten (Dz. U. R. P. Nr. 63 vom 29. 8. 1938, Pos. 480, S. 1114) neu geregelt worden, durch dessen Bestimmungen einige Artikel des Gesetzes vom 23. 3. 1933 außer Kraft gesetzt wurden.

Die Stadtverordneten wurden in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl auf fünf Jahre gewählt.

Die Städte wurden in Wahlbezirke und diese in Stimmbezirke bis zu 3000 Einwohnern eingeteilt. Jedem Wähler standen so viele Stimmen zu, als Stadtverordnete in dem betreffenden Wahlbezirk zu wählen waren.

b. Die Zahl der Stadtverordneten.

Die Zahl der Stadtverordneten betrug je nach der Einwohnerzahl der Stadt 12—84, in der Hauptstadt Warschau 100.

c. Ausschluß.

Die Stadtverordnetenversammlung konnte einen Stadtverordneten wegen einer schimpflichen Tat auf Antrag einer von ihr eingesetzten Untersuchungskommission mit qualifizierter Zwei-Drittel-Mehrheit ausschließen, wodurch er das Mandat verlor. (Art. 36 des Gesetzes vom 23. 3. 1933)

d. Vorsitz.

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung leitete der Bürgermeister bzw. der Vizebürgermeister oder der Stadtpräsident bzw. ein Vizepräsident. (Art. 35)

e. Die Aufgaben.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte die Aufgabe, die Stadtverwaltung zu berufen, ihre Geschäftsführung zu überwachen und die Grundsätze und Bestimmungen für die Verwaltung der Stadtangelegenheiten und die Führung der Stadtwirtschaft festzusetzen, wozu insbesondere gehörte:

die Festsetzung des Ortsstatuts,

die Aufstellung des Stadthaushalts,

die Regelung der Anstellungsverhältnisse der Stadtangestellten,

die Beschlußfassung über die freiwillige Inangriffnahme öffentlicher Aufgaben,

die Beschlußfassung über den Erwerb von Grundstücken und die Verfügung über solche u. a. (Art. 43)

---

[5]) Am 1. 4. 1938 gab es in Polen 602 Städte.

B. Die Stadtverwaltung.

a. Zusammensetzung.

Die Stadtverwaltung bestand aus dem Bürgermeister und dem Vizebürgermeister bzw. aus dem Stadtpräsidenten und einem oder mehreren Vizepräsidenten sowie aus Schöffen, deren Zahl 10 % der Zahl der Stadtverordneten, jedoch nicht weniger als drei betrug.

Der Bürgermeister und der Vizebürgermeister bzw. der Stadtpräsident und die Vizepräsidenten wurden von der Stadtverordnetenversammlung in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit aller Stadtverordneten gewählt. Die Schöffen wurden in geheimer Verhältniswahl gewählt. (Art. 37)

Die Amtsdauer der Stadtverwaltung betrug fünf Jahre. (Art. 2)

b. Die Aufgaben.

Die Stadtverwaltung war ein Kollegialorgan und hatte als solches alle Angelegenheiten vorzubereiten, die von der Stadtvertretung zu beschließen waren, und in einer Reihe von Angelegenheiten meist wirtschaftlicher Art selbst zu entscheiden.

Alle übrigen Aufgaben der Stadtverwaltung wie auch die Aufgaben, die die Stadtverwaltung als Ausführungsorgan der Stadtbehörden oder als Behörde der Allgemeinen Verwaltung zu erfüllen hatte, wurden von dem Bürgermeister bzw. Stadtpräsidenten selbständig und unter persönlicher Verantwortung mit Hilfe der übrigen Mitglieder der Stadtverwaltung und der Stadtangestellten wahrgenommen. Die Stadt handelte nach außen nur durch den Bürgermeister bzw. Stadtpräsidenten, der der Vorgesetzte der berufsmäßigen Mitglieder der Stadtverwaltung und der Stadtangestellten war und die Geschäftsführung der nicht berufsmäßigen Mitglieder der Stadtverwaltung beaufsichtigte. Dem Bürgermeister bzw. Stadtpräsidenten stand allein das Recht und die Pflicht der Repräsentation der Stadt zu. (Art. 44)

c. Berufsmäßige Bürgermeister und Stadtpräsidenten.

In Städten, die nicht aus dem Kreiskommunalverband ausgeschieden waren, konnten sowohl ehrenamtliche als auch berufsmäßige Bürgermeister berufen werden. In Städten, die aus dem Kreiskommunalverband ausgegeschieden waren, mußten berufsmäßige Stadtpräsidenten und Vizepräsidenten berufen werden. In beiden Fällen mußten bestimmte Voraussetzungen der Ausbildung und der Praxis erfüllt sein. (Art. 49)

Die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister wurde vom Starosten des Kreises, die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister in Städten, die der Sitz der Kreisbehörden der Allgemeinen Verwaltung waren, und der berufsmäßigen Bürgermeister vom Wojewoden, und die Wahl der Stadtpräsidenten und der Vizepräsidenten vom Innenminister (die Wahl des Stadtpräsidenten der Landeshauptstadt Warschau vom Ministerrat) bestätigt. (Art. 50)

d. Die Schöffen.

Die Tätigkeit der Schöffen beschränkte sich auf die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungskollegiums und an den Sitzungen von Kommissionen sowie auf die Bearbeitung und Berichterstattung einzelner Angelegenheiten in den Verwaltungssitzungen auf Ersuchen des Bürgermeisters bzw. Stadtpräsidenten. (Art. 52)

C. Die Hauptstadt Warschau.

In der Hauptstadt Warschau war neben dem Regierungskommissar ein Stadtpräsident mit fünf Vizepräsidenten und neun Schöffen tätig. Während die staatliche Verwaltung in vier Stadtkreise dezentralisiert war, war die Selbstverwaltung der Hauptstadt einheitlich. Jedoch waren — ohne gesetzliche Grundlage — vier „Delegierte des Stadtpräsidenten" eingesetzt, neben denen vier „Stadtviertel-Räte" tätig waren, denen die Stadtverordneten des Viertels und von der Stadtverwaltung berufene „Viertel-Räte" angehörten.

4. Der Kreiskommunalverband[6]).

A. Der Kreistag.

Als Kreistag wurde die Gesamtheit der Kreistagsmitglieder und der Kreisausschußmitglieder bezeichnet. (Art. 56)

Die Kreistagsmitglieder wurden von Wahlkollegien gewählt, die aus den Gemeindevertretern und den Verwaltungsmitgliedern der Landgemeinden und der dem Kreiskommunalverband angehörenden Städte gebildet wurden; nach der Einwohnerzahl wurden je zwei bis fünf Kreistagsmitglieder gewählt. Ihre Amtsdauer betrug fünf Jahre. (Art. 57, 42, 2)

B. Der Kreisausschuß.

Die Mitglieder des Kreisausschusses wurden vom Kreistag in geheimer Verhältniswahl auf fünf Jahre gewählt. (Art. 57, 42, 2)

Der Starost des Kreises als Vorsitzender des Kreisausschusses und der Vizestarost als sein Stellvertreter erhielten aus Mitteln des Kreiskommunalverbandes feste Geldzuschüsse, gegebenenfalls auch Dienstwohnung und andere Naturalleistungen. (Art. 58)

5. Die Dienstaufsicht.

A. Die innere (eigene) Dienstaufsicht der Selbstverwaltungsverbände.

a. Die Verwaltungsaufsicht.

Der Wojt und der Bürgermeister bzw. Stadtpräsident führte die Dienstaufsicht über die Bürotätigkeit der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung und über die gesamte Tätigkeit der Einrichtungen, Anstalten und Unternehmen der Gemeinde bzw. der Stadt. (Art. 61)

b. Die Revisionskommission.

Die Gemeindevertretung, die Stadtverordnetenversammlung und der Kreistag wählten je eine ständige Revisionskommission, der sowohl Mitglieder

[6]) In Polen bestanden 264 Kreiskommunalverbände und 23 kreisfreie Städte.

dieser Organe wie auch Nichtmitglieder, nicht aber Mitglieder der Verwaltungen angehören durften. Die Revisionskommission hatte die gesamte Tätigkeit des Selbstverwaltungsverbandes in seiner Verwaltung, seinen Einrichtungen, Anstalten und Unternehmen auf Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung mit geltenden Vorschriften, mit dem Haushaltsplan, mit Beschlüssen der Gemeindevertretung, der Stadtverordnetenversammlung oder des Kreistags und mit den Sparsamkeitsgrundsätzen zu überwachen und ihre Feststellungen der Gemeindevertretung, der Stadtverordnetenversammlung oder dem Kreistag zu berichten.

Wenn die Gemeindevertretung, die Stadtverordnetenversammlung oder der Kreistag nach Anhörung des Gutachtens der Revisionskommission den Rechenschaftsbericht der Verwaltung über die Ausführung des Haushaltsplanes ablehnte oder andere Vorwürfe gegen die Verwaltung erhob, hatte der Vorsitzende diesen Beschluß unverzüglich der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen, die ihre Feststellungen und Maßnahmen dem betreffenden Organ alsbald mitzuteilen hatte. (Art. 62, 63)

c. Der Revisionsverband der territorialen Selbstverwaltung.

Durch die Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. 10. 1934 über den Revisionsverband der territorialen Selbstverwaltung (Dz. U. R. P. Nr. 94 vom 28. 10. 1934, Pos. 847, S. 1978) ist zur Durchführung der Kontrolle über die finanzielle und wirtschaftliche Tätigkeit der Kommunalverbände und der interkommunalen Verbände sowie der Betriebe und Unternehmungen der Revisionsverband geschaffen worden, dem die Kreiskommunalverbände, die kreisfreien Städte (ohne Warschau) und die Wojewodschaftsverbände in Posen und Pommerellen kraft Gesetzes angehörten, während andere Verbände und Einrichtungen als Mitglieder aufgenommen werden konnten.

B. Die Staatsaufsicht.

a. Zuständigkeit.

Die Staatsaufsicht über die Tätigkeit der Selbstverwaltungsverbände wurde von den Behörden der Allgemeinen Verwaltung — Kreisausschuß, Wojewode (Regierungskommissar), Innenminister (in bestimmten Fällen auch Fachminister) — ausgeübt.

Welche dieser Behörden jeweils zuständig war, war für die einzelnen Gegenstände der Staatsaufsicht einzeln geregelt. (Art. 68)

b. Gegenstände der Staatsaufsicht.

Der Staatsaufsicht unterlagen

bestimmte bestätigungsbedürftige Beschlüsse der Gemeindevertretungen (der Landgemeinden wie der Städte),

die formelle und materielle Gesetzmäßigkeit aller Beschlüsse der Verfassungsorgane der Landgemeinden und der Städte,

die gesamte Selbstverwaltungswirtschaft der Selbstverwaltungsverbände,

die Erfüllung staatlicher Aufgaben durch die Verwaltungen der Landgemeinden und der Städte,

die Einhaltung der Zuständigkeit und die pflichtgemäße Tätigkeit der Beschluß- und der Verwaltungsorgane der Selbstverwaltungsverbände sowie die Sorge für ein würdiges Verhalten ihrer Mitglieder. (65, 66, 69, 70)

c. Mittel der Staatsaufsicht.

Mittel, durch die die Staatsaufsicht ausgeübt wurde, waren

die Verweigerung der Bestätigung bestätigungsbedürftiger Beschlüsse,

die Entscheidung über die Gültigkeit von Beschlüssen, deren formelle oder materielle Rechtmäßigkeit zweifelhaft war,

die Unterrichtung der Verwaltungen der Selbstverwaltungsverbände über die Ergebnisse von Besichtigungen und Revisionen,

der Erlaß von Anordnungen, Verfügungen und Richtlinien,

die Abänderung von Entscheidungen,

die Anordnung von Ersatzausführungen auf Kosten der verpflichteten Landgemeinde oder Stadt,

die Verhängung von Ordnungsstrafen,

die Auflösung der Beschluß- und der Verwaltungsorgane der Selbstverwaltungsverbände,

die vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern der Verwaltungsorgane und die Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amt. (Art. 65—70)

7. Abschnitt:

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Vorbemerkung:

Daß die ehemalige polnische Verwaltung nicht aus einer eigenen Vergangenheit entwickelt, sondern vor kurzem rational konstruiert wurde, wird auch durch das Wesen und den Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit belegt. Daß dem Staatsbürger ein Anspruch auf gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit aller „gegen" ihn ergangenen Verwaltungsanordnungen und -entscheidungen zustehe, war für das individualistisch-rechtsstaatliche Denken, von dem das polnische Staats- und Verwaltungsrecht beherrscht war, selbstverständlich. Daß sowohl die Behörde wie der Staatsbürger zusammenwirkende Organe der Volksordnung sind, über deren Zusammenwirken höhere Organe im Interesse der Volksordnung — nicht im Interesse der „Parteien" Staat und Staatsbürger — zu befinden haben, konnte von diesem Denken aus nicht erkannt werden. Da aber andererseits der größere Teil Polens infolge der russischen Herrschaft die europäische Verwaltungsgeschichte des 19. Jahrhunderts nicht miterlebt hatte, fand die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Republik Polen nicht die Fühlung mit der Masse der Staatsbürger und blieb auf ein einziges zentrales Verwaltungsgericht mit Zuständigkeit für das ganze Land beschränkt. Nur in den ehemals preußischen Gebieten blieb die räumlich und instanzlich differenzierte Verwaltungsgerichtsbarkeit einer anspruchsvolleren Vergangenheit erhalten.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit war zuletzt geregelt worden durch die Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1932 über das Oberste Verwaltungsgericht (Dz. U. R. P. Nr. 94 vom 29. 10. 1932, S. 1188, Pos. 806), die durch das Gesetz vom 24. 3. 1937 betreffend Abänderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1932 über das Oberste Verwaltungsgericht (Dz. U. R. P. Nr. 24 vom 31. 3. 1937, Pos. 150, S. 312) in unwesentlichen Punkten geändert wurde. Die Geschäftsordnung des Obersten Verwaltungsgerichts ist durch die Verordnung des Ministerpräsidenten vom 23. 12. 1932 (Dz. U. R. P. Nr. 118 vom 31. 12. 1932, Pos. 968, S. 2571) festgesetzt worden.

1. Zuständigkeit.

A. Generalklausel.

Das Oberste Verwaltungsgericht in Warschau war als einzige gerichtliche Instanz zuständig für die Rechtsprechung über die Rechtmäßigkeit von Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und der Selbstverwaltungsbehörden. Seine Urteile waren endgültig. (Art. 1, 3, 5)

B. Ausnahmen.

Von der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichts waren aus genommen:

a. alle Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und der Sondergerichte gehörten,
b. Ermessensentscheidungen der Verwaltungsbehörden in den Grenzen des Ermessens,
c. Ernennungen zu öffentlichen Ämtern und Stellungen, soweit nicht gesetzliche Rechte der Besetzung oder der Präsentierung von Kandidaten verletzt waren,
d. alle Angelegenheiten der Vertretung des Staates und der Staatsbürger gegenüber fremden Staaten und Behörden und die hiermit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten.
e. alle militärischen Angelegenheiten mit Ausnahme der Angelegenheiten der Versorgung und Ergänzung des Heeres,
f. alle Disziplinarsachen,
g. andere Sachen nach Sondervorschriften. (Art. 6)

C. Bindung an die verkündeten Gesetze.

Das Oberste Verwaltungsgericht durfte nicht die Gültigkeit ordnungsmäßig verkündeter Gesetze nachprüfen. (Art. 7)

D. Unabhängigkeit.

Die Richter waren in der Ausübung des Richteramtes unabhängig und nur den Gesetzen unterworfen. Das Oberste Verwaltungsgericht wachte und entschied von Amts wegen über seine Zuständigkeit. (Art. 7, 27)

E. Vollstreckungsaufschub.

Die Klage beim Obersten Verwaltungsgericht hatte an sich keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Vollstreckung der angefochtenen Anordnung oder Entscheidung. Die Aussetzung der Vollstreckung mußte vielmehr bei der Verwaltungsbehörde beantragt werden, die dem Antrag stattzugeben hatte, wenn dem Kläger durch die Vollstreckung ein irreparabler Schaden entstanden wäre und wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstanden. (Art. 62)

2. Verfassung.

A. Zusammensetzung.

Das Oberste Verwaltungsgericht setzte sich aus dem Ersten Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Präsidenten und Richtern zusammen, die juristische Ausbildung besitzen mußten; mindestens ein Drittel der Richter mußte die Befähigung zum Richteramt haben. (Art. 8, 29)

Der Erste Präsident und auf Vorschlag des Ministerpräsidenten die Präsidenten und die Richter wurden vom Staatspräsidenten ernannt, — die Richter aus den Kandidaten, die von dem Verwaltungskollegium (s. D, S. 78!) in dreifacher Anzahl der zu besetzenden Stellen präsentiert wurden. (Art. 24, 30—34)

B. Spruchkollegien.

Das Oberste Verwaltungsgericht übte die Rechtsprechung in Kammern von drei Mitgliedern aus; diese konnten die Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen einem auf sieben Richter vergrößerten Spruchkollegium oder der Hauptversammlung (aller Richter) des Gerichts überweisen, deren Entscheidung in einen Rechtsgrundsatz gefaßt und in das Buch der Rechtsgrundsätze eingetragen werden mußte. (Art. 9—11, 23)

C. Verwaltung und Dienstaufsicht.

Die Verwaltung und die Dienstaufsicht des Obersten Verwaltungsgerichts lag bei dem Ersten Präsidenten, die Oberaufsicht bei dem Ministerpräsidenten. (Art. 15, 18—22)

D. Geschäftsverteilung.

Die Geschäftsverteilung der Spruchkollegien wurde von einem aus der Hauptversammlung gewählten Verwaltungskollegium unter dem Vorsitz des Ersten Präsidenten beschlossen. (Art. 24—26)

3. Verfahren.

A. Kläger, Beklagter und Nebenbeklagter.

Zur Anfechtung einer Verwaltungsanordnung oder -entscheidung war jeder berechtigt, der behauptete, daß seine Rechte verletzt seien oder daß er ohne Rechtsgrund belastet sei. Beklagter war die Behörde, deren Entscheidung oder Anordnung angefochten wurde, Nebenbeklagter die Person, zu deren Ungunsten eine Änderung der Entscheidung oder Anordnung erstrebt wurde. (Art. 49—51)

B. Klagefrist.

Die Klage war binnen zwei Monaten seit Zustellung der anzufechtenden Anordnung oder Entscheidung zu erheben. (Art. 57)

C. Anwaltszwang.

Der Kläger und der Nebenbeklagte mußten durch einen Anwalt vertreten sein. (Art. 54)

D. Verfahrensgliederung.

Das Verfahren gliederte sich in:

a. ein schriftliches Vorverfahren (Art. 63—65),
b. eine mündliche und — mit Ausnahmen — öffentliche Verhandlung (Art. 71—80),
c. die geheime Beratung und die — mit Stimmenmehrheit erfolgende — Fällung des Urteils. (Art. 81—91)

4. Verwaltungsgerichte unterer Instanz.

In den ehemals preußischen Teilen der Wojewodschaften Pomerellen, Posen und Schlesien war das preußische System aufrechterhalten worden, nach dem der Kreisausschuß erstinstanzliches Verwaltungsgericht und ein z. T. vom Wojewodschaftsrat gewähltes Verwaltungsgericht 2. Instanz war, gegen deren Entscheidung der Wojewode Berufung an das Oberste Verwaltungsgericht als 3. Instanz einlegen konnte. (Vgl. 3. Abschnitt 2 E c, S. 53!)

8. Abschnitt:

Die wirtschaftliche und berufliche Selbstverwaltung.

Vorbemerkung:

In den Gebieten, aus denen die Republik Polen nach 1918 zusammengesetzt wurde, bestanden als Einrichtungen einer wirtschaftlichen Selbstverwaltung nur preußische Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern sowie österreichische Handelskammern; in den früher russischen Gebieten fehlten solche Einrichtungen, wenn man die 1917 von der deutschen Verwaltung in Kongreßpolen errichteten Handelskammern, die keinen Bestand hatten, außer acht läßt. Die bestehenden Selbstverwaltungskörper arbeiteten zunächst nach den bisherigen preußischen und österreichischen Gesetzen weiter, die vom polnischen Staat in den folgenden Jahren mehrfach ergänzt und abgeändert wurden. Nach Art. 68 der Verfassung vom 17. 3. 1921 sollte eine wirtschaftliche Selbstverwaltung geschaffen werden, die aus „Landwirtschafts-, Handels-, Gewerbe-, Handwerker-, Lohnarbeitskammern und anderen Institutionen" bestehen sollte, die zu einer „Obersten Wirtschaftskammer der Republik" zusammengefaßt werden sollten. Aber erst nach dem Militärputsch Pilsudskis vom 12. 5. 1926 wurden auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 2. 8. 1926 die Verordnungen des Staatspräsidenten vom 15. 7. 1927 über die Gewerbe- und Handelskammern und vom 22. 3. 1928 betr. die Landwirtschaftskammern erlassen. Durch die Verordnung vom 14. 7. 1927 über die Arbeitsaufsicht wurde diese der Staatsverwaltung vorbehalten. Es folgten die Verordnungen des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933 über die Handwerkskammern und ihren Verband und — mit gleichem Datum — über das Notariatsrecht (mit der Schaffung der Notariatskammern), das Gesetz vom 15. 3. 1934 über die Ärztekammern, das Gesetz vom 11. 1. 1938 über die Zahnärztekammern, das Gesetz vom 4. 5. 1938 betr. die Rechtsanwaltsordnung und das Gesetz vom 15. 6. 1939 über die Apothekerkammern, das nicht mehr zur Ausführung gelangte.

1. Die Handels- und Gewerbekammern.

Die Rechtsverhältnisse und die Organisation der Handels- und Gewerbekammern waren geregelt in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 15. 7. 1927 über die Handels- und Gewerbekammern, neu veröffentlicht durch die Bekanntmachung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 17. 4. 1936 (Dz. U. R. P. Nr. 45 vom 15. 6. 1936, Pos. 335, S. 749), und in der Verordnung des Ministerrates vom 28. 3. 1938 betr. die Festsetzung der Geschäftsbezirke der Handels- und Gewerbekammern (Dz. U. R. P. Nr. 22 vom 1. 4. 1938, Pos. 198, S. 346).

A. Zuständigkeit.

a. Räumliche Zuständigkeit.

Nach der Verordnung des Ministerrates vom 28. 3. 1938 erstreckte sich die Zuständigkeit der Handels- und Gewerbekammer

in Warschau (Warszawa) — auf die Hauptstadt Warschau und die Wojewodschaft Warschau;
in Lodsch (Łódź) — auf die Wojewodschaft Lodsch;
in Sosnowiec (Sosnowitz) — auf die Wojewodschaft Kielce;
in Lublin — auf die Wojewodschaften Lublin und Wolhynien (Wołyń);
in Lemberg (Lwów) — auf die nachstehend bezeichneten Kreise der Wojewodschaft Lemberg: Bobrek, Brzozów, Dobromil, Drohobycz, Gródek, Jarosław, Jaworów, Lisko, Lubaczów, Lemberg, die Stadt Lemberg, Mościska, Przemyśl, Rawa, Rudki, Sambor, Sanok, Sokal, Turczany, Żółkiew sowie auf die Wojewodschaften Tarnopol und Stanislau (Stanisławów);
in Krakau (Kraków) — auf die Wojewodschaft Krakau sowie auf die nachstehend bezeichneten Kreise der Wojewodschaft Lemberg: Kolbuszowa, Krosno, Łańcut, Niżany, Przeworsk, Rzeszów und Tarnobrzeg;
in Posen (Poznań) — auf die Wojewodschaft Posen;
in Gdingen (Gdynia) — auf die Wojewodschaft Pommerellen (Pomorze);
in Wilna (Wilno) — auf die Wojewodschaften Wilna, Nowogródek, Polesien (Polesie) und Bialystok;
in Kattowitz (Katowice) — auf die Wojewodschaft Schlesien (Śląsk).

b. Personelle Zuständigkeit.

Unter den Begriff Gewerbe und Handel fielen auch das Bergwerkswesen, die Finanz-, Verfrachtungs-, Beförderungs-, Kommissionsunternehmungen und die Handelsvermittlung, nicht dagegen das Handwerk.
(Art. 1 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 15. 7. 1927)

c. Sachliche Zuständigkeit.

Die Aufgaben der Handels- und Gewerbekammern umfaßten:

1) Beratung und Stellung von Anträgen sowie Mitteilung von Beobachtungen und Nachrichten an die Behörden auf deren Verlangen oder aus eigenem Antriebe;
2) Meinungsäußerung bei Entwürfen von Gesetzen und wichtigeren Verordnungen, Mitwirkung bei ihrer Bearbeitung auf Verlangen der Behörden sowie Vorlegung von eigenen Entwürfen dieser Art bei der Regierung, insonderheit aber Meinungsäußerung und Mitwirkung bei Bearbeitung und Änderungen der Gewerbe-, Handels- und Bergwerksgesetzgebung, der Gesetzgebung in Angelegenheiten des Zolltarifs und der Zollvorschriften, des Warenverkehrs mit dem Auslande, des Geldverkehrs, neuer Verkehrswege, der Bahntarife und anderer Beförderungsgebühren, der die Beförderungs- und Verkehrsbedingungen jeder Art regelnden Vorschriften, der Steuer- und Monopolgesetzgesetzgebung, der Arbeitsschutz- und Sozialversicherungsgesetzgebung, der Gesetzgebung in Angelegenheiten der sozialen Fürsorge, soweit diese unmittelbar Gewerbe und Handel betreffen;

3) Einreichung von Forderungen in bezug auf Handelsverträge;
4) Mitwirkung zur Befriedigung der Bedürfnisse und Erleichterung der Entwicklungsbedingungen des Wirtschaftslebens, insonderheit Bildung, Unterhaltung oder Unterstützung entsprechender Anstalten und Einrichtungen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wie: Forschungs-Anstalten, Museen, Ausstellungen, Vorführungen, Messen, Informations- und Reklamebüros, insbesondere Eisenbahn- und Zollbüros;
5) Gründung, Unterhaltung und Unterstützung von Fach- und Berufsschulen im Zusammenwirken mit den Kultusbehörden;
6) Meinungsäußerung über die Bedürfnisse und Programme des Fach- und Berufsschulwesens sowie über den Stand der durch die Kammern geführten Schulen, sei es auf Verlangen der Kultusbehörden, sei es aus eigenem Antriebe;
7) Ernennung von Personen, die zur Abgabe eines Gutachtens und der Feststellung eines Tatbestandes sowie zu anderen Glaubwürdigkeit und Sachkenntnis erfordernden Handlungen berufen sind, im Bereich der Gegenstände und der Tätigkeit, die für die durch die Kammern vertretenen Gebiete Bedeutung haben;
insbesondere stand den Kammern das Recht zu, Sortierer, Seeschadenberechner usw. zu ernennen und zu vereidigen und außerhalb der Börse tätige Makler und Schiffsmakler zu ernennen; die geltenden Vorschriften über die gerichtlichen Sachverständigen wurden hierdurch nicht berührt;
8) Abordnung von Vertretern zu den von den Behörden gebildeten beratenden Organen in Angelegenheiten, die die durch die Kammern vertretenen Wirtschaftsgebiete betrafen oder für sie Bedeutung hatten;
9) Vorschlag von Bewerbern zu Handelsrichtern, Mitgliedern der Steuerkommissionen, Verwaltern und Zwangsverwaltern, gerichtlichen Aufsichtsbeamten usw. in Fällen, in denen die Teilnahme von Vertretern des Gewerbes und des Handels durch Gesetze und Verordnungen vorgesehen war;
10) Abgabe von Gutachten den Behörden gegenüber, Ausstellung von Bescheinigungen über bestehende Handelsbräuche, Preise usw.;
11) Ausstellung von Herkunftszeugnissen für Waren sowie anderer den Handelsverkehr und die Firmen betreffender Bescheinigungen;
12) Bildung von Schiedsgerichten zur Entscheidung über aus Handelsbeziehungen entstandenen Streitigkeiten unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften;
13) Führung eines Verzeichnisses aller in dem betr. Bezirk bestehenden zu den durch die Kammer vertretenen Wirtschaftszweigen gehörenden Unternehmen unter besonderer Aufführung der in das Handelsregister eingetragenen Firmen sowie einer Liste aller zur Ausübung des aktiven Wahlrechtes zu der Kammer berechtigten Personen;
14) Sammlung von dem Arbeitsbereich der Kammern entsprechenden statistischen Angaben, wobei diese Angaben auf Verlangen des Ministers für Handel und Gewerbe diesem mitgeteilt werden mußten; in diesem

Falle konnte der Minister für Handel und Gewerbe Anweisungen bezüglich der Sammlung und Bearbeitung der ihm zu liefernden Aufstellungen erteilen;

15) Vorlage beim Minister für Handel und Gewerbe von vierteljährlichen Berichten über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bezirks sowie eines Jahresberichtes über ihre Tätigkeit und über die Wirtschaftslage in ihrem Bezirk;

16) andere durch Gesetz oder Verordnung zugewiesene Tätigkeiten, insbesondere in Vertretung oder zur Unterstützung der entsprechenden staatlichen Behörden. (Art. 4)

B. Zusammensetzung.

a. Die Räte.

Die Handels- und Gewerbekammern bestanden aus 30 bis 80 Räten, die auf fünf Jahre teils gewählt, teils ernannt, teils „kooptiert" wurden.

$2/5$ der Räte wurden durch die selbständigen Handel- und Gewerbetreibenden einschließlich der unpersönlichen Unternehmungen des Kammerbezirks gewählt.

$3/5$ der Räte wurden von den vom Minister für Handel und Gewerbe bestimmten Wirtschaftsvereinigungen gewählt.

Hierzu wurden vom Minister für Handel und Gewerbe Räte ernannt, deren Zahl $1/10$ der gewählten Räte betrug.

Die Kammer durfte Räte „kooptieren", deren Zahl $1/10$ der gewählten Räte nicht übersteigen durfte. (Art. 8—20)

b. Die Abteilungen.

Die Räte der Handels- und Gewerbekammern wurden in je eine Abteilung für Handel, wozu die Finanz-, Speditions-, Versicherungs- und Kommissionsunternehmungen sowie die Handelsvermittlung gerechnet wurde, und für Gewerbe, wozu das Bergwerkswesen gerechnet wurde, zusammengefaßt. (Art. 24)

Mindestens viermal im Jahre mußten Vollversammlungen der Kammern stattfinden. (Art. 26)

c. Vorstand und Büro.

Der Vorstand bestand aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung der Kammern auf fünf Jahre gewählt wurden. (Art. 22, 23)

Die vorbereitenden und ausführenden Arbeiten oblagen dem Büro der Kammer mit dem von dem Minister für Handel und Gewerbe auf Antrag des Kammervorstandes ernannten Direktor an der Spitze. (Art. 28)

C. Rechtsstellung, Staatsaufsicht und Zusammenfassung.

a. Rechtsstellung.

Die Handels- und Gewerbekammern waren als Einrichtungen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung juristische Personen des öffentlichen Rechts. Sie unterstanden der Aufsicht des Ministers für Handel und Gewerbe. (Art. 3)

b. Zusammenfassung.

Die Handels- und Gewerbekammern bildeten den „Verband der Handels- und Gewerbekammern der Republik Polen" mit Sitz in Warschau, dem sie kraft Gesetzes angehörten. Der Verband war juristische Person des öffentlichen Rechts und hatte die Aufgabe, die Stellungnahme der Kammern in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung zu vereinheitlichen und gemeinsame Gutachten und Anträge den zuständigen Stellen vorzulegen. (Art. 29—34)

2. Die Landwirtschaftskammern.

Die Rechtsverhältnisse und die Organisation der Landwirtschaftskammern waren geregelt durch die Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 3. 1928 über die Landwirtschaftskammern, die durch die Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 22. 11. 1932 betr. die Verkündung des einheitlichen Textes der Verordnung des Staatspräsidenten über die Landwirtschaftskammern (Dz. U. R. P. Nr. 2 vom 13. 1. 1933, Pos. 16, S. 10) neu verkündet worden war.

A. Zuständigkeit.

a. Räumliche Zuständigkeit.

Die Landwirtschaftskammern waren für das Gebiet je einer Wojewodschaft zuständig, soweit nicht durch Ministerratsbeschluß etwas anderes bestimmt war. (Art. 2)

b. Personelle Zuständigkeit.

Der Begriff „Landwirtschaft" umfaßte auch die Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Tier- und Fischzucht und andere mit der Landwirtschaft unmittelbar verbundene Produktionszweige. (Art. 1)

c. Sachliche Zuständigkeit.

Die Landwirtschaftskammern hatten die Aufgabe der Vertretung und des Schutzes der Interessen der Landwirtschaft, der Durchführung selbständiger Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft im Rahmen der geltenden Gesetzesvorschriften, der Ausführung der den Landwirtschaftskammern durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Maßnahmen und der Zusammenarbeit mit den Staats- und Kommunalbehörden in allen die Landwirtschaft betreffenden Angelegenheiten — vor allem hinsichtlich der Kontrolle der Tätigkeit der territorialen Selbstverwaltung. (Art. 8)

B. Zusammensetzung.

a. Die Räte.

Die Landwirtschaftskammern bestanden aus 20—70 Räten, die teils auf sechs Jahre gewählt und teils auf drei Jahre ernannt wurden.

Die Hälfte der zu wählenden Räte wurde in Wahlversammlungen gewählt, denen die Kreistags- und Kreisratsmitglieder und die Stadtverordneten der Wahlbezirke angehörten, soweit sie Landwirte waren.

Die andere Hälfte der zu wählenden Räte wurde von den sozialen landwirtschaftlichen Organisationen gewählt, die der Minister für Landwirtschaft und Agrarreform bestimmte.

Bis zur Hälfte der Zahl der gewählten Räte konnte der Minister für Landwirtschaft und Agrarreform zusätzlich Räte ernennen.

Alle drei Jahre schied die Hälfte der gewählten Räte aus. (Art. 17—34)

b. Der Vorstand.

Die Gesamtheit der Räte — der Kammerrat — wählte aus seiner Mitte einen Vorstand, dessen Mitgliederzahl durch das Statut der Kammer festgesetzt war. (Art. 40)

c. Der Kammerpräsident.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer wählte aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, deren Wahl vom Minister für Landwirtschaft und Agrarreform bestätigt werden mußte. (Art. 43)

d. Das Büro.

An der Spitze des Büros der Landwirtschaftskammer stand ein Direktor, der nach vorheriger Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom Vorstand berufen wurde. (Art. 46)

C. Rechtsstellung und Staatsaufsicht.

Die Landwirtschaftskammern waren als wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper juristische Personen des öffentlichen Rechts und unterstanden der Oberaufsicht des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform, der die unmittelbare Aufsicht durch den Wojewoden ausüben ließ. (Art. 5, 52)

3. Die Handwerkskammern.

Die Rechtsverhältnisse und die Organisation der Handwerkskammern waren geregelt durch die Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933 über die Handwerkskammern und ihren Verband (Dz. U. R. P. Nr. 85 vom 30. 10. 1933, Pos. 638, S. 1627), durch die Verordnungen des Ministers für Handel und Gewerbe vom 7. 12. 1933 über die Festsetzung der Grenzen der Bezirke und Sitze der Handwerkskammern (Dz. U. R. P. Nr. 98 vom 14. 12. 1933, Pos. 757, S. 1934) und vom 14. 2. 1939 über die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Rates, des Vorstandes und der Revisionskommission des Verbandes der Handwerkskammern der Republik Polen und die Art ihrer Berufung (Dz. U. R. P. Nr. 14 vom 25. 2. 1939, Pos. 87, S. 182) und durch die Verordnung des Ministerrats vom 8. 4. 1936, betr. die Verlegung des Amtssitzes der Handwerkskammer von Graudenz nach Thorn (Dz. U. R. P. Nr. 31 vom 25. 4. 1936, Pos. 246, S. 558).

A. Zuständigkeit.

a. Räumliche Zuständigkeit.

Nach der Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 7. 12. 1933 umfaßte die räumliche Zuständigkeit der Handwerkskammer

in Warschau (Warszawa) — das Gebiet der Hauptstadt Warschau,
in Bialystok — das Gebiet der Wojewodschaft Bialystok,
in Kielce — das Gebiet der Wojewodschaft Kielce,
in Krakau (Kraków) — das Gebiet der Wojewodschaft Krakau,
in Lublin — das Gebiet der Wojewodschaft Lublin,
in Lemberg (Lwów) — das Gebiet der Wojewodschaft Lemberg,

in Lodsch (Łódź) — das Gebiet der Wojewodschaft Lodsch,
in Nowogródek — das Gebiet der Wojewodschaft Nowogródek,
in Brest (Brześć) am Bug — das Gebiet der Wojewodschaft Polesien (Polesie),
in Thorn (Toruń) — das Gebiet der Wojewodschaft Pommerellen (Pomorze),
in Posen (Poznań) — das Gebiet der Wojewodschaft Posen,
in Stanislau (Stanisławów) — das Gebiet der Wojewodschaft Stanislau (Stanisławów),
in Kattowitz (Katowice) — das Gebiet der Wojewodschaft Schlesien (Śląsk),
in Tarnopol — das Gebiet der Wojewodschaft Tarnopol,
in Leslau (Włocławek) — das Gebiet der Wojewodschaft Warschau (Warszawa),
in Wilna — das Gebiet der Wojewodschaft Wilna (Wilno),
in Luzk (Łuck) — das Gebiet der Wojewodschaft Wolhynien (Wołyń).

b. Personelle Zuständigkeit.

Die Handwerkskammern vertraten alle selbständigen Handwerker und alle Handwerksbetriebe, die juristische Personen waren. (Art. 4 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933)

c. Sachliche Zuständigkeit.

Die Handwerkskammern hatten die Aufgabe,

1) der Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden in Angelegenheiten, welche die Interessen des Handwerks betrafen, durch Erteilung von Auskünften und Abgabe von Gutachten;
2) der Einreichung von Wünschen und Anträgen, welche die Interessen des Handwerks betrafen, an die Staats- und Kommunalbehörden;
3) der Unterstützung der Untersuchungsinstitute, der Museen, Ausstellungen, Vorführungen, der Handwerksjahrmärkte, der Auskunftsbüros;
4) der Unterstützung von Handwerkerschulen sowie überhaupt jede andersartige Unterstützung zur Hebung der Berufstüchtigkeit der Handwerksmeister, der Gesellen und Lehrlinge;
5) der Bestimmung von Personen zur Abgabe von Gutachten, die glaubwürdig sein müssen und eine Kenntnis der für das Handwerk wichtigen Gebiete erfordern;
6) des Vorschlags von Kandidaten für die Ämter als Handelsrichter, Mitglieder der staatlichen Räte und Schätzungskommissionen u. dergl. in den Fällen, in denen die geltenden Vorschriften die Mitwirkung der Vertreter des Handwerks vorsahen;
7) der Abgabe von Gutachten und Ausstellung von Bescheinigungen über die im Handwerk üblichen Gebräuche;
8) der Schaffung von Schiedsgerichten zur Entscheidung von Streitigkeiten, die aus den Berufsverhältnissen zwischen den Handwerkern entstanden waren, welche Handwerkervereinigungen nicht angehörten

oder solchen Vereinigungen angehörten, deren Satzungen keine Schiedsgerichte vorsahen;

9) der Sammlung von statistischem Material über das Handwerk;
10) der Herausgabe von Vorschriften und Verfügungen, die die Lehrlingsangelegenheiten im Sinne der Bestimmungen des Gewerberechts regelten, und der Überwachung ihrer Ausführung;
11) der Bildung von Prüfungskommissionen für Gesellen und Meister im Sinne der Bestimmungen des Gewerberechts;
12) der Zusammenarbeit mit dem Verband der Handwerkskammern und den Handwerks-Wirtschaftsverbänden in der Erfüllung ihrer Aufgaben;
13) der Durchführung anderer durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Maßnahmen. (Art. 3)

B. Zusammensetzung.

a. Die Räte.

Die Handwerkskammern bestanden aus einer Zahl von Räten, die in der vom Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Satzung festgesetzt wurde und durch fünf teilbar sein mußte; 3/5 der Räte wurden von den Handwerkern auf fünf Jahre gewählt, 2/5 der Räte für die gleiche Zeit vom Minister für Handel und Gewerbe berufen. (Art. 4, 7, 16)

b. Der Vorstand.

Die Wahl des Vorstands und die Zahl der Vorstandsmitglieder wurde durch die Satzung geregelt, die für jede Handwerkskammer vom Minister für Handel und Gewerbe erlassen wurde. (Art. 16)

c. Der Direktor.

Der Direktor der Kammer wurde als vorbereitender und ausführender Bürochef von dem Minister für Handel und Gewerbe aus drei von der Versammlung der Räte vorgeschlagenen Kandidaten bestimmt. (Art. 9)

C. Rechtsstellung, Staatsaufsicht und Zusammenfassung.

a. Rechtsstellung.

Die Handwerkskammern waren als Einrichtungen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung juristische Personen des öffentlichen Rechts. Sie unterstanden der Aufsicht des Ministers für Handel und Gewerbe. (Art. 1, 14)

b. Zusammenfassung.

Die Handwerkskammern bildeten den „Verband der Handwerkskammern der Republik Polen" mit Sitz in Warschau. Der Verband war juristische Person des öffentlichen Rechts und hatte die Aufgabe der Vertretung der Handwerkskammern gegenüber den staatlichen Behörden und den Organen der territorialen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung in den allgemeinen Angelegenheiten des Handwerks, insbesondere durch Einreichung von Wünschen und Anträgen auf gesetzgeberische und Verwaltungsmaßnahmen. Seine Organe waren der Rat des Verbandes, der Vorstand, die Revisionskommission und der Direktor, für die nähere Regelungen durch die Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. 2. 1939 ergangen waren. (Art. 18—25)

4. Die Notariatskammern.

Die Rechtsverhältnisse der Notare und die Einrichtung der Notariatskammern waren in der Verordnung des Staatspräsidenten betr. das Notariatsrecht vom 27. 10. 1933 (Dz. U. R. P. Nr. 84 vom 29. 10. 1939, Pos. 609, S. 1570) geregelt.

A. Zuständigkeit.

Für den Bezirk jedes Appellationsgerichtes wurden die Notare des Bezirks zu einer Notariatskammer zusammengefaßt, der zahlreiche Aufgaben einer berufsständischen Selbstverwaltung gestellt waren, vor allem die Aufgaben

1) der Überwachung der gehörigen Ausübung der Pflichten durch die Notare, die Assessoren und Notariatspraktikanten sowie die Wahrung des Ansehens und der Würde des Notariatsamtes durch sie;
2) der Beteiligung an der Disziplinargerichtsbarkeit;
3) der Feststellung der gehörigen Höhe der Vergütung für das einzelne Geschäft nach den Vorschriften auf Verlangen der Parteien und des Notars;
4) der Leitung der beruflichen Ausbildung der Notariatsapplikanten (= Referendare);
5) der Schiedsgerichtsbarkeit zwischen den Notaren, Notariatsassessoren und Notariatsapplikanten auf Grund der Ausübung der Amtspflichten, wenn nicht das öffentliche Interesse bedroht war. (Art. 25, 34)

B. Zusammensetzung.

a. Die Generalversammlung der Notare.

In der Generalversammlung wählten die der Notariatskammer angehörenden Notare die Mitglieder des Notariatsrates und beschlossen über die wichtigsten wirtschaftlichen und allgemeinen Angelegenheiten. (Art. 28)

b. Der Notariatsrat.

Der Notariatsrat, der aus 9 bis 13 auf drei Jahre gewählten Mitgliedern — von denen jedes Jahr ⅓ ausschied — bestand, wählte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, die Disziplinarrichter und Disziplinarsachwalter. (Art. 31, 32)

c. Die Disziplinargerichte.

Das Disziplinargericht der Notariatskammer entschied als erste Instanz in der Besetzung von zwei Notaren und einem Bezirksrichter als Vorsitzenden, das Berufungsdisziplinargericht der Notariatskammer als zweite Instanz in der Besetzung mit zwei Appellationsrichtern, deren einer den Vorsitz führte, und einem Notar. (Art. 47)

C. Rechtsstellung und Staatsaufsicht.

Die Notariatskammern waren juristische Personen und unterstanden der Aufsicht des Justizministers. (Art. 25, 42)

5. Die Ärztekammern.

Die Rechtsverhältnisse und die Organisation der Ärztekammern waren geregelt in dem Gesetz vom 15. 3. 1934 über die Ärztekammern (Dz. U. R. P. Nr. 31 vom 13. 4. 1934, Pos. 275, S. 520) und in der Verordnung des

Ministers für soziale Fürsorge vom 7. 4. 1936 über das Disziplinarverfahren der Ärztekammern (Dz. U. R. P. Nr. 29 vom 21. 4. 1936, Pos. 239, S. 573).

A. Zuständigkeit.

a. Räumliche Zuständigkeit.

Bezirks-Ärztekammern konnten für das Gebiet einer oder mehrerer Wojewodschaften gebildet werden. (Art. 2, des Gesetzes vom 15. 3. 1934.)

Bezirks-Ärztekammern bestanden

in Warschau (Warszawa) mit Zuständigkeit für die Hauptstadt Warschau,
in Lodsch (Łódź) mit Zuständigkeit für die Wojewodschaft Lodsch,
in Krakau (Kraków) mit Zuständigkeit für die Wojewodschaften Krakau und Kielce,
in Posen (Poznań) mit Zuständigkeit für die Wojewodschaften Posen und Pommerellen (Pomorze),
in Lemberg (Lwów) mit Zuständigkeit für die Wojewodschaften Lemberg, Tarnopol und Stanislau (Stanisławów),
in Lublin mit Zuständigkeit für die Wojewodschaften Lublin, Wolhynien (Wołyń) und Polesien (Polesie),
in Wilna (Wilno) mit Zuständigkeit für die Wojewodschaften Wilna und Bialystok,
in Kattowitz (Katowice) mit Zuständigkeit für die Wojewodschaft Schlesien (Śląsk).

b. Personelle Zuständigkeit.

Die Bezirks-Ärztekammer wurde von allen zugelassenen Ärzten ihres Bezirkes gebildet. (Art. 8)

c. Sachliche Zuständigkeit.

Zu den Aufgaben der Ärztekammern gehörte:

1) die Zusammenarbeit mit den Staats- und Kommunalbehörden auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens;
2) die Stärkung und Wahrung der Ethik, Würde und Gewissenhaftigkeit im Berufe unter ihren Mitgliedern;
3) die Zusammenarbeit mit den Staatsbehörden auf dem Gebiete der Ausübung der Aufsicht über die ärztliche Praxis;
4) die Vertretung der Berufsinteressen und der Schutz dieser Interessen;
5) die Fürsorge um die materielle Lage der Mitglieder der Ärztekammern, und zwar die Schaffung und Erhaltung von Zwangsversicherungsinstitutionen mit Zustimmung der zuständigen Behörden und die gegenseitige Hilfeleistung für die Mitglieder der Ärztekammern und deren Familien;
6) die Förderung der wissenschaftlichen Institute und die Schaffung, Leitung und Förderung sozialer Arbeiten und sozialer Institutionen;
7) die Disziplinargerichtsbarkeit;
8) die Schiedsgerichtsbarkeit. (Art. 4)

B. Zusammensetzung.

a. Die Zusammensetzung der Bezirksärztekammern.

Der Rat der Bezirksärztekammern bestand aus 30 oder mehr auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern.

Der Vorstand bestand aus 6 bis 12 vom Rat gewählten Mitgliedern; er wählte auf drei Jahre den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister.

Die Revisionskommission bestand aus 3 bis 5 vom Rat gewählten Mitgliedern.

Das Disziplinargericht erster Instanz bestand aus 12 bis 18 vom Rat gewählten Mitgliedern; es entschied in Kollegien von drei Mitgliedern. (Art. 11, 15—17)

b. Die Zusammensetzung der Obersten Ärztekammer.

Die Oberste Ärztekammer wurde gebildet aus Vertretern der Bezirksärztekammern, die — je ein Vertreter für angefangene 400 Mitglieder — auf fünf Jahre gewählt wurden.

Die Generalversammlung der Vertreter wählte den Vorstand, die Revisionskommission und neun Mitglieder des Disziplinargerichts zweiter Instanz, zu denen fünf vom Minister für soziale Fürsorge ernannte Ärzte und vier vom Justizminister ernannte Richter traten; das Disziplinargericht zweiter Instanz entschied in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen zwei gewählte, zwei vom Minister für soziale Fürsorge ernannte und ein vom Justizminister ernanntes Mitglied sein mußten. (Art. 18, 22—25)

C. Rechtsstellung und Staatsaufsicht.

Die Ärztekammern waren als Körperschaften der beruflichen Selbstverwaltung juristische Personen und unterstanden der Aufsicht des Ministers für soziale Fürsorge. (Art. 3, 27)

6. Die Zahnärztekammern.

Die Rechtsverhältnisse und die Organisation der Zahnärztekammern waren geregelt in dem Gesetz vom 11. 1. 1938 über die Zahnärztekammern (Dz. U. R. P. Nr. 6 vom 31. 1. 1938, Pos. 33, S. 51), in der Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge vom 30. 4. 1938 über die Wahlordnung für die Räte der Bezirks-Zahnärztekammern und in der Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge vom 30. 4. 1938 über die Bildung von Bezirks-Zahnärztekammern (Dz. U. R. P. Nr. 34 vom 16. 5. 1938, Pos. 295, S. 575; Dz. U. R. P. Nr. 34 vom 16. 5. 1938, Pos. 296, S. 580).

A. Zuständigkeit.

a. Räumliche Zuständigkeit.

Bezirks-Zahnärztekammern bestanden

in Warschau (Warszawa) mit Zuständigkeit für die Hauptstadt Warschau,

in Posen (Poznań) mit Zuständigkeit für die Wojewodschaften Lodsch Łódź), Pommerellen (Pomorze), Posen und Schlesien (Śląsk),

in Wilna mit Zuständigkeit für die Wojewodschaften Bialystok, Nowogródek, Polesien (Polesie), Warschau und Wilna (Wilno),

in Krakau (Kraków) mit Zuständigkeit für die Wojewodschaften Kielce, Krakau, Lublin, Lemberg (Lwów), Stanislau (Stanisławów), Tarnopol und Wolhynien (Wołyń).

b. Personelle Zuständigkeit.

Die Bezirks-Zahnärztekammern wurden von den Personen gebildet, die nach den für die Ausübung der zahnärztlichen Praxis geltenden Bestimmungen in die Mitgliederlisten der Bezirks-Zahnärztekammern eingetragen waren. (Art. 8 des Gesetzes vom 11. 1. 1938)

c. Sachliche Zuständigkeit.

Die Aufgaben der Zahnärztekammern waren die gleichen wie die der Ärztekammern. (Art. 4)

B. Zusammensetzung.

a. Die Zusammensetzung der Bezirks-Zahnärztekammern.

Der Rat der Bezirks-Zahnärztekammern bestand aus 20 oder mehr Mitgliedern, die von den Mitgliedern der Kammer auf fünf Jahre gewählt wurden. Der Rat wählte für die Dauer seiner Amtsperiode einen Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei bis acht Vorstandsmitgliedern bestand, die Revisionskommission, die aus drei bis fünf Mitgliedern bestand, und das Disziplinargericht erster Instanz, das aus acht bis zwölf Mitgliedern bestand und in Kollegien von drei Mitgliedern entschied. (Art. 14, 15, 22)

b. Die Zusammensetzung der Obersten Zahnärztekammer.

Die Oberste Zahnärztekammer wurde von den Vertretern der Bezirks-Zahnärztekammern gebildet; jede Bezirks-Zahnärztekammer berief für je angefangene 200 Mitglieder einen Vertreter auf fünf Jahre. Die Oberste Zahnärztekammer wählte einen Vorstand, eine Revisionskommission und neun Mitglieder des Disziplinargerichts zweiter Instanz, zu denen fünf vom Minister für soziale Fürsorge ernannte Zahnärzte und vier vom Justizminister ernannte Richter traten; das Disziplinargericht der Obersten Zahnärztekammer entschied in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen zwei gewählte, zwei vom Minister für soziale Fürsorge ernannte und ein vom Justizminister ernanntes Mitglied sein mußten. (Art. 18, 22, 23)

C. Rechtsstellung und Staatsaufsicht.

Die Zahnärztekammern waren als Körperschaften der beruflichen Selbstverwaltung juristische Personen und unterstanden der Aufsicht des Ministers für soziale Fürsorge. (Art. 27)

7. Die Anwaltskammern.

A. Zuständigkeit.

Die Rechtsverhältnisse der Rechtsanwälte und die Einrichtung der Anwaltskammern waren in dem Gesetz betr. die Rechtsanwaltsordnung vom 4. 5. 1938 (Dz. U. R. P. Nr. 33 vom 12. 5. 1938, Poz. 289 S. 531) geregelt.

a. Räumliche Zuständigkeit.

Für den Bezirk jedes Appellationsgerichts wurde eine Anwaltskammer gebildet. (Art. 4)

Anwaltskammern bestanden in Kattowitz (Katowice), Krakau (Kraków), Lublin, Lemberg (Lwów), Posen (Poznań), Warschau (Warszawa) und Wilna (Wilno).

b. Personelle Zuständigkeit.

Der Anwaltskammer gehörten alle Rechtsanwälte und Rechtsanwalts-Applikanten des Bezirks an. (Art. 10)

c. Sachliche Zuständigkeit.

Die Rechtsanwaltskammern hatten die Aufgabe, die Würde des Rechtsanwaltsstandes zu wahren, die Berufsinteressen zu vertreten und mit den Organen der Rechtspflege zusammenzuarbeiten.

Im einzelnen gehörte zu ihrem Aufgabenbereich

1) die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte und Rechtsanwalts-Applikanten sowie die Streichung von diesen Listen,
2) die Aufsicht über die Berufstätigkeit der Mitglieder der Anwaltschaft sowie über die Wahrung der Würde des Anwaltsstandes durch die Mitglieder,
3) die Festsetzung und Förderung der Grundsätze der Berufsethik,
4) die Disziplinargerichtsbarkeit,
5) die Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Rechtsanwälten, Applikanten, Rechtsanwälten und Applikanten sowie zwischen Rechtsanwälten und Klienten,
6) die Leitung der Berufsvorbereitung und Ausbildung der Rechtsanwalts-Applikanten,
7) die Beiordnung von Verteidigern und Parteivertretern, soweit die Gerichtsverfahrensvorschriften nichts Abweichendes bestimmten,
8) die Bestimmung von Vertretern für die Rechtsanwälte, falls dies erforderlich wurde,
9) die Verwaltung und Verfügung über das Selbstverwaltungsvermögen sowie die Einrichtung von Fonds für gegenseitige Hilfe und Sterbebeihilfen,
10) die Abgabe von Gutachten auf Verlangen der staatlichen Behörden über Entwürfe von Gesetzgebungsakten oder Verordnungen sowie das Vorbringen von Anregungen im Bereiche der Gesetzgebung und der Anwendung der geltenden Vorschriften,
11) die Abgabe von Gutachten auf Verlangen der Behörden oder eines Anwalts über die Höhe des diesem zustehenden Honorars. (Art. 2)

B. Zusammensetzung.

a. Die Hauptversammlung.

Der Hauptversammlung der Anwaltskammer gehörten alle Rechtsanwälte an, die zur Ausübung der Berufstätigkeit berechtigt waren. (Art. 14)

b. Der Bezirksanwaltsrat.

Die Hauptversammlung berief 12 bis 24 Mitglieder des Bezirksanwaltsrates, der einen Dekan und andere Funktionäre berief. (Art. 12, 22, 23)

c. Das Disziplinargericht.

Die Hauptversammlung wählte 12 bis 24 Mitglieder des Disziplinargerichts, die einen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten wählten. (Art. 12, 31, 32)

d. Die Revisionskommission.

Die Hauptversammlung berief für ein Jahr eine Revisionskommission mit mindestens drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden berief. (Art. 12, 34)

C. Der Oberste Anwaltsrat.

a. Zusammensetzung.

Der Oberste Anwaltsrat bestand aus Rechtsanwälten, von denen zwölf vom Staatspräsidenten berufen, je drei von der Hauptversammlung jeder Anwaltskammer gewählt und sechs — die ihren Sitz in Warschau haben mußten — von den ernannten und gewählten Mitgliedern hinzugewählt wurden. (Art. 12, 36)

Der Oberste Anwaltsrat wählte einen Präsidenten und andere Funktionäre sowie einen Vollzugsausschuß, das höhere Disziplinargericht, den ersten Disziplinaranwalt und die übrigen Disziplinaranwälte und eine Revisionskommission.

b. Aufgaben.

Zu den Aufgaben des Obersten Anwaltsrats gehörten

1) die Festsetzung von Richtlinien für die Tätigkeit der Organe der Anwaltsselbstverwaltung,
2) die Festsetzung von einheitlichen Grundsätzen, betreffend die Ausübung des Anwaltsberufs, sowie die Ausbildung der Applikanten,
3) der Beschluß von Geschäftsordnungen für den Obersten Rat, den Vollzugsausschuß und das Höhere Disziplinargericht sowie für die Hauptversammlung und die Disziplinargerichte der Anwaltskammern,
4) die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe der Kammern,
5) die Entscheidung von Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksräte,
6) die Festsetzung der Höhe der Einschreibegebühr,
7) der Beschluß des Haushaltsplanes des Obersten Anwaltsrats sowie die Festsetzung des Anteils der einzelnen Kammern an der Deckung der im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben des Obersten Anwaltsrats,
8) die Abgabe von Gutachten auf Verlangen der staatlichen Behörden über Entwürfe von Gesetzgebungsakten oder Verordnungen sowie das Vorbringen von Anregungen im Bereiche der Gesetzgebung und der Anwendung der geltenden Vorschriften,
9) die Entscheidung in Sachen, die dem Obersten Rat durch besondere Vorschriften vorbehalten sind. (Art. 35)

D. Die Kammer für Rechtsanwaltschaftssachen beim Obersten Gericht.

Beim Obersten Gericht wurde eine aus zwölf Richtern des Gerichts und aus acht Mitgliedern des Obersten Anwaltsrates bestehende Kammer für Rechtsanwaltschaftssachen gebildet, die in Disziplinarsachen sowie als Berufungsinstanz gegen Beschlüsse der Bezirksanwaltsräte zu entscheiden hatte. (Art. 37, 48)

E. Rechtsstellung und Staatsaufsicht.

Sowohl die einzelne Anwaltskammer wie auch die gesamte Selbstverwaltung, vertreten durch den Obersten Anwaltsrat, besaßen eigene Rechtspersönlichkeit und unterstanden der Aufsicht des Justizministers. (Art. 7, 54)

8. Die Apothekerkammern.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. 6. 1939 über die Apothekerkammern (Dz. U. R. P. Nr. 55 vom 26. 6. 1939, Pos. 346, S. 865) sollten Bezirksapothekerkammern und eine Oberste Apothekerkammer mit Sitz in Warschau gebildet werden, deren Zuständigkeit, Organisation und Rechtsverhältnisse nach den Vorbildern der Ärztekammern und Zahnärztekammern gestaltet waren. Der Minister für soziale Fürsorge sollte den Sitz und den Bezirk der einzelnen Apothekerkammern bestimmen und die Wahlordnung für die Wahl der Räte der Bezirksapothekerkammern erlassen. Hierzu ist es infolge des Zusammenbruchs des polnischen Staates nicht mehr gekommen.

9. Abschnitt:

Die Sonderverwaltungen.

Vorbemerkung:

Neben der Allgemeinen Verwaltung, die personell und organisatorisch dem Innenminister, sachlich allen zuständigen Fachministern unterstellt war, bestanden im wesentlichen die folgenden Sonderverwaltungen:

dem Finanzminister unterstellt: die Finanz- (und Zoll-) Verwaltung,

dem Justizminister unterstellt: die Justizverwaltung,

dem Minister für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung unterstellt: die Erziehungsverwaltung,

dem Verkehrsminister unterstellt: die Eisenbahnverwaltung,

dem Post- und Telegraphenminister unterstellt: die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens,

dem Landwirtschaftsminister unterstellt: die Forstverwaltung,

dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellt: die Bergverwaltung,

dem Minister für Arbeit und soziale Fürsorge unterstellt: die Arbeitsaufsicht.

Der Aufbau dieser Sonderverwaltungen, der in allen Ländern weitgehend von den gleichen technischen und praktischen Gesichtspunkten bestimmt ist, bot kaum Besonderheiten gegenüber dem Aufbau der entsprechenden Sonderverwaltungen im Deutschen Reich.

1. Die Finanzverwaltung.

Die Finanzverwaltung unterstand der obersten Leitung und der Aufsicht des Finanzministers.

A. Aufbau.

a. Behörden erster Instanz.

Behörden erster Instanz der Finanzverwaltung waren die Finanzämter, die Finanzämter für Akzisen und Staatsmonopole, die Stempelsteuerämter und die Zollämter.

b. Behörden zweiter Instanz.

Behörden zweiter Instanz der Finanzverwaltung waren die Finanzkammern — in Schlesien die Finanzabteilung des Wojewodschaftsamtes in Kattowitz — und die Zolldirektionen.

c. Vollzugsorgane.

Die Vollzugsorgane der Finanzverwaltung zur Kontrolle der Akzisen und

Staatsmonopole und zur Verfolgung von Vergehen gegen Steuer-, Zoll- usw. Vorschriften waren

die in Kontrollrayons, die grundsätzlich den Kreisen entsprachen, gegliederte Finanzkontrolle

und

der in Brigaden, die den Bezirk eines oder mehrerer Kreise umfaßten, gegliederte Finanzschutz.

B. Gliederung.

a. Behörden erster Instanz.

Die Finanzbehörden erster Instanz wurden vom Finanzminister nach den örtlichen Bedürfnissen mit entsprechender räumlicher Zuständigkeit geschaffen.

b. Finanzkammern.

Finanzkammern bestanden

in Białystok mit räumlicher Zuständigkeit
für die Wojewodschaft . . . . Białystok

in Brest am Bug (Brześć n. B.) mit räumlicher Zuständigkeit
für die Wojewodschaft . . . . Polesien (Polesie)

in Graudenz (Grudziądz) mit räumlicher Zuständigkeit
für die Wojewodschaft . . . . Pommerellen (Pomorze)

in Kielce mit räumlicher Zuständigkeit
für die Wojewodschaft . . . . Kielce

in Krakau (Kraków) mit räumlicher Zuständigkeit
für die Wojewodschaft . . . . Krakau (Kraków)

in Lemberg (Lwów) mit räumlicher Zuständigkeit
für die Wojewodschaft . . . . Lemberg (Lwów)

in Lodsch (Łódź) mit räumlicher Zuständigkeit
für die Wojewodschaft . . . . Lodsch

in Luzk (Łuck) mit räumlicher Zuständigkeit
für die Wojewodschaft . . . . Wolhynien (Wołyń)

in Nowogródek mit räumlicher Zuständigkeit
für die Wojewodschaft . . . . Nowogródek

in Posen (Poznań) mit räumlicher Zuständigkeit
für die Wojewodschaft . . . . Posen (Poznań)

in Stanislau (Stanisławów) mit räumlicher Zuständigkeit
für die Wojewodschaft . . . . Stanislau (Stanisławów)

in Wilna (Wilno) mit räumlicher Zuständigkeit
für die Wojewodschaft . . . . Wilna (Wilno)

in Warschau (Warszawa) (Bezirk) mit räumlicher Zuständigkeit
für die Wojewodschaft . . . . Warschau

in Warschau (Stadt) mit räumlicher Zuständigkeit
für die Hauptstadt . . . . Warschau

in Kattowitz (Katowice) (Finanzabteilung des Wojewodschaftsamtes)
mit räumlicher Zuständigkeit
für die Wojewodschaft . . . . Schlesien (Śląsk)

c. Zolldirektionen.

Zolldirektionen bestanden

in Lemberg (Lwów) mit räumlicher Zuständigkeit
für die Wojewodschaften Lemberg, Stanislau (Stanisławów), Tarnopol, Wolhynien (Wołyń) sowie Krakau (Kraków) mit Ausnahme der Kreise: Chrzanów, Biala und Żywiec (Saybusch),

in Myslowitz (Mysłowice) mit räumlicher Zuständigkeit
für die Wojewodschaft Schlesien (Śląsk) und für die Kreise Tschenstochau (Częstochowa), Zawiercie und Będzin in der Wojewodschaft Kielce sowie die Kreise Chrzanów, Biala und Żywiec in der Wojewodschaft Krakau,

in Posen (Poznań) mit räumlicher Zuständigkeit
für die Wojewodschaften Pommerellen (Pomorze) und Posen sowie für den Kreis Wieluń in der Wojewodschaft Lodsch (Łódź),

in Warschau (Warszawa) mit räumlicher Zuständigkeit
für die Wojewodschaften Wilna (Wilno), Nowogródek, Bialystok, Polesien (Polesie), Lublin, Warschau (Warszawa), Lodsch (Łódź) mit Ausnahme des Kreises Wieluń sowie für die Wojewodschaft Kielce mit Ausnahme der Kreise Tschenstochau, Zawiercie und (Bendin) Będzin,

in Danzig (Gdańsk) mit räumlicher Zuständigkeit
für die Freie Stadt Danzig.

C. Gesetzliche Grundlagen.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen der Finanzverwaltung waren

das Gesetz vom 31. 7. 1919 über die Organisation der Finanzbehörden und -ämter in der Form der Bekanntmachung des Finanzministers vom 12. 10. 1935 betreffend die Veröffentlichung des einheitlichen Textes des Gesetzes über die Organisation der Finanzbehörden und -ämter (Dz. U. R. P. Nr. 80 vom 6. 11. 1935, Pos. 499, S. 1313),

das Gesetz vom 15. 3. 1934 betreffend die Steuerordnung in der Form der Bekanntmachung des Finanzministers vom 14. 2. 1936 betreffend die Veröffentlichung des einheitlichen Textes des Gesetzes betreffend die Steuerordnung (Dz. U. R. P. Nr. 14 vom 26. 2. 1936, Pos. 134, S. 251),

die Verordnung des Ministerrates vom 13. 11. 1934 über die Organisation und den Geschäftsbereich der Bezirkszollbehörden der zweiten Instanz (Dz. U. R. P. Nr. 104 vom 30. 11. 1934, Pos. 926, S. 2182),

die Verordnung des Finanzministers vom 25. 3. 1937 über die Ausführung der Steuerordnung (Dz. U. R. P. Nr. 35 vom 7. 5. 1937, Pos. 270, S. 675),

die Verordnung des Finanzministers vom 23. 2. 1939 über die Organisation und den Tätigkeitsbereich der Finanzkammern sowie der ihnen unterstellten Ämter und ausführenden Organe (Dz. U. R. P. Nr. 18 vom 11. 3. 1939, Pos. 118, S. 241).

2. Die Justizverwaltung.

Die Justizverwaltung unterstand dem Justizminister, der zugleich „Oberster Staatsanwalt" war.

A. Aufbau.

a. Gerichte erster Instanz.

Ordentliche Gerichte für Zivil- und Strafsachen waren in erster Instanz:

die Amtsgerichte, die zugleich über die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Friedensrichter entschieden,

die Bezirksgerichte, die zugleich über die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte entschieden.

Gesetzlich bestimmte Zivilsachen aus der Zuständigkeit der Amtsgerichte konnten von den „Friedensrichtern" entschieden werden, die von den Bewohnern ihres Bezirkes auf fünf Jahre gewählt wurden.

b. Gerichte zweiter Instanz.

Über die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Bezirksgerichte entschieden die Appellationsgerichte.

c. Das Oberste Gericht.

Das Oberste Gericht entschied über die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Appellationsgerichte und über bestimmte Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Bezirks- (und Schwur-) Gerichte sowie über bestimmte ihm gesetzlich zugewiesene Sachen.

d. Staatsanwaltschaften.

Beim Obersten Gericht, bei den Appellationsgerichten und bei den Bezirksgerichten wurden Staatsanwaltschaftsämter eingerichtet. Bei den Amtsgerichten konnte der Justizminister Unterstaatsanwälte des zuständigen Bezirksgerichts einsetzen.

B. Gliederung.

a. Friedensrichter und Amtsgerichte.

Sitz und räumliche Zuständigkeit der Friedensrichter und der Amtsgerichte bestimmt der Justizminister.

b. Bezirksgerichte.

Bezirksgerichte bestanden

im Appellationsgerichtsbezirk Kattowitz (Katowice)	in Kattowitz und Teschen (Cieszyn),
im Appellationsgerichtsbezirk Krakau (Kraków) .	in Krakau, Jasło, Kielce, Neu-Sandez (Nowy Sącz), Rzeszów, Tarnów, Wadowice,
im Appellationsgerichtsbezirk Lublin	in Lublin, Łuck, Równe, Radom, Zamość,

im Appellationsgerichtsbezirk Lemberg (Lwów) . .	in Lemberg, Brzeżany, Czortków, Kolomea (Kołomyja), Przemyśl, Sambor, Stanislau (Stanisławów), Stryj, Tarnopol, Złoczów,
im Appellationsgerichtsbezirk Posen (Poznań) . .	in Posen, Bromberg (Bydgoszcz), Konitz (Chojnice), Gotenhafen (Gdynia), Gnesen (Gniezno), Graudenz (Grudziądz, Kalisch, Ostrowo, Thorn (Toruń),
im Appellationsgerichtsbezirk Warschau (Warszawa)	in Warschau, Bialystok, Łomża, Lodsch (Łódź), Petrikau (Piotrków), Płock, Siedlce, Sosnowitz (Sosnowiec),
im Appellationsgerichtsbezirk Wilna (Wilno) . .	in Wilna, Grodno, Nowogródek, Pińsk.

c. Appellationsgerichte.

Appellationsgerichte bestanden

in Kattowitz (Katowice) für die Wojewodschaft . .	Schlesien (Śląsk),
in Krakau (Kraków) für die Wojewodschaft . .	Krakau und Teile der Wojewodschaften Kielce und Lemberg (Lwów),
in Lublin für die Wojewodschaften	Lublin und Wolhynien (Wołyń) sowie einen Teil der Wojewodschaft Kielce,
in Lemberg (Lwów) für die Wojewodschaften . .	Tarnopol, Stanislau (Stanisławów) und einen Teil der Wojewodschaft Lemberg,
in Posen (Poznań) für die Wojewodschaften . .	Posen und Pommerellen (Pomorze) sowie Teile der Wojewodschaften Warschau und Lodsch (Łódź),

in Warschau (Warszawa) für die Stadt Warschau und Teile der Wojewodschaft . . . . Warschau,
in Wilna (Wilno) für die Wojewodschaften . . . Wilna, Nowogródek, Polesien (Polesie) und einen Teil der Wojewodschaft Bialystok.

C. **Gesetzliche Grundlagen.**

Die polnische Gerichtsverfassung beruhte auf der Verordnung des Staatspräsidenten vom 6. 2. 1928 betreffend das Gesetz über die Verfassung der Ordentlichen Gerichte. (Dz. U. R. P. Nr. 12 vom 6. 2. 1928, Pos. 93, S. 171)

3. Die Schulverwaltung.

Die Schulverwaltung unterstand dem Minister für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung.

A. **Aufbau.**

a. Die Schulinspektoren.

Die Verwaltung des Vorschul- und Volksschulwesens und der Nachschulbildung oblag im Schulkreise, der einen oder mehrere Kreise der Allgemeinen Verwaltung umfaßte, dem Schulinspektor als der erstinstanzlichen Schulbehörde auf dem Gebiete der Organisation, Leitung und pädagogischen Aufsicht. Er übte außerdem die Aufsicht über die privaten Volksschulen und Vorschulen aus. Seine Behörde war die Schulinspektion, zu der die erforderlichen pädagogischen und Verwaltungskräfte gehörten.

b. Die Kuratoren der Schulbezirke.

Die Schulinspektoren einer Anzahl von Schulkreisen waren dem Kurator des Schulbezirks unterstellt.

c. Bildungskommissionen und Schulkomitees.

Zur Zusammenarbeit mit den Schulbehörden und zur Erfüllung bestimmter Selbstverwaltungsaufgaben wurden gebildet

bei jeder Volks- oder Fortbildungsschule ein Schulkomitee,
von jeder Land- oder Stadtgemeinde eine Bildungskommission,
von jedem Kreiskommunalverband eine Kreisbildungskommission.

B. **Gliederung.**

a. Die Schulbezirke.

Das polnische Staatsgebiet war in die folgenden Schulbezirke eingeteilt:

Schulbezirk Brest (Brześć), umfassend die Wojewodschaften Polesien (Polesie) und Bialystok, mit Ausnahme der Kreise Suwalki, Augustów, Grodno und Wolkowysk, mit dem Amtssitz des Kurators des Schulbezirks in Brest am Bug,

Schulbezirk Krakau (Kraków), umfassend die Wojewodschaften Krakau und Kielce, mit dem Amtssitz des Kurators des Schulbezirks in Krakau,

Schulbezirk Lublin, umfassend die Wojewodschaft Lublin, mit dem Amtssitz des Kurators des Schulbezirks in Lublin,

Schulbezirk Lemberg (Lwów), umfassend die Wojewodschaften Lemberg, Stanislau (Stanisławów) und Tarnopol, mit dem Amtssitz des Kurators des Schulbezirks in Lemberg,

Schulbezirk Pommerellen (Pomorze), umfassend die Wojewodschaft Pommerellen, mit dem Amtssitz des Kurators des Schulbezirks in Thorn (Toruń),

Schulbezirk Posen (Poznań), umfassend die Wojewodschaft Posen, mit dem Amtssitz des Kurators des Schulbezirks in Posen,

Schulbezirk Warschau (Warszawa), umfassend die Hauptstadt Warschau sowie die Wojewodschaften Warschau und Lodsch (Łódź), mit dem Amtssitz des Kurators des Schulbezirks in Warschau,

Schulbezirk Wilna (Wilno), umfassend die Wojewodschaften Wilna und Nowogródek sowie die Kreise Suwalki, Augustów, Grodno und Wołkowysk der Wojewodschaft Bialystok, mit dem Amtssitz des Kurators des Schulbezirks in Wilna,

Schulbezirk Wolhynien (Wołyń), umfassend die Wojewodschaft Wolhynien, mit dem Amtssitz des Kurators des Schulbezirks in Równe.

b. Die Schulkreise.

Die Schulbezirke waren in die folgenden Schulkreise eingeteilt:

Schulbezirk Brest (Brześć):

Schulkreis Brześć, umfassend den Kreis Brześć mit dem Sitz des Schulinspektors in Brześć am Bug,

Schulkreis Drohiczyn, umfassend den Kreis Drohiczyn mit dem Sitz des Schulinspektors in Drohiczyn,

Schulkreis Koszyrsk, umfassend den Kreis Koszyrsk mit dem Sitz des Schulinspektors in Kamień Koszyrski,

Schulkreis Kobryń, umfassend den Kreis Kobryń mit dem Sitz des Schulinspektors in Kobryń,

Schulkreis Kosowo, umfassend den Kreis Kosowo mit dem Sitz des Schulinspektors in Kosowo Poleskie,

Schulkreis Łuniniec, umfassend den Kreis Łuniniec mit dem Sitz des Schulinspektors in Łuniniec,

Schulkreis Pińsk, umfassend den Kreis Pińsk mit dem Sitz des Schulinspektors in Pińsk,

Schulkreis Prużana, umfassend den Kreis Prużana mit dem Sitz des Schulinspektors in Prużana,

Schulkreis Stolin, umfassend den Kreis Stolin mit dem Sitz des Schulinspektors in Stolin,

Schulkreis Białystok, umfassend die Stadt Białystok und die Kreise Białystok und Wysoko-Mazowiecki mit dem Sitz des Schulinspektors in Białystok,

Schulkreis Bielsk, umfassend den Kreis Bielsk mit dem Sitz des Schulinspektors in Bielsk Podlaski,

Schulkreis Łomża, umfassend die Kreise Łomża und Szczuczyn mit dem Sitz des Schulinspektors in Łomża,

Schulkreis Ostrołęka, umfassend die Kreise Ostrołęka und Ostrów mit dem Sitz des Schulinspektors in Ostrołęka,

Schulkreis Ostrów, umfassend den Kreis Ostrów mit dem Sitz des Schulinspektors in Ostrów Maz.

Schulkreis Sokółka, umfassend den Kreis Sokółka mit dem Sitz des Schulinspektors in Sokółka,

Schulkreis Szczuczyn, umfassend den Kreis Szczuczyn mit dem Sitz des Schulinspektors in Grajewo,

Schulkreis Wysokie Maz., umfassend den Kreis Wysokie Maz. mit dem Sitz des Schulinspektors in Wysokie Maz.

Schulbezirk Krakau (Kraków):

Schulkreis Biała, umfassend die Kreise Biała und Żywiec (Saybusch) mit dem Sitz des Schulinspektors in Biała Małópolska,

Schulkreis Gorlice, umfassend die Kreise Gorlice und Jasło mit dem Sitz des Schulinspektors in Gorlice,

Schulkreis Krakau-Stadt, umfassend die Stadt Krakau mit dem Sitz des Schulinspektors in Krakau,

Schulkreis Krakau, umfassend die Kreise Krakau, Chrzanów, Bochnia mit dem Sitz des Schulinspektors in Krakau,

Schulkreis Mielec, umfassend die Kreise Mielec und Ropczyce mit dem Sitz des Schulinspektors in Mielec,

Schulkreis Nowy Sącz (Neu-Sandez), umfassend die Kreise Nowy Sącz und Limanowa mit dem Sitz des Schulinspektors in Nowy Sącz,

Schulkreis Nowy Targ (Neumarkt), umfassend den Kreis Nowy Targ mit dem Sitz des Schulinspektors in Nowy Targ,

Schulkreis Tarnów, umfassend die Kreise Tarnów, Brześć und Dąbrowa mit dem Sitz des Schulinspektors in Tarnów,

Schulkreis Wadowice, umfassend die Kreise Wadowice und Myślenice mit dem Sitz des Schulinspektors in Wadowice,

Schulkreis Tschenstochau (Częstochowa), umfassend die Stadt Tschenstochau und den Kreis Tschenstochau mit dem Sitz des Schulinspektors in Tschenstochau,

Schulkreis Busk, umfassend die Kreise Stopnica und Pińczów mit dem Sitz des Schulinspektors in Busk,

Schulkreis Kielce, umfassend die Kreise Kielce, Jędrzejów und Włoszczowa mit dem Sitz des Schulinspektors in Kielce,

Schulkreis Końskie, umfassend die Kreise Końskie und Opoczno mit dem Sitz des Schulinspektors in Końskie,

Schulkreis Miechów, umfassend die Kreise Miechów und Olkusz mit dem Sitz des Schulinspektors in Miechów,

Schulkreis Ostrowiec, umfassend die Kreise Opatów, Iłża und Sandomierz mit dem Sitz des Schulinspektors in Ostrowiec,

Schulkreis Radom, umfassend die Stadt Radom und die Kreise Radom und Kozienicze mit dem Sitz des Schulinspektors in Radom,

Schulkreis Sosnowiec (Sosnowitz), umfassend die Stadt Sosnowiec und die Kreise Będzin und Zawierciany mit dem Sitz des Schulinspektors in Sosnowiec.

Schulbezirk Lemberg (Lwów):

Schulbezirk Gródek umfassend die Kreise Gródek, Jaworów und Mosciska mit dem Sitz des Schulinspektors in Gródek Jagiellonski,

Schulbezirk Jarosław, umfassend die Kreise Jarosław, Przeworsk und Łancut mit dem Sitz des Schulinspektors in Jarosław,

Schulbezirk Krosno, umfassend die Kreise Krosno und Brzozów mit dem Sitz des Schulinspektors in Krosno,

Schulkreis Lemberg-Stadt, umfassend die Stadt Lemberg mit dem Sitz des Schulinspektors in Lemberg,

Schulkreis Lemberg, umfassend die Kreise Lemberg, Bobrec und Zolkiew mit dem Sitz des Schulinspektors in Lemberg,

Schulkreis Nisko, umfassend die Kreise Nisko und Tarnobrzeg mit dem Sitz des Schulinspektors in Nisko,

Schulkreis Przemyśl, umfassend die Kreise Przemyśl und Dobromil mit dem Sitz des Schulinspektors in Przemyśl,

Schulkreis Rawa, umfassend die Kreise Rawa, Sokalsk und Lubaczów mit dem Sitz des Schulinspektors in Rawa Ruska,

Schulkreis Rzeszów, umfassend die Kreise Rzeszów und Kolbuszowa mit dem Sitz des Schulinspektors in Rzeszów,

Schulkreis Sambor, umfassend die Kreise Sambor, Ruda und Drohobycz mit dem Sitz des Schulinspektors in Sambor,

Schulkreis Sanok, umfassend die Kreise Sanok und Laski mit dem Sitz des Schulinspektors in Sanok,

Schulkreis Turek, umfassend den Kreis Turek mit dem Sitz des Schulinspektors in Turek,

Schulkreis Dolina, umfassend die Kreise Dolina und Kałuż mit dem Sitz des Schulinspektors in Dolina,

Schulkreis Kolomea (Kołomyja), umfassend die Kreise Kolomea, Horodenko, Śniatyn und Kosowo mit dem Sitz des Schulinspektors in Kolomea,

Schulkreis Nadworna, umfassend den Kreis Nadworna mit dem Sitz des Schulinspektors in Nadworna,

Schulkreis Stanisławów, umfassend die Kreise Stanislau, Rohatyn und Tłumacz mit dem Sitz des Schulinspektors in Stanislau,

Schulkreis Stryj, umfassend die Kreise Stryj und Żydaczów mit dem Sitz des Schulinspektors in Stryj,

Schulkreis Brzeżany, umfassend die Kreise Brzeżany und Podhajce mit dem Sitz des Schulinspektors in Brzeżany,

Schulkreis Czortków, umfassend die Kreise Czortków, Borszczów, Zaleszczyki und Buczacz mit dem Sitz des Schulinspektors in Czortków,

Schulkreis Kamionka, umfassend die Kreise Kamionka und Radziechów mit dem Sitz des Schulinspektors in Kamionka Strumiłowa,

Schulkreis Tarnopol, umfassend die Kreise Tarnopol, Skała und Zbaraż mit dem Sitz des Schulinspektors in Tarnopol,

Schulkreis Trembowla, umfassend die Kreise Trembowla und Kopyczyńce mit dem Sitz des Schulinspektors in Trembowla,

Schulkreis Złoczów, umfassend die Kreise Złoczów, Brody und Zborów mit dem Sitz des Schulinspektors in Złoczów.

Schulbezirk Lublin:

Schulkreis Biała-Podlaska, umfassend die Kreise Biała und Radzyń mit dem Sitz des Schulinspektors in Biała-Podlaska,

Schulkreis Chełm, umfassend die Kreise Chełm und Włodawa mit dem Sitz des Schulinspektors in Chełm,

Schulkreis Lublin-Stadt, umfassend die Stadt Lublin mit dem Sitz des Schulinspektors in Lublin,

Schulkreis Lublin, umfassend die Kreise Lublin, Lubartów und Janów mit dem Sitz des Schulinspektors in Lublin,

Schulkreis Puława, umfassend die Kreise Puława und Garwolin mit dem Sitz des Schulinspektors in Puława,

Schulkreis Siedlce, umfassend die Kreise Siedlce und Łuków mit dem Sitz des Schulinspektors in Siedlce,

Schulkreis Sokołów, umfassend die Kreise Sokołów und Węgrów mit dem Sitz des Schulinspektors in Sokołów,

Schulkreis Tomaszów, umfassend die Kreise Tomaszów und Hrubieszów mit dem Sitz des Schulinspektors in Tomaszów,

Schulkreis Zamość, umfassend die Kreise Zamość, Biłgoraj und Krasnystaw mit dem Sitz des Schulinspektors in Zamość,

Schulbezirk Pommerellen (Pomorze):

Schulkreis Berent (Kościerzyna), umfassend den Kreis Berent mit dem Sitz des Schulinspektors in Berent,

Schulkreis Briesen (Wąbrzeźno), umfassend den Kreis Briesen mit dem Sitz des Schulinspektors in Briesen,

Schulkreis Bromberg (Bydgoszcz), umfassend die Stadt Bromberg und den Kreis Bromberg mit dem Sitz des Schulinspektors in Bromberg,

Schulkreis Dirschau (Tczew), umfassend den Kreis Dirschau mit dem Sitz des Schulinspektors in Dirschau,

Schulkreis Gotenhafen (Gdynia), umfassend die Stadt Gotenhafen mit dem Sitz des Schulinspektors in Gotenhafen,

Schulkreis Graudenz (Grudziądz), umfassend die Stadt Graudenz und den Kreis Graudenz mit dem Sitz des Schulinspektors in Graudenz,

Schulkreis Hohensalza (Inowrocław), umfassend die Stadt Hohensalza und den Kreis Hohensalza mit dem Sitz des Schulinspektors in Hohensalza,

Schulkreis Karthaus (Kartuzy), umfassend den Kreis Karthaus mit dem Sitz des Schulinspektors in Karthaus,

Schulkreis Konitz (Chojnice), umfassend den Kreis Konitz mit dem Sitz des Schulinspektors in Konitz,

Schulkreis Kulm (Chełmno), umfassend den Kreis Kulm mit dem Sitz des Schulinspektors in Kulm,

Schulkreis Leslau (Włocławek), umfassend den Kreis Leslau mit dem Sitz des Schulinspektors in Leslau,

Schulkreis Lipno, umfassend den Kreis Lipno mit dem Sitz des Schulinspektors in Lipno,

Schulkreis Löbau (Lubawa), umfassend den Kreis Löbau mit dem Sitz des Schulinspektors in Löbau,

Schulkreis Nessau (Nieszawa), umfassend den Kreis Nessau mit dem Sitz des Schulinspektors in Aleksandrów,

Schulkreis Neustadt (Wejherowo), umfassend den Seekreis mit dem Sitz des Schulinspektors in Neustadt,

Schulkreis Rypin, umfassend den Kreis Rypin mit dem Sitz des Schulinspektors in Rypin,

Schulkreis Schubin (Szubin), umfassend den Kreis Schubin mit dem Sitz des Schulinspektors in Schubin,

Schulkreis Schwetz (Świecie), umfassend den Kreis Schwetz mit dem Sitz des Schulinspektors in Schwetz,

Schulkreis Pr. Stargard (Starogard), umfassend den Kreis Stargard mit dem Sitz des Schulinspektors in Stargard,

Schulkreis Strasburg (Brodnica), umfassend den Kreis Strasburg mit dem Sitz des Schulinspektors in Strasburg,

Schulkreis Thorn (Toruń), umfassend die Stadt Thorn und den Kreis Thorn mit dem Sitz des Schulinspektors in Thorn,

Schulkreis Tuchel (Tuchola), umfassend den Kreis Tuchel mit dem Sitz des Schulinspektors in Tuchel,

Schulkreis Wirsitz (Wyrzysk), umfassend den Kreis Wirsitz mit dem Sitz des Schulinspektors in Wirsitz,

Schulkreis Zempelburg (Sępolno), umfassend den Kreis Zempelburg mit dem Sitz des Schulinspektors in Zempelburg.

Schulbezirk Posen (Poznań):

Schulkreis Birnbaum (Międzychód), umfassend den Kreis Birnbaum mit dem Sitz des Schulinspektors in Birnbaum,

Schulkreis Gnesen (Gniezno), umfassend die Stadt Gnesen und den Kreis Gnesen mit dem Sitz des Schulinspektors in Gnesen,

Schulkreis Gostyn (Gostyń), umfassend den Kreis Gostyn mit dem Sitz des Schulinspektors in Gostyn,

Schulkreis Jarotschin (Jarocin), umfassend den Kreis Jarotschin mit dem Sitz des Schulinspektors in Jarotschin,

Schulkreis Kalisch (Kalisz), umfassend den Kreis Kalisch mit dem Sitz des Schulinspektors in Kalisch,

Schulkreis Kempen (Kępno), umfassend den Kreis Kempen mit dem Sitz des Schulinspektors in Kempen,

Schulkreis Kolmar (Chodzież), umfassend den Kreis Kolmar mit dem Sitz des Schulinspektors in Kolmar,

Schulkreis Koło, umfassend den Kreis Koło mit dem Sitz des Schulinspektors in Koło,

Schulkreis Konin, umfassend den Kreis Konin mit dem Sitz des Schulinspektors in Konin,

Schulkreis Kosten (Kościan), umfassend den Kreis Kosten mit dem Sitz des Schulinspektors in Kosten,

Schulkreis Krotoschin (Krotoszyn), umfassend den Kreis Krotoschin mit dem Sitz des Schulinspektors in Krotoschin,

Schulkreis Lissa (Leszno), umfassend den Kreis Lissa mit dem Sitz des Schulinspektors in Lissa,

Schulkreis Mogilno, umfassend den Kreis Mogilno mit dem Sitz des Schulinspektors in Mogilno,

Schulkreis Neutomischel (Nowy Tomyśl), umfassend den Kreis Neutomischel mit dem Sitz des Schulinspektors in Neutomischel,

Schulkreis Obornik (Oborniki), umfassend die Kreise Obornik mit dem Sitz des Schulinspektors in Obornik,

Schulkreis Ostrowo, umfassend den Kreis Ostrowo mit dem Sitz des Schulinspektors in Ostrowo Wielkopolskie,

Schulkreis Posen-Stadt (Poznań miasto), umfassend die Stadt Posen mit dem Sitz des Schulinspektors in Posen,

Schulkreis Posen, umfassend den Kreis Posen mit dem Sitz des Schulinspektors in Posen,

Schulkreis Rawitsch (Rawicz), umfassend den Kreis Rawitsch mit dem Sitz des Schulinspektors in Rawitsch,

Schulkreis Samter (Szamotuły), umfassend den Kreis Samter mit dem Sitz des Schulinspektors in Samter,

Schulkreis Schrimm (Śrem), umfassend den Kreis Schrimm mit dem Sitz des Schulinspektors in Schrimm,

Schulkreis Schroda (Środa), umfassend den Kreis Schroda mit dem Sitz des Schulinspektors in Schroda,

Schulkreis Turek, umfassend den Kreis Turek mit dem Sitz des Schulinspektors in Turek,

Schulkreis Wollstein (Wolsztyn), umfassend den Kreis Wollstein mit dem Sitz des Schulinspektors in Wollstein,

Schulkreis Wongrowitz (Wągrówiec), umfassend den Kreis Wongrowitz mit dem Sitz des Schulinspektors in Wongrowitz,

Schulkreis Wreschen (Września), umfassend den Kreis Wreschen mit dem Sitz des Schulinspektors in Wreschen,

Schulkreis Zernikau (Czarnków), umfassend den Kreis Zernikau mit dem Sitz des Schulinspektors in Zernikau,

Schulkreis Żnin, umfassend den Kreis Żnin mit dem Sitz des Schulinspektors in Żnin.

Schulbezirk Warschau (Warszawa):

Schulkreis Ciechanów (Zichenau), umfassend die Kreise Ciechanów, Mława und Przasnysz mit dem Sitz des Schulinspektors in Ciechanów,

Schulkreis Soldau (Działdowo), umfassend den Kreis Soldau mit dem Sitz des Schulinspektors in Soldau,

Schulkreis Łowicz, umfassend die Kreise Łowicz, Kutno und Sochaczew mit dem Sitz des Schulinspektors in Łowicz,

Schulkreis Płock, umfassend die Kreise Płock und Gostynin mit dem Sitz des Schulinspektors in Płock,

Schulkreis Pułtusk, umfassend die Kreise Pułtusk und Maków mit dem Sitz des Schulinspektors in Pułtusk,

Schulkreis Sierpiec, umfassend die Kreise Sierpiec, Rypin und Płońsk mit dem Sitz des Schulinspektors in Sierpiec,

Schulkreis Skierniewice, umfassend die Kreise Skierniewice und Rawa mit dem Sitz des Schulinspektors in Skierniewice,

Schulkreis Warschau-Stadt, umfassend die Stadt Warschau mit dem Sitz des Schulinspektors in Warschau,

Schulkreis Warschau (Warszawa), umfassend die Kreise Warschau, Radzymin, Mińsk, Grójec und Błonie mit dem Sitz des Schulinspektors in Warschau,

Schulkreis Łódź-Stadt, umfassend die Stadt Łódź mit dem Sitz des Schulinspektors in Łódź,

Schulkreis Łódź, umfassend die Kreise Łódź, Łęczyca und Brzeziny mit dem Sitz der Schulinspektors in Łódź,

Schulkreis Piotrków (Petrikau), umfassend die Kreise Piotrków und Radom mit dem Sitz der Schulinspektors in Piotrków,

Schulkreis Wieluń, umfassend den Kreis Wieluń mit dem Sitz des Schulinspektors in Wieluń, und

Schulkreis Zduńska Wola, umfassend die Kreise Łask und Sieradz mit dem Sitz des Schulinspektors in Zduńska Wola.

Schulbezirk Wilna (Wilno):

Schulkreis Brasław, umfassend den Kreis Brasław mit dem Sitz des Schulinspektors in Brasław,

Schulkreis Głębokie, umfassend den Kreis Dzisno mit dem Sitz des Schulinspektors in Głębokie,

Schulkreis Mołodeczno, umfassend den Kreis Mołodeczno mit dem Sitz des Schulinspektors in Mołodeczno,

Schulkreis Oszmiana, umfassend den Kreis Oszmiana mit dem Sitz des Schulinspektors in Oszmiana,

Schulkreis Postawy, umfassend den Kreis Postawy mit dem Sitz des Schulinspektors in Postawy,
Schulkreis Święciany, umfassend den Kreis Święciany mit dem Sitz des Schulinspektors in Święciany,
Schulkreis Wilejka, umfassend die Kreise Wilejka und Mołodeczno mit dem Sitz des Schulinspektors in Wilejka,
Schulkreis Wilno-Stadt, umfassend die Stadt Wilno mit dem Sitz des Schulinspektors in Wilno,
Schulkreis Wilno, umfassend den Kreis Wilno-Trocki mit dem Sitz des Schulinspektors in Wilno,
Schulkreis Baranowicze, umfassend den Kreis Baranowicze mit dem Sitz des Schulinspektors in Baranowicze,
Schulkreis Lida, umfassend den Kreis Lida mit dem Sitz des Schulinspektors in Lida,
Schulkreis Nieśwież, umfassend die Kreise Nieśwież und Stołpce mit dem Sitz des Schulinspektors in Nieśwież,
Schulkreis Nowogródek, umfassend den Kreis Nowogródek mit dem Sitz des Schulinspektors in Nowogródek,
Schulkreis Słonim, umfassend den Kreis Słonim mit dem Sitz des Schulinspektors in Słonim,
Schulkreis Stołpce, umfassend den Kreis Stołpce mit dem Sitz des Schulinspektors in Stołpce,
Schulkreis Szczuczyn, umfassend den Kreis Szczuczyn mit dem Sitz des Schulinspektors in Szczuczyn,
Schulkreis Wołożyn, umfassend den Kreis Wołożyn mit dem Sitz des Schulinspektors in Wołożyn,
Schulkreis Augustów, umfassend den Kreis Augustów mit dem Sitz des Schulinspektors in Augustów,
Schulkreis Grodno, umfassend den Kreis Grodno mit dem Sitz des Schulinspektors in Grodno,
Schulkreis Suwałki, umfassend die Kreise Suwałki und Augustów mit dem Sitz des Schulinspektors in Suwałki, und
Schulkreis Wołkowysk, umfassend den Kreis Wołkowysk mit dem Sitz des Schulinspektors in Wołkowysk.

Schulbezirk Luzk (Łuck):

Schulkreis Dubno, umfassend den Kreis Dubno mit dem Sitz des Schulinspektors in Dubno,
Schulkreis Horochów, umfassend den Kreis Horochów mit dem Sitz des Schulinspektors in Horochów,
Schulkreis Kostopol, umfassend den Kreis Kostopol mit dem Sitz des Schulinspektors in Kostopol,
Schulkreis Kowel, umfassend den Kreis Kowel mit dem Sitz des Schulinspektors in Kowel,

Schulkreis Krzemieniec, umfassend den Kreis Krzemieniec mit dem Sitz des Schulinspektors in Krzemieniec,

Schulkreis Luboml, umfassend den Kreis Luboml mit dem Sitz des Schulinspektors in Luboml,

Schulkreis Łuck (Luzk), umfassend den Kreis Łuck mit dem Sitz des Schulinspektors in Łuck,

Schulkreis Równe, umfassend die Kreise Równe und Zdołbunów mit dem Sitz des Schulinspektors in Równe,

Schulkreis Sarny, umfassend den Kreis Sarny mit dem Sitz des Schulinspektors in Sarny, und

Schulkreis Włodzimierz, umfassend den Kreis Włodzimierz mit dem Sitz des Schulinspektors in Włodzimierz,

Schulkreis Zdołbunów, umfassend den Kreis Zdołbunów mit dem Sitz des Schulinspektors in Zdołbunów.

C. Gesetzliche Grundlagen.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen der Schulverwaltung waren:

Das Gesetz vom 4. 6. 1920 über die vorläufige Verfassung der Schulbehörden (Dz. U. R. P. Nr. 50 vom 23. 6. 1920, Pos. 301, S. 872),

die Verordnung des Staatspräsidenten vom 4. 7. 1933 über die Organisation der Kreisschulbehörden (Dz. U. R. P. Nr. 50 vom 8. 7. 1933, Pos. 389, S. 895),

die Verordnung des Ministers für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung vom 14. 7. 1933 über die Einteilung der Schulbezirke in Schulkreise (Dz. U. R. P. Nr. 61 vom 9. 8. 1933, Pos. 459, S. 1135),

die Verordnung des Ministerrats vom 15. 5. 1937 über die Schulbezirke (Dz. U. R. P. Nr. 39 vom 29. 5. 1937, Pos. 302, S. 800),

die Verordnung des Ministers für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung vom 8. 2. 1938 über die Änderung der VO. vom 14. 7. 1933 über die Einteilung der Schulbezirke in Schulkreise (Dz. U. R. P. Nr. 12 vom 25. 2. 1938, Pos. 85, S. 120),

die Verordnung über die Zusammenlegung der Schulselbstverwaltung mit der Gebietsselbstverwaltung (Dz. U. R. P. Nr. 16 vom 6. 3. 1939, Pos. 93, S. 190).

4. Die Eisenbahnverwaltung.

A. Das Unternehmen „Polnische Staatseisenbahnen".

Die Staatseisenbahnen und die Privatbahnen, die sich in staatlicher Verwaltung befanden, wurden von dem Unternehmen „Polnische Staatseisenbahnen" verwaltet, das als selbständige juristische Person mit dem Sitz in Warschau von dem Verkehrsminister geleitet wurde.

B. Der Staatliche Verkehrsrat.

„Zur Erwägung von Problemen auf dem Gebiete des Verkehrswesens" wurde bei dem Verkehrsministerium ein Staatlicher Verkehrsrat als Be-

ratungs- und Begutachtungsorgan gebildet, dessen Vorsitzender der Verkehrsminister war und in den berufen wurden: je ein Vertreter des Ministeriums für Handel und Gewerbe, des Landwirtschaftsministeriums, des Postministeriums, des Finanzministeriums, des Innenministeriums, des Außenministeriums, des Kriegsministeriums sowie Vertreter größerer Städte, Vertreter der kommunalpolitischen und sozialwirtschaftlichen Organisationen und hervorragende Fachmänner auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens.

C. Die Bezirksdirektionen der Staatseisenbahnen.

Das Eisenbahnnetz des Unternehmens „Polnische Staatseisenbahnen" war gegliedert in Direktionsbezirke, in welchen die Verwaltung von Bezirksdirektionen der Staatseisenbahnen geführt wurde, an deren Spitze die von dem Verkehrsminister ernannten Direktoren der Staatseisenbahnen standen. Bezirksdirektionen bestanden in Kattowitz, Krakau, Lemberg, Posen, Radom, Thorn, Warschau und Wilna.

D. Gesetzliche Grundlagen.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen der Eisenbahnverwaltung waren

die Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. 9. 1926 über die Bildung eines Unternehmens „Polnische Staatseisenbahnen" in der Form der Bekanntmachung des Verkehrsministers vom 5. 12. 1930 über die Veröffentlichung des einheitlichen Wortlauts der Verordnung des Staatspräsidenten über die Bildung eines Unternehmens „Polnische Staatseisenbahnen" (Dz. U. R. P. Nr. 89 vom 18. 12. 1930, Pos. 705, S. 1243),

das Gesetz vom 15. 4. 1921 betreffend die Berufung des Staatlichen Eisenbahnrates in der Form der Bekanntmachung des Verkehrsministers vom 14. 4. 1932 betreffend die Verkündung des einheitlichen Wortlauts des Gesetzes über die Berufung des Staatlichen Eisenbahnrates (Dz. U. R. P. Nr. 46 vom 31. 5. 1932, Pos. 443, S. 801),

die Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. 10. 1933 betreffend die Umbildung des Staatlichen Eisenbahnrates in den Staatlichen Verkehrsrat (Dz. U. R. P. Nr. 85 vom 30. 10. 1933, Pos. 637, S. 1626).

5. Die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens.

A. Das Unternehmen „Polnische Post, Telegraphie und Telephonie".

Das Post- und Fernmeldewesen wurde von dem staatlichen Unternehmen „Polnische Post, Telegraphie und Telephonie" unter der Leitung des Post- und Telegraphenministers verwaltet.

B. Die Bezirks-Post- und Telegraphendirektionen.

Das Land war in Post- und Telegraphendirektionsbezirke eingeteilt.

Die Bezirks-Post- und Telegraphendirektionen hatten ihren Sitz

in Warschau (Warszawa) mit räumlicher Zuständigkeit für die Wojewodschaft Warschau und für Teile der Wojewodschaften Bialystok und Lodsch,

in Lublin mit räumlicher Zuständigkeit für die
Wojewodschaft Wolhynien (Wołyń) und für Teile der Wojewodschaften Kielce und Lublin,

in Wilna (Wilno) mit räumlicher Zuständigkeit für die
Wojewodschaften Wilna, Nowogródek, Polesien (Polesie) und für Teile der Wojewodschaft Białystok,

in Kattowitz (Katowice) mit räumlicher Zuständigkeit für die
Wojewodschaft Schlesien (Śląsk),

in Krakau (Kraków) mit räumlicher Zuständigkeit für die
Wojewodschaft Krakau und für Teile der Wojewodschaften Kielce und Lodsch,

in Lemberg (Lwów) mit räumlicher Zuständigkeit für die
Wojewodschaften Lemberg, Stanislau (Stanisławów), Tarnopol,

in Posen (Poznań) mit räumlicher Zuständigkeit für die
Wojewodschaft Posen,

in Bromberg (Bydgoszcz) mit räumlicher Zuständigkeit für die
Wojewodschaft Pommerellen (Pomorze),

in Danzig (Gdańsk) mit räumlicher Zuständigkeit für das
Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig (Wolne Miasto Gdańsk).

6. Die Forstverwaltung.

Die Verwaltung der Staatsforsten unterstand dem Landwirtschaftsminister.

A. Aufbau.

a. Die Generaldirektion der Staatsforsten.

Die Gesamtleitung der Forstverwaltung lag bei der Generaldirektion der Staatsforsten, an deren Spitze der Generaldirektor der Staatsforsten stand.

b. Die Direktionen der Staatsforsten.

Die Verwaltung der Staatsforsten in größeren Bezirken lag bei den Direktionen der Staatsforsten, an deren Spitze die Direktoren der Staatsforsten standen.

c. Die Oberförstereien.

Die örtlichen Aufgaben der Forstverwaltung wurden von Oberförstereien wahrgenommen, an deren Spitze die Oberförster standen.

B. Gliederung.

a. Die Direktionen der Staatsforsten.

Direktionen der Staatsforsten bestanden

in Thorn (Toruń) mit räumlicher Zuständigkeit für:
die Kreise Strasburg (Brodnica), Kulm (Chełmno), Konitz (Chojnice) mit Ausnahme des südlichen Teiles der Landgemeinde Konitz, Grau-

denz (Grudziądz), Karthaus (Kartuzy), Berent (Kościerzyna), Lipno, Löbau (Lubawa), Seekreis, Nieszawa (Nessau) — mit Ausnahme des südlichen Teiles der Gemeinde Czamanin, Rypin, Starogard, Schwetz (Świecie) — mit Ausnahme der Gemeinde Bukowiec, des nordwestlichen Teils der Gemeinde Drzycim, der Gemeinden Gruczno, Lniano, Pruszcz, Serock und Świekatowo, Dirschau (Tczew), Thorn (Toruń), Tuchel (Tuchola) — mit Ausnahme der Gemeinde Bysław, des südlichen Teils der Gemeinde Cekcyn, den Gemeinden Gostycyn und Kęsowo sowie dem südöstlichen Teil der Landgemeinde Tuchel, Briesen (Wąbrzeźno) und Włocławek (Leslau) — mit Ausnahme des südlichen Teiles der Gemeinde Piaski — in der Wojewodschaft Pommerellen;

die Gemeinden Kielpiny, Lidzbark (Lautenburg) (Stadt- und Landgemeinde), Płośnica, Rybno und Żabiny im Kreise Soldau (Działdowo), die Gemeinde Rozwozin und den westlichen Teil der Gemeinde Zieluń im Kreise Mława sowie den nördlichsten Teil der Gemeinde Borkowo im Kreise Sierpiec — in der Wojewodschaft Warschau;

den östlichen Teil der Gemeinde Kłodawa im Kreise Koło in der Wojewodschaft Posen,

in Posen (Poznań) mit räumlicher Zuständigkeit für:

die Wojewodschaft Posen — mit Ausnahme der Gemeinden Niewiesz und Pęczniew im Kreise Turek sowie des östlichen Teils der Gemeinde Kłodawa im Kreise Koło;

den Kreis Bromberg (Bydgoszcz), den südlichen Teil der Landgemeinde Konitz (Chojnice) im Kreise Konitz, den Kreis Hohensalza (Inowrocław), den südlichen Teil der Gemeinde Czamanin im Kreise Nieszawa, die Kreise Zempelburg (Sępolno) und Schubin, die Gemeinde Bukowiec, den nordwestlichen Teil der Gemeinde Drzycim, die Gemeinden: Gruczno, Lniano, Pruczcz, Serock und Świekatowo im Kreise Schwetz (Świecie), die Gemeinde Bysław, den südlichen Teil der Gemeinde Cekcyn, die Gemeinde Gostycyn und Kęsowo sowie den südöstlichen Teil der Landgemeinde Tuchel (Tuchola) im Kreise Tuchel, den südlichen Teil der Gemeinde Piaski im Kreise Włocławek (Leslau) und den Kreis Wirsitz (Wyrzysk) — in der Wojewodschaft Pommerellen;

die Gemeinde Sobótka im Kreise Łęczyce — in der Wojewodschaft Lodsch;

in Warschau (Warszawa) mit räumlicher Zuständigkeit für:

die Wojewodschaft Warschau — mit Ausnahme der Gemeinden Kielpiny, Lidzbark (Lautenburg) (Stadt- und Landgemeinde), Płośnica, Rybno und Żabiny im Kreise Soldau (Działdowo), der Gemeinde Rozwozin und des westlichen Teils der Gemeinde Zieluń im Kreise Mława sowie des nördlichen Teiles der Gemeinde Borkowo im Kreise Sierpiec;

die Wojewodschaft Lodsch — mit Ausnahme der Gemeinden: Grodzisko, Miedzierza, Radoszyce und des südöstlichen Teiles der Gemeinde Ruda Maleniecka im Kreise Konec sowie der Gemeinde Sobótka im Kreise Łęczyce;

die Gemeinden Niewiesz und Pęczniew im Kreise Turek — in der Wojewodschaft Posen;

den nördlichen Teil der Gemeinden: Popów, Lipie und Kuźniczka im Kreise Tschenstochau (Częstochawa) — in der Wojewodschaft Kielce;

in Radom mit räumlicher Zuständigkeit für:

die Wojewodschaft Lublin — mit Ausnahme der Kreise: Biała, Łuków, Radzyn und Siedlce;

die Kreise: Iłża, Jędzrejów, Kielce, Kozieniec, Opatów, Pińczów, Radom, Sandomierz, Stopnice und Włoszczów mit Ausnahme der Gemeinden Irzędze, Lelów, Moskarzew, Rokitno, Slupia und Szczekociny — in der Wojewodschaft Kielce;

die Gemeinden: Grodzisko, Miedzierza, Radoszyce sowie den südöstlichen Teil der Gemeinde Ruda Maleniecka im Kreise Konec — in der Wojewodschaft Lodsch;

in Teschen (Cieszyn) mit räumlicher Zuständigkeit für:

die Wojewodschaften Krakau (Kraków) und Schlesien (Sląsk);

die Kreise: Bendin (Będzin), Miechów, Olkusz, Sosnowitz (Sosnowiec), Zawiercian, Tschenstochau (Częstochowa) — mit Ausnahme der Gemeinden: Popów, Lipie und Kuźniczka sowie der Gemeinden: Irządze, Lelów, Moskaczew, Rokitno, Slupia und Szczekociny im Kreise Włoczczów — in der Wojewodschaft Kielce;

in Białystok mit räumlicher Zuständigkeit für:

die Wojewodschaft Bialystok — mit Ausnahme der Gemeinden: Drohiczyn (Stadt- und Landgemeinde), Mielnik, Milejczyce und Siemiatycze (Stadt- und Landgemeinde) im Kreise Bielitz;

die Gemeinden: Dmitrowicze, Kamieniec Litewski (Stadt- und Landgemeinde) und Wierzchowice im Kreise Brzesk sowie die Gemeinden: Horodeczna, Suchopol und Szereszów im Kreise Prużany — in der Wojewodschaft Polesien (Polesie);

die Gemeinde Kamionka und den westlichen Teil der Gemeinde Sobakińce im Kreise Szczuczyn — in der Wojewodschaft Nowogrodek;

den südlichen Teil der Gemeinde Orany im Kreise Wilno — Trocki — in der Wojewodschaft Wilna;

in Wilna (Wilno) mit räumlicher Zuständigkeit für:

die Wojewodschaft Wilna — mit Ausnahme des südlichen Teiles der Gemeinde Orany im Kreise Wilno-Trocki;

die Wojewodschaft Nowógrodek — mit Ausnahme der Gemeinde Kamionka und des westlichen Teiles der Gemeinde Sobakińce im Kreise Szczuczyn, des südwestlichen Teiles der Gemeinde Dobromyśl, der Gemeinde Krzywoszyn, des südlichen Teiles der Gemeinde Niedźwiedzica und des südlichen Teiles der Gemeinde Ostrów im Kreise Baranowicze sowie des südlichen Teiles der Gemeinde Hrycewicze, des südlichen Teiles der Gemeinde Siniawka und der Gemeinde Zaostrowiecze im Kreise Nieśwież;

in Siedlce mit räumlicher Zuständigkeit für:

die Wojewodschaft Polesien (Polesie) — mit Ausnahme der Gemeinden: Dmitrowicze, Kamieniec Litewski (Stadt- und Landgemeinde) und Wierzchowice im Kreise Brest (Brześć), der Gemeinde Horodeczna, Suchopol und Szereszów im Kreise Prużany, der Gemeinde Borowno, des südlichen Teiles der Gemeinde Kamień Koszyrski und der Gemeinde Soszyczno im Kreise Koszyrsk sowie des südöstlichen Teiles der Gemeinde Wysock im Kreise Stolin;

die Kreise: Biała, Łuków, Radzyn und Siedlce — in der Wojewodschaft Lublin;

die Gemeinde Drohiczyn (Stadt- und Landgemeinde), Mielnik Nilejczyce und Siemiatycze (Stadt- und Landgemeinde) im Kreise Bielsk — in der Wojewodschaft Bialystok;

den südöstlichen Teil der Gemeinde Dobromyśl, die Gemeinde Krzywoszyn, den südlichen Teil der Gemeinde Niedźwiedzica und den südlichen Teil der Gemeinde Ostrów im Kreise Baranowicze, den südlichen Teil der Gemeinde Hrycewicze, den südlichen Teil der Gemeinde Siniawka und der Gemeinde Zaostrowiecze im Kreise Nieśwież — in der Wojewodschaft Nowogródek;

in den östlichen Teil der Gemeinde Górniki im Kreise Kowel — in der Wojewodschaft Wolhynien (Wołyń);

in Luzk (Łuck) mit räumlicher Zuständigkeit für:

die Wojewodschaft Wolhynien — mit Ausnahme des östlichen Teiles der Gemeinde Górniki im Kreise Kowel;

die Gemeinde Borowno, den südlichen Teil der Gemeinde Kamień Koszyrski und die Gemeinde Soszyczno im Kreise Koszyrsk sowie den südöstlichen Teil der Gemeinde Wysock im Kreise Stolin — in der Wojewodschaft Polesien (Polesie);

in Lemberg (Lwów) mit räumlicher Zuständigkeit für:

die Wojewodschaften: Lemberg, Stanislau (Stanisławów) und Tarnopol.

b. Die Oberförstereien.

Den Sitz und die räumliche Zuständigkeit der Oberförstereien bestimmte der Landwirtschaftsminister nach örtlichen Gesichtspunkten.

C. Gesetzliche Grundlagen.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen der Forstverwaltung waren

die Verordnung des Staatspräsidenten vom 3. 12. 1930 betreffend die Abänderung der Verordnung des Staatspräsidenten vom 30. 12. 1924 über die Organisation der Verwaltung der Staatsforsten (Dz. U. R. P. Nr. 86 vom 6. 12. 1930 Pos. 661 S. 1199),

die Verordnung des Ministerrats vom 25. 11. 1938 über die Festsetzung der Bezirke und Amtssitze der Direktionen der Staatsforsten (Dz. U. R. P. Nr. 95 vom 7. 12. 1938 Pos. 639 S. 1421).

7. Die Bergverwaltung.

Die Bergverwaltung unterstand dem Minister für Handel und Gewerbe.

A. Aufbau.

a. Die Oberbergämter.

Die Oberbergämter waren in bergrechtlichen Angelegenheiten, die ihnen gesetzlich zugewiesen waren, erste Instanz der Bergverwaltung, im übrigen zweite Instanz gegenüber den Entscheidungen der Bergämter.

Die Oberbergämter führten die Aufsicht über die ihnen unterstellten Bergämter.

b. Die Bezirksbergämter.

Die Bezirksbergämter waren erste Instanz für alle bergrechtlichen Angelegenheiten, die nicht den Oberbergämtern zugewiesen waren, und übten die unmittelbare Bergverwaltung in ihren Bezirken aus.

c. Das Bergkollegium.

Das beim Ministerium für Handel und Gewerbe eingerichtete Bergkollegium war Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Oberbergämter und bestimmte Entscheidungen der Bezirksbergämter sowie gegen Entscheidungen der bei den Oberbergämtern gebildeten Disziplinarkommissionen; es war in eine Zivilkammer und in eine Disziplinarkammer eingeteilt.

Der Minister für Handel und Gewerbe führte die Oberaufsicht über das Bergkollegium.

B. Gliederung.

a. Die Oberbergämter.

Oberbergämter bestanden in Kattowitz (Katowice), Krakau (Kraków) und Lemberg (Lwów).

Der territoriale Geschäftsbereich des Oberbergamtes in Kattowitz umfaßte die Wojewodschaften: Lodsch (Łódź), Schlesien (Śląsk), Posen (Poznań), Pommerellen (Pomorze) und aus der Wojewodschaft Kielce den Kreis Tschenstochau (Częstochowa).

Der territoriale Geschäftsbereich des Oberbergamtes in Krakau umfaßte die Hauptstadt Warschau und die Wojewodschaften: Bialystok, Lublin, Nowogródek, Warschau, Wilna, Kielce, mit Ausnahme des Kreises Tschenstochau, sowie aus der Wojewodschaft Krakau: die Stadt Krakau und die Kreise: Bialsk, Bochnia, Brzesk, Chrzanów, Krakau, Myślenice, Nowy Targ (Neumarkt), Wadowice und Żywiec (Saybusch).

Der territoriale Geschäftsbereich des Oberbergamtes in Lemberg umfaßte die Wojewodschaften: Lemberg, Polesien, Stanislau, Tarnopol, Wolhynien sowie aus der Wojewodschaft Krakau die Kreise: Dubrowa, Gorlice, Jasło, Limanowa, Mielec, Nowy Sącz (Neu-Sandez), Ropczyce und Tarnów.

b. Die Bezirksbergämter.

Dem Oberbergamt in Kattowitz unterstanden die Bezirksbergämter in Chorzów, Kattowitz, Rybnik und Tarnowskie Góry (Tarnowitz);

dem Oberbergamt in Krakau unterstanden die Bezirksbergämter in Dąbrowa Górnicza und Krakau;

dem Oberbergamt in Lemberg unterstanden die Bezirksbergämter in Drohobycz, Jasło und Stanislau.

C. **Gesetzliche Grundlagen.**

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen der Bergverwaltung waren

die Verordnung des Staatspräsidenten vom 29. 11. 1930 betreffend das Berggesetz (Dz. U. R. P. Nr. 85 vom 5. 12. 1930, Pos. 654, S. 1155),

die Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. 9. 1935 betreffend die Festsetzung der Amtssitze und der territorialen Zuständigkeit der Bezirksbergämter (Dz. U. R. P. Nr. 73 vom 5. 10. 1935, Pos. 460, S. 1244),

die Verordnung des Ministerrats vom 28. 9. 1935 betr. die Festsetzung der Amtssitze und der territorialen Zuständigkeit der Oberbergämter (Dz. U. R. P. Nr. 73 vom 5. 10. 1935 Pos. 459, S. 1244).

8. Die Arbeitsaufsicht.

Die Arbeitsaufsicht unterstand dem Minister für Arbeit und soziale Fürsorge. Ihre Aufgaben waren:

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, den Frauen- und Kinderschutz, die Arbeitszeit, den Arbeitsvertrag, den Tarifvertrag, die Betriebsordnung usw.,

die Verhütung und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten,

die Registrierung der Gesamtarbeitsverträge, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Sozialversicherungsgesetzgebung.

A. **Aufbau.**

a. Die Distriktsarbeitsaufseher.

Erste Instanz der Arbeitsaufsicht waren, soweit nichts anderes bestimmt war, die Distriktsarbeitsaufseher, die mit Hilfe von Unterarbeitsaufsehern ihre Aufgaben erfüllten.

b. Die Bezirksarbeitsaufseher.

Die Bezirksarbeitsaufseher entschieden als erste Instanz in den ihnen gesetzlich zugewiesenen Fällen, im übrigen als zweite Instanz gegen die Entscheidungen der Distriktsarbeitsaufseher. Sie führten die Aufsicht über alle Organe der Arbeitsaufsicht in ihren Bezirken.

c. Der Hauptarbeitsaufseher.

Der Hauptarbeitsaufseher war Vorgesetzter aller Organe der Arbeitsaufsicht und leitete und überwachte ihre Tätigkeit. Er unterstand unmittelbar dem Minister für Arbeit und soziale Fürsorge.

d. Die Sonderarbeitsaufseher.

Für bestimmte Arbeitszweige gab es Sonderarbeitsaufseher, die die Stellung von Bezirksarbeitsaufsehern hatten.

B. Gliederung.

a. Die Bezirksarbeitsaufseher.

Die Bezirksarbeitsaufseher hatten ihre Sitze

in Warschau (Warszawa) mit Zuständigkeit für die Hauptstadt Warschau,

in Warschau mit Zuständigkeit für die Wojewodschaft Warschau,

in Lodsch (Łódź) mit Zuständigkeit für die Wojewodschaft Lodsch,

in Kielce mit Zuständigkeit für die Wojewodschaft Kielce,

in Lublin mit Zuständigkeit für die Wojewodschaften Lublin, Wolhynien,

in Bialystok mit Zuständigkeit für die Wojewodschaften Bialystok, Polesien (Polesie),

in Krakau (Kraków) mit Zuständigkeit für die Wojewodschaft Krakau,

in Lemberg (Lwów) mit Zuständigkeit für die Wojewodschaften Lemberg, Stanislau (Stanisławów), Tarnopol,

in Kattowitz (Katowice) mit Zuständigkeit für die Wojewodschaft Schlesien (Śląsk),

in Posen mit Zuständigkeit für die Wojewodschaft Posen (Poznań),

in Thorn (Toruń) mit Zuständigkeit für die Wojewodschaft Pommerellen (Pomorze),

in Wilna (Wilno) mit Zuständigkeit für die Wojewodschaften Wilna, Nowogródek.

b. Die Distriktsarbeitsaufseher.

Es gab 74 Distriktsarbeitsaufseher, deren Distrikte je mehrere Kreise — in den großen Städten den Stadtbezirk oder mehrere Kommissariatsbezirke — umfaßten.

C. Gesetzliche Grundlagen.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen der Arbeitsaufsicht waren

die Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. 7. 1927 über die Arbeitsaufsicht (Dz. U. R. P. Nr. 67 vom 30. 7. 1927, Pos. 590, S. 883),

die Verordnung des Ministers für soziale Fürsorge vom 31. 3. 1938 betreffend die territoriale Einteilung der Republik Polen in Arbeitsaufsichtsbezirke und -distrikte (Dz. U. R. P. Nr. 29 vom 28. 4. 1938, Pos. 262, S. 477).

10. Abschnitt:

Die neue Gliederung und Verwaltung des ehemaligen polnischen Staatsgebietes.

Vorbemerkung:

Am 23. 9. 1939 hat das Oberkommando der deutschen Wehrmacht bekanntgegeben, daß der Feldzug in Polen beendet sei, nachdem das gesamte polnische Heer geschlagen, gefangen oder versprengt sei. Bereits am 17. 9. 1939 war der polnische Staatspräsident Moscicki und die gesamte polnische Regierung nach Rumänien geflohen. Damit war der Krieg zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen durch die Niederkämpfung — in der völkerrechtlichen Terminologie: debellatio — Polens beendet, ohne daß es eines Friedensschlusses bedurfte. Die Verfügung über das Staatsgebiet der ehemaligen Republik Polen und über ihre Bevölkerung lag in der Hand des Deutschen Reiches. Diese Verfügung wurde vorläufig getroffen durch den Grenz- und Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 28. 9. 1939 (Bekanntmachung vom 30. 12. 1939, RGBl. 1940 II S. 3), durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. 10. 1939 (RGBl. I S. 2042), der durch den Erlaß vom 20. 10. 1939 (RGBl. I S. 2057) mit Wirkung vom 26. 10. 1939 in Kraft gesetzt und durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Änderung des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 2. 11. 1939 (RGBl. I S. 2135) hinsichtlich der Bezeichnung des Reichsgaues Danzig-Westpreußen (statt Westpreußen) abgeändert wurde, und durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. 10. 1939 (RGBl. I S. 2077), der durch den (nicht veröffentlichten) Erlaß des Führers vom 19. 10. 1939 mit Wirkung vom 26. 10. 1939 in Kraft gesetzt wurde.

Die Erlasse vom 8. 10. 1939, vom 12. 10. 1939, vom 20. 10. 1939 und vom 2. 11. 1939 sowie die Erste und die Zweite Verordnung des Reichsministers des Innern zur Durchführung des Erlasses vom 8. 10. 1939 — vom 26. 10. 1939 (RGBl. I S. 2108) und vom 2. 11. 1939 (RGBl. I S. 2133) — sind im 11. Abschnitt dieser Schrift unter 2 A a—e, S. 225 ff., im vollen Wortlaut wiedergegeben.

1. Die Abgrenzung der deutschen und der russischen Reichsinteressen.

Durch Art. 1 des Grenz- und Freundschaftsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 28. 9. 1939 ist die folgende Grenze der beiderseitigen Reichsinteressen im Gebiet des bisherigen polnischen Staates festgelegt worden:

Die Grenzlinie beginnt an der Südspitze Litauens, verläuft von da in allgemein westlicher Richtung nördlich von Augustowo bis in die deutsche Reichsgrenze und folgt dieser Reichsgrenze bis zum Flusse Pisia. Von da an folgt sie dem Flußlauf der Pisia bis Ostrolenka, sodann verläuft sie in südöstlicher Richtung, bis sie den Bug bei Nur trifft. Sie verläuft weiter den Bug entlang bis Krystnopol, biegt dann nach Westen und verläuft nördlich Navaruska und Lubaczow bis zum San. Von hier an folgt sie dem Flußlauf des San bis zu seiner Quelle.

2. Die dem Reich eingegliederten Gebiete.

Ein Teil des ehemaligen polnischen Staatsgebietes ist durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. 10. 1939 (RGBl. I S. 2042), der seit dem 26. 10. 1939 in Kraft ist, dem Deutschen Reich eingegliedert worden.

Zentralstelle für die Neuordnung der Ostgebiete ist der Reichsminister des Innern, der die zur Durchführung und Ergänzung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. 10. 1939 (RGBl. I S. 2042) erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt.

A. Gliederung.

„Im Verbande des Deutschen Reiches" sind die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland, „in der Provinz Schlesien" der Regierungsbezirk Kattowitz und „in der Provinz Ostpreußen" der Regierungsbezirk Zichenau gebildet worden.

Im Reichsgau Danzig-Westpreußen sind die Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder und Bromberg, im Reichsgau Wartheland die Regierungsbezirke Posen, Hohensalza und Kalisch gebildet worden.

Die Grenzführung der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland, der in ihnen zu bildenden Regierungsbezirke, der Regierungsbezirke Kattowitz und Zichenau sowie der in diesen Bezirken zu bildenden Stadt- und Landkreise bestimmt der Reichsminister des Innern — hinsichtlich der Grenzführung mit den preußischen Provinzen im Einvernehmen mit dem Preußischen Ministerpräsidenten. (§§ 1, 2, 4, 5 des Erlasses vom 8. 10. 1939)

B. Recht.

a. Staatsangehörigkeit.

Die Bewohner der dem Deutschen Reich eingegliederten Gebiete werden, soweit sie deutschen oder artverwandten Blutes sind, deutsche Staatsangehörige nach Maßgabe besonderer Vorschriften; die Volksdeutschen werden Reichsbürger nach Maßgabe des Reichsbürgergesetzes. (§ 6)

b. Rechtsetzung.

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister Reichsrecht und preußisches Landesrecht durch Verordnung einführen; im übrigen bleibt das polnische Recht bis auf weiteres in Kraft, soweit es nicht der Eingliederung der Gebiete in das Reich widerspricht. (§§ 7, 8)

c. Finanzregelung.

Die Fragen des Finanzausgleichs regelt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern. Die sich aus der Neuordnung ergebenden finanziellen Auseinandersetzungen regeln der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen oder die von diesen bestimmten Stellen; Verfügungen, die hierfür getroffen werden, begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Übergang, die Beschränkung und die Aufhebung dinglicher Rechte. (§§ 10, 11)

d. Reichsrecht und preußisches Recht in Danzig.

In der bisherigen Freien Stadt Danzig tritt am 1. 1. 1940 das gesamte Reichsrecht und preußische Landesrecht in Kraft, soweit nicht der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern etwas anderes bestimmt. (§§ 3, 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. 9. 1939, RGBl. I S. 1547, in Verbindung mit § 9 des Erlasses vom 8. 10. 1939) Ausnahmen sind bestimmt worden durch die Verordnung über das Nichtinkrafttreten von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 28. 12. 1939 (RGBl. I S. 2506) und durch die Verordnung über das Nichtinkrafttreten des Schuldenregelungsgesetzes in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 30. 12. 1939 (RGBl. 1940 I S. 19).

e. Neues Reichsrecht.

Reichsgesetze, Verordnungen des Ministerrats für die Reichsverteidigung, Verordnungen des Beauftragten für den Vierjahresplan und Verordnungen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht, die vom 26. 10. 1939 ab verkündet werden, gelten in den eingegliederten Gebieten nur, wenn sie dies ausdrücklich bestimmen. (§ 1 der Verordnung des Reichsministers des Innern vom 26. 10. 1939 zur Durchführung des Erlasses vom 8. 10. 1939, RGBl. I S. 2108)

C. Verwaltung.

Für den Aufbau der Verwaltung in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland (Sudetengau-Gesetz) vom 14. 4. 1939 (RGBl. I S. 780), soweit sich nicht aus dem Erlaß vom 8. 10. 1939 anderes ergibt.

a. Der Reichsstatthalter.

An der Spitze der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland steht je ein Reichsstatthalter mit dem Sitz in Danzig bzw. in Posen. (§ 1 des Erlasses vom 8. 10. 1939)

Dem Reichsstatthalter sind zunächst alle Verwaltungszweige zugewiesen. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Reichsminister den Übergang einzelner Verwaltungszweige auf die bestehenden Reichssonderverwaltungen. (§ 3)

Dem Reichsstatthalter ist ein ihm persönlich und unmittelbar unterstellter Höherer SS- und Polizeiführer zugeteilt, der zugleich der Beauftragte des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums ist; dem Höheren SS- und Polizeiführer unterstehen für die polizeilichen Aufgaben ein Inspekteur der Ordnungspolizei und ein Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD. Zu der Behörde des Reichsstatthalters treten bis auf weiteres ein Beauftragter des Reichspostministers und ein Beauftragter des Reichsverkehrsministers. (§§ 2, 4 der 2. Verordnung des Reichsministers des Innern vom 2. 11. 1939 zur Durchführung des Erlasses vom 8. 10. 1939, RGBl. I S. 2133)

Der Reichsstatthalter ist bis auf weiteres in der Stufe des Reichsgaues Chef der Reichsfinanzverwaltung, der Reichsjustizverwaltung und des Reichspropagandaamtes, für den der Oberfinanzpräsident, der Oberlandesgerichtspräsident, der Generalstaatsanwalt und das Reichspropagandaamt unter der Bezeichnung „Der Reichsstatthalter (Oberfinanzpräsident) usw." die Geschäfte führt. (§ 5)

Für alle Aufgaben des Reichsstatthalters liegt bei nicht nur vorübergehender Verhinderung die Vertretung des Reichsstatthalters bei dem Regierungspräsidenten als seinem allgemeinen Vertreter. (§ 5)

b. Die Behörde des Reichsstatthalters.

Die Behörde des Reichsstatthalters ist in sieben Abteilungen gegliedert:
1. Allgemeine, innere und finanzielle Angelegenheiten,
2. Gesundheitswesen und Volkspflege,
3. Erziehung, Unterricht, Kultur und Gemeinschaftspflege,
4. Landwirtschaft, Siedlung, Umlegung und Wasserwirtschaft,
5. Wirtschaft und Arbeit,
6. Forstwirtschaft und Jagdwesen,
7. Bauwesen. (§ 1)

In der Behörde des Reichsstatthalters werden die Aufgaben der staatlichen Verwaltung und der Gauselbstverwaltung bis auf weiteres in derselben Abteilung geführt. (§ 3)

c. Die Regierungspräsidenten.

Die Regierungspräsidenten in Danzig, Marienwerder, Bromberg, Hohensalza, Posen und Kalisch sind Landespolizeibehörden und, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, höhere Verwaltungsbehörden.

Ihre Behörden gliedern sich in vier Abteilungen:
1. Allgemeine und innere Angelegenheiten,
2. Erziehung und Volksbildung,
3. Wirtschaft,
4. Landwirtschaft und Domänen;
   hierzu treten ein Oberversicherungsamt und eine Regierungsoberkasse. (§ 7)

Der Verkehr zwischen den Obersten Reichsbehörden und den Regierungspräsidenten geht durch die Hand des Reichsstatthalters; die Aufgaben und Befugnisse der Regierungspräsidenten im Verhältnis zu dem Reichsstatthalter werden durch besondere Anordnungen des Reichsministers des Innern bestimmt. (§§ 6, 7)

d. Die Selbstverwaltung.

In den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland gelten die meisten Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Sudetengaugesetzes vom 10. 6. 1939 (RGBl. I S. 997) und der Ersten Verordnung über Aufgaben der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften vom 17. 7. 1939 (RGBl. I S. 1269), durch die die Aufgaben der Reichsgaue und ihrer Kreise als Selbstverwaltungskörperschaften, ihre Stellung als Vermögensträger, die vorläufigen Formen ihrer Verwaltung und die Befugnisse der Reichsgaue gegenüber den Kreisen und Gemeinden ihre einstweilige Regelung gefunden haben. (§ 8)

D. Sonderverwaltungen.

Sonderbehörden in der Kreisstufe sind bis auf weiteres den Landräten unterstellt. (§ 3 des Erlasses vom 8. 10. 1939)

In den Provinzen Schlesien und Ostpreußen sind die bestehenden Sonderverwaltungen bis auf weiteres in Angelegenheiten aus den Regierungsbezirken Kattowitz und Zichenau und aus den in den Regierungsbezirken Gumbinnen eingegliederten ehemals polnischen Gebietsteilen an die Weisungen der Oberpräsidenten in Breslau und Königsberg gebunden; in diesen Bezirken sind die Sonderbehörden in der Kreisstufe bis auf weiteres den Landräten bzw. den Oberbürgermeistern unterstellt. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Regelung. (§ 9 der Zweiten Durchführungsverordnung des Reichsministers des Innern vom 2. 11. 1939, RGBl. I S. 2133)

3. Das Generalgouvernement.

Der nicht dem Deutschen Reich eingegliederte Teil des deutschen Interessengebietes ist durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. 10. 1939 (RGBl. I S. 2077) bis auf weiteres dem Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete unterstellt worden.

Zentralstelle für die besetzten polnischen Gebiete ist der Reichsminister des Innern, der die zur Durchführung und Ergänzung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. 10. 1939 (RGBl. I S. 2077) erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt. (§ 8 des Erlasses vom 12. 10. 1939)

A. Rechtsetzung.

a. Polnisches Recht.

Das bisher geltende polnische Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich widerspricht. (§ 4)

b. Besatzungsrecht.

Das seit dem Beginn der Besetzung von dem Oberbefehlshaber des Heeres und den von ihm beauftragten Stellen gesetzte Recht bleibt in Geltung, soweit es nicht durch die Einrichtung des Generalgouvernements gegenstandslos ist. (§ 8 der Ersten Verordnung des Generalgouverneurs über den Aufbau der Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 26. 10.1939, Verordnungsblatt S. 3)

c. Gouvernementsrecht.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung, der Beauftragte für den Vierjahresplan und der Generalgouverneur können durch Verordnungen Recht setzen. Anordnungen, die für die einheitliche Planung des deutschen Lebens- und Wirtschaftsraumes erforderlich sind, können vom Vorsitzenden des Ministerrates für die Reichsverteidigung, vom Beauftragten für den Vierjahresplan und von den Obersten Reichsbehörden auch für das Generalgouvernement getroffen werden. (§§ 5, 6 des Erlasses vom 12. 10. 1939)

d. Verkündung.

Rechtsverordnungen werden im „Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete" verkündet. (§ 5)

e. Amtssprache.

Die Amtssprache im Generalgouvernement ist deutsch; die polnische Sprache ist zugelassen. (§ 9 der Verordnung des Generalgouverneurs vom 26. 10. 1939, Verordnungsblatt S. 3)

B. Haushalt und Vermögensverwaltung.

a. Haushalt.

Die Kosten der Verwaltung nach einem vom Generalgouverneur aufgestellten und vom Reichsminister der Finanzen genehmigten Haushaltsplan trägt das Gebiet des Generalgouvernements. (§ 7 des Erlasses vom 12. 10. 1939)

b. Vermögensverwaltung.

Das Generalgouvernement ist Träger eigener Rechte und Verbindlichkeiten und wird hierfür durch den Generalgouverneur und durch die von ihm bevollmächtigten Dienststellen vertreten. (§ 7 der Verordnung des Generalgouverneurs vom 26. 10. 1939, Verordnungsblatt S. 3)

C. Die Gouvernementsverwaltung.

a. Der Generalgouverneur.

An der Spitze des Generalgouvernements steht der dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellte Generalgouverneur, dem sämtliche Verwaltungszweige zugewiesen sind. (§ 1 des Erlasses vom 12. 10. 1939) Der Dienstsitz des Generalgouverneurs ist Krakau. (§ 2 der Verordnung Generalgouverneurs vom 26. 10. 1939, Verordnungsblatt S. 3)

b. Die Zentralverwaltung.

Dem Generalgouverneur und seinem Stellvertreter sind unmittelbar unterstellt der Chef des Amtes des Generalgouverneurs und der Höhere SS- und Polizeiführer, dem ein Befehlshaber der Ordnungspolizei und ein Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. unterstehen. Im Amt des Generalgouverneurs werden für die Bearbeitung der einzelnen Verwaltungszweige Abteilungen gebildet. (§ 3 der Verordnung vom 26. 10. 1939)

c. Die Distrikts- und Kreisverwaltung.

Das Generalgouvernement wird eingeteilt in die Distrikte Krakau, Lublin, Radom und Warschau, an deren Spitze je ein Distriktschef steht, der im Namen des Generalgouverneurs die gesamte Verwaltung des Distrikts führt. Dem Distriktschef sind unmittelbar unterstellt der Chef

des Amtes des Distriktschefs und der SS- und Polizeiführer; für jeden Distrikt sind ein Kommandeur der Ordnungspolizei und ein Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD. eingesetzt. Die Distrikte werden eingeteilt in Land- und Stadtkreise. An der Spitze des Landkreises steht der Kreishauptmann, der die gesamte Verwaltung des Landkreises führt; über die Verwaltung der Städte und Gemeinden ergehen Sonderregelungen. (§§ 4—6)

d. Die Gemeindeverwaltung.

Die Gemeindeverwaltung hat ihre erste Sonderregelung gefunden in der Verordnung des Generalgouverneurs vom 28. 11. 1939 über die Verwaltung der polnischen Gemeinden (Verordnungsblatt S. 71), die als Abänderung des bisherigen polnischen Gemeinderechts im 11. Abschnitt dieser Schrift unter 2 B b, S. 232, im vollen Wortlaut wiedergegeben ist.

D. Sonderverwaltungen.

a. Die Gerichtsbarkeit.

Im Generalgouvernement findet sowohl eine deutsche wie eine polnische Gerichtsbarkeit statt.

Die deutschen Volkszugehörigen sind der deutschen Gerichtsbarkeit, deren Urteile im Namen des Deutschen Volkes ergehen, in ihren sämtlichen Rechtsbeziehungen unterworfen. Im übrigen ist die Aufgabe der deutschen Gerichtsbarkeit die Ahndung von Angriffen auf die Sicherheit des Deutschen Reiches und Volkes sowie auf das Leben, die Gesundheit und das Eigentum deutscher Volkszugehöriger, gleich von wem die Angriffe ausgehen.

Entscheidungen der polnischen Gerichte können, auch wenn sie rechtskräftig geworden sind, von den deutschen Gerichten einer Nachprüfung unterzogen werden; die Sache kann unter Aufhebung der Entscheidung des polnischen Gerichts der deutschen Gerichtsbarkeit zugewiesen werden. (Verordnung des Generalgouverneurs vom 26. 10. 1939 über den Aufbau der Rechtspflege im Generalgouvernement, Verordnungsblatt S. 4).

Zur Aburteilung von Straftaten (gleich welcher Personen), für die in Verordnungen des Generalgouverneurs ausdrücklich die Zuständigkeit von Sondergerichten begründet wird oder deren Aburteilung durch ein Sondergericht wegen der Schwere oder Verwerflichkeit der Tat oder wegen der in der Öffentlichkeit hervorgerufenen Erregung geboten ist, wird für jeden Distrikt am Amtssitz des Distriktschefs ein deutsches Sondergericht errichtet. (Verordnung des Generalgouverneurs vom 15. 11. 1939 über Sondergerichte im Generalgouvernement, Verordnungsblatt S. 34) [7] [8]).

b. Das Post- und Fernmeldewesen.

Die Verwaltung des gesamten Post- und Fernmeldewesens im Generalgouvernement ist dem Leiter der Abteilung Post im Amte des General-

---

[7]) Für Straftaten, die gegen die Deutsche Wehrmacht oder in Wehrmachtsanlagen begangen werden, sind durch die Verordnung über die Wehrmachtgerichtsbarkeit im Generalgouvernement vom 26. 1. 1940 (Verordnungsblatt S. 41) die Wehrmachtgerichte für zuständig erklärt worden.

[8]) Nach der Drucklegung dieser Schrift sind zur Regelung der deutschen und der polnischen Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement die Verordnungen des Generalgouverneurs über die deutsche Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement vom 19. 2. 1940 (Verordnungsblatt S. 57), über die polnische Gerichtsbarkeit im Generalgouvernement vom 19. 2. 1940 (Verordnungsblatt S. 64) und über den Übergang von Rechtssachen in der deutschen und polnischen Gerichtsbarkeit vom 19. 2. 1940 (Verordnungsblatt S. 67) ergangen.

gouverneurs als dem „Leiter der deutschen Post Osten" zugewiesen worden. Das Vermögen und sämtliche Rechte des bisherigen staatlichen Unternehmens „Polnische Post, Telegraphie und Telephonie" sind in die Verwaltung des Generalgouverneurs übergegangen.

Das polnische Post- und Fernmelderecht bleibt nur insoweit in Kraft, als dies ausdrücklich bestimmt wird; dafür gilt das deutsche Post- und Fernmelderecht, soweit nicht eine Sonderregelung erforderlich wird. (Verordnung des Generalgouverneurs vom 31. 10. 1939 über die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens im Generalgouvernement, Verordnungsblatt S. 12)

c. Das Eisenbahnwesen.

Die Verwaltung des gesamten Eisenbahnwesens im Generalgouvernement ist dem Leiter der Abteilung Eisenbahnen im Amte des Generalgouverneurs als dem „Präsidenten der Generaldirektion der Ostbahn" zugewiesen worden. Die im Generalgouvernement gelegenen bisherigen polnischen Staatseisenbahnen mit allem Zubehör, mit allen Rechten und mit allen Nebenbetrieben bilden das Sondervermögen „Ostbahn" unter der Verwaltung des Generalgouverneurs, für das ein besonderer Haushalt und eine besondere Rechnung geführt wird.

Die Aufsicht über die nicht zur „Ostbahn" gehörenden Eisenbahnen ist dem Leiter der Abteilung Eisenbahnen im Amte des Generalgouverneurs übertragen.

Das polnische Eisenbahnrecht bleibt nur insoweit in Kraft, als dies ausdrücklich bestimmt wird; dafür gilt das deutsche Eisenbahnrecht, soweit nicht eine Sonderregelung erforderlich wird. (Verordnung des Generalgouverneurs vom 9. 11. 1939 über die Verwaltung des Eisenbahnwesens im Generalgouvernement, Verordnungsblatt S. 29)

d. Das Forst- und Jagdwesen.

Die Verwaltung des gesamten Forst- und Jagdwesens im Generalgouvernement ist dem Leiter der Abteilung Forsten im Amte des Generalgouverneurs übertragen worden, die die Staatsforsten und ihre Nebenbetriebe unmittelbar verwaltet. Alle nichtstaatlichen forstlichen Betriebe und alle holzwirtschaftlichen Betriebe unterliegen der Aufsicht und dem Weisungsrecht der Abteilung Forsten im Amte des Generalgouverneurs, die diese Betriebe aus staats- und wirtschaftspolitischen Gründen in treuhänderische Verwaltung nehmen kann. Die bisher bestehenden forst- und holzwirtschaftlichen Organisationen sind aufgelöst; ihr Vermögen ist zugunsten des Generalgouverneurs beschlagnahmt. (Verordnung des Generalgouverneurs vom 31. 10. 1939 über das Forst- und Jagdwesen im Generalgouvernement, Verordnungsblatt S. 25)

e. Die Staatsmonopole.

Die ehemaligen polnischen Staatsmonopole für Tabak, Spiritus, Salz, Zündhölzer und Lotterien werden von einer „Generaldirektion der Monopole im Generalgouvernement" verwaltet, die ihren Sitz in Krakau hat und der Abteilung Finanzen im Amt des Generalgouverneurs unterstellt ist. (Verordnung des Generalgouverneurs über die Verwaltung der Monopole im Generalgouvernement vom 1. 11. 1939, Verordnungsblatt S. 27)

11. Abschnitt:

Gesetze und Verordnungen.

Vorbemerkung:

Als Hilfsmittel sowohl für die Träger der Reichsgewalt, die in den dem Deutschen Reich eingegliederten Teilen des ehemals polnischen Staatsgebietes alle Einrichtungen und Lebensverhältnisse schnell und wirksam in die Formen der Reichsverwaltung überzuleiten haben, wie auch für diejenigen, die im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete die Tätigkeit der verbliebenen polnischen Verwaltung zu überwachen haben, werden hier die wichtigsten polnischen Rechtsbestimmungen für die Allgemeine Verwaltung, für die territoriale Selbstverwaltung und für die Staatspolizei sowie die zur Errichtung der deutschen Verwaltung in den ehemals polnischen Gebieten erlassenen Bestimmungen abgedruckt.

Die deutschen Texte der polnischen Gesetze und Verordnungen sind entnommen aus der Sammlung „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung", herausgegeben von der Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, später herausgegeben von dem Verlag „Lex" in Posen.

1. Polnisches Recht.

A. Die Verordnung des Staatspräsidenten vom 19. 1. 1928 über die Organisation und den Tätigkeitsbereich der Behörden der Allgemeinen Verwaltung

in der Form der Bekanntmachung des Innenministers vom 25. 8. 1936 über die Verkündung des einheitlichen Textes der Verordnung des Staatspräsidenten vom 19. 1. 1928 über die Organisation und den Tätigkeitsbereich der Behörden der Allgemeinen Verwaltung (Dz. U. R. P. 1936 Bd. II Nr. 80, Pos. 555, S. 1298 — P. G. u. V. 1936 S. 511).

Auf Grund des Artikels 44, Absatz 6 der Verfassung und des Gesetzes vom 2. 8. 1926 über die Ermächtigung des Staatspräsidenten zum Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft (Dz. U. R. P. Nr. 78, Pos. 443 — unser Blatt von 1926, Seite 235) bestimme ich folgendes:

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die gegenwärtig bestehende territoriale Einteilung des Staates in Wojewodschaften, Kreise und Gemeinden zum Zwecke der Allgemeinen Verwaltung wird aufrechterhalten.

Die Durchführung von Änderungen in dieser Einteilung regeln besondere Vorschriften.

Art. 2. Behörden der Allgemeinen Verwaltung sind:

1. die Wojewoden, der Regierungskommissar der Hauptstadt Warschau, die Kreisstarosten und die Starosten der Städte (starostowie grodzcy);

2. die Organe der Kommunalverbände, soweit sie die Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung in dem in dieser Verordnung sowie in den anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzten Umfang ausführen.

Art. 3. (1) Die örtliche Zuständigkeit der im Artikel 2 genannten Behörden erstreckt sich auf ihren Verwaltungsbezirk, soweit diese Verordnung keine Ausnahmen vorsieht.

(2) Die Organe, deren Tätigkeitsbereich sich auf zwei oder mehrere Verwaltungsbezirke erstreckt, unterstehen in personeller Hinsicht der Allgemeinen Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Amtssitz haben, dagegen in dienstlicher Hinsicht den Behörden, auf deren Gebieten sie ihre Amtstätigkeit ausüben.

(3) In den Fragen der Verwaltung der Agrarreform, welche das in zwei oder mehreren Kreisen bzw. Wojewodschaften gelegene Gebiet betreffen, ist der Starost bzw. der Wojewode zuständig, der in jedem Einzelfall von der unmittelbar höheren Behörde bestimmt wird.

Art. 4. Die sachliche Zuständigkeit und die Art der Tätigkeit der im Artikel 2 genannten Behörden bestimmen die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften, unter Berücksichtigung der Abänderungen, die sich aus dieser Vorschrift ergeben.

Art. 5. (1) Die Wojewoden, der Regierungskommissar der Hauptstadt Warschau, die Kreisstarosten und die Starosten der Städte führen ihre Amtsgeschäfte selbständig unter persönlicher Verantwortung in einer Person, soweit die kollegiale Erledigung von Angelegenheiten gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung bzw. anderer gesetzlicher Vorschriften nicht zur Pflicht gemacht ist.

(2) Die Verfassung der im Punkt 2 des Artikels 2 genannten Organe bestimmen die in dieser Hinsicht geltenden Vorschriften.

Art. 6. Die Frage der Rechtsprechung durch die Verwaltungsgerichte über die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungsakte regelt ein besonderes Gesetz; bis zu diesem Zeitpunkt behalten die geltenden gesetzlichen Vorschriften mit den sich aus dieser Verordnung ergebenden Abänderungen ihre Geltungskraft.

II. Kapitel.

Die Wojewoden.

Art. 7. An der Spitze der Wojewodschaft steht der Wojewode, der vom Staatspräsidenten auf Antrag des Innenministers, den der Ministerrat beschließt, ernannt wird.

Art. 8. Der Wojewode untersteht in persönlicher Hinsicht dem Innenminister, hingegen in dienstlicher Hinsicht nach Maßgabe der Art der Angelegenheiten, die zu seinem Geschäftsbereich gehören, dem Ministerpräsidenten sowie den einzelnen Ministern, die für das betreffende Verwaltungsgebiet zuständig sind.

Art. 9. Der Wojewode ist auf dem Gebiete der Wojewodschaft:

1. der Vertreter der Regierung, der kraft dieser Eigenschaft die ihm durch diese Verordnung oder durch die Regierung besonders übertragenen Amtsgeschäfte erledigt;

2. der Chef der allgemeinen Verwaltung, d. h. der inneren Verwaltung sowie der anderen Verwaltungsgebiete, welche unmittelbar bei den Allgemeinen Verwaltungsbehörden vereinigt sind (Artikel 27).

Die Stellung des Wojewoden als Vertreter der Regierung.

Art. 10. Als Vertreter der Regierung hat der Wojewode die Pflicht und das Recht:

1. die Regierung ausschließlich bei feierlichen Anlässen zu vertreten, soweit der Ministerpräsident keine Sonderdelegierten entsendet;
2. die Tätigkeit der gesamten Staatsverwaltung auf dem Gebiete der Wojewodschaft im Sinne der Grundlinie der Regierungstätigkeit einheitlich zu gestalten;
3. die Gesamtaufsicht über die personellen Angelegenheiten der Staatsfunktionäre vom Standpunkt der Erfordernisse der Sicherheit, der Ruhe und der öffentlichen Ordnung auszuüben;
4. die Tätigkeit der Zivilverwaltung, wie auch die wirtschaftlichen Interessen der Wojewodschaft mit den Bedürfnissen der Staatsverteidigung in Einklang zu bringen.

Art. 11. (1) Die Leiter aller Staatsbehörden und staatlichen Ämter, die den Zentralbehörden unmittelbar unterstehen, sind verpflichtet, die Entwürfe ihrer Anordnungen, die generellen Charakter haben, wie auch solche Anordnungen, die für die Politik der Regierung auf dem Gebiete der Wojewodschaft eine besondere Bedeutung haben, mit dem Wojewoden in Übereinstimmung zu bringen.

(2) In den im Absatz 1 genannten Sachen steht dem Wojewoden auch das Recht zu, an die zuständige Behörde mit dem Ersuchen heranzutreten, eine Anordnung zu erlassen.

(3) Ist es in den sich aus den Bestimmungen dieses Artikels ergebenden Fragen zu einer Übereinstimmung der Ansichten des Wojewoden und des Leiters der zuständigen Behörde nicht gekommen, so entscheidet alsdann der zuständige Minister.

(4) Die Vorschriften dieses Artikels betreffen nicht die Fälle, in denen eine einzelne Behörde eine Anordnung auf Grund einer vom zuständigen Minister erhaltenen Verfügung erläßt.

Art. 12. (1) Der Wojewode ist berechtigt, von den Leitern der staatlichen Behörden, Ämter und Anstalten, die auf dem Gebiete der Wojewodschaft liegen, Aufklärungen zu verlangen.

(2) In besonders wichtigen Fällen kann der Wojewode persönlich Einblick in den Geschäftsgang dieser Anstalten nehmen, mit Ausnahme der Lehranstalten und staatlichen Unternehmen, wenn der Verzug das öffentliche Interesse gefährdet.

Art. 13. (1) Auf Einladung des Wojewoden und unter seinem Vorsitz finden periodische Sitzungen der Leiter der den Zentralbehörden unmittelbar unterstellten und mit der allgemeinen Verwaltung nicht verknüpften staatlichen Behörden und Ämter statt, um die Tätigkeit aller Gebiete der Staatsverwaltung untereinander und mit der Grundlinie der Regierungstätigkeit ständig in Übereinstimmung zu bringen. In Ausnahmefällen können die vorerwähnten Sitzungen gemeinsam für mehrere Wojewodschaften abgehalten werden.

(2) Der Innenminister erläßt im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Ministern eine Geschäftsordnung für diese Sitzungen.

Art. 14. (1) In allen Zweigen der Staatsverwaltung, die mit der Allgemeinen Verwaltung nicht verknüpft sind, ist der Wojewode berechtigt, persönlich an den Sitzungen aller kollegialen Verwaltungsorgane (Räte, Kommissionen usw.), die auf dem Gebiete der Wojewodschaft tätig sind, teilzunehmen, außerhalb der gewöhnlichen Rednerreihe das Wort zu ergreifen und auch den Vorsitz der Beratungen zu übernehmen.

(2) Führt der Wojewode den Vorsitz, so tritt er in alle Rechte und Pflichten ein, welche die Vorschriften über die Verfassung dieser Kollegialorgane vorsehen.

(3) Der Ministerrat ist berechtigt, nach Maßgabe des Bedürfnisses Vorschriften im Wege der Verordnung zu erlassen, die den Zweck haben, die bisher in Geltung befindlichen Bestimmungen den Vorschriften dieses Artikels anzupassen.

(4) Die Vorschriften dieses Artikels gelten keineswegs für die Steuerbefreiungskommissionen, die Organe der Sozialversicherungen (Artikel 27) sowie die für die Arbeits- und Lohnstreitigkeiten berufenen Schlichtungskommissionen.

Art. 15. (1) Die Aufnahme von Personen in den Staatsdienst, die den Vorschriften über den staatlichen Zivildienst unterliegen, erfordert die vorherige Einholung eines Gutachtens des zuständigen Wojewoden.

(2) Soweit es sich um andere Personen handelt, muß das Gutachten des zuständigen Wojewoden vor der Erlangung der festen Anstellung eingeholt werden.

Art. 16. (1) In allen Zweigen der Staatsverwaltung erfordert die Ernennung der Funktionäre auf selbständige oder leitende Posten, mit Ausnahme der Funktionäre der Zentralbehörden, die vorherige Einholung eines Gutachtens des zuständigen Wojewoden.

(2) Gehört die Ernennung des Funktionärs nicht zur Zuständigkeit der Oberbehörde, so kann sie, falls der Wojewode ein ungünstiges Gutachten abgegeben hat, erst auf Grund einer Entscheidung des zuständigen Ministers vorgenommen werden.

Art. 17. In den im Artikel 15 und 16 genannten Fällen ist der Wojewode derjenigen Wojewodschaft, in deren Gebiet der Posten besetzt werden soll, zur Abgabe des Gutachtens zuständig.

Art. 18. (1) Jede Staatsbehörde ist verpflichtet, unverzüglich den an sie gerichteten Antrag des zuständigen Wojewoden wegen Entfernung oder Versetzung eines dieser Behörde unterstehenden Funktionärs, der auf dem Gebiet der Wojewodschaft seinen Dienst erfüllt, zu erledigen.

(2) Hält die betreffende Behörde den Antrag als unbegründet, so ist sie verpflichtet, den Fall dem zuständigen Minister zur Entscheidung vorzulegen.

Art. 19. Auszeichnungen (Orden, Kreuze, Medaillen), mit Ausnahme von Orden und Auszeichnungen für militärische Verdienste sowie von Auszeichnungen der Funktionäre der Zentralbehörden, dürfen nur nach vorheriger Einholung eines Gutachtens des zuständigen Wojewoden verliehen werden.

Art. 20. (1) Der Ministerrat kann im Wege eines Beschlusses alle oder einzelne Wojewoden für eine bestimmte Zeitdauer oder bis auf Widerruf ermächtigen, einen vollständigen oder teilweisen Aufschub der Ausführung folgender Anordnungen zu fordern:

a) von Anordnungen der Zentralbehörden, welche nach Ansicht des Wojewoden mit den gleichzeitigen Anordnungen einer anderen Zentralbehörde im Widerspruch stehen, oder die für den Staat in Anbetracht des veränderten Tatbestandes, der in der Anordnung nicht berücksichtigt ist, ungünstig sind;

b) von Anordnungen der staatlichen Behörden und Ämter auf dem Gebiet der Wojewodschaft, die nach Ansicht des Wojewoden mit den von den Zentralbehörden aufgestellten Grundsätzen im Widerspruch stehen oder aus anderen im Punkt a) dieses Absatzes genannten Gründen unzulässig sind.

2. die Entscheidungen von Berufungen gegen Entscheidungen des Wojewoden und des zuständigen Leiters der Behörde nicht erzielt, so entscheidet alsdann der zuständige Minister.

Art. 21. (1) Die in den Artikeln 11, 12, 14, 15, 16, 18 und 20 vorgesehenen Befugnisse des Wojewoden haben keine Geltung für die Militärverwaltung.

(2) An den im Artikel 13 vorgesehenen Sitzungen können die Befehlshaber der Korpsbezirke mit Genehmigung des Kriegsministers teilnehmen.

Art. 22. (1) Die in den Artikeln 11, 12, 14, 15, 16, 18 und 20 vorgesehenen Befugnisse des Wojewoden gelten nicht gegenüber den Richtern sowie allen Funktionären des Gerichts- und Gefängniswesens.

(2) An den im Artikel 13 vorgesehenen Sitzungen nehmen die Vertreter der Staatsanwaltschaft teil, dagegen können die Gerichtspräsidenten den Sitzungen nur mit Genehmigung des Justizministers beiwohnen.

Art. 23. (1) Die im Artikel 11, Absatz 2, Artikel 12 sowie in den Artikeln 14, 15, 16, 18 und 20 vorgesehenen Befugnisse des Wojewoden haben keine Geltung für die Verwaltung des öffentlichen Bildungswesens.

(2) An den im Artikel 13 vorgesehenen Sitzungen können die Kuratoren der Bezirksschulkuratorien teilnehmen.

(3) Die dem Wojewoden gemäß Artikel 12 zustehenden Befugnisse erstrecken sich nicht auf die Angelegenheiten von streng wissenschaftlichem und didaktisch-pädagogischem Charakter.

(4) Auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens erstrecken sich die im Artikel 11, 12 und 20 vorgesehenen Befugnisse des Wojewoden nicht auf die technischen Fragen und die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs.

Art. 24. Was die Angelegenheiten des Heeres anbelangt (Artikel 10, Punkt 4), hat der Wojewode unabhängig von der auf der Allgemeinen Verwaltung lastenden Pflicht bezüglich der Ergänzung und Versorgung der Armee sowie der Zusammenarbeit der Wehrmacht mit der Zivilbehörde zur Unterdrückung von Aufständen oder der zwangsweisen Ausführung gesetzlicher Vorschriften:

1. die gehörige Berücksichtigung der Interessen der Staatsverteidigung durch alle Verwaltungszweige zu überwachen;

2. die Mitwirkung der sozialen Faktoren an der Vorbereitungsaktion der Staatsverteidigung, der militärischen Vorbildung sowie der militärischen Fürsorge anzuregen und zu leiten;

3. im Einvernehmen mit den zuständigen Militärbehörden die gehörige Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Wojewodschaft und ihrer Bewohner durch die militärischen Kommandos und Militärverwaltungen zu überwachen.

Art. 25. (1) Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Mobilmachung oder in anderen Fällen, in denen der Ministerrat es mit Rücksicht auf das Staatsinteresse als notwendig befindet, ganz besonders aber im Falle der Verkündung des Ausnahmezustandes übernimmt der Wojewode von dem Tage an, der im Beschluß des Ministerrats angegeben ist, die oberste Leitung der gesamten Staatsverwaltung auf dem Gebiete der Wojewodschaft, mit Ausnahme der Heeres-, Gerichts-, Eisenbahn- sowie Post- und Telegraphenverwaltung.

(2) In dieser Eigenschaft nimmt er die Geschäfte eines Vorgesetzten aller staatlichen Behörden, Ämter und Organe wahr und ist der Dienstvorgesetzte ihrer Funktionäre durch Vermittlung der Leiter dieser Behörden und Ämter.

Art. 26. (1) In allen Fragen, die sich in Anbetracht der Stellung des Wojewoden als Vertreter der Regierung ergeben (Artikel 10 bis 25), steht dem Wojewoden das Recht zu, sich mit allen zentralen, wie auch örtlichen Behörden ins Benehmen zu setzen, insbesondere steht ihm das Recht zu, den zuständigen Ministern unmittelbar seine Beobachtungen zu berichten und Anträge zu unterbreiten.

(2) Die sich aus den Artikeln 10 bis 26 ergebenden Befugnisse des Wojewoden sind Rechte, die mit dem Amt des Wojewoden eng verbunden sind und stehen nur den Wojewoden oder dem Beamten zu, der die Amtsgeschäfte des Wojewoden ausübt.

(3) So oft der Wojewode auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung in das Gebiet von Angelegenheiten eingreift, die nicht zum Geschäftsbereich der allgemeinen Verwaltung gehören, steht ihm nicht das Recht zu, Entscheidungen und Verfügungen zu erlassen, ausgenommen sind hiervon die Fälle, in denen die gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Die Stellung des Wojewoden als Chef der Allgemeinen Verwaltung.

Art. 27. Zum Geschäftsbereich des Wojewoden als Chef der Allgemeinen Verwaltung gehören alle Angelegenheiten:

1. der inneren Verwaltung, d. h. der Verwaltung des Wirkungsbereichs, der dem Innenminister unmittelbar unterstellt ist;

2. der Verwaltung des Handels und Gewerbes, mit Ausnahme der Sachen, die der Bergbauverwaltung, den Probierämtern und den Eichämtern (służbie legalizacji narzędzi mierniczych) sowie den Seebehörden und Seeämtern übertragen sind;

3. der Verwaltung der Landwirtschaft und Agrarreform, mit Ausnahme der Verwaltung der Staatsforsten, der staatlichen Gestütsanstalten, der staatlichen wissenschaftlichen Forschungsinstitute und -anstalten sowie der anderen Angelegenheiten, die gemäß den geltenden Vorschriften dem Wojewoden nicht unterstehen;

4. der Verwaltung der sozialen Fürsorge, mit Ausnahme der Angelegenheiten, die der Arbeitsinspektion übertragen worden sind; die Stellung des Wojewoden zu den Angelegenheiten der Sozialversicherungen und zum Arbeitsfonds regeln besondere Vorschriften;

5. der Verkehrsverwaltung, mit Ausnahme des Eisenbahnwesens; die Stellung des Wojewoden zu den Angelegenheiten der zivilen Luftschiffahrt regeln besondere Vorschriften;

6. der Verwaltung der Religionsbekenntnisse und des öffentlichen Bildungswesens auf dem Gebiete der Religionsangelegenheiten sowie der Angelegenheiten der Kunst und Kultur (Altertumsschutz, Naturschutz usw.);

7. der Finanzverwaltung bezüglich der Walddanina sowie der staatlichen Hilfeleistung bei dem Wiederaufbau von durch Kriegshandlungen vernichteten oder beschädigten Gebäuden;

8. außer den in den Punkten 1 bis 7 genannten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, in denen der Wojewode auf Grund von Sondervorschriften zuständig ist.

Art. 28. (1) Die im Artikel 27 aufgezählten Angelegenheiten erledigt der Wojewode durch das Wojewodschaftsamt, die allgemeinen Verwaltungsbehörden (Artikel 2) wie auch durch die anderen Behörden, Ämter und Organe, die ihm auf dem Gebiete der Wojewodschaft unterstellt sind.

(2) Zur Ausführung von Arbeiten, die besonderen Charakter haben und zu ihrer Verwaltung können die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister in dem Umfange des Geschäftsbereichs, der ihnen durch die Verordnung des Staatspräsidenten vom 21. 5. 1932, betreffend die Aufhebung des Amtes des Ministers für öffentliche Arbeiten (Dz. U. R. P. Nr. 51, Pos. 479) zugewiesen worden ist, technische Bauorgane, die mit den allgemeinen Verwaltungsbehörden nicht vereinigt sind, ins Leben rufen.

Art. 29. Im Bereich der im Artikel 27 aufgezählten Angelegenheiten der Allgemeinen Verwaltung ist der Wojewode:

1. der verantwortliche Vollstrecker der Verfügungen der zuständigen Minister;

2. der Dienstvorgesetzte der betreffenden Behörden, Ämter und Organe sowie der Vorgesetzte der Funktionäre der Behörden, Ämter und Organe;

3. das Verwaltungs-Spruch- und Entscheidungsorgan sowie das Antragsorgan;

4. der Vorsitzende aller Kollegialorgane (Räte, Kommissionen usw.), die auf Grund der geltenden Vorschriften zur Mitwirkung in den oben genannten Zweigen der Staatsverwaltung berufen sind.

Art. 30. Der Wojewode ernennt, versetzt, entläßt oder versetzt die ihm unterstellten Funktionäre in den Ruhestand im Rahmen der geltenden Vorschriften.

Art. 31. Der Wojewode erfüllt seine Aufgaben als Chef der Allgemeinen Verwaltung durch:

1. Erteilung von Richtlinien und Erlaß von Aufträgen an die Allgemeinen Verwaltungsbehörden und die anderen ihm unterstellten Behörden und Ämter;

2. Entscheidung von Berufungen gegen die Entscheidungen und Anordnungen der Kreisbehörden, der Verfassungsorgane der Kommunalverbände sowie der anderen ihm unterstellten Behörden und Ämter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, welche die Zuständigkeit und den Instanzenzug im Verwaltungsverfahren regeln;

3. Erlaß von Entscheidungen und Anordnungen in erster Instanz in den Fällen, welche die gesetzlichen Vorschriften vorsehen;

4. Ausübung der Aufsicht über die Amtstätigkeit der allgemeinen Verwaltungsbehörden sowie der anderen ihm unterstellten Behörden und Ämter; die Entscheidungen dieser Behörden und Ämter kann der Wojewode von Amts wegen oder im Aufsichtswege in den Fällen abändern, welche die gesetzlichen Vorschriften vorsehen;

5. Erlaß allgemein geltender Verordnungen (Artikel 108 bis 113).

Art. 32. (1) Vertreter des Wojewoden ist der Vizewojewode.

(2) Den Vizewojewoden ernennt der Innenminister mit Zustimmung des Ministerpräsidenten.

(3) Der Vizewojewode vertritt den Wojewoden in dem Geschäftsbereich, den eine Verordnung des Innenministers festsetzt.

(4) Kann der Wojewode seine Dienstpflichten nicht ausüben, so erstreckt sich der Umfang der Vertretung auf alle vom Wojewoden wahrgenommenen Amtsgeschäfte.

Das Wojewodschaftsamt.

Art. 33. Alle Funktionäre des Wojewodschaftsamtes sowie der dem Wojewoden unterstellten Staatsbehörden und staatlichen Ämter werden auf dem Etat des Innenministeriums geführt, ausgenommen sind hiervon die fachmännischen Funktionäre, die auf den Etats der anderen Ministerien geführt werden und zur Erledigung von Angelegenheiten zugeteilt sind, in denen ein fachmännisches Wissen erforderlich ist.

Art. 34. Fachmännische Funktionäre sind im Sinne des Artikels 33 die Funktionäre, welche solche Dienststellungen bekleiden, deren Bekleidung vom Nachweis einer besonderen theoretischen Fachausbildung, mit Ausnahme der juristischen Ausbildung, abhängig ist, soweit diese Verordnung keine Ausnahmen bestimmt (Artikel 117).

Art. 35. Die innere Organisation der Wojewodschaftsämter stützt sich auf folgende Grundsätze:

1. die Wojewodschaftsämter werden in die erforderliche Anzahl von Abteilungen eingeteilt;

2. die Abteilungen werden nach Maßgabe der Notwendigkeit in Unterabteilungen eingeteilt;

3. in den einzelnen Abteilungen werden nach Möglichkeit die in rechtlicher bzw. sachlicher Hinsicht gleichartigen Angelegenheiten zusammengefaßt;

4. in einer Abteilung werden die Angelegenheiten betreffend die Organisation der Wojewodschaftsverwaltung, insbesondere die Personal-, Haushalts-, Wirtschafts- und Inspektionsangelegenheiten sowie die Angelegenheiten, betreffend die Beaufsichtigung der Amtsführung, wie auch die Angelegenheiten, die sich aus der Stellung des Wojewoden als Vertreter der Regierung ergeben, zusammengefaßt; die Angelegenheiten des Umsatzfonds der Agrarreform werden im Wojewodschaftsamt mit den Angelegenheiten der Verwaltung der Agrarreform gemeinsam erledigt;

5. der Umfang des Geschäftsbereichs der einzelnen Abteilungen und Unterabteilungen sowie der Umfang der Verantwortlichkeit der Funktionäre der einzelnen Kategorien und Stellungen, und zwar sowohl der leitenden als auch untergeordneten Stellungen, wobei die fachmännischen Funktionäre besonders berücksichtigt werden (Artikel 34 und 117), wird in eingehender Weise in dem nachfolgenden Artikel bestimmt.

Art. 36. (1) Im Rahmen der im Artikel 35 festgesetzten Grundsätze erläßt der Innenminister im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Ministern Vorschriften über die Organisation der Wojewodschaftsämter und das Verfahren bei der Erledigung der Angelegenheiten in diesen Ämtern.

(2) Auf Grund dieser Vorschriften erläßt jeder Wojewode ein Organisationsstatut und bestimmt eine eingehende Verteilung der Amtsgeschäfte des Wojewodschaftsamtes und veröffentlicht sie im Wojewodschaftlichen Amtsblatt („Dziennik Wojewódzki").

Art. 37. (1) Die zuständigen Minister können durch ihre Delegierten eine Besichtigung der Tätigkeit der auf ihrem Etat geführten Funktionäre wie auch der Tätigkeit der einzelnen Abteilungen und Unterabteilungen des Wojewodschaftsamtes sowie der den Wojewoden unterstellten Behörden und Ämter innerhalb seines Geschäftsbereichs vornehmen.

(2) Über den Beginn der Besichtigungen und das Ergebnis derselben erstattet der Delegierte dem Wojewoden einen Bericht.

Art. 38. (1) Der Wojewode gibt ein Amtsblatt heraus, das die Bezeichnung „Amtsblatt der Wojewodschaft" (Dziennik Wojewódzki) führt.

(2) Die Verordnungen, Bekanntmachungen und anderen Akte der allgemeinen Verwaltungsbehörden sowie der Staatsbehörden und staatlichen Ämter, mit Ausnahme der Zentralbehörden, welche gemäß den in Geltung befindlichen Vorschriften auf dem Gebiete der Wojewodschaft zur öffentlichen Kenntnis gegeben werden sollen, sind im Amtsblatte der Wojewodschaft zu veröffentlichen, soweit diese Verordnung keine Ausnahmen vorsieht (Artikel 120).

(3) Die Geltungskraft der vorstehend genannten Akte beginnt, sofern sie von ihrer Bekanntgabe abhängig ist, mit dem in diesen Akten angegebenen Zeitpunkt und falls ein solcher Zeitpunkt nicht angegeben ist — nach Ablauf von vierzehn Tagen seit dem Tage der Herausgabe der diesbezüglichen Nummer des Wojewodschaftlichen Amtsblattes.

Art. 39. (1) Der Ministerrat bestimmt die Staatsbehörden, staatlichen Ämter und Organe sowie die kommunalen Behörden, Ämter und Organe, die zum Bezuge des Amtsblattes der Wojewodschaft verpflichtet sind.

(2) Das Wojewodschaftliche Amtsblatt können auch jedes andere Amt sowie natürliche und juristische Personen beziehen.

III. Kapitel.

Die Wojewodschafts-Kollegialorgane.

Art. 40. Zur Mitwirkung mit dem Wojewoden an der Erfüllung der Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung auf dem durch die gesetzlichen Vorschriften festgesetzten Gebiete wird der bürgerliche Faktor berufen, der durch die Organe der Wojewodschaftsselbstverwaltung vertreten wird.

Art. 41. Bis zum Zeitpunkt der Organisierung der Wojewodschaftsselbstverwaltung werden beim Wojewoden ein Wojewodschaftsrat und ein Wojewodschaftsausschuß gebildet, die mit dem Wojewoden bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiete der Allgemeinen Verwaltung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung und den anderen gesetzlichen Vorschriften mitwirken.

Art. 42. (1) Der Wojewodschaftsrat besteht aus den Mitgliedern, die von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen der aus den Kreiskommunalverbänden ausgeschiedenen Städte auf dem Gebiet der Wojewodschaft, und zwar je ein Mitglied von jedem Kreistage bzw. jeder Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

(2) In den Wojewodschaftsrat kann jeder Bewohner des betreffenden Kreises bzw. der Stadt eintreten, der Mitglied der Gemeindevertretung bzw. der Stadtver-

ordnetenversammlung sein kann, ausgeschlossen sind hiervon die im Dienst befindlichen staatlichen und kommunalen Verwaltungsfunktionäre.

(3) Die obige Beschränkung hat keine Geltung für die Funktionäre der staatlichen Zentralverwaltung.

Art. 43. (1) Das Mandat als Mitglied des Wojewodschaftsrates dauert so lange, wie die Amtsdauer des Organs, welches die Wahl vollzogen hat.

(2) Eine während der Amtsdauer frei gewordene Stelle wird durch eine Ergänzungswahl besetzt.

Art. 44. (1) Die Sitzungen des Wojewodschaftsrates finden mindestens einmal im Jahre statt.

(2) Der Wojewode beruft den Wojewodschaftsrat ein und führt den Vorsitz.

(3) Vertreter des Vorsitzenden ist der Vizewojewode.

(4) Auf Einladung bzw. mit Zustimmung des Wojewoden können Vertreter der den Zentralbehörden unmittelbar unterstellten, jedoch mit der Allgemeinen Verwaltung nicht verbundenen Behörden sowie Beamte, die dem Wojewoden unterstellt sind, an den Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Zur Rechtskräftigkeit der Beschlüsse des Wojewodschaftsrates ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und der Hälfte der gesamten Mitgliederzahl des Wojewodschaftsrates erforderlich; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder gefaßt; der Vorsitzende stimmt nicht mit.

Art. 45. Der Wojewode ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahre in der Sitzung des Wojewodschaftsrates einen Bericht über die Gesamtlage der Wojewodschaft, die Tätigkeit der Staatsverwaltung auf dem Gebiete der Wojewodschaft im Laufe des letzten Jahres und über die wichtigsten Pläne für die Zukunft zu erstatten sowie das Gutachten des Wojewodschaftsrates hinsichtlich der Gesamtbedürfnisse der Wojewodschaft und über die Pläne, die dem Wojewodschaftsrat vom Wojewoden vorgelegt bzw. von den Ratsmitgliedern in Vorschlag gebracht werden, anzuhören.

Art. 46. (1) Der Wojewodschaftsrat ist ein begutachtendes Organ.

(2) Der Wojewodschaftsrat gibt auf Verlangen des Wojewoden sein Gutachten in den Fragen ab, die genereller Natur sind und zur Zuständigkeit des Wojewoden gehören und die Bevölkerung der ganzen Wojewodschaft oder einzelne Bevölkerungsgruppen betreffen.

(3) Zur Ausarbeitung der Gutachten und Pläne in den einzelnen Angelegenheiten kann der Wojewodschaftsrat besondere Kommissionen wählen.

(4) Ist die Angelegenheit dringend oder von geringerer Bedeutung, so kann der Wojewode an Stelle des Gutachtens des Wojewodschaftsrates ein Gutachten des Wojewodschaftsausschusses einholen.

Art. 47. (1) Die Fälle, in denen der Wojewodschaftsrat mit entscheidender Stimme mitwirkt, bestimmen die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Wojewode kann die Angelegenheiten, in denen der Wojewodschaftsrat mit entscheidender Stimme mitwirkt, dem Wojewodschaftsausschuß überweisen, wenn der mit der Einberufung des Wojewodschaftsrates verbundene Verzug das öffentliche Interesse bedroht oder wenn die Sitzung des Wojewodschaftsrates, auf deren Tagesordnung die betreffende Angelegenheit gesetzt war, nicht zustande gekommen ist, weil die vorgeschriebene Zahl der Ratsmitglieder nicht erschienen war oder wenn schließlich der Rat trotz Aufforderung einen endgültigen Beschluß nicht gefaßt hat.

Art. 48. (1) Der Wojewodschaftsausschuß besteht aus:

a) dem Wojewoden bzw. Vizewojewoden als Vorsitzenden;
b) zwei anderen Staatsbeamten, von denen einer vom Innenminister ernannt und abberufen, hingegen der andere nach den in den Artikeln 51 und 119, Absatz 2 bezeichneten Grundsätzen berufen wird;

c) drei Mitgliedern, die vom Wojewodschaftsrat in einer Verhältniswahl aus der Zahl der Bewohner der Wojewodschaft, die das passive Wahlrecht zum Wojewodschaftsrat besitzen (Artikel 42), gewählt werden.

(2) Außer den drei Mitgliedern wählt der Wojewodschaftsrat in einer besonderen Abstimmung drei Vertreter. Jedes aus der Wahl hervorgegangene Mitglied des Wojewodschaftsausschusses hat einen Vertreter, der nach dem Verhältnis der erhaltenen Stimmen bestimmt wird.

Art. 49. (1) Die gewählten Mitglieder des Wojewodschaftsausschusses erfüllen ihre Funktionen im Laufe von vier Jahren bzw. bis zum Zeitpunkt der Vornahme der Wahl von Nachfolgern durch den Wojewodschaftsrat.

(2) Erlischt das Mandat eines Mitgliedes des Wojewodschaftsausschusses aus einem anderen Grunde als dem der Auflösung des Wojewodschaftsausschusses oder des Ablaufs der Amtsdauer, so tritt an die Stelle desselben der Vertreter.

Art. 50. Hat durch die Neuwahlen zu den Kreistagen bzw. zu den Stadtverordnetenversammlungen die Zusammensetzung des Wojewodschaftsrates mehr als zur Hälfte eine Änderung erfahren (Artikel 42), so ordnet der Wojewode vor Ablauf der vierjährigen Amtsperiode eine Neuwahl der Mitglieder des Wojewodschaftsausschusses und ihrer Vertreter durch den Wojewodschaftsrat an.

Art. 51. (1) Sooft der Wojewodschaftsausschuß zur Bestätigung von Beschlüssen der Kommunalverbände in den Finanzangelegenheiten (Artikel 55, Punkt 1) berufen ist, welche nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften der Wojewode im Einvernehmen mit dem Direktor der Finanzkammer bestätigt hat, tritt als zweiter Beamter in den Wojewodschaftsausschuß (Artikel 48, Absatz 1, Punkt b) der Direktor der Finanzkammer oder ein anderer von ihm bestimmter Beamter der Finanzverwaltung ein.

(2) Sooft der Wojewodschaftsausschuß zur Entscheidung oder Begutachtung von Angelegenheiten aus dem Bereich der Verwaltung des öffentlichen Gesundheitswesens oder aus den anderen im Artikel 27 genannten Zweigen der Verwaltung berufen ist und für diese Verwaltungszweige im Wojewodschaftsamt besondere Abteilungen oder Unterabteilungen organisiert oder besondere fachmännische Referenten zugeteilt sind, beruft alsdann der Wojewode den Leiter der zuständigen Abteilung oder Unterabteilung bzw. den fachmännischen Referenten als zweiten Beamten in den Wojewodschaftsausschuß (Artikel 48, Absatz 1, Punkt b).

(3) Liegt keiner der in den vorstehenden Absätzen behandelten Fälle noch der im Artikel 119, Absatz 2 vorgesehene Fall vor, so tritt an die Stelle des zweiten Mitgliedes gemäß Artikel 48, Absatz 1, Punkt b) ein zweiter vom Wojewoden bestimmter Beamter aus dem Gebiet der inneren Verwaltung.

Art. 52. (1) Die Sitzungen des Wojewodschaftsausschusses beruft der Wojewode nach Maßgabe des Bedürfnisses ein.

(2) Zur Rechtsgültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Vertreters und mindestens zweier Mitglieder, insbesondere eines der im Artikel 48, Absatz 1, Punkt b) genannten Beamten sowie eines der im Artikel 48, Absatz 1, Punkt c) genannten Mitglieder notwendig.

(3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Wojewodschaftsausschusses gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Ansicht, für welche der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 53. (1) Hat der Wojewodschaftsausschuß einen Beschluß in einer der im Artikel 55 genannten Angelegenheiten zu fassen, die einen Kommunalverband betreffen, dessen Organ ein Mitglied des Wojewodschaftsausschusses angehört, so nimmt alsdann dieses Mitglied an den Beratungen und an der Abstimmung nicht teil.

(2) Sollte aus dem im Absatz 1 bezeichneten Grunde die vorgeschriebene Mitgliederzahl nicht vorhanden sein, so beruft der Wojewode an Stelle des ausgeschlossenen Mitgliedes des Wojewodschaftsausschusses seinen Vertreter.

(3) In ähnlicher Weise verfährt der Wojewode, wenn an der Angelegenheit unmittelbar und persönlich ein Mitglied des Wojewodschaftsausschusses bzw. ein Verwandter oder Verschwägerter bis zum vierten Grade einschließlich des betreffenden Mitglieds beteiligt ist und in dem im Artikel 55, Punkt 3 vorgesehenen Falle, wenn ein Mitglied des Wojewodschaftsausschusses am Erlaß der angefochtenen Entscheidung als Mitglied des Kreiskollegiums mitgewirkt hat.

Art. 54. Der Wojewodschaftsausschuß hat eine beratende Stimme in den durch die geltenden Vorschriften vorgesehenen Fällen, wie auch in allen Angelegenheiten, die der Wojewode dem Wojewodschaftsausschuß zur Begutachtung überweist.

Art. 55. Soweit aus den nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassenen Gesetzen nichts anderes hervorgeht, wirkt der Wojewodschaftsausschuß mit entscheidender Stimme gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung bzw. anderer gesetzlicher Vorschriften mit, insbesondere in den Angelegenheiten, welche folgende Gegenstände betreffen:

1. die Bestätigung von Beschlüssen der Organe der Kommunalverbände in dem Umfange, in welchem dieses Recht auf Grund der Vorschriften dem Wojewoden selbst oder dem Wojewoden im Einvernehmen mit dem Direktor der Finanzkammer zusteht;
2. die Entscheidung von Berufungen gegen Entscheidungen und Anordnungen der Organe der Kreiskommunalverbände im Instanzenzuge, soweit die Entscheidung dieser Berufungen dem Wojewoden nach den Vorschriften zusteht;
3. die Entscheidung von Berufungen gegen Entscheidungen und Anordnungen im Instanzenzuge, die in der unteren Instanz unter Mitwirkung des Kollegiums gefällt worden sind oder hätten gefällt werden sollen, soweit nach den geltenden Vorschriften eine solche Berufung zulässig ist;
4. die Ausübung der Aufsicht über die territoriale Selbstverwaltung in dem Umfange, in welchem diese Aufsicht gemäß den Vorschriften zur ausschließlichen Zuständigkeit des Wojewoden gehört, mit Ausnahme der laufenden Aufsichtstätigkeit von vorbereitendem Charakter der allgemeinen Instruktionsanordnungen sowie der Anwendung von Zwangsmaßnahmen im Ordnungswege;
5. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die gemäß den bisherigen Vorschriften dem Wojewoden in Vertretung der Organe der Wojewodschaftsselbstverwaltung überwiesen sind oder überwiesen werden können;
6. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die in den Gesetzen und Verordnungen dem Wojewodschaftsausschuß ausdrücklich vorbehalten sind;
7. **die Bestimmung der Ausführungsweise von Beschlüssen des Wojewodschafts**rates in den Angelegenheiten, in welchen er mit entscheidender Stimme mitwirkt.

Art. 56. (1) Mit dem Zeitpunkt der Organisierung des Wojewodschaftsausschusses hört die im Artikel 55, Punkt 1 erwähnte Pflicht des Wojewoden, sich mit dem Direktor der Finanzkammer ins Benehmen zu setzen auf, ausgenommen ist hiervon der im Artikel 57 vorgesehene Fall.

(2) So oft der Wojewodschaftsausschuß bei der Bestätigung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane über die Höhe der Kommunalabgaben mitwirkt, ist es dem Direktor der Finanzkammer bzw. dem von ihm bestimmten Beamten der Finanzverwaltung (Artikel 51, Absatz 1) gestattet, auf der betreffenden Sitzung des Wojewodschaftsausschusses bei dem Vorsitzenden Einspruch gegen den Beschluß des Wojewodschaftsausschusses einzulegen, der nach seiner Ansicht mit den Interessen des Staates im Widerspruch steht. Der Einspruch hält die Ausführung des Beschlusses auf.

(3) Den Einspruch entscheidet der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Art. 57. (1) Ist der Wojewodschaftsausschuß aus irgendwelchen Gründen nicht organisiert oder kommt die Sitzung des Wojewodschaftsausschusses deshalb nicht zustande, weil die vorgeschriebene Mitgliederzahl nicht erschienen ist, bedroht jedoch der

Verzug das öffentliche Interesse oder faßt der Wojewodschaftsausschuß keinen endgültigen Beschluß, trotzdem er dazu aufgefordert worden ist, bzw. liegt die Notwendigkeit einer terminmäßigen Behandlung einer Sache vor, kann aber die Sitzung des Wojewodschaftsausschusses aus technischen Gründen zu dem notwendigen Zeitpunkt nicht einberufen werden, so erläßt der Wojewode die Entscheidung selbständig ohne Mitwirkung des Wojewodschaftsausschusses. Im letzteren Falle ist der Wojewode jedoch verpflichtet, seine Entscheidung dem Wojewodschaftsausschuß in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. Ist der Wojewodschaftsausschuß mit der Entscheidung des Wojewoden nicht einverstanden, so entscheidet der Innenminister.

(2) Bei der Bestätigung von Beschlüssen der Kommunalverbände über die Höhe der Abgaben muß sich der Wojewode in den im Absatz 1 vorgesehenen Fällen mit dem Direktor der Finanzkammer ins Benehmen setzen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Wojewoden und dem Direktor der Finanzkammer entscheidet der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Art. 58. (1) Der Wojewodschaftsrat und der Wojewodschaftsausschuß fassen die Beschlüsse ausschließlich auf Grund des aktenmäßig festgestellten Tatbestandes.

(2) Die Mitglieder des Wojewodschaftsrates und des Wojewodschaftsausschusses sind in der Ausübung ihrer Funktionen unabhängig und können für ihre Tätigkeit im Wojewodschaftsrat bzw. im Wojewodschaftsausschuß, die in den Bereich ihres Aufgabenkreises gehört und mit dem Gesetz und den Dienstpflichten im Einklang steht, nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 59. (1) Die unter Mitwirkung des Wojewodschaftsrates oder Wojewodschaftsausschusses gefaßten Entscheidungen des Wojewoden führt der Wojewode durch die ihm unterstellten Behörden und Ämter aus.

(2) Die Beschlüsse des Wojewodschaftsrates bzw. des Wojewodschaftsausschusses, welche die geltenden Vorschriften verletzen, hat der Wojewode außer Kraft zu erklären (zawiesić) und sie dem zuständigen Minister unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Vorschriften über die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Wojewoden gelten auch in den Fällen, in denen diese Entscheidungen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung unter Mitwirkung des bürgerlichen Faktors gefaßt wurden.

Art. 60. (1) Der Innenminister kann vor Ablauf der Amtsdauer den Wojewodschaftsrat bzw. den Wojewodschaftsausschuß auflösen und eine neue Zusammensetzung dieser Organe anordnen.

(2) Nach erfolgter Auflösung des Wojewodschaftsrates erledigt bis zum Zusammentritt des neuen Wojewodschaftsrates der Wojewodschaftsausschuß, falls dieser jedoch aufgelöst ist, der Wojewode selbständig alle zum Geschäftsbereich des Wojewodschaftsrates gehörenden Angelegenheiten. Im Falle der Auflösung des Wojewodschaftsausschusses erledigt der Wojewode selbständig die zum Geschäftsbereich des Wojewodschaftsausschusses gehörenden Angelegenheiten unter Beachtung der Vorschrift des Artikels 57, Absatz 2.

Art. 61. (1) Die Mitglieder des Wojewodschaftsrates bzw. die Mitglieder des Wojewodschaftsausschusses, die aus der Wahl hervorgehen, besitzen nur den Anspruch auf Rückerstattung der Reisekosten und sind berechtigt, Tagegelder für die Sitzungen nach den Grundsätzen, die für die Staatsbeamten der VI. Besoldungsgruppe angenommen sind, zu beziehen.

(2) Die Ausgaben für die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder des Wojewodschaftsrates tragen die Kommunalverbände, die sie gewählt haben. Die Kosten, die mit der amtlichen Tätigkeit der Mitglieder des Wojewodschaftsausschusses, die aus der Wahl hervorgingen, verbunden sind, verteilt der Wojewodschaftsausschuß in gleichen Teilen auf alle Kreiskommunalverbände und Städte, die aus ihrem Bereich auf dem Gebiete der Wojewodschaft ausgeschieden sind.

Art. 62. (1) Jedes in den Wojewodschaftsrat bzw. in den Wojewodschaftsausschuß gewählte Mitglied, welches trotz ordnungsmäßiger Benachrichtigung über den Termin der Sitzung des Wojewodschaftsrates bzw. Wojewodschaftsausschusses ohne gerechtfertigten Grund zur Sitzung nicht erscheint, wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 Zloty bestraft, die der Wojewode auferlegt. Gegen die Entscheidung des Wojewoden über die Auferlegung der Geldstrafe findet das Rechtsmittel der Berufung nicht statt.

(2) Das unentschuldigte Fernbleiben von fünf Sitzungen des Wojewodschaftsrates bzw. Wojewodschaftsausschusses oder von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen hat den Verlust des Mandats zur Folge.

Art. 63. (1) Die aus der Wahl hervorgegangenen Mitglieder der Wojewodschaftsräte und der Wojewodschaftsausschüsse müssen in der Sitzung des Wojewodschaftsrates bzw. des Wojewodschaftsausschusses eine eidesstattliche Versicherung zu Händen des Wojewoden abgeben, daß sie die Gesetze beachten und ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen werden.

(2) Ausführliche Vorschriften über die Wahlen bzw. die Berufung der Mitglieder der Wojewodschaftsräte und Wojewodschaftsausschüsse sowie über das Verfahren bei den Beratungen und der Amtsführung dieser Organe erläßt der Innenminister.

(3) In den Fällen, in denen gemäß dieser Verordnung der Wojewode zur Entscheidung unter Umgehung des zuständigen Kollegiums berechtigt ist (Artikel 47, Absatz 2 und Artikel 57) muß er seine Entscheidung dem Kollegium auf seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis mitteilen.

IV. Kapitel.

Die Kreisbehörden der Allgemeinen Verwaltung.

Art. 64. (1) An der Spitze des Kreises steht der Kreisstarost, der vom Innenminister ernannt wird.

(2) Der Kreisstarost untersteht in personeller Hinsicht im Rahmen der Vorschriften, welche die Verhältnisse des staatlichen Zivildienstes regeln, dem Wojewoden bzw. dem Innenminister, hingegen bezüglich der dienstlichen Verhältnisse — unmittelbar dem Wojewoden.

Art. 65. (1) Auf den Kreisstarosten finden die Bestimmungen der Artikel 9, 10, Punkt 1 und 2, 13, 21, Absatz 2 sowie 22, Absatz 2 sinngemäße Anwendung.

(2) Der Innenminister kann den einzelnen Starosten verschiedene oder alle Befugnisse des Wojewoden, die sich aus dem Artikel 10, Punkt 3 und 4, Artikel 11, 12, Absatz 1, Artikel 14, 15, 24 sowie Artikel 25 ergeben überweisen, sofern der Ministerrat nicht in dem im Artikel 25 genannten Beschluß die obigen Befugnisse ausschließlich dem Wojewoden vorbehält. Die Bestimmungen des Artikels 17 finden sinngemäße Anwendung.

Art. 66. (1) Die im Artikel 12 den Starosten verliehenen Befugnisse gelten nur für die Behörden, Ämter und Anstalten, die auf dem Gebiete des Kreises ihren Sitz haben und den Zentralbehörden nicht unmittelbar unterstehen.

(2) Kommt es in dem im Artikel 11 vorgesehenen Falle nicht zu einer Übereinstimmung der Ansichten zwischen dem Kreisstarosten und dem Leiter des betreffenden Amtes, so legt der Kreisstarost die Angelegenheit dem Wojewoden vor, der im Sinne der Vorschriften des Artikels 11 verfährt.

(3) In dem im Artikel 26, Absatz 1 vorgesehenen Falle ist der Kreisstarost berechtigt, sich mit den gleichrangigen Behörden unmittelbar, hingegen mit den höheren Behörden stets durch Vermittlung des Wojewoden ins Benehmen zu setzen. Ausnahmen von diesem Grundsatz setzt eine Verordnung des Ministerrates fest. In diesen Fällen muß der Kreisstarost die Angelegenheit dem Wojewoden stets unverzüglich zur Kenntnis bringen.

Art. 67. (1) Zum Geschäftsbereich des Kreisstarosten als Chef der Allgemeinen Verwaltung gehören alle Angelegenheiten der Staatsverwaltung auf dem Gebiete des Kreises, soweit sie auf Grund der geltenden Vorschriften nicht der Zuständigkeit der Obersten Behörden, dem Wojewoden bzw. den anderen Staatsbehörden vorbehalten sind und auch nicht zum Geschäftsbereich der Kreiskommunalverbände, der Stadt- bzw. Landgemeinden gehören, ferner die Angelegenheiten, bei denen sich die sachliche Zuständigkeit einer anderen Behörde nicht feststellen läßt, oder wenn die geltenden Vorschriften die Zuständigkeit von noch nicht bestehenden Behörden vorsehen, aber nicht ermittelt werden kann, wer ihre Befugnisse übernommen hat.

(2) Auf dem Gebiete der Allgemeinen Verwaltung ist der Kreisstarost der verantwortliche Vollstrecker der Verfügungen des Wojewoden und übt in gleicher Weise die im Artikel 29, Punkt 2, 3 und 4 genannten Amtsgeschäfte aus.

(3) Das Verhältnis des Kreisstarosten zu den Organen der Kommunalverbände regeln besondere Gesetzesvorschriften.

Art. 68. (1) Der Kreisstarost erledigt die zu seiner Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten mit Hilfe der Starostei und der ihm auf dem Gebiete des Kreises unterstellten Behörden, Ämter und Organe.

(2) Den Kreisstarost vertritt ein vom Wojewoden bestimmter Beamter der Starostei.

Art. 69. (1) Der Innenminister erläßt im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministern die allgemeinen Vorschriften über die innere Organisation der Starostei und das Verfahren ihres Geschäftsganges, unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze:

a) der Vereinigung von gleichartigen Angelegenheiten in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung in der Hand einzelner Referenten;
b) der Vorbehaltung bestimmter Kategorien von Angelegenheiten unter besonderer Berücksichtigung der Militär- und Verwaltungsstrafsachen für Beamte, die eine besondere Ausbildung besitzen;
c) der Festsetzung des Umfanges der Verantwortlichkeit der Beamten der einzelnen Kategorien und Ämter unter besonderer Berücksichtigung der fachmännischen Beamten;
d) der Stellvertretung des Starosten.

(2) Auf Grund dieser allgemeinen Vorschriften bestimmt der Wojewode die Organisation der ihm unterstellten Starosteien unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

Art. 70. Aus wichtigen Gründen kann der Innenminister im Wege einer Verordnung ein dem Kreisstarosten unterstelltes Organ dazu ermächtigen, auf dem bezeichneten Gebiet des Kreises — unter Aufsicht des Kreisstarosten — die Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Kreisstarosten ständig zu erfüllen und im Namen des Kreisstarosten selbständige Entscheidungen und Verfügungen mit der gleichen Rechtswirkung, wie sie die Entscheidungen und Anordnungen des Starosten haben, zu erlassen.

Art. 71. (1) Zur Erleichterung der Amtsführung sowie zur Aufrechterhaltung eines engeren gegenseitigen Verhältnisses zwischen den Verwaltungsbehörden und der Bevölkerung können einige vom Wojewoden für jeden Kreis näher bezeichnete Angelegenheiten periodisch außerhalb des Amtssitzes des Kreisstarosten durch den Starosten oder durch die vom Wojewoden bezeichneten Beamten der Starostei erledigt werden.

(2) Diese Beamten können vom Wojewoden ermächtigt werden, Anordnungen und Verfügungen für den Kreisstarosten mit der Rechtswirkung, wie sie die Verfügungen und Entscheidungen des Starosten haben, zu erlassen.

Art. 72. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für den Starosten des Seekreises und für den Regierungskommissar von Gdingen mit den Änderungen, die sich aus den Sondervorschriften über ihre Stellung und ihren Geschäftsbereich ergeben.

Art. 73. (1) Die Städte, die nach der allgemeinen Volkszählung mehr als 75 000 Einwohner zählen, bilden besondere Stadtkreise für die Zwecke der Staatsverwaltung.

(2) Sofern seit der allgemeinen Volkszählung mehr als fünf Jahre verstrichen sind, kann der Innenminister die Durchführung einer besonderen Volkszählung auf dem Gebiete der Gemeinde gestatten.

(3) Der Ministerrat kann im Wege der Verordnung ausnahmsweise Stadtkreise für die Zwecke der Staatsverwaltung aus den Städten mit weniger als 75 000 Einwohnern bilden.

Art. 74. An der Spitze des Stadtkreises (Artikel 73) steht der vom Innenminister ernannte Stadtstarost (Starosta Grodzki).

Art. 75. Die Amtsgeschäfte des Stadtstarosten kann der Innenminister dem Kreisstarosten des mit der Stadt benachbarten Kreises übertragen.

Art. 76. (1) Der Ministerrat kann im Wege der Verordnung alle oder einzelne Amtsgeschäfte der Stadtstarosten den Verwaltungen der Städte, die selbständige Kreise bilden, für die Zwecke der Staatsverwaltung bis auf Widerruf übertragen, soweit diese Städte die Voraussetzung besitzen, die eine ordnungsmäßige Ausübung der Staatsverwaltung gewährleistet.

(2) Die Selbstverwaltungen erfüllen die oben genannten Amtsgeschäfte durch Stadtbeamte, die ihnen in diesem Umfange unmittelbar unterstehen.

Art. 77. Der Ministerrat wird im Wege einer Verordnung bestimmen, in welchen Städten die für die Zwecke der Staatsverwaltung als besondere Stadtkreise ausgeschieden sind, die Bestimmungen der Artikel 10 bis 26 auf die Stadtstarosten, die Präsidenten dieser Städte bzw. auf die anderen Personen (Artikel 75), soweit sie die Amtsgeschäfte der Stadtstarosten ausüben, Anwendung finden sollen.

Art. 78. (1) Der Innenminister kann im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern im Wege einer Verordnung allen oder einigen Kreisausschüssen und Verwaltungen von Städten, die aus den Kreiskommunalverbänden ausgeschieden sind, alle oder verschiedene Amtsgeschäfte der Kreisbehörden der allgemeinen Verwaltung auf dem Gebiete der Wegeverwaltung (die staatlichen und wojewodschaftlichen Wege nicht ausgeschlossen), der Verwaltung des öffentlichen Gesundheitswesens, Veterinärwesens, Bauwesens, der sozialen Fürsorge und Arbeitsvermittlung sowie der Militärangelegenheiten bis auf Widerruf übertragen, wenn die betreffenden Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden sich verpflichten, entsprechende Funktionäre anzustellen, deren Art der Anstellung und Qualifikationen eine Verordnung des Innenministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern festsetzt.

(2) Mit dem Zeitpunkt der Übernahme der obengenannten Amtsgeschäfte sind die Kreisausschüsse bzw. die Stadtverwaltungen verpflichtet, die Funktionen solange auszuüben, bis eine im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern erlassene Verordnung des Innenministers ihnen diese Amtsgeschäfte abnimmt.

(3) Die Vorschriften dieses Artikels berühren nicht die Bestimmungen des Artikels 10 des Gesetzes vom 10. 12. 1920 über den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege in der Republik Polen (Dz. U. R. P. Nr. 6 von 1921, Pos. 32) auf dem Gebiete der Befugnisse des Verkehrsministers, den einzelnen Gemeinden die in ihrem Bereiche gelegenen Wegeabschnitte zu überweisen.

Art. 79. (1) Der Innenminister ist befugt, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die erforderlichen Vorschriften über die Erledigung der gemäß Artikel 78 überwiesenen Angelegenheiten zu erlassen.

(2) In diesen Fällen finden hinsichtlich der Städte die Bestimmungen des Artikels 48 und 68 des Gesetzes vom 23. 3. 1933 über die teilweise Abänderung der Verfassung der territorialen Selbstverwaltung (Dz. U. R. P. Nr. 35, Pos. 294) Anwendung.

V. Kapitel.

Die kollegialen Kreisorgane.

Art. 80. Zur Mitwirkung mit dem Kreisstarosten bei der Erfüllung der Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung ist in dem durch diese Verordnung und durch besondere Vorschriften festgesetzten Umfange der bürgerliche Faktor berufen, der durch die Organe der Kommunalverwaltung vertreten wird.

Art. 81. Auf die kollegialen Kreisorgane finden in gleicher Weise die Vorschriften der Artikel 44, 45, 46, 47, 52, Absatz 1 und 3, 54, 57 Absatz 1, 58, 59, 60, 61, 62 und 63 Anwendung mit der Maßgabe, daß dem Wojewodschaftsrat der Kreistag, dem Wojewodschaftsausschuß der Kreisausschuß und dem Wojewoden der Starost entspricht. In den im Artikel 57, Absatz 1 und im Artikel 59, Absatz 2 genannten Fällen fällt der Wojewode die Entscheidung.

Art. 82. Der Kreisausschuß wirkt mit entscheidender Stimme in den durch die Gesetze vorgesehenen Fällen mit.

Art. 83. (1) Auf das Verfahren bei den Beratungen und der Amtsführung der kollegialen Kreisorgane finden die diesbezüglich geltenden Vorschriften auf die Organe der Kommunalverwaltung Anwendung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt (Artikel 81).

(2) Der Innenminister ist befugt, die erforderlichen Ausführungsvorschriften im Wege einer Verordnung zu erlassen.

Art. 84. Die Vorschriften dieses Kapitels finden in gleicher Weise Anwendung auf die kollegiale Mitwirkung des bürgerlichen Faktors in der Allgemeinen Kreisverwaltung, die von den Städten ausgeübt wird, welche für die Zwecke der Staatsverwaltung Stadtkreise bilden, jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle des Kreistages bzw. Kreisausschusses je nach der Art der Angelegenheit — mit dem Stadtpräsidenten bzw. Stadtstarosten (Kreisstarosten) auf ihr Verlangen und unter ihrem Vorsitz ein aus den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Magistrats berufenes Kollegium mitwirken wird.

VI. Kapitel.

Die Hauptstadt Warschau.

Art. 85. Bis zur gesetzlichen Regelung der Verfassung der Selbstverwaltung der Hauptstadt Warschau sind Allgemeine Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete der Hauptstadt Warschau

1. der Regierungskommissar der Hauptstadt Warschau;
2. die Stadtstarosten;
3. für die im Artikel 90 dieser Verordnung genannten Angelegenheiten — die Stadtverwaltung.

Art. 86. (1) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Stellung und den Geschäftsbereich der Wojewoden finden in gleicher Weise Anwendung auf den Regierungskommissar, mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 40 bis 63.

(2) Die Vorschriften der Artikel 10 bis 26, mit Ausnahme des Artikels 20, Absatz 1, Punkt a) finden keine Anwendung auf die staatlichen Zentralbehörden und -organe.

Art. 87. Der Ministerrat wird im Wege einer Verordnung das Gebiet der Hauptstadt Warschau für die Zwecke der Allgemeinen Verwaltung in Stadtkreise einteilen.

Art. 88. An der Spitze der Allgemeinen Verwaltung stehen in den Stadtkreisen die Stadtstarosten, die vom Innenminister ernannt werden.

Art. 89. (1) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Stellung und den Geschäftsbereich der Kreisstarosten finden in gleicher Weise Anwendung auf die Stadtstarosten der Hauptstadt Warschau, mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 80 bis 84.

(2) Der Ministerrat bestimmt im Wege einer Verordnung, in welchem Umfange die Bestimmungen der Artikel 10 bis 26 auf die Stadtstarosten Anwendung finden sollen.

Art. 90. (1) Der Innenminister kann im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern der Stadtverwaltung der Hauptstadt Warschau die im Artikel 78 genannten Verwaltungsgebiete übertragen mit der Maßgabe, daß diese Übertragung die Ausübung der Verwaltung sowohl in der Kreisinstanz als auch in der Wojewodschaftsinstanz zum Gegenstand haben kann.

(2) In diesen Fällen finden in entsprechender Weise die Bestimmungen der Artikel 78 und 79 Anwendung.

VII. Kapitel.

Die Wojewodschaften Posen und Pommerellen.

Art. 91. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auf dem Gebiete der Wojewodschaften Posen und Pommerellen mit den sich aus den Bestimmungen der Artikel 92 bis 107 dieser Verordnung sowie der anderen Gesetzesvorschriften ergebenden Abänderungen.

Art. 92. (1) Auf dem Gebiete der Wojewodschaften Posen und Pommerellen werden Wojewodschaftsräte nicht gebildet. Sooft die Vorschriften dieser Verordnung bzw. anderer Gesetzesvorschriften von der Zuständigkeit der Wojewodschaftsräte sprechen, treten an ihre Stelle die Wojewodschaftslandtage (Sejmiki Wojewódzkie), soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Den im Artikel 45 genannten Bericht erstattet der Wojewode dem Wojewodschaftslandtag.

Art. 93. (1) Auf dem Gebiete der Wojewodschaften Posen und Pommerellen erledigen die in diesen Wojewodschaften schon bestehenden Wojewodschaftsausschüsse der wojewodschaftlichen Kommunalverbände die Aufgaben der in dieser Verordnung genannten Wojewodschaftsausschüsse.

(2) Diese Ausschüsse wirken auf dem Gebiete der Allgemeinen Verwaltung in der durch diese Verordnung angegebenen Weise mit (Artikel 98).

Art. 94. (1) Bis zum Zeitpunkt der Organisation des Verwaltungsgerichtswesens auf dem ganzen Staatsgebiete üben die auf dem Gebiete der Wojewodschaften Posen und Pommerellen bestehenden wojewodschaftlichen Verwaltungsgerichte und die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse weiterhin die Funktionen der Verwaltungsgerichte aus.

(2) Diese Verordnung berührt nicht die Organisation, die Zuständigkeit und das Verfahren der besonderen Verwaltungsgerichte (für Bergbau, Forstkultur usw.).

Art. 95. Die Zuständigkeit der im Artikel 94, Absatz 1 genannten Verwaltungsgerichte erstreckt sich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung — im Rahmen der auf dem Gebiete der Wojewodschaften Posen und Pommerellen geltenden Vorschriften auf die Rechtsprechung:

1. in den im Absatz 2 des § 54 des Gesetzes vom 30. 7. 1883 über die Allgemeine Landesverwaltung (Preußische Gesetzsammlung) genannten Angelegenheiten;

2. in den von den Kreis- (Stadt-) ausschüssen und wojewodschaftlichen Verwaltungsgerichten im Beschlußverfahren nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschiedenen Angelegenheiten, sofern das Gericht diese Verhandlungen mit Rücksicht auf die ausdrückliche gesetzliche Vorschrift oder mit Rücksicht auf das Recht der Parteien für notwendig hält;

3. in den Angelegenheiten, in denen nach den bestehenden Vorschriften das Recht der Wahl der Rechtsmittel im Streitverfahren oder in einem anderen Verfahren zustand;

4. in den Angelegenheiten, in denen die Rechtsprechung diesen Gerichten durch andere Gesetzesvorschriften vorbehalten ist.

Art. 96. (1) Auf dem Gebiete der Wojewodschaften Posen und Pommerellen gehören alle Angelegenheiten:

a) welche bisher von den Kreis-(Stadt-)ausschüssen als Verwaltungsgerichte oder als wojewodschaftliche Verwaltungsgerichte erledigt wurden und gemäß Artikel 95 ihrer Entscheidung nicht unterliegen werden;

b) die im Wege des Beschlußverfahrens erledigt wurden, sofern es sich nicht um die im Artikel 95, Punkt 2 bezeichneten Angelegenheiten handelt und schließlich

c) die im Artikel 55 und 82 genannt sind, sofern sie gemäß Artikel 95 nicht zur Zuständigkeit der in Punkt a) dieses Absatzes genannten Verwaltungsgerichte oder gemäß den nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erlassenen Gesetzesvorschriften zur Zuständigkeit des Wojewoden selbst gehören vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zum Geschäftsbereich der Wojewodschaftsausschüsse bzw. Kreisausschüsse als Kollegien, die mit den Wojewoden und Starosten bei der Ausübung der Allgemeinen Verwaltung in der durch diese Verordnung bezeichneten Weise mitwirken.

(2) In den Städten, in denen Stadtausschüsse als Verwaltungsgerichte bestehen, entscheiden diese Ausschüsse im Umfange der Zuständigkeit der Kreisausschüsse.

(3) In den aus den Kreiskommunalverbänden nicht ausgeschiedenen Städten geht die Zuständigkeit der Stadtverwaltungen als Beschlußbehörden auf die zuständigen Kreisausschüsse über.

Art. 97. Aufgehoben werden die Bestimmungen des Artikels 1 der Verordnung des Ministers für das ehemals preußische Teilgebiet vom 21. 2. 1920 betreffend die Bildung der wojewodschaftlichen Verwaltungsräte sowie der wojewodschaftlichen Verwaltungsgerichte (Amtsblatt des Ministeriums für das ehemals preußische Teilgebiet Nr. 10, Pos. 81); die bisherigen Zuständigkeitsbefugnisse der wojewodschaftlichen Verwaltungsräte gehen in dem durch die Vorschriften dieser Verordnung bezeichneten Umfange auf die Wojewodschaftsausschüsse über.

Art. 98. (1) Die sich aus den Vorschriften dieser Verordnung ergebenden Funktionen erfüllen die Wojewodschaftsausschüsse auf dem Gebiete der Wojewodschaften Posen und Pommerellen durch besondere Kammern der Wojewodschaftsausschüsse (Wojewodschaftskammern), denen drei Mitglieder und Stellvertreter angehören, welche durch den Wojewodschaftsausschuß in einer Verhältniswahl aus der Zahl der Einwohner der Wojewodschaft, die das Wahlrecht zum Wojewodschaftslandtag besitzen, gewählt werden.

(2) In die Wojewodschaftskammer dürfen als ihre Mitglieder bzw. Stellvertreter insgesamt nicht mehr als zwei Mitglieder des Wojewodschaftsausschusses und des Wojewodschaftslandtages gewählt werden. Ist eine größere Anzahl gewählt worden, so ist für den Vorrang zur Erlangung des Mandats die größere Anzahl der Arbeitsjahre im öffentlichen Dienst im polnischen Staate ausschlaggebend, dagegen entscheidet das Los über das Mandat bei der gleichen Anzahl von Arbeitsjahren.

(3) In den Bestand der Wojewodschaftskammern treten außerdem der Wojewode sowie zwei andere Staatsbeamte ein, von denen einen Beamten der Innenminister beruft und entläßt, hingegen der andere Beamte unter gleicher Anwendung der im Artikel 51 und Artikel 119, Absatz 2 bezeichneten Grundsätze berufen wird.

(4) In dem im letzten Absatz des Artikels 51 vorgesehenen Falle bekleidet ein Richter des zuständigen wojewodschaftlichen Verwaltungsgerichts, der vom Innenminister berufen wird, die Stelle des zweiten Mitgliedes gemäß Artikel 48, Absatz 1, Buchstabe b).

(5) Der Wojewode bzw. Vizewojewode führt den Vorsitz bei den Beratungen der Wojewodschaftskammern.

(6) Für die von den zuständigen Behörden bestimmten Mitglieder der Wojewodschaftskammer werden in derselben Weise ihre Stellvertreter berufen.

Art. 99. (1) Das Verfahren vor den im Artikel 94 genannten Verwaltungsgerichten findet nach den Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren, hingegen vor den Wojewodschaftskammern und Kreisausschüssen (Stadtausschüssen; Artikel 96 und 98) nach den Vorschriften über das Beschlußverfahren sowie nach den Vorschriften dieser Verordnung statt.

(2) Mit dem Zeitpunkt der Organisierung der Wojewodschaftskammern gelten auf dem Gebiete der Wojewodschaften Posen und Pommerellen die Vorschriften des Artikels 56 dieser Verordnung.

(3) Die Ausgaben, die mit der Amtsführung der Wojewodschaftskammern verbunden sind (Artikel 61), tragen die zuständigen Wojewodschaftskommunalverbände.

(4) Die auf Grund des Artikels 62 beigetriebenen Geldstrafen bilden die Einnahmen der Wojewodschaftskommunalverbände.

Art. 100. (1) Die Entscheidungen der Wojewoden, welche in zweiter Instanz unter Mitwirkung der Wojewodschaftskammern gefaßt worden sind, sind endgültig.

(2) Gegen die in erster Instanz gefaßten Entscheidungen steht, soweit sie nach den geltenden Vorschriften nicht endgültig sind, das Rechtsmittel der Berufung an den zuständigen Minister zu und in den Angelegenheiten betreffend die Beaufsichtigung der Geldverwaltung, stets an den Innenminister.

(3) Die Rechtsmittel im Beschlußverfahren, die bisher gegen die Beschlüsse der Kreisausschüsse an die wojewodschaftlichen Verwaltungsgerichte zulässig waren, werden auf die Wojewodschaftskammern übertragen, welche über sie endgültige Beschlüsse fassen.

Art. 101. Die auf dem Gebiete der Wojewodschaften geltenden Gesetzesvorschriften, die zur Wahl der Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren oder in irgendeinem anderen Verfahren berechtigen, bleiben unverändert bestehen.

Art. 102. (1) Die auf dem Gebiete der Wojewodschaften Posen und Pommerellen geltenden Vorschriften, in denen besondere kollegiale Wojewodschaftsämter vorgesehen sind, werden aufgehoben. Die Zuständigkeit der Plenarversammlungen oder der Ausschußversammlungen dieser Ämter gehen auf die Wojewoden über.

(2) Die allgemeinen Grundsätze für die Organisation der Wojewodschaftsämter, die im II. Kapitel dieser Verordnung enthalten sind, gelten auch in den Wojewodschaften Posen und Pommerellen.

Art. 103. (1) Auf dem Gebiete der Wojewodschaften Posen und Pommerellen unterstehen die Kreisärzte und Tierärzte den Starosten und gehören zum Bestande der Starostei.

(2) Die Dienstbezirke der genannten Organe können einen oder mehrere Kreise umfassen, sie dürfen sich aber nicht auf Teile verschiedener Kreise erstrecken. In diesem Falle finden die Vorschriften des Artikels 3, Absatz 2 auf diese Organe Anwendung.

(3) In dem Verhältnis der Kreisbehörden der Allgemeinen Verwaltung zu den besonderen Ämtern und Organen der früheren Verwaltung der öffentlichen Arbeiten findet der Artikel 118 dieser Verordnung Anwendung.

Art. 104. Bis zum Zeitpunkt des Erlasses eines allgemeinen Gesetzes über die Verwaltungseinteilung des Staates kann der Innenminister nach Anhörung der beteiligten Kommunalverbände auf dem Gebiete der Wojewodschaften Posen und Pommerellen Änderungen der Grenzen der Landgemeinden sowie der Städte, die keine besonderen Stadtkreise für die Zwecke der Staatsverwaltung bilden, vornehmen und

neue Gemeinden bilden bzw. bestehende auflösen. Die Änderungen der Grenzen der Kreise sowie der Städte, die besondere Stadtkreise für die Zwecke der Staatsverwaltung bilden, die Bildung neuer bzw. die Aufhebung bestehender Gemeinden werden im Wege von Verordnungen des Ministerrates, die auf Antrag des Innenministers nach Anhörung der interessierten Kommunalverbände erlassen werden, vorgenommen.

Art. 105. (1) Die Änderungen in der Einteilung für die Zwecke der Allgemeinen Verwaltung haben gleichzeitig eine entsprechende Änderung der Bezirke der betreffenden Einheiten der territorialen Selbstverwaltung zur Folge.

(2) Die Art und Weise der Verteilung des Vermögens und die Festsetzung der Pflichten der beteiligten Kommunalverbände regeln besondere Vorschriften.

Art. 106. Für die wojewodschaftlichen Verwaltungsgerichte in den Wojewodschaften Posen und Pommerellen gelten nur die Befugnisse der Wojewoden, die im Artikel 13, 16, 17 und 19 vorgesehen sind, hingegen die im Artikel 12 vorgesehenen nur insoweit, als sie die Funktionen der Rechtsprechung dieser Gerichte nicht betreffen.

Art. 107. Das Verhältnis der Allgemeinen Verwaltungsbehörden zu den Ämtern der Sozialversicherungen auf dem Gebiete der Wojewodschaften Posen und Pommerellen bleibt unverändert bestehen.

VIII. Kapitel.

Erlaß von Verordnungen und die Ausführung von Anordnungen.

Art. 108. Die Wojewoden und der Regierungskommissar der Hauptstadt Warschau sind berechtigt zu erlassen:

1. Ausführungsverordnungen:
   a) in den Fällen, in denen die einzelnen Gesetze oder die auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen den Wojewoden dieses Recht ausdrücklich zugestehen;
   b) in den Fällen, in denen die Gesetze und Verordnungen allgemein die Ausführung den Ministern übertragen, deren Organe auf dem betreffenden Gebiete die Allgemeinen Verwaltungsbehörden sind — im Umfange der Gegenstände, die der Minister im Verordnungswege den Wojewoden zur Regelung überweist;
2. Verordnungen, die Ordnungscharakter haben, zum Schutz der Sicherheit, der Ruhe und öffentlichen Ordnung in den durch besondere gesetzliche Vorschriften nicht geregelten Fällen.

Art. 109. Durch die im Artikel 108, Punkt 2 genannten Ordnungsverordnungen können mit Geltungskraft auf dem ganzen Gebiete der Wojewodschaft oder auf einem Teil derselben bestimmte Handlungen befohlen oder verboten werden, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, daß diese Handlungen oder Unterlassungen eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder das Hab und Gut der Bürger hervorrufen bzw. den öffentlichen Frieden oder die öffentliche Ordnung gefährden.

Art. 110. (1) Die Ordnungsverordnungen erläßt der Wojewode mit vorheriger Zustimmung des Wojewodschaftsausschusses. In den Fällen, die keine Verzögerung erleiden dürfen, ist der Wojewode berechtigt, die Ordnungsverordnungen auch vor der Erlangung der Zustimmung des Wojewodschaftsausschusses zu erlassen; erhält jedoch der Wojewode nicht die Zustimmung des Wojewodschaftsausschusses im Laufe von drei Monaten nach dem Tage der Verkündung der Verordnung oder lehnt der Wojewodschaftsausschuß seine Zustimmung ab, so verliert die Verordnung ihre Geltungskraft.

(2) Der Wojewode kann die Ordnungsverordnungen nur mit Zustimmung des Wojewodschaftsausschusses aufheben bzw. abändern.

(3) Der Wojewode macht die Ordnungsverordnung im Amtsblatt der Wojewodschaft bekannt.

(4) Der Innenminister kann die von den Wojewoden erlassenen Ordnungsverordnungen aufheben.

Art. 111. In der gemäß Artikel 108 erlassenen Verordnung ist bezugzunehmen

1. In dem im Artikel 108, Punkt 1, Buchstabe a) behandelten Falle auf die in der betreffenden gesetzlichen Vorschrift enthaltenen Ermächtigung;

2. in dem im Artikel 108, Punkt 1, Buchstabe b) behandelten Falle auf die in dieser Verordnung enthaltene Ermächtigung, die in dem betreffenden Gesetz enthaltenen Ausführungsvorschriften und auf die schon erlassenen Ausführungsverordnungen des Ministers;

3. in dem im Artikel 108, Punkt 2, behandelten Falle auf die in dieser Verordnung enthaltene Ermächtigung.

Art. 112. (1) Die Übertretung der Verordnungen des Wojewoden (Regierungskommissars), die auf Grund des Artikels 108, Punkt 2 dieser Verordnung erlassen sind, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 500 Zloty oder einer Haft bis zu vierzehn Tagen oder beiden Strafen zusammen.

(2) Im Strafbefehl bestimmt die Verwaltungsbehörde für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit der Geldstrafe eine Ersatzhaft.

(3) Zur Entscheidung über Straftaten sind nach den Bestimmungen dieses Artikels die Kreisbehörden der Allgemeinen Verwaltung berufen.

(4) Die beim Gericht erhobene Berufung hält den Strafvollzug nicht auf; Freiheitsstrafen können jedoch ohne Einwilligung des Beschuldigten vor der Erlangung der Rechtskraft bei der Strafentscheidung nicht vollstreckt werden.

Art. 113. (1) Die Bestimmungen dieses Kapitels berühren nicht die geltenden Gesetzesvorschriften, die den Allgemeinen Verwaltungsbehörden weitergehende Befugnisse als sie im Artikel 108, 109, 110 und 112 vorgesehen sind, einräumen.

(2) Auf dem Gebiete der Wojewodschaften Posen und Pommerellen bleiben an Stelle der im Artikel 108, Punkt 2 und 109 enthaltenen Vorschriften die bisherigen Vorschriften in Kraft.

IX. Kapitel.

Übergangsvorschriften.

Art. 114. Die im Artikel 40 und 41 genannten wojewodschaftlichen Kollegialorgane sind für die Amtsgeschäfte der früheren Wojewodschaftsräte auf dem Gebiete der Wojewodschaften: Bialystok, Kielce, Lublin, Lodz, Warschau, Wolhynien, Polesien, Nowogródek und Wilna zuständig.

Art. 115. (1) In den Städten, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die städtischen Organe die Funktionen der Kreisbehörde der Allgemeinen Verwaltung ausüben, haben sie diese Funktionen weiterhin wahrzunehmen, solange der Ministerrat im Wege einer besonderen Verordnung nichts anderes bestimmt. Das gilt auch für die Staatsorgane, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in diesen Städten alle oder verschiedene Funktionen der Allgemeinen Verwaltung ausüben. Diese Organe erhalten die Bezeichnung und die Stellung der Stadtstarosten.

(2) Hinsichtlich der kollegialen Mitwirkung des bürgerlichen Faktors in der allgemeinen Kreisverwaltung, die von den im vorstehenden Absatz genannten städtischen Organen ausgeübt wird, findet die Vorschrift des Artikels 84 sinngemäße Anwendung.

Art. 116. (1) Die zuständigen Minister sind berechtigt, in den Angelegenheiten, die zum unmittelbaren Geschäftsbereich der Wojewoden gehören (Artikel 27), die ihnen bisher vorbehaltenen Entscheidungen im Wege von Verordnungen den Wojewoden bzw. dem Regierungskommissar der Hauptstadt Warschau, dagegen die bisher den Wojewoden vorbehaltenen Entscheidungen den Kreisstarosten, den Stadtstarosten bzw. den anderen Behörden der Allgemeinen Verwaltung zu übertragen.

(2) Die zuständigen Minister sind gleichfalls befugt, die in der Regel den Starosten vorbehaltenen Entscheidungen dem Regierungskommissar der Hauptstadt Warschau zu überweisen.

Art. 117. (1) Zu den fachmännischen Beamten im Sinne des Artikels 34 werden insbesondere auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge: die Leiter der Abteilungen bzw. die Leiter der Unterabteilungen für diese Angelegenheiten in den Wojewodschaftsämtern sowie die Wojewodschaftsinspektoren der sozialen Fürsorge gerechnet, hingegen auf dem Gebiete der früheren Verwaltung der öffentlichen Arbeiten:

a) die zur Erledigung von Angelegenheiten beim Bau und der Unterhaltung von öffentlichen Hoch-, Wasser- und Wegebauten zugeteilten Hilfsfunktionäre;

b) die aus Baukrediten besoldeten Funktionäre.

(2) Alle Beamten, die in den Allgemeinen Verwaltungsbehörden Sachen aus der Verwaltung der Landwirtschaft und Agrarreform erledigen, mit Ausnahme der Kanzleibeamten, sind Fachbeamte im Sinne des Artikels 33 dieser Verordnung.

Art. 118. Im Bereiche der früheren Verwaltung der öffentlichen Arbeiten bleibt das bisherige Verhältnis der Kreisbehörden der Allgemeinen Verwaltung zu den besonderen technischen Behörden und Ämtern unverändert bis zum Zeitpunkt ihrer Vereinigung im Wege einer Verordnung des zuständigen Ministers, die im Einvernehmen mit dem Innenminister erlassen wird, bestehen.

Art. 119. (1) Beginnend vom 9. September 1928 gehören zur Zuständigkeit der kollegialen Wojewodschafts- und Kreisorgane (Artikel 40, 41 und 80), vorbehaltlich der sich aus den späteren Vorschriften ergebenden Abänderungen, die Befugnisse der Kollegien (Räte, Kommissionen, Beratungskörper usw.), welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf dem Gebiete der Wojewodschaften und Kreise unter Teilnahme des bürgerlichen Faktors mit begutachtender oder entscheidender Stimme bei der Erfüllung der Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung mitwirken und nicht ausdrücklich durch die Verordnungen des Ministerrates vom 29. August, 5. und 6. September 1926 (Dz. U. R. P. Nr. 81, Pos. 708 bis 711) belassen worden sind.

(2) Zum Zwecke der Ausführung der Vorschriften dieses Artikels ist der Ministerrat befugt, die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsvorschriften zu erlassen. Insbesondere kann der Ministerrat im Zusammenhang mit der Überweisung der einzelnen Geschäfte der Kollegien an die Wojewodschaftsausschüsse bestimmen, welcher Beamte an den betreffenden Beratungen des Wojewodschaftsausschusses an Stelle des zweiten Mitgliedes gemäß Artikel 48, Absatz 1, Buchstabe b) dieser Verordnung teilzunehmen hat.

(3) Die Vorschriften dieses Artikels finden keine Anwendung auf die wojewodschaftlichen Wasserräte.

Art. 120. (1) Mit dem 21. August 1928 werden alle Amtsblätter, die auf dem Gebiete der Wojewodschaften bzw. Kreise erscheinen, aufgehoben, mit Ausnahme der in den §§ 7 und 8 der Verordnung des Ministerrates vom 5. 7. 1928 (Dz. Z. R. P. Nr. 72, Pos. 648) bezeichneten Amtsblätter.

(2) Auf dem Gebiete der Wojewodschaften Posen und Pomerellen müssen alle Anordnungen und Bekanntmachungen, die auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften im öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Wojewodschaft veröffentlicht wurden, von jetzt ab im Wojewodschaftlichen Amtsblatt (Dziennik Wojewódzki) veröffentlicht werden.

(3) Der Artikel 38 und dieser Artikel beziehen sich nicht auf die bezahlten Bekanntmachungen, die nach den bisherigen Vorschriften in den amtlichen Blättern veröffentlicht werden.

Art. 121. (1) Der Innenminister ist befugt, an die zuständigen Minister sowie an den Ministerrat wegen der im Artikel 116, 119 und 120 genannten Verordnungen heranzutreten.

(2) Erklärt der zuständige Minister nicht sein Einverständnis, so entscheidet der Ministerrat.

Art. 122. (1) Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Geschäftsgang befindlichen Sachen, die in der betreffenden Instanz nicht abgeschlossen sind, sind in dieser Instanz unter Anwendung der bisher geltenden Vorschriften zu erledigen.

(2) Im weiteren Verfahren, das im Instanzenzuge durchgeführt wird, sind auf diese Sachen mit Rücksicht auf die Art des Verfahrens, die Zuständigkeit der Behörden und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Vorschriften dieser Verordnung in Anwendung zu bringen.

(3) Ist die Entscheidung bzw. der Beschluß, die in der betreffenden Instanz gefällt wurden, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugestellt worden, und ist das Rechtsmittel bei der weiteren Instanz noch nicht eingelegt worden, so ist in der Weise zu verfahren, als wenn die Entscheidung bzw. der Beschluß der betreffenden Instanz am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gefällt und zugestellt worden wäre.

Art. 123. Unabhängig von den Befugnissen, die dem Ministerrat bzw. den Ministern in den einzelnen Artikeln dieser Verordnung bezüglich der Ausführung derselben zuerkannt wurden, hat der Ministerrat das Recht, im Wege einer Verordnung Vereinheitlichungs-, Übergangs- und Ausführungsvorschriften zu erlassen, die sich zur Einführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Organisation der Allgemeinen Verwaltungsbehörden und zur Anpassung des bisherigen Geschäftsbereichs, der Organisation und der Zuständigkeit der Behörden und Ämter, welche gegenwärtig die Funktionen der Allgemeinen Verwaltung ausüben, an die durch diese Verordnung bestimmte neue Organisation als notwendig erweisen.

X. Kapitel.

Schlußbestimmungen.

Art. 124. Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Innenminister im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Ministern und hinsichtlich der im Artikel 10, Punkt 1 dieser Verordnung genannten Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und bezüglich der Strafrechtsprechung im Einvernehmen mit dem Innen- und Justizminister übertragen.

Art. 125. (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf von dreißig Tagen nach dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt auf dem ganzen Staatsgebiete, mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien.

(2) Gleichzeitig verlieren alle Gesetzesvorschriften, die in den durch diese Verordnung geregelten Angelehenheiten erlassen wurden, soweit sie mit den Bestimmungen dieser Verordnung im Widerspruch stehen, ihre Geltungskraft.

B. Die Verordnung des Staatspräsidenten vom 6. 3. 1928 über die Staatspolizei

(Dz. U. R. P. 1928 Nr. 28, Pos. 257, S. 513)

mit Einfügung der bis 1939 ergangenen Änderungen. Artikel, die seit dem 6. 3. 1928 eine Änderung erfahren haben, sind mit * gekennzeichnet.

Auf Grund des Artikels 44 Absatz 6 der Verfassung und des Gesetzes vom 2. 8. 1926 über die Ermächtigung des Staatspräsidenten zum Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft (Dz. U. R. P. Nr. 78, Pos. 443) bestimme ich folgendes:

Titel I.
Organisation der Staatspolizei.
Kapitel I.
Allgemeine Bestimmungen.

* Art. 1. Die Staatspolizei ist ein einheitliches, nach militärischem Muster organisiertes Korps, das zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und der öffentlichen Ordnung bestimmt ist. Im Bereiche der Ermittelung und Verfolgung von Vergehen sind die Organe der Staatspolizei auszuführende Organe der Gerichts- und Staatsanwaltschaftsbehörden entsprechend den geltenden Gesetzen über das Strafverfahren und den besonderen Vorschriften.

Art. 2. Die Bezeichnung „Polizei" steht ausschließlich der Staatspolizei zu, die auf Grund dieser Verordnung organisiert ist, sowie Personen, die zu ihr gehören.

* Art. 3. Die Staatspolizei untersteht:

a) im Bereiche der in Artikel 1 Absatz 1 umrissenen Aufgaben den Behörden der Allgemeinen Verwaltung;

b) in Sachen der Organisation und inneren Verwaltung, und insonderheit der Ergänzung, Schulung, Versorgung, Bewaffnung, Disziplin, Dienstkontrolle und der technischen Dienstausführung sowie der Vorbereitung für die Aufgaben, die in den Artikeln 27 und 28 vorgesehen sind, ihren polizeilichen Vorgesetzten;

in beiden Punkten dagegen dem Innenminister.

In kreisfreien Städten, die hinsichtlich der Allgemeinen Verwaltung besondere Kreise bilden, kann der Ministerrat auf Antrag des Innenministers im Verordnungswege denjenigen Kommunalbehörden, die die Aufgaben der Behörden der Allgemeinen Verwaltung im Bereich der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung ausüben, alle oder nur einen Teil der in Punkt a) dieses Artikels vorgesehenen Befugnisse den Behörden der Allgemeinen Verwaltung auf Widerruf übertragen.

* Art. 4. Die Staatsbehörden der Allgemeinen Verwaltung sind befugt, von der vorgesetzten Polizeibehörde Erklärungen und Berichte über Organisationsfragen und die interne Verwaltung der Staatspolizei anzufordern, sowie die Abstellung der bemerkten Mängel zu fordern (Artikel 3 Punkt b).

Gerichts- und Staatsanwaltschaftsbehörden sind befugt, von den vorgesetzten Polizeibehörden bei Untersuchungen und Verfolgungen von Delikten Erklärungen und Berichte anzufordern sowie die Abstellung der in diesem Bereich bemerkten Mängel zu verlangen.

Die polizeilichen Vorgesetzten unterbreiten, falls sie in ihrem eigenen Wirkungskreise dem Verlangen der Allgemeinen Verwaltungs-, Gerichts- oder Staatsanwaltschaftsbehörde nicht Genüge tun können, die Angelegenheit dem höheren polizeilichen Vorgesetzten zur Entscheidung.

Art. 5. Der im Bereich der Sicherheit und öffentlichen Ruhe auszuführende Dienst wird von der Staatspolizei direkt erfüllt, hingegen in den Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung durch Unterstützung, bzw. in den Fällen, die durch besondere Vorschriften geregelt sind, durch Aufsicht der staatlichen und kommunalen oder anderen Organe, die zur Ausführung der Vorschriften, die die öffentliche Ordnung regeln, berufen sind oder werden.

Die Mitwirkung der Staatspolizei in den Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung bestimmt der Wojewode gemäß den örtlichen Verhältnissen.

Art. 6. Die Erhebung und Einziehung von Abgaben, Strafen, Gebühren, Geldstrafen und Verwaltungskosten sowie die Zustellung von Vorladungen und anderen Gerichts- und Verwaltungsschriftstücken darf nicht den Organen der Staatspolizei übertragen werden, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Organe auf Grund der geltenden Vorschriften berechtigt sind, zur unverzüglichen Auferlegung von Verwaltungsstrafen.

Der Innenminister kann sich ausnahmsweise mit der Ausführung von hilfsmäßigen ausführenden Tätigkeiten im Bereiche der Staats- und Kommunalverwaltung einverstanden erklären, insbesondere bei der Zustellung von Vorladungen, falls sich diese Tätigkeiten gelegentlich der Ausführung von Aufgaben, für die die Polizei zuständig ist, ausführen lassen.

Art. 7. Die Gerichts- und Staatsanwaltschaftsbehörden — die zivilen sowohl als auch die militärischen Behörden — sind berechtigt, der Staatspolizei in dem in Artikel 1, Absatz 2 dieser Verordnung bezeichneten Umfange Aufträge zu erteilen oder dieselbe zur Beseitigung von Widerstand und zum Zwecke des Schutzes amtlicher Handlungen aufzufordern.

Falls der durch Gerichts- oder Staatsanwaltschaftsbehörden erteilte Auftrag die Ausführung einer durch die Allgemeine Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnung unmöglich macht, steht die Entscheidung darüber, welcher von diesen Aufträgen zuerst ausgeführt werden soll, der Allgemeinen Verwaltungsbehörde zu, jedoch mit der Einschränkung, daß Aufträge des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft zur Verhaftung, Revision, Sicherung der Spuren eines Vergehens gegen Verwischen, Beseitigung des Widerstandes bei amtlichen Handlungen, sowie, falls der Staatsanwalt im besonderen Falle einen solchen Auftrag erteilt, Ermittlungen bezüglich der verhafteten Personen durchzuführen, stets den Vorzug vor anderen Aufträgen besitzen.

Der Justizminister und der Kriegsminister erlassen im Einvernehmen mit dem Innenminister besondere Unterweisungen bezüglich des Verhältnisses zwischen Polizei und Gerichts- und Staatsanwaltschaftsbehörden und hinsichtlich der Amtstätigkeit der Untersuchungen von Vergehen.

Art. 8. Die auf Grund besonderer Gesetze und Verordnungen zur Durchführung von Strafuntersuchungen und Verfolgung von Vergehen ermächtigten Behörden und andere Organe, als die des Gerichts und der Staatsanwaltschaft haben sich innerhalb dieser Wirkungskreise direkt mit der Staatspolizei zu verständigen.

★ **Art. 9.** Sämtliche Behörden, Amtsstellen sowie staatliche und kommunale Organe, außer der in Artikel 7 und 8 erwähnten, verkehren in ihrem Geschäftsbereich mit der Staatspolizei durch Vermittlung der zuständigen Behörden der Allgemeinen Verwaltung, außer bei Gefahr im Verzuge; in diesen Fällen müssen sie jedoch gleichzeitig auch die zuständigen Behörden der Allgemeinen Verwaltung davon in Kenntnis setzen.

Das Verfahren des gegenseitigen Verkehrs zwischen der Polizei und den Militärbehörden (mit Ausnahme der militärischen Gerichts- und Staatsanwaltschaftsbehörden — Artikel 7) in dem in Artikeln 27 und 28 vorgesehenen Geschäftsbereich, wird im Wege einer Instruktion des Innen- und Wehrministers festgelegt werden.

Art. 10. Die Behörden der Allgemeinen Verwaltung sowie des Gerichts und der Staatsanwaltschaft tragen die ausschließliche Verantwortung für den Inhalt von Aufträgen, die der Staatspolizei erteilt werden.

Die Organe der Staatspolizei sind verpflichtet, die erhaltenen Aufträge auszuführen, ohne dieselben zu beurteilen, können jedoch die schriftliche Erteilung oder Bestätigung des Auftrages verlangen. Dieses Ersuchen befreit jedoch nicht von der Pflicht zur Ausführung des Auftrages.

★ **Art. 11.** Die in Artikel 10 erwähnten Behörden richten ihre Aufträge in der Regel an die zuständigen niedrigsten organisierten Stellen der Staatspolizei; an die höheren organisierten Stellen erst dann, wenn dies das Dienstinteresse erfordert; hingegen an die einzelnen Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei erst dann, wenn der Verzug Gefahr droht.

Wenn die besondere Zuständigkeit oder die Wichtigkeit der aufgetragenen Amtshandlung es erfordert, verständigt sich der Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter mit dem zuständigen Vorgesetzten der Polizei bezüglich ihrer Ausführung durch den bestimmten Offizier bzw. Gemeinen der Staatspolizei.

Die in Artikel 10 erwähnten Behörden dürfen nur denjenigen Organen der Staatspolizei (organisierten Einheiten bzw. einzelnen Offizieren und Mannschaften der Staatspolizei) Aufträge erteilen, die ihnen unterstellt sind, sei es dauernd, gemäß den Organisationsvorschriften der Staatspolizei, sei es vorübergehend auf Grund einer besonderen Anordnung.

Art. 12. Jedermann ist verpflichtet, auf Ersuchen der Organe der Staatspolizei im Dienst, ihnen nach Maßgabe der Möglichkeit auf der Stelle Hilfe zu leisten und insonderheit ebenso Hilfe, die zur Überwältigung aktiven Widerstandes nötig ist. Diese Verpflichtung ruht vor allem auf Behörden und staatlichen oder kommunalen Organen.

* **Art. 13.** Die Unterhaltskosten der Staatspolizei werden vom Fiskus getragen.

Die Einheiten der territorialen Selbstverwaltung sind auf Ersuchen der Behörden der allgemeinen Verwaltung verpflichtet, die für die Unterbringung von Wachen, Kasernen, Polizeibüros und Privatwohnungen für Offiziere und die nicht kasernierten Mannschaftsmitglieder der Staatspolizei erforderlichen Räumlichkeiten gegen Entgelt zu stellen. Die Höhe des Entgelts wird vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Unternehmungen festgesetzt.

Die Unkosten, die sich durch die Erfüllung der Pflichten der Staatspolizei in Artikel 7, 8 und 9 ergeben, belasten den Etat der Staatspolizei in dem Maße, als es sich dabei um die erste (erstmalige) Stellung von Personen oder die Lieferung von sachlichen Beweismitteln bei der nächsten zuständigen Behörde handelt.

Art. 14. Die Staatspolizei ist bei Ausführung ihrer Aufgaben (wie sie in Artikel 1 beschrieben sind) zur Anwendung unumgänglich notwendiger Zwangsmittel befugt, insbesondere zum Gebrauche natürlicher Gewalt.

Art. 15. Den Offizieren und Mannschaften der Staatspolizei steht während der Dienstausübung das Recht zu, von der Waffe Gebrauch zu machen in den Fällen, die durch die Verordnung des Staatspräsidenten vom 14. 2. 1928 über den Gebrauch von Waffen durch die Organe der öffentlichen Sicherheit und des Grenzschutzes (Dz. U. R. P. Nr. 27, Pos. 243) bezeichnet sind.

Kapitel II.

Territoriale Einteilung.

Art. 16. Die Organisastion der Staatspolizei wird territorial der verwaltungsmäßigen Einteilung des Staates in Wojewodschaften und Kreise angepaßt.

Änderungen in dieser Einteilung bewirken von selbst entsprechende Änderungen in der territorialen Einteilung für Zwecke der Staatspolizei.

* **Art. 17.** Jede Wojewodschaft bildet einen Wojewodschaftsbezirk und jeder Verwaltungskreis einen Kreisbezirk der Staatspolizei.

In die Zusammensetzung der Kreisbezirke gehören die Polizeistationen, die eine oder mehrere Gemeinden umfassen, oder einen Teil einer Gemeinde sowie die Kommissariate, die größere Städte oder ihre Stadtteile umfassen.

In Städten, die aus den Kreisen hinsichtlich der staatlichen Verwaltung ausgeschieden sind, bildet die Staatspolizei Reviere und Bezirke, die von dem System der Behörden der Allgemeinen Verwaltung abhängig sind.

Der Innenminister kann im Verordnungswege Ausnahmen von den Grundsätzen, die in den beiden vorstehenden Absätzen des vorliegenden Artikels enthalten sind, nach Maßgabe der örtlichen Bedingungen festlegen sowie sonstige Kommandos, Amtsstellen und Vollzugseinheiten bilden, aufheben und für sie Organisationsbestimmungen erlassen.

Einzelheiten der Organisation der Staatspolizei in den hinsichtlich der Allgemeinen Verwaltung kreisfesten Städten werden durch Verordnung des Innenministers festgelegt.

Art. 18. Im Bedarfsfalle kann der Innenminister im Rahmen des Personaletats der Staatspolizei, der alljährlich im Haushaltsplan des Innenministeriums vorgesehen ist, Polizeiabteilungen bilden, die für besondere Aufgaben des Sicherheitsdienstes bestimmt sind und deren innere Organisation und Verwendungsart durch ihn erlassene Bestimmungen regeln.

Die obige Bestimmung beeinträchtigt nicht die Vorschrift des Artikels 4, Punkt 11 des Gesetzes vom 11. 6. 1924 über den Tätigkeitsbereich des Eisenbahnministers und über die Organisation der Eisenbahnämter (Dz. U. R. P. Nr. 57, Pos. 580).

Art. 19. Die Personaletats der Wojewodschaftsdistrikte und Kreisbezirke sowie der Wojewodschafts- und Kreiskommandanturen setzt der Innenminister im Rahmen des allgemeinen Etats der Staatspolizei fest.

Die Einteilung der Etats in Polizeistationen und Kommissariate führt der Wojewode auf Grund eines Antrags des Wojewodschaftskommandanten durch.

* **Art. 20.** Über die Neubildung, Aufhebung und örtliche Verteilung von Abteilungen, die für Sonderaufgaben bestimmt sind, entscheidet der Innenminister.

Über die Neubildung, Aufhebung und örtliche Verteilung von Kommissariaten entscheidet der Wojewode auf Antrag des Wojewodschaftskommandanten.

Über die Neubildung und Aufhebung von Polizeiwachen und die örtliche Verteilung von Wachen in demselben Bezirk, desgleichen über die Änderung von Wachbezirken entscheidet — auf Antrag des Wojewodschaftskommandanten der Wojewode im Einvernehmen mit dem zuständigen Befehlshaber des Bezirkskorps.

Art. 21. Über zeitweise Verstärkung der Polizei *einer* Wojewodschaft entscheidet der Innenminister.

Über zeitweise Verstärkung der Polizei *eines* Kreisbezirkes durch die Kräfte eines anderen im Bereiche derselben Wojewodschaft entscheidet der Wojewode nach Anhörung des Gutachtens des Wojewodschaftskommandanten.

Kapitel III.

Polizeiliche Vorgesetzte.

* **Art. 22.** Polizeiliche Vorgesetzte sind:

Der Innenminister gegenüber dem Hauptkommandanten und allen Offizieren und Mannschaften der Staatspolizei im Staatsgebiete.

Der Hauptkommandant der Staatspolizei gegenüber allen Offizieren und Mannschaften der Staatspolizei im Staatsgebiete.

Die Wojewodschaftskommandanten sowie die Kreiskommandanten der Staatspolizei gegenüber den ihnen dienstlich unterstellten Offizieren und Mannschaftsmitgliedern der Staatspolizei.

Alle anderen Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei gegenüber den ihnen dienstlich untergeordneten Offizieren und Mannschaften der Staatspolizei.

* **Art. 23.** An der Spitze des Polizeikorps steht der Hauptkommandant der Staatspolizei, der auf Antrag des Innenministers im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten vom Staatspräsidenten entweder aus den Reihen der Polizeikorpsmitglieder oder auch außerhalb derselben ernannt wird. Die Bestimmungen des Artikels 42 finden auf den Hauptkommandanten der Staatspolizei keine Anwendung.

* **Art. 23 a.** Der Hauptkommandant der Staatspolizei untersteht unmittelbar dem Innenminister; er leitet bzw. verwaltet in seinem Auftrag die in Artikel 3 Absatz b vorgesehenen Angelegenheiten.

Die Dienststelle des Hauptkommandanten der Staatspolizei ist das Hauptkommando der Staatspolizei.

* Art. 23 b. Der Stellvertreter des Hauptkommandanten der Staatspolizei wird vom Innenminister ernannt.

* Art. 24. In den Wojewodschaftsbezirken werden die in Artikel 3 Absatz b erwähnten Angelegenheiten in dem durch diese Verordnung gesteckten bzw. in dem vom Hauptkommandanten der Staatspolizei übertragenen Rahmen vom Wojewodschaftskommandanten der Staatspolizei erledigt.

Sie führen ebenfalls die Aufsicht über die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Polizei in den ihnen unterstehenden Bezirken.

Darüber hinaus führen die Wojewodschaftskommandanten der Staatspolizei Aufträge der Wojewoden in dem von Artikel 3 Absatz a vorgesehenen Rahmen aus.

Die Dienststellen der Wojewodschaftskommandanten sind die Wojewodschaftskommandos der Staatspolizei.

* Art. 25. In den Kreisbezirken werden die Vollzugsfunktionen, die zu den Pflichten der Staatspolizei nach Maßgabe der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung gehören, von den Kreiskommandanten der Staatspolizei bzw. unter deren Leitung ausgeübt.

Den Kreiskommandanten liegt ebenfalls die Ausübung der in Artikel 3, Absatz b aufgeführten Pflichten in dem durch die vorliegende Verordnung gesteckten Rahmen bzw. in dem ihnen von den Wojewodschaftskommandanten übertragenen Umfange ob.

Die Dienststellen der Kreiskommandanten sind die Kreiskommandos der Staatspolizei.

* Art. 25 a. Die Posten der Kommandoleiter sowie die Leiter der Amtsstellen und Vollzugseinheiten werden nur mit Offizieren der Staatspolizei besetzt. Eine Ausnahme davon bilden die Wachen, deren Kommandanten keine Offiziere sein dürfen.

* Art. 25 b. Auf den Posten der Wojewodschafts- und Kreiskommandanten sowie auf sonstige Posten werden die Offiziere der Staatspolizei vom Innenminister berufen.

* Art. 26. Die Organisationsbestimmungen des Hauptkommandos der Wojewodschafts- und Kreiskommandos werden vom Innenminister erlassen.

Kapitel IV.

Mitwirkung der Staatspolizei bei der Verteidigung des Staates.

* Art. 27. Der Umfang der Mit- und Vorbereitungsarbeit der Staatspolizei bei der Staatsverteidigung wird vom Wehrminister im Einvernehmen mit dem Innenminister, soweit es sich dabei um Finanzfragen handelt mit dem Finanzminister, im Verordnungswege geregelt.

Der Wehrminister ist bezüglich des gesamten Staatsgebiets, die Befehlshaber der Bezirkskorps sind bezüglich ihrer Bezirke befugt, die im Rahmen dieses Artikels vorgesehenen Vorbereitungstätigkeiten zu überwachen.

Die Durchführungsart der Aufsicht wird durch eine im Einvernehmen mit dem Innenminister erlassene Instruktion des Wehrministers festgelegt werden.

Art. 28. Im Falle einer teilweisen oder gänzlichen Mobilmachung oder in anderen Fällen, in denen es der Ministerrat mit Rücksicht auf das Interesse der Staatsverteidigung für notwendig erachtet, wird die Staatspolizei mit dem Augenblick der Veröffentlichung der Mobilmachung bzw. von dem Tage ab, der in dem Beschlusse des Ministerrats bezeichnet ist, von Rechts wegen ein Teil der Wehrkräfte des Staates und tritt in ihre Reihen als Militärkorps des Sicherheitsdienstes.

Art. 29. Die Einreihung der Staatspolizei in die Wehrkräfte (Artikel 28) berührt durchaus nicht die Pflichten der Statspolizei im Bereiche der Sicherheit, Ruhe und der öffentlichen Ordnung, die sich aus den Bestimmungen des Kapitel I dieser Verordnung ergeben.

Art. 30. Eine Verordnung des Kriegsministers und des Innenministers beschreibt näher die Artikel der Einverleibung der Staatspolizei in die Streitkräfte, setzt fest, welche Vorschriften und Geschäftsordnungen auf sie Anwendung finden sollen, und setzt ferner für die Zeit ihrer Einreihung in die Streikräfte (Artikel 28) das Verhältnis der Statspolizei zu den Behörden der Allgemeinen Verwaltung fest. Das Verhältnis der Staatspolizei zu den Gerichts- und Staatsanwaltschaftsbehörden während der Zeit der Einverleibung in die Streikräfte regelt eine Verordnung des Justizministers, des Kriegsministers und des Innenministers.

* **Art. 31.** Den Offizieren und Mannschaften der Staatspolizei werden für die Zeit der Einreihung in die Streitkräfte die Militärdienstgrade erteilt, die den in der Staatspolizei besessenen Dienstgraden gleichstehen.

Eine Verordnung des Wehrministers im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimmt, welcher Militärrang in diesem Falle den einzelnen Polizeidienstgraden entspricht.

Die in diesem Verfahren erteilten militärischen Offiziersgrade sind als Offiziersrang für die Dauer des Krieges anzusehen.

Offiziere der Staatspolizei, die höhere Offiziersgrade der Reserve besitzen als diejenigen Dienstgrade, die ihnen auf Grund der Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 dieses Artikels zustehen würden, erhalten für die Zeit der Einverleibung der Staatspolizei in die Streitkräfte den Rang, den sie im Heere besitzen.

Die Art und Weise der Verleihung und des Verlustes des Militärranges für die Zeit der Einreihung in die Streitkräfte bestimmt eine Verordnung des Kriegsministers im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Titel II.

Ergänzung und Ausbildung der Staatspolizei.

Kapitel I.

Ergänzung.

* **Art. 32.** Das Staatspolizeikorps setzt sich aus Offizieren und Mannschaftsmitgliedern der Staatspolizei zusammen.

Es gibt folgende Offiziere der Staatspolizei: General-Inspektor, Oberinspektor, Inspektor, Unterinspektor, Oberkommissar, Kommissar, Unterkommissar, Anwärter. Und folgende Mannschaftsmitglieder: älterer Obmann, Obmann, älterer Wachtmeister, Wachtmeister.

* **Art. 33** ist aufgehoben.

* **Art. 34.** Der Offiziersetat der Staatspolizei wird ergänzt:

a) durch Beförderung der älteren Obmänner,

b) durch Aufnahme von Bewerbern, die der allgemeinen Wehrpflicht genügt haben unter Vorrechtsvorbehalt für Berufsoffiziere, die unmittelbar vom aktiven Dienst oder aus dem Wartestand kommen, wie auch für Reserveoffiziere.

Der Mannschaftsetat der Staatspolizei wird ergänzt:

a) durch Aufnahme von Mannschaftsmitgliedern der Reserve, die aktiven Dienst im Heer getan haben, unter Vorrangsvorbehalt für Berufsmannschaftsmitglieder, die direkt vom aktiven Dienst oder aus dem Wartestand kommen;

b) mangels entsprechender unter a) aufgezählten Bewerber — durch Aufnahme von sonstigen Bewerbern unter denjenigen, die ihrer militärischen Dienstpflicht genügt haben.

Die Bedingungen der Wehrpflichtserfüllung, wie auch die Bestimmungen des IV. Abschnittes, 1. Titels erstrecken sich nicht auf Frauen als Anwärterinnen für Offiziers- und Mannschaftsposten der Staatspolizei.

* **Art. 35.** Mannschaftsanwärter der Staatspolizei müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Polnische Staatsangehörigkeit,
2. Makellose Vergangenheit,
3. Alter zwischen 21 und 35 Jahren,
4. Entsprechende körperliche Eignung,
5. Geschäftsfähigkeit,
6. Entsprechende Fähigkeiten, fließendes Beherrschen der polnischen Sprache in Wort und Schrift, durch Zeugnis belegter Abschluß von mindestens vier Volksschulklassen bzw. eine dem Niveau von vier Volksschulklassen entsprechende Allgemeinbildung.

Die Feststellung, ob die Bewerber den unter Punkt 6 aufgezählten Bedingungen, hinsichtlich ihrer Fähigkeiten, ihrer Kenntnis der polnischen Sprache, und falls Zeugnisse nicht vorhanden sind, hinsichtlich einer dem Niveau von vier Volksschulklassen gleichkommenden Schulbildung, entsprechen, liegt einer aus Offizieren zusammengesetzten Kommission ob, deren Zusammensetzung vom Hauptkommandanten bzw. von dem von ihm ermächtigten Wojewodschaftskommandanten bestimmt wird.

Die Bestimmung des Punktes 3 findet auf Mannschaftsmitglieder, die unmittelbar vom militärischen Berufsdienst zur Polizei übergehen, keine Anwendung.

* **Art. 36.** Offiziersbewerber müssen

1. den in Artikel 35 Punkt 1—5 aufgezählten Bedingungen entsprechen.

Die in Punkt 3 Artikel 35 enthaltenen Bedingungen stehen der Ernennung von Offizieren, die das 35. Lebensjahr vollendet haben, nicht entgegen, wenn sie bereits bei der Polizei, der Allgemeinen Verwaltung oder an Gerichten tätig waren, oder wenn sie als Berufsoffiziere unmittelbar vom aktiven Heeresdienst oder aus dem Ruhestand kommen.

Andere Bewerber über 35 Jahre können nur in besonderen Fällen zu Offizieren ernannt werden.

2. eine mittlere allgemeine oder Berufsausbildung mit den entsprechenden Abschlußprüfungen besitzen, oder den Beweis erbringen, daß sie zu Berufsoffizieren des polnischen Heeres ernannt sind.

Art. 37. In die Staatspolizei dürfen keine Personen aufgenommen werden, gegen die ein strafgerichtliches Verfahren wegen eines von Amts wegen verfolgten Vergehens oder ein Konkursverfahren oder auch ein Entmündigungsverfahren schwebt.

Die Einstellung in den Staatsdienst von Kandidaten bedarf der Genehmigung des Innenministers, obgleich die Unfähigkeit zur Bekleidung von Ämtern im Staatsdienste aufgehört hat. Diese Beschränkung findet auf Personen, die wegen Übertretung bestraft sind, keine Anwendung.

Personen, die wegen Vergehens der Beschaffung von Vermögensvorteilen bestraft worden sind, dürfen nicht in die Staatspolizei aufgenommen werden.

* **Art. 38.** In folgenden Fällen ist die Genehmigung des Innenministers für Polizeioffiziere und Kanzleibeamte von der IX. Stufe an, und des Hauptkommandanten der Staatspolizei für Mannschaftsmitglieder und Kanzleibeamte von der XII. bis X. Stufe einschließlich erforderlich: wenn Eheleute, Verwandte auf- und absteigender Linie durch Geburt oder Annahme an Kindesstatt, Verwandte in der Seitenlinie bis zum 3. oder Verschwägerte bis zum 2. Grad einschließlich in denselben Amtsstellen, in denen Finanztätigkeiten, die Verwaltung und Verfügung über Wirtschaftsmittel, Rechnungsführung oder Aufsicht ausgeübt werden, als Beamte tätig sein sollen oder in ein Verhältnis des unmittelbaren Vorgesetzten und Untergebenen treten sollen.

Art. 39. Die Aufnahme in den Dienst als Gemeiner der Staatspolizei ist abhängig von der Verpflichtung der Kandidaten zu einer vierjährigen Dienstzeit in der Staatspolizei.

*Art. 40. Die Aufnahme in den Dienst der Staatspolizei im Range eines Offiziers geht vor sich auf Grund einer Ernennung durch den Innenminister, im Mannschaftsdienstgrade auf Grund einer Ernennung durch den Hauptkommandanten der Staatspolizei oder mit seiner Ermächtigung durch die Wojewodschaftskommandanten.

Die Offiziere der Staatspolizei beginnen ihren Dienst im Range eines Aspiranten, mit Ausnahme der Kandidaten mit juristischer Hochschulbildung, die sie mit den vorgeschriebenen Prüfungen beendet haben. Diese beginnen ihren Dienst im Range eines Unterkommissars.

Die Mannschaftsmitglieder der Staatspolizei beginnen ihren Dienst als Wachtmeister, mit Ausnahme der Unteroffiziere, der Militärgendarmerie, sowie derjenigen, die unmittelbar vom militärischen Berufsdienst kommen; sie können auf höheren Stufen eingesetzt werden.

Art. 40 a. Diejenigen Offiziere, die unmittelbar vom militärischen Berufsdienst zur Polizei übergehen, dürfen nicht unter dem von ihnen im Heer innegehabten Dienstgrad aufgenommen werden. Bis zum Erlaß einer Verordnung, von der in Artikel 31 Absatz 2 die Rede ist, bestimmt sich das gegenseitige Verhältnis der militärischen und polizeilichen Dienstgrade nach dem Besoldungsgesetz.

*Art. 41. In besonderen Ausnahmefällen kann die Ernennung eines Offiziers in einem höheren als in den Artikel 40 und 40 a vorgesehenen Dienstrang erfolgen.

*Art. 41 a. Die zuständige Behörde für die Aufnahme von Polizeioffizieren nach Maßgabe der Artikel 40 a und 41 sind die in Artikel 73 Absatz 1 und 2 erwähnten Behörden.

Kapitel II.

Ausbildung der Staatspolizei.

*Art. 42. Alle nach Inkrafttreten dieser Verordnung ernannten Offiziere sowie die älteren Obmänner und Offiziersanwärter müssen eine polizeiliche Ausbildung auf der Offiziersschule durchmachen. Der Innenminister kann die Offiziere vom Oberkommissar aufwärts individuell von dieser Pflicht befreien.

Sämtliche Mannschaftsmitglieder müssen eine Polizeiausbildung auf Mannschaftsschulen der Staatspolizei durchmachen.

* Art. 43. Die Organisation und der Lehrplan der Polizeischulen werden vom Innenminister festgelegt. Hinsichtlich der militärischen Ausbildung wird der Lehrplan vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Wehrminister festgelegt.

Zur Vertiefung der militärischen Ausbildung des Staatspolizeikorps wird der Wehrminister auf Antrag des Innenministers zu dessen Verfügung Militärinstrukteure aus den Reihen der Heeresoffiziere bestellen.

Zu demselben Zweck können die Polizeioffiziere für einen gewissen Zeitraum den militärischen Einheiten zugeteilt werden. Die Bedingungen und die Durchführungsart dieses Verfahrens wird durch eine Instruktion des Innenministers im Einvernehmen mit dem Wehrminister festgelegt werden.

* Art. 44. Der Innenminister ist befugt, Sonderlehrgänge für Offiziere und Mannschaftsmitglieder der Staatspolizei, ihre Organisation und ihren Lehrplan zu bestimmen.

Titel III.

Dienstverhältnis.

Kapitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 45. Das Dienstverhältnis bei der Staatspolizei besitzt öffentlich-rechtlichen Charakter; es darf gewechselt, aufgehoben oder aufgelöst werden nur unter Anwendung der Vorschriften des öffentlichen Rechts und insonderheit der Bestimmungen dieser Verordnung.

Art. 46. Das Dienstverhältnis der Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei beginnt mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Ernennungsurkunde.

★ **Art. 47.** Der Dienstantritt erfolgt an dem in der Ernennungsurkunde bezeichneten Tage.

Der Ernannte leistet vor dem in der Ernennungsurkunde bezeichneten Polizeivorgesetzten folgenden Diensteid:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen, auf dem mir anvertrauten Posten immer den Nutzen des polnischen Staates und das öffentliche Wohl vor Augen zu haben, der obersten Behörde des polnischen Staates Treue zu bewahren, meine Pflichten eifrig und gewissenhaft zu erfüllen, die Befehle und Aufträge meiner Behörden genau auszuführen, das Amtsgeheimnis zu wahren, die Gesetzesvorschriften eifrig zu beobachten und alle Staatsbürger gleich zu behandeln. So wahr mir Gott helfe."

Art. 48. Im Falle der Nichtanmeldung in der festgesetzten Zeit wird die Aufnahme in den Dienst (Ernennung) unwirksam, falls der Aufgenommene innerhalb von 15 Tagen, beginnend vom Tage der Zustellung der Ernennung, die Verzögerung nicht rechtfertigt.

Art. 49. Die Dienstzeit beginnt vom Tage des tatsächlichen Dienstantritts (Artikel 47).

Bei direktem Übertritt aus einem anderen Staatsdienste (einem zivilen wie militärischen) wird die Dienstzeit in der Polizei vom Tage der Befreiung von den vorigen Amtspflichten ab gerechnet.

★ **Art. 50.** Die vorgesetzte Polizeibehörde führt für jeden Offizier und jedes Mannschaftsmitglied eine Dienstliste, die eine eingehende Beschreibung des Dienstverlaufs enthält. Die Dienstliste ist eine amtliche Feststellung von Umständen, die auf die Bemessung der Dienstbezüge, Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Einfluß ist.

Das Muster der Dienstliste sowie die genauen Bestimmungen über ihre Einführung werden vom Ministerrat im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten erlassen.

★ **Art. 53.** Alle Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei unterliegen jedes Jahr der Qualifikation.

Zu diesem Zwecke unterziehen die zuständigen Polizeibehörden die ihnen unterstellten Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei einer Qualifikation im Einverständnis der zuständigen Behörde der Allgemeinen Verwaltung, wobei das Qualifikationsurteil in die Listen einzutragen ist. Falls die allgemeine jährliche Qualifikation negativ (ungenügend) ausfällt, ist von Amts wegen der Offizier oder Gemeine der Staatspolizei davon in Kenntnis zu setzen.

Die Offiziere oder Mannschaftsmitglieder der Staatspolizei, die im Verlauf von zwei aufeinander folgenden Drei-Jahresabschnitten ein unzureichendes Eignungsgutachten erhalten, sollen aus dem Dienst unter Beibehaltung der erworbenen Altersversorgungsrente entlassen werden.

Die Bestimmungen über das Begutachtungsverfahren werden von einer Verordnung des Innenministers im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten festgelegt.

Kapitel II.

Pflichten.

★ **Art. 54.** Die Offiziere und Mannschaftsmitglieder der Staatspolizei sind Staatsbürger, die das besondere Vertrauen des Staates genießen, indem ihnen die Wahrung der Ordnung, der Ruhe und der Sicherheit der Mitbürger übertragen worden ist.

Die Offiziere und Mannschaftsmitglieder der Staatspolizei sind zur Treue gegenüber der Republik, zum Gehorsam gegenüber dem Vorgesetzten, zur Wahrung des Rechts, Gewissenhaftigkeit, eifrigen und unparteiischen Erfüllung ihrer Pflichten verpflichtet.

Art. 55. Die Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei sind verpflichtet, alle Sachen, von denen sie durch ihre Dienststellung Kenntnis erlangt haben, oder über die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Pflichten mittelbar oder unmittelbar etwas erfahren haben, geheimzuhalten, falls solche Sachen als vertraulich angesehen werden, oder, wenn das öffentliche Wohl oder andere Dienstrücksichten ihre Geheimhaltung erfordern.

Die Wahrung des Dienstgeheimnisses gilt gegenüber jedem, dem die Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei nicht verpflichtet sind, über dienstliche Angelegenheiten Mitteilung zu machen. Die Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses besteht sowohl während des aktiven Dienstes als auch nach Versetzung in den inaktiven Stand und in den Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses aus irgendwelchem Grunde.

Von der Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses kann ein Offizier oder Gemeiner der Staatspolizei von seiner augenblicklichen oder zuletzt vorgesetzten Behörde entbunden werden.

Das Strafgesetzverfahren regelt die Bedingungen und die Art der Entbindung von der Schweigepflicht innerhalb eines Strafverfahrens.

Art. 56. Der Offizier und der Gemeine der Staatspolizei sind verpflichtet, die vorgesetzte Polizeibehörde über jede Verhinderung zur Dienstausübung sofort in Kenntnis zu setzen. Die Behörde kann einen Beweis für die Verhinderung fordern und im Falle einer Krankheit den Offizier oder den Gemeinen der Staatspolizei einer ärztlichen Untersuchung unterziehen lassen.

Wenn die dienstliche Abwesenheit eines Offiziers oder Gemeinen der Staatspolizei infolge Krankheit länger dauert als ein Jahr, soll er durch eine einseitige Verfügung der Behörde in den Ruhestand versetzt werden, und zwar nach den durch das Gesetz über die Ruhestandsversorgung bestimmten Grundsätzen; falls er nicht das Recht auf Ruhestandsversorgung erworben hat, so soll das Dienstverhältnis mit ihm aufgelöst werden unter Bewilligung einer Abfindung in Höhe des dreimonatigen, zuletzt bezogenen Gehalts, sofern er weniger als drei Jahre im Staatsdienste beschäftigt war, und in Höhe eines sechsmonatigen Gehalts, wenn er drei Jahre oder eine noch längere Dienstzeit hinter sich hat.

* **Art. 57.** Die Offiziere und Mannschaftsmitglieder der Staatspolizei dürfen weder Posten noch Anstellungen annehmen, desgleichen keinen Beschäftigungen nachgehen, deren Ausübung im Widerspruch mit den Dienstpflichten steht oder die einen Zweifel in die unparteiische und gewissenhafte Erfüllung der Dienstpflichten aufkommen lassen können.

* **Art. 58.** Falls ein Offizier oder Gemeiner der Staatspolizei irgendeiner Nebenbeschäftigung nachgehen will, die ihm materielle Vorteile einbringt und deren Ausführung nicht im Widerspruche mit den Bestimmungen des vorigen Artikels steht, so muß er vorher hierzu die Genehmigung des Innenministers oder der von ihm ermächtigten vorgesetzten Behörde nachsuchen.

Der Offizier und der Gemeine der Staatspolizei sind verpflichtet, solche Beschäftigungen zu unterlassen, die die Behörde gemäß vorstehender Bestimmungen für unzulässig erachtet.

Art. 59. Über selbständige Beschäftigung der Ehefrau sowie minderjähriger Kinder, die in gemeinsamer Haushaltung verbleiben, muß der Offizier oder der Gemeine der Staatspolizei die vorgesetzte Polizeibehörde in Kenntnis setzen, welche sich der Ausübung einer solchen Beschäftigung widersetzen kann, falls sie mit der Würde der Polizeiuniform oder mit den Dienstinteressen nicht vereinbar ist.

Art. 60. Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei dürfen keine wirtschaftlichen Geschäfte mit den Ämtern der Staatspolizei abschließen.

* **Art. 61.** Offizieren und Mannschaften der Staatspolizei ist es nicht gestattet, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde als Sachverständige in Sachen, die im Zusammenhang mit ihren Dienstaufgaben stehen, aufzutreten.

* **Art. 62.** Die Mannschaften der Staatspolizei können in Kasernen untergebracht werden.

Die Unterbringung in Kasernen ist unentgeltlich und gilt nicht als Dienstwohnung bzw. als Wohnungen, die in staatlichen oder vom Staat verwalteten Räumlichkeiten auf Grund der im Besoldungsgesetz festgelegten Grundsätze gestellt werden.

Den Offizieren der Staatspolizei und den nicht in Kasernen untergebrachten Mannschaften kann die vorgesetzte Behörde eine Wohnung in staatlichen Räumlichkeiten oder vom Staat gemieteten bzw. von ihm verwalteten Räumen nach den im Besoldungsgesetz bestimmten Grundsätzen bereitstellen.

Im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses oder einer Versetzung in eine andere Abteilung der Staatsverwaltung, und desgleichen im Falle dienstlicher Versetzung nach einem anderen Orte sind die erwähnten Mieter verpflichtet, auf Ersuchen der letzten vorgesetzten Behörde das erhaltene Lokal innerhalb von drei Monaten vom Tage der Lösung des Dienstverhältnisses bzw. der Versetzung zu räumen. Im Falle einer Versetzung in den inaktiven Stand (Artikel 96) wird diese Frist vom Tage der Lösung des Dienstverhältnisses im Sinne des Artikels 98 gerechnet. Falls der Aufforderung in der bezeichneten Frist keine Folge geleistet wird, ist die letzte vorgesetzte Behörde berechtigt, das Lokal zwangsweise auf administrativem Wege zu räumen.

* **Art. 62 a.** Wo die besonderen Dienstverhältnisse es erfordern, kann die vorgesetzte Polizeibehörde das Verlassen des Wohnsitzes oder des Dienstbezirkes durch die Offiziere und Mannschaftsmitglieder einschränken.

Art. 63. Offizieren und Mannschaften der Staatspolizei ist es nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde gestattet, Vereinen und Vereinigungen anzugehören.

Art. 64. Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei sind verpflichtet, zur Eheschließung die Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

Die für Erlangung vorstehender Genehmigung notwendigen Bedingungen bezeichnet eine Verordnung des Innenministers.

* **Art. 65.** Die Offiziere und Mannschaftsmitglieder der Staatspolizei tragen Uniformen mit Ausnahme derjenigen Dienstsparten, in denen von der vorgesetzten Behörde die Ausübung des Dienstes in Zivilkleidung verfügt wird.

Den Dienstsuspendierten und in den Wartestand Versetzten kann das Tragen der Uniform vom Hauptkommandanten der Staatspolizei verboten werden.

Die Vorschriften über die Uniformierung und Bewaffnung der Staatspolizei erläßt der Innenminister im Einverständnis mit dem Kriegsminister.

Der Gebrauch von Uniformen, die in ihrem Aussehen der Uniformierung der Staatspolizei ähneln, ist verboten.

Eingehendere Vorschriften zwecks Garantierung der Ausschließlichkeit der Uniformierung der Polizei erläßt der Ministerrat.

Art. 66. Die einzelnen Pflichten der Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei sowie die Art und Weise ihres Dienstverfahrens regelt im Rahmen dieser Verordnung oder der anderen Vorschriften eine durch den Innenminister erlassene Dienstinstruktion.

Kapitel III.

Rechte.

Art. 67. Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei sind Beamte im Sinne der Strafgesetze.

Art. 68. Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei, die mindestens ein Jahr im Staatsdienst standen, haben alljährlich auf einen Erholungsurlaub Anspruch, und zwar:

Die Offiziere der Staatspolizei: bis zu 7 Jahren Staatsdienst auf 4 Wochen, über 7 Jahre bis zu 16 Jahren auf 5 Wochen und über 16 Dienstjahre auf 6 Wochen Urlaub.

Die Mannschaften der Staatspolizei: bis zu 3 Jahren auf 2 Wochen, über 3 Jahre bis zu 10 Dienstjahren auf 3 Wochen und über 10 Dienstjahre auf 4 Wochen Urlaub.

Art. 69. Der Erholungsurlaub kann zurückgehalten bzw. abberufen werden, falls wichtige Dienstrücksichten es erforderlich machen.

Sobald jedoch später der Dienst es gestattet, ist noch im selben Kalenderjahre der Antritt des Urlaubs zu ermöglichen.

Widrigenfalls ist dies nach Maßgabe der Möglichkeit bei der Bemessung des Urlaubs im folgenden Jahre zu berücksichtigen.

Reisekosten, die durch Abberufung vom Urlaub entstanden sind, werden vom Staate nach den für Dienstreisen festgesetzten Normen getragen.

Art. 70. Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei können zum Zwecke der Erledigung von persönlichen, Familien- und Vermögensangelegenheiten Urlaub erhalten, der jedoch jedesmal drei Tage nicht überschreiten darf; diese Frist darf nur in Ausnahmefällen verlängert werden. Im Falle einer Dienstversetzung an einen anderen Ort erhalten Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei von Amts wegen einen Urlaub, dessen Zeitdauer und Art der Erteilung eine Verordnung des Innenministers regelt.

Ein derartiger Urlaub wird bei der Bemessung des Erholungsurlaubs nicht angerechnet.

Außerdem kann auf Antrag eines Offiziers oder Gemeinen der Staatspolizei ihm ein nicht zu entschädigender längerer Urlaub bis zu zwei Jahren erteilt werden. Die Zeitdauer dieses Urlaubs wird nicht zu den Dienstjahren gerechnet. Die Behörde kann auf diese Bedingungen ganz oder teilweise nur dann verzichten, wenn die Erteilung eines längeren Urlaubs aus wichtigen öffentlichen Rücksichten angezeigt ist.

* **Art. 71.** Über die Beurlaubung der Offiziere und Mannschaftsmitglieder entscheiden die Polizeivorgesetzten, wobei der Urlaub eines Leiters der Vollzugseinheit der Zustimmung der zuständigen Behörde der Allgemeinen Verwaltung bedarf.

* **Art. 72.** Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei werden in höhere Dienstgrade befördert auf Grund einer Anerkennung der Behörde, die die Befähigung, Verwendbarkeit und andere dienstliche Qualifikationen wie auch das Gutachten der Behörde der Allgemeinen Verwaltung in Betracht zieht.

Die Beförderung darf nur um einen Dienstgrad stattfinden.

* **Art. 73.** Der Oberinspektor der Staatspolizei wird vom Staatspräsidenten auf Antrag des Innenministers im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten zum Generalinspektor der Staatspolizei befördert. Innerhalb der Offiziersgrade bis zum Oberinspektor einschließlich werden die Beförderungen vom Innenminister vorgenommen, wobei die Beförderung zum Oberinspektor und Inspektor der Zustimmung des Ministerpräsidenten bedarf.

* **Art. 73 a.** Zu älteren Obmännern, Obmännern und älteren Wachtmeistern befördern der Hauptkommandant oder auf Grund seiner Ermächtigung die Wojewodschaftskommandanten.

* **Art. 73 b.** Die Beförderung von Offizieren der Staatspolizei bis zum Unterinspektor einschließlich und der Mannschaftsmitglieder können von Bedingungen abhängig gemacht werden, die der Ministerpräsident festlegt.

Art. 74. Es dürfen nicht befördert werden Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei:

a) die im inaktiven Stande sich befinden,

b) gegen die ein Straf- oder Disziplinarverfahren eingeleitet ist oder die in ihrer Amtsausübung suspendiert worden sind, bis zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verfahrens oder Aufhebung der Suspendierung.

c) in der Zeit, die zum aktiven Dienst nicht hinzugerechnet wird (Dienstjahre).

Art. 75. Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei können nach Abdienung von mindestens der unten angegebenen Zeiträume innerhalb der folgenden Dienstgrade befördert werden:

Im Range eines Gemeinen	1 Jahr
" " " Unteroffiziers	2 Jahre
" " " Wachtmeisters	2 "
" " " Oberwachtmeisters	2 "
" " " Aspiranten	2 "
" " " Unterkommissars	3 "
" " " Kommissars	3 "

vom Oberkommissar bis zum Inspektor einschließlich — vier Dienstjahre in jedem Range.

Art. 76. Der Innenminister kann bei Offizieren der Staatspolizei und beim Hauptkommandanten der Staatspolizei sowie bei den Mannschaften der Staatspolizei in einzelnen Fällen die Dienstzeiten, die im vorstehenden Artikel angegeben sind, kürzen, jedoch nicht mehr als um die Hälfte, falls dafür Gründe folgender Art sprechen, wie: abgelegte Studien, besondere Fähigkeiten, hervorragende Verdienste, Erfolge im Sicherheitsdienste u. dgl.

★ **Art. 77.** Die älteren Obmänner der Staatspolizei, die den in Punkt 2 Artikel 36 aufgeführten, von Offiziersanwärtern der Staatspolizei geforderten Bedingungen nicht entsprechen, können ausnahmsweise zu Anwärtern befördert werden, wenn sie sich durch hervorragende Eigenschaften ausgezeichnet, sich um den Sicherheitsdienst besonders verdient gemacht haben und mindestens sieben Jahre, davon mindestens zwei Jahre als ältere Obmänner, bei der Staatspolizei Dienst tun.

Bei höheren Beförderungen werden die älteren Obmänner, die zu Anwärtern befördert worden sind, nach den allgemeinen Grundsätzen befördert.

★ **Art. 78.** Fehlen freie Anwärteretats, dann kann ein älterer Obmann, der den von dieser Verordnung gestellten Bedingungen entspricht, zum Anwärter mit einem Gehalt des älteren Obmanns befördert bzw. ein Offiziersbewerber zum Anwärter mit einem Gehalt des älteren Obmanns (Artikel 34 Absatz 1) ernannt werden. Nach Freiwerden eines Anwärterpostens beziehen diese Anwärter vom ersten Tage des darauffolgenden Monats an dem Altersverhältnis entsprechend das Gehalt eines Anwärters.

Die allgemeine Zahl der Anwärter mit den Bezügen eines älteren Obmanns darf im Polizeikorps 20 Prozent des gesamten Anwarteetats nicht überschreiten.

Art. 79. Besondere Vorschriften über die Art und Weise der Beförderung erläßt der Innenminister.

★ **Art. 80.** Diejenigen Offiziere und Mannschaftsmitglieder der Staatspolizei, die der Reserve der polnischen Wehrmacht angehören, können zu militärischen Übungen im Einvernehmen mit dem Innenminister herangezogen werden.

Art. 81. Die Bezüge der Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei bestimmt ein besonderes Besoldungsgesetz, das die besonderen Bedingungen des Polizeidienstes berücksichtigt.

Art. 82. Offizieren und Mannschaften der Staatspolizei kann in Fällen, die besondere Berücksichtigung verdienen, aus Staatsmitteln ein zinsloses Darlehen

(zaliczka) gewährt werden. Besondere Bestimmungen werden nach dieser Richtung hin in den Besoldungsvorschriften enthalten sein.

Art. 83. Die Bezüge der Offiziere und Mannschaften in der Staatspolizei sind auf verwaltungsmäßigem Wege pfändbar, sie können gerichtlich gesperrt und gepfändet werden, jedoch nicht höher als bis zu ein Fünftel Teilen des Betrages der auszuzahlenden Bezüge.

Art. 84. Ausnahmsweise können die Bezüge der Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei von den in Artikel 83 bestimmten Grundsätzen und für Alimente bis zur Höhe von zwei Fünftel der Bezüge gerichtlich gesperrt oder gepfändet werden, wobei die restlichen drei Fünftel frei sind von jeglicher Sperrung und Pfändung.

Wenn Sperrungen für Alimente und andere Forderungen oder Schulden zusammentreffen, so sind ein Fünftel Teile der Bezüge verhältnismäßig auf die Alimente und andere Forderungen oder Schulden zu verteilen, hingegen ist das zweite Fünftel zur ausschließlichen Befriedigung der Alimente zu verwenden, falls das erste Fünftel für die Alimente beim Zusammentreffen anderer Gläubiger nicht ausreicht.

Art. 85. Von den in den Artikeln 83 und 84 bezeichneten Sperrungen und Pfändungen werden vollständig ausgeschlossen:

a) Forderungen für Dienstreisen, Abordnungen (Abkommandierungen) und Versetzungen,

b) Beihilfen, die Offizieren und Mannschaften der Staatspolizei zuerkannt worden sind.

Art. 86. Die Abtretung von Gehaltsbezügen unter irgendeinem Rechtstitel ist verboten. Jede dieser Vorschrift widersprechende Vereinbarung ist ungültig.

Art. 87. Bei Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens gegen einen Offizier oder Gemeinen der Staatspolizei, oder im Falle seiner Amtssuspendierung, darf er nicht vor Beendigung dieses Verfahrens oder Auflösung der Suspendierung in eine höhere Stufe der Besoldungsguppe aufgerückt werden.

* **Art. 88.** Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei besitzen ein Recht auf Ruhestandsversorgung, hinterbliebene Witwen und Waisen besitzen ein Recht auf die Witwen- und Waisenversorgung nach Grundsätzen, die ein besonderes Gesetz über die Ruhestandsversorgung regelt, wobei sie mit dem Augenblicke der Übernahme in den Dienst der Staatspolizei (Artikel 40) als für ständig ernannt angesehen werden.

Dem Offizier und Gemeinen der Staatspolizei werden nach Beendigung von fünf Jahren tatsächlicher, aktiver Dienstzeit die folgenden Jahre aktiven Dienstes bei der Bemessung des Ruhegehaltes im Verhältnis von zwölf Monaten tatsächlicher Dienstzeit als 16 Monate angerechnet.

Diese Vorschrift findet desgleichen auf die Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei Anwendung, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung im aktiven Dienste standen, jedoch nur für die Polizeidienstjahre vom 1. November 1918 ab.

* **Art. 89.** Der Offizier oder Gemeine der Staatspolizei, der infolge einer strafbaren Handlung, die an seiner Person im Dienste verübt wurde oder infolge eines Unglücksfalles, den er infolge oder während seiner Dienstausübung oder auch in Verbindung mit seiner Pflichterfüllung erlitt, ebenfalls infolge von ansteckenden Krankheiten, die epidemisch am Dienstorte herrschen, seine Arbeitsfähigkeit gänzlich eingebüßt hat, erhält, unabhänig von der Ruhestandsversorgung eine einmalige Entschädigung in Höhe des 24fachen vollen Gehalts, das er im letzten Monate bezogen hat.

Falls der Offizier oder der Gemeine aus den oben angeführten Gründen ums Leben gekommen ist, erhält die hinterbliebene Witwe bzw. erhalten die ehelichen und berechtigten Kinder unabhängig von dem Sterbegeld und der Ruhestandsversorgung die im Absatz 1 dieses Artikels erwähnte einmalige Entschädigung.

Auf die erwähnte Entschädigung finden die Grundsätze Anwendung, die die Auszahlung der Witwen- und Waisenversorgung regeln.

Die Bestimmungen dieses Artikels heben nicht die Vorschriften auf, die die besondere Bemessung der Ruhestands- bzw. Witwen- und Waisenversorgung (Artikel 9, 11 bis 13 des Gesetzes vom 11. 12. 1926 über die Ruhestandsversorgung der Staatsbeamten und Berufsmilitärs) (Dz. U. R. P. Nr. 6, Pos. 46, Jahrgang 1924), betreffen.

Art. 90. Den ehelichen und berechtigten Kindern dieser Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei, die infolge einer strafwürdigen Handlung, die an ihrer Person im Dienste verübt wurde, ums Leben gekommen sind, oder infolge eines Unglücksfalles, den sie bei oder während der Erfüllung ihrer Dienstpflicht erlitten, steht ein Vorrecht bei Annahme in staatlichen Lehranstalten zu, sie sollen bis zum 18. Lebensjahre in diesen Anstalten auf Staatskosten unterrichtet werden.

Die Ausführung dieser Bestimmung regelt eine Verordnung des Innenministers, die im Einverständnis mit den Ministern für Arbeit und soziale Fürsorge, dem Finanzminister, dem Minister für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung.

Art. 91. Den Offizieren und Mannschaften der Staatspolizei stehen dieselben Vorrechte zur Erlangung anderer, ihren Qualifikationen entsprechenden Stellungen im staatlichen Zivildienste, desgleichen im Kommunaldienste oder in den durch den Staat subventionierten Anstalten und Instituten zu, auf die Offiziere bzw. Berufsoffiziere des polnischen Heeres Anspruch haben.

Die Vorschriften über die Ausführung dieses Artikels bestimmt eine Verordnung des Ministerrates.

Kapitel IV.

Änderung im Dienstverhältnis.

Art. 92. Die dienstliche Versetzung eines Offiziers oder eines Gemeinen der Staatspolizei in eine andere Ortschaft oder in eine andere Dienststellung kann von Amts wegen im Dienstinteresse oder auf eigenen Wunsch hin vorgenommen werden.

Offiziere der Staatspolizei versetzt der Innenminister, Mannschaften der Staatspolizei von einer Wojewodschaft in die andere versetzt der Hauptkommandant der Staatspolizei; Mannschaften der Staatspolizei im Bezirke derselben Wojewodschaft — der Wojewodschaftskommandant der Staatspolizei.

Art. 93. Im Bedarfsfalle zeitweiser Verwendung eines Offiziers oder Gemeinen der Staatspolizei zum Dienste außerhalb des Bezirks seiner ständigen Zuteilung ordnet die zuständige Polizeibehörde die Abkommandierung bzw. dienstliche Abordnung nach dem Bestimmungsorte an.

Besondere Vorschriften auf diesem Gebiete erläßt der Innenminister.

Art. 94. Vor der Versetzung von Mannschaften der Staatspolizei, die Stellungen als Kommandanten von Polizeistationen und anderen gleichgeordneten Polizeistationen bekleiden, sind die Gutachten des Starosten bzw. des Wojewoden, die bezüglich der letzten und der geplanten Zuteilung zuständig sind, einzuholen.

Im Falle geteilter Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsbehörde und des Polizeivorgesetzten entscheiden die zuständigen höheren Behörden nach gegenseitigem Einvernehmen, und falls keine Einigung erzielt wird, der Innenminister. Die Art und Weise der Einholung des Gutachtens der allgemeinen Verwaltungsbehörde in Fällen einer Abordnung setzt der Innenminister fest.

★ **Art. 95.** Ein Offizier- und Mannschaftsmitglied wird nach drei Dienstjahren bei der Staatspolizei kraft Gesetzes im Dienste bestätigt.

In besonderen Ausnahmefällen ist der Innenminister hinsichtlich der Polizeioffiziere, und der Hauptkommandant der Staatspolizei bezüglich der Polizeimannschaften befugt, die Betreffenden bereits vor Ablauf der im vorstehenden Absatz fest-

gesetzten Frist zu bestätigen. Die Bestätigung kann auch gleichzeitig mit der Ernennung erfolgen.

Das Dienstverhältnis eines nicht bestätigten Offiziers oder Mannschaftsmitgliedes kann jederzeit gelöst werden, wenn die Ernennungsbehörde beschließt, daß sich der Betreffende für den Polizeidienst nicht eignet.

Bei Aufhebung eines Dienstverhältnisses nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes erhalten die Offiziere und Mannschaftsmitglieder bei tadellosem Verhalten — sofern sie nicht einen Anspruch auf Altersversorgung erworben haben — eine Abfertigungssumme in Höhe eines Monatsgehaltes bei einer Dienstzeit bis zu einem Jahr, in Höhe von zwei Monatsgehältern bei einem bis zu zwei Dienstjahren und eines dreifachen Monatsgehaltes bei mehr als zwei Dienstjahren.

★ **Art. 96.** Wenn infolge von Organisationsänderungen im Korps der Staatspolizei zeitweise ein Mangel an entsprechenden Stellungen desselben Ranges für einen dienstlich angestellten Offizier oder Gemeinen der Staatspolizei eintritt oder falls Umstände vorliegen, die mit Rücksicht auf das Interesse des Dienstes eine weitere Besetzung der Stellung desselben Ranges durch einen solchen Offizier oder Gemeinen der Staatspolizei im Korps derselben nicht zulassen, so wird er in den inaktiven Stand versetzt.

★ **Art. 96 a.** Der Hauptkommandant der Staatspolizei wird vom Staatspräsidenten auf Antrag des Innenministers im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten in den Ruhestand versetzt.

★ **Art. 96 b.** Der Generalinspektor der Staatspolizei wird in den Wartestand vom Staatspräsidenten auf Antrag des Innenministers im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten versetzt.

Die Offiziere der sonstigen Grade werden in den Wartestand vom Innenminister mit Zustimmung des Ministerpräsidenten versetzt.

★ **Art. 96 c.** Die Mannschaftsmitglieder werden vom Innenminister in den Wartestand versetzt.

Art. 97. Während des ganzen Zeitraumes des Verbleibens im inaktiven Stande erhalten die Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei die vollen Dienstbezüge.

Die Zeit, die im inaktiven Stand verbracht wurde, wird nur bei der Bemessung der Ruhestandsversorgung in Anrechnung gebracht.

Art. 98. Der Offizier und der Gemeine der Staatspolizei, der in den inaktiven Zustand versetzt wurde, kann jederzeit in den aktiven Dienst zurückberufen werden; falls jedoch diese Berufung nicht innerhalb eines halben Jahres vom Tage der Versetzung in den inaktiven Stand ab erfolgt oder, falls in derselben Zeit keine Versetzung in eine andere Abteilung der Staatsverwaltung (Artikel 99) erfolgt, so ist das Dienstverhältnis mit ihm unter Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die Ruhestandsversorgung zu lösen.

★ **Art. 99.** In eine andere Abteilung der Staatsverwaltung kann ein Offizier oder Gemeiner der Staatspolizei nur mit seiner Einwilligung versetzt werden.

Der Innenminister kann im Dienstinteresse einen Offizier oder ein Mannschaftsmitglied in einem Dienstzweig, der anderen Bestimmungen unterliegt, in einer ihm unterstellten Sparte der Staatsverwaltung ohne Herabsetzung der Dienstbezüge innerhalb der bisherigen Besoldungsgruppe versetzen, wenn das von anderen Bestimmungen normierte Dienstverhältnis öffentlich-rechtlicher Art ist.

Art. 100. Ein Offizier oder Gemeiner der Staatspolizei, der in die gesetzgebende Körperschaft gewählt worden ist, wird für die Dauer seines Mandats von seiner Amtsausübung bei gleichzeitiger Einstellung der Zahlung der Dienstbezüge für diesen Zeitraum entbunden.

Ist das Mandat erloschen, so kehrt der Offizier oder Gemeine der Staatspolizei in den Dienst der Staatspolizei im gleichen Range zurück.

Die Zeit der Mandatsausübung in der gesetzgebenden Körperschaft wird vollständig auf die Dienstzeit angerechnet (Dienstjahre).

Die Tätigkeit eines Offiziers oder Gemeinen der Staatspolizei während der Ausübung des Abgeordnetenmandats, die in Verbindung mit der Ausübung seiner Abgeordnetenpflichten steht, darf keine Grundlage bilden zur Einleitung dienstlicher Untersuchungen gegen ihn.

* **Art. 101.** Das Dienstverhältnis eines Offiziers oder Gemeinen der Staatspolizei kann außer den in Titel IV sowie Artikel 53, 95 und 98 dieser Verordnung vorgesehenen Fällen gleichfalls auf eigenen Wunsch des Interessierten aufgelöst werden.

Art. 102. Das Gesuch um Lösung des Dienstverhältnisses ist schriftlich auf dem Dienstwege einzureichen; der sich im aktiven Stand befindende Offizier und Gemeine der Staatspolizei haben demjenigen Vorgesetzten das Gesuch zu unterbreiten, dem sie vor der Versetzung in den inaktiven Stand unterstellt waren.

Die Entscheidung über die Auflösung des Dienstverhältnisses auf eigenen Antrag eines Offiziers oder Gemeinen der Staatspolizei steht der Behörde zu, die zur Ernennung berufen ist.

Art. 103. Die im Absatz 2 des vorhergehenden Artikels erwähnte Behörde kann dem Gesuche um Auflösung des Dienstverhältnisses sofort stattgeben, die Auflösung des Dienstverhältnisses bis zu einem bestimmten Termin hinausschieben oder, falls infolge wichtiger Gründe die Bestimmung des Termines nicht sofort erfolgen kann, die Entscheidung über den Termin der Auflösung des Dienstverhältnisses auf eine spätere Zeit zurückstellen, die jedoch drei Monate nicht überschreiten darf.

Die zur Aufhebung eines Dienstverhältnisses gesetzte Frist darf bei Offizieren ein Jahr und bei Mannschaftsmitgliedern sechs Monate, vom Tage des gestellten Antrages an, nicht überschreiten. Bei Mannschaftsmitgliedern kann diese Frist unbeschadet des Erfordernisses der Diensteinhaltungspflicht bis zu vier Jahren nach Maßgabe des Artikels 39 festgesetzt werden.

Die Antwort auf das Gesuch um Auflösung des Dienstverhältnisses muß dem Gesuchsteller ohne Begründung der Verzögerung jedenfalls nicht später als innerhalb vier Wochen vom Tage ihrer Unterbreitung an den direkten Vorgesetzten übermittelt werden.

Art. 104. Durch den Austritt aus dem Dienste auf eigenen Antrag (Artikel 101) sowie durch Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Artikels 95, Absatz 3 gehen der Offizier oder Gemeine der Staatspolizei und ihre Familien sämtlicher Rechte, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, verlustig.

Bei erneutem Eintritt in den Dienst der Staatspolizei kann die Wiederherstellung der durch den vorhergehenden Dienst erworbenen Rechte mit Einverständnis des Innenministers erfolgen.

Art. 105. Die Ernennung eines Offiziers oder Gemeinen der Staatspolizei wird für ungültig erklärt, wenn sie auf Grund falscher oder ungültiger Urkunden erfolgt ist, oder falls offensichtlich Umstände vorliegen, gemäß denen auf Grund der geltenden Vorschriften die Ernennung unzulässig ist.

Die Entscheidung über die Ungültigkeitserklärung der Ernennung trifft die zur Ernennung berufene Behörde.

Titel IV.

Verantwortlichkeit der Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei.

Kapitel I.

Disziplinarische Verantwortung.

Art. 106. Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei, die ihre Pflichten im Dienste oder außerhalb des Dienstes durch Handlungen, Unterlassung oder Vernachlässigung verletzen, werden unabhängig von der eventuellen strafgerichtlichen oder zivilen Verantwortung zur disziplinarischen Verantwortung gezogen.

Art. 107. Auf dem Disziplinarwege werden folgende Disziplinarstrafen verhängt:

a) Für die Mannschaften der Staatspolizei:
1. Verweis,
2. Haft von 1—7 Tagen,
3. Degradierung um einen Dienstgrad,
4. Entlassung aus dem Dienste,
5. Ausstoßung aus dem Dienste.

b) Für die Offiziere der Staatspolizei:
1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Hausarrest oder Arrest im Wachtlokal von 1—14 Tagen,
4. Entlassung aus dem Dienste,
5. Ausstoßung aus dem Dienste.

* **Art. 108.** Bei Offizieren haben der Verweis und die Haftstrafe bis zu drei Tagen, bei Mannschaftsmitglieder die Haftstrafe bis zu sieben Tagen vom Tage der Strafverhängung an für die Dauer eines ganzen Jahres folgende Strafen zur Folge:

A. Für Offiziere:
1. Ausschluß der Beförderungsmöglichkeit,
2. Unfähigkeit, zu Mitgliedern oder deren Stellvertretern von Disziplinarkommissionen ernannt zu werden,
3. Unfähigkeit, zu Assessoren in Disziplinarkommissionen berufen zu werden;

B. Für Mannschaftsmitglieder:
1. Ausschluß der Beförderungsmöglichkeit,
2. Unfähigkeit, als Assessoren in Diszipinarkommissionen berufen zu werden.

Die Haftstrafe von 4—14 Tagen hat bei Offizieren für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Strafverhängung an nachstehende Strafen zur Folge:
1. Ausschluß der Beförderungsmöglichkeit,
2. Unfähigkeit, als Mitglieder und deren Stellvertreter von Disziplinarkommissionen ernannt zu werden,
3. Unfähigkeit, zu Assessoren in Disziplinarkommissionen berufen zu werden.

Die Strafe der Rangherabsetzung hat bei Mannschaftsmitgliedern für die Dauer von drei Jahren von der Strafverhängung an nachstehende Strafen zur Folge:
1. Ausschluß der Beförderungsmöglichkeit,
2. Unfähigkeit, zu Assessoren in Disziplinarkommissionen berufen zu werden.

Die Dienstentlassung aus dem Polizeidienst zieht nicht den Verlust der im Dienst erworbenen Rechte nach sich, die Altersversorgung soll jedoch im Falle eines Disziplinarurteils gekürzt werden. Die Kürzung kann bis zu 50 % der normalen Versorgung betragen.

Steht dem Dienstentlassenen kein Anspruch auf Altersversorgung zu, dann erhält er ein Abfertigungsgeld nach Maßgabe der in Artikel 95 enthaltenen Vorschriften. Dieses Abfertigungsgeld soll ebenfalls bis zu 50 % gekürzt werden.

Die Entfernung aus dem Polizeidienst hat den Verlust aller sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Rechte, darunter des Anspruchs auf Altersversorgung, zur Folge; in besonders zu berücksichtigenden Fällen kann die Behörde, die die Entfernung beschlossen hat, den Familienmitgliedern des Entfernten eine ständige Unterstützung in Höhe des Witwen- oder Waisengeldes oder auch unter diesem Betrag, zuerkennen.

Die Strafen: Verweis, Abzug der Dienstjahre und Herabsetzung des Dienstgrades, die über die Beamten (Artikel 142) nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 77 des Gesetzes vom 17. 2. 1922 über den staatlichen Zivildienst verhängt werden, ziehen

bei Kanzleibeamten den Ausschluß der Beförderungsmöglichkeit sowie die Unfähigkeit, als Assessoren in Disziplinarkommissionen tätig zu sein, bei Verweis für die Dauer eines Jahres, bei Abzug der Dienstjahre und Rangherabsetzung auf die der Zahl der abgezogenen Dienstjahre gleichkommende Zeitdauer bzw. für den der Zeitdauer der Unmöglichkeit der Beförderung entsprechenden Zeitabschnitt nach sich.

* **Art. 109.** Die Strafe der Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst wird bei Offizieren vom Innenminister verhängt.

Die Strafe der Entlassung und Entfernung aus dem Dienst sowie der Rangherabsetzung bei Mannschaftsmitgliedern der Staatspolizei wird vom Hauptkommandanten der Staatspolizei verhängt.

Der Verhängung der in den vorstehenden Absätzen angeführten Strafen muß eine Kenntnisnahme von der Meinung der beim Hauptkommandanten eingesetzten Disziplinarkommission vorangehen: a) für alle Offiziere sowie b) für diejenigen Mannschaftsmitglieder, die zum Teil des Hauptkommandos gehören. Dagegen der bei den Wojewodschaftskommandos eingesetzten Disziplinarkommissionen für diejenigen Mannschaftsmitglieder, die zum Etat des Wojewodschaftskommandos gehören.

* **Art. 110.** Ein Ofizier und ein Mannschaftsmitglied, die rechtskräftig von einem Strafgericht verurteilt worden sind, werden ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens und ohne Stellungnahme der Disziplinarkommission aus dem Dienst entlassen, wenn mit der Verurteilung der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verbunden ist.

* **Art. 111.** Dem Innenminister stehen sämtliche Disziplinarrechte gegenüber allen Offizieren und Mannschaftsmitgliedern der Staatspolizei zu.

Dem Hauptkommandanten der Staatspolizei stehen sämtliche Disziplinarrechte gegenüber allen Offizieren und Mannschaftsmitgliedern der Staatspolizei zu, mit Ausnahme der Dienstentlassung und Entfernung der Offiziere.

* **Art. 112.** Disziplinarstrafen, wie Warnung, Verweis und Haft, werden von den Vorgesetzten in Offiziersgraden, die für die Disziplin in den ihnen anvertrauten Einheiten verantwortlich sind, verhängt.

Diese Strafen dürfen auch ohne Hinzuziehung der Disziplinarkommission ausgesprochen werden.

Eingehende Vorschriften über die Befugnisse der Vorgesetzten werden vom Innenminister erlassen werden.

* **Art. 112 a.** Gegen ein Disziplinarurteil gibt es keine Berufung.

* **Art. 113.** Die Wiederaufnahme eines durch Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist nur dann zulässig, wenn neue Tatsachen und Beweismittel beigebracht werden, die im vorherigen Verfahren unbekannt waren und nunmehr eine Änderung des Urteils herbeiführen können.

Über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme bei Entlassungen und Entfernungen von Offizieren entscheidet der Innenminister. In allen sonstigen Fällen der Hauptkommandant der Staatspolizei; bei Mannschaftsmitgliedern: a) wenn sie zum Etat des Hauptkommandos gehören — der Hauptkommandant der Staatspolizei, sowie b) wenn sie zum Etat des Wojewodschaftskommandos gehören — der Hauptkommandant oder auf Grund seiner Ermächtigung die Wojewodschaftskommandanten.

Bei Aufhebung eines Disziplinarurteils auf Grund eines wiederaufgenommenen Disziplinarverfahrens setzen die Rechtswirkungen des neuen Urteilsspruchs an dem Tage ein, an dem das aufgehobene Disziplinarurteil gefällt worden ist.

* **Art. 114.** Wo nach Durchführung des wiederaufgenommenen Verfahrens in einer Sache, in der auf Entlassung und Entfernung aus dem Dienst erkannt wurde, ein Freispruch erfolgt, oder auf eine mildere als die bisherige Strafe erkannt wird, tritt die Rehabilitierung mit voller Wiedereinsetzung oder Rehabilitierung mit teilweiser Wiedereinsetzung ein.

Die Rehabilitierung mit voller Wiedereinsetzung hat die Wiederzuerkennung sämtlicher durch das Dienstentlassungs- oder Entfernungsurteil eingebüßten Rechte von dem Tage an, an dem das Urteil gefällt worden ist, zur Folge. Rehabilitierung mit teilweiser Wiedereinsetzung hat die dahingehende Änderung der Grundlage der Aufhebung des Dienstverhältnisses zur Folge, daß diese Aufhebung, die vom Tage der aufgehobenen Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst an gerechnet wird, entweder im Wege einer Ruhestandsversetzung unter Anwendung des Gesetzes vom 11. 12. 1923 über die Ruhestandsversorgung der Staats-, Berufs- und Militärbeamten (GBl. 1934, Nr. 6 Pos. 46) oder unter Zuerkennung der Abfertigung nach Maßgabe der im letzten Absatz des Artikels 95 dieser Verordnung festgeleten Vorschriften erfolgt.

Über die Rehabilitierung sowohl mit voller als auch mit teilweiser Wiedereinsetzung entscheidet bei Offizieren der Innenminister, bei Mannschaftsmitgliedern der Hauptkommandant der Staatspolizei.

★ **Art. 115.** Die Disziplinarkommission für Offiziere der Staatspolizei setzt sich aus zwei Polizeioffizieren, nicht unter dem Dienstgrad eines Inspektors, von denen der Rang- oder Dienstältere, letzteres, wenn es sich um denselben Rang handelt, die Funktion des Vorsitzenden ausübt, sowie aus einem Beamten des Innenministeriums, nicht unter der V. Dienststufe in der Eigenschaft als Mitglieder zusammen. Hinzu kommen noch zwei Offiziere der Staatspolizei desselben Dienstranges wie der Angeschuldigte, als stimmberechtigte Assessoren.

Die Kommissionsmitglieder sowie die erforderliche Zahl der Stellvertreter werden für die Dauer eines Jahres vom Innenminister, die Assessoren dagegen vom Hauptkommandanten der Staatspolizei für jede Verhandlung besonders berufen.

Die Disziplinarkommission der Mannschaftsmitglieder der Staatspolizei setzt sich zusammen aus zwei Offizieren der Staatspolizei, nicht unter dem Grad eines Kommissars, wobei der Rang- oder Dienstältere, letzteres, wenn beide dieselbe Dienststufe innehaben, die Funktion des Vorsitzenden ausübt, sowie aus einem Beamten der allgemeinen Verwaltung, nicht unter der VII. Dienststufe, in der Eigenschaft als Mitglieder. Hinzu kommen zwei Mannschaftsmitglieder desselben Grades wie der Angeschuldigte als stimmberechtigte Assessoren.

Die Mitglieder der Disziplinarkommissionen für Mannschaftsmitglieder sowie die erforderliche Anzahl der Stellvertreter werden aus der Mitte des Polizeikorps für ein Jahr vom Hauptkommandanten ernannt. Die von den Behörden der allgemeinen Verwaltung entsandten Kommissionsmitglieder werden für ein Jahr ernannt, und zwar: für die beim Hauptkommandanten der Staatspolizei eingesetzte Disziplinarkommission — vom Innenminister aus dem Personalbestand des Innenministeriums; für die bei den Wojewodschaftskommandanten eingesetzte Kommission — von den zuständigen Wojewoden vom Personaletat des Innenministeriums in den nachgeordneten Wojewodschaftsämtern.

Die Assessoren der Disziplinarkommissionen für Mannschaftsmitglieder werden für jeden Fall besonders berufen, und zwar bei der für die zum Etat des Hauptkommandos gehörenden Mannschaftsmitglieder bestimmten Kommission — vom Hauptkommandanten; bei der für die zum Etat des Wojewodschaftskommandos gehörenden Mannschaftsmitglieder bestimmten Kommission — von den Wojewodschaftskommandanten.

Wenn die in einer bei einer Disziplinarkommission anhängigen Sache Angeschuldigten verschiedenen Dienstgrades sind, dann werden als Assessoren Offiziere oder Mannschaftsmitglieder berufen, die im Dienstrang dem Rangältesten von den Angeschuldigten gleichstehen; werden in einer Sache Offiziere zusammen mit Beamten oder Mannschaftsmitglieder mit Beamten angeschuldigt, dann müssen als Assessoren Offiziere bzw. Mannschaftsmitglieder berufen werden, die im Dienstrang dem ältesten der Angeklagten gleichstehen.

* **Art. 116.** Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gehört zu den Aufgaben der Polizeivorgesetzten und erfolgt entweder aus eigenem Antrieb oder auf Ersuchen der Staatsbehörden der Allgemeinen Verwaltung oder der Gerichts- bzw. Staatsanwaltschaftsbehörden.

Bei Verfehlungen von Polizeioffizieren oder Mannschaftsmitgliedern, bei Untersuchungen und Verfolgungen von Delikten können dieselben vom Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter darauf sowie auf die Folgen ihrer Verfehlungen aufmerksam gemacht werden; nach Maßgabe der Umstände können von ihnen dieserhalb die zuständigen Polizeivorgesetzten angegangen werden, die auf Ersuchen verpflichtet sind, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

* **Art. 117.** Die Befugnis, Offiziere und Mannschaftsmitglieder in ihrer Amtstätigkeit zu suspendieren, besitzt der Innenminister und die im Dienstgrade stehenden Polizeivorgesetzten. Eine von dem Wojewodschaftskommandanten unterstellten Offizieren verfügte Suspendierung bedarf der Zustimmung des Wojewodschaftskommandanten.

Die Vorstände der Kreis- und Wojewodschaftsbehörden der allgemeinen Verwaltung sind befugt, in besonderen Ausnahmefällen, Offiziere und Mannschaftsmitglieder der Staatspolizei, die in den ihnen nachgeordneten Verwaltungsbezirken Dienst tun, in ihrer Amtstätigkeit zu suspendieren.

Die von einer im vorstehenden Absatz aufgezählten Behörde angeordnete Suspendierung von Offizieren oder Mannschaftsmitgliedern der Staatspolizei kann nur in dringenden Fällen unter begründeten dahingehenden Umständen, daß die weitere Ausübung der Dienstpflichten für den Dienst abträglich sein kann, erfolgen.

Der Behördenleiter der Allgemeinen Verwaltung kann die Suspendierung unmittelbar anordnen; befindet sich jedoch der Vorgesetzte des betreffenden Offiziers oder Mannschaftsmitgliedes am Orte, so soll die Suspendierung durch dessen Vermittlung erfolgen, wobei die Anordnung der Suspension unverzüglich auszuführen ist. Von der erfolgten Suspension setzt der Behördenleiter der Allgemeinen Verwaltung den zuständigen Polizeivorgesetzten des suspendierten Offiziers- oder Mannschaftsmitglieds unverzüglich in Kenntnis, der seinerseits verpflichtet ist, unverzüglich ein Disziplinarverfahren gegen den Suspendierten einzuleiten.

Über die Aufrechterhaltung der Suspension auf die Dauer des Disziplinarverfahrens oder über die Aufhebung einer vom Starosten verfügten Suspension entscheidet der Wojewode, einer vom Wojewoden verfügten Suspension der Innenminister.

Den in ihrer Amtstätigkeit suspendierten Offizieren und Mannschaftsmitgliedern der Staatspolizei können für die Zeitdauer der Suspension die Dienstbezüge um die Hälfte gekürzt werden. Darüber entscheiden: hinsichtlich a) aller Polizeioffiziere, b) der zum Etat des Hauptkommandos gehörenden Mannschaftsmitglieder — der Hauptkommandant, hinsichtlich der zum Etat der Wojewodschaftskommandos gehörenden Mannschaftsmitglieder — die Wojewodschaftskommandanten.

Ist auf Grund eines Disziplinarverfahrens ein Offizier aus dem Dienst entlassen oder entfernt oder ein Mannschaftsmitglied im Rang herabgesetzt, aus dem Dienst entlassen oder entfernt worden, dann wird die Dauer der Amtssuspension nicht zur aktiven Dienstzeit gerechnet, und der in dieser Zeit einbehaltene Teil des Gehaltes wird nicht ausgezahlt.

Bei Niederschlagung eines Disziplinarverfahrens, bei Freispruch oder bei einer niederen als der im vorstehenden Absatz aufgeführten Strafbemessung, wird die Suspensionszeit der aktiven Dienstzeit hinzugerechnet, wobei der einbehaltene Teil des Gehalts ausgezahlt werden muß.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels finden auch auf die Kanzleibeamten und die unteren Hilfsbeamten Anwendung.

* **Art. 118.** Eingehende Bestimmungen über die Disziplinarhaftung und das Disziplinarverfahren werden vom Innenminister im Verordnungswege erlassen.

Kapitel II.

Strafrechtliche Verantwortung.

Art. 119. Ein Offizier oder Gemeiner der Staatspolizei, die vorsätzlich einen Auftrag der zuständigen Behörde der Allgemeinen Verwaltung oder der zuständigen Gerichtsbehörde oder Staatsanwaltschaft (Artikel 10 und 11), der auf Grund dieser Verordnung erteilt wurde, nicht ausführen, sind mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Art. 120. Ein Offizier oder Gemeiner der Staatspolizei, die sich eigenmächtig zwecks Entziehung vom Dienste aus ihren Abteilungen vorübergehend entfernen, vorübergehend ihre dienstliche Stellung verlassen, den ihnen erteilten Urlaub überschritten haben, oder sich zur Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten nicht gestellt haben, sind mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Wenn die eigenmächtige Entfernung aus der Abteilung, die Aufgabe der dienstlichen Stellung oder die Überschreitung des Urlaubs in der Absicht erfolgt ist, sich dauernd den Dienstpflichten zu entziehen, so ist der Schuldige mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Art. 121. Ein Offizier oder Gemeiner der Staatspolizei, der während der Ausübung von dienstlichen Obliegenheiten, die für ihn gefahrvoll sind, die ihm auferlegte dienstliche Obliegenheit aus Feigheit nicht erfüllt, oder die Stellung verläßt sowie die Mitwirkenden oder dritte Personen in Gefahr zurückläßt, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 122. Ein Offizier oder Gemeiner der Staatspolizei, der durch Aufmachung oder Gebaren den Vorgesetzten oder Rangälteren herabwürdigt, oder beleidigt, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Wenn ein Offizier oder Gemeiner der Staatspolizei sich an einem Vorgesetzten oder Rangälteren tätlich vergreift, so ist er mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Wenn die Herabwürdigung des Vorgesetzten oder Rangälteren während der Erfüllung des Dienstes erfolgt ist, oder infolge der Erfüllung ihrer Dienstpflichten, so ist der Schuldige mit einer Freiheitsstrafe zu bestrafen: in dem in Absatz 1 bezeichneten Falle von einem Monat bis zu einem Jahre und in dem in Absatz 2 bezeichneten Falle — von einem Jahre bis zu drei Jahren.

Genau so zu bestrafen sind Offiziere oder Gemeine der Staatspolizei, die sich der Herabwürdigung oder des tätlichen Angriffs auf den Leiter der Behörde der allgemeinen Verwaltung, des Richters oder des Staatsanwaltes, in dessen Bezirk sie Dienst tun, oder der im Bezirke eines Offiziers oder Gemeinen der Staatspolizei die amtlichen Obliegenheiten erfüllt, schuldig machen.

Gegenseitige Herabwürdigung befreit nicht von der Strafe.

Art. 123. Ein Offizier oder Gemeiner der Staatspolizei, der den durch den Polizeivorgesetzten gegebenen Befehl willkürlich nicht ausführt, den Befehl überschreitet oder abändert, ist mit einer Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Ein Offizier oder Gemeiner der Staatspolizei, der einen derartigen Befehl auszuführen ausdrücklich sich weigert oder seine Unbotmäßigkeit mit Worten ausdrückt, durch Gesten oder andere Handlungen kenntlich macht, desgleichen ein Offizier oder Gemeiner der Staatspolizei, der trotz zweimaligen Befehls im Ungehorsam verharrt, ist mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Wenn eine von den oben bezeichneten Handlungen vor versammelter Mannschaft der Staatspolizei begangen worden ist oder den Befehl der Stellung zur Waffe oder mit der Waffe verweigert, wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 124. Ein Offizier oder Gemeiner der Staatspolizei, der sich vorsätzlich der Handlung zur Veranlassung eines gemeinsamen Auftritts der Offiziere oder Mannschaften der Staatspolizei in den mit dem Dienste verbundenen Angelegenheiten schuldig macht, oder sei es durch Abhaltung von Versammlungen oder Sammlung von Unterschriften zwecks gemeinsamen Vorstelligwerdens oder einer Beschwerde, sei es durch Herbeiführung von Unzufriedenheit unter den Offizieren und Mannschaften der Staatspolizei bezüglich des Dienstes und seiner Bedingungen, wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

Teilnehmer an einer solchen Versammlung, Beschwerde, Vorstelligwerden, werden mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 125. Die Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei, die sich einer Zusammenrottung und gemeinsamen Gehorsamsverweigerung gegenüber dem Vorgesetzten, des Widerstandes oder Angriffs gegen den Vorgesetzten schuldig machen, sind mit schwerem Kerker von einem Jahre bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Anführer und Aufwiegler der Zusammenrottung, desgleichen die Teilnehmer an der Zusammenrottung, die tätliche Gewalt gegenüber den Vorgesetzten anwenden, sind mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Art. 126. Ein Offizier oder Gemeiner der Staatspolizei, der unter Androhung nachteiliger dienstlicher Folgen versucht, einen Untergebenen von der Einreichung oder Unterstützung einer Beschwerde abzuhalten, oder versucht, die Beschwerde, die auf vorschriftsmäßigem Wege vorgelegt wurde, zu vereiteln oder unmöglich zu machen, die er jedoch vorzulegen und zu führen verpflichtet ist, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 127. Ein Offizier oder Gemeiner, der Staatspolizei, der sich der Vernachlässigung der ihm anvertrauten Aufsicht über einen Gefangenen oder einer anderen, unter Aufsicht stehenden Person schuldig macht, wird, falls die Folge hiervon Flucht aus der Haft oder einem geschlossenen Gewahrsam war, mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

Wenn der Gefangene für ein Verbrechen verurteilt war oder infolge eines Verdachtes wegen Verbrechens verhaftet wurde, was dem schuldigen Offizier oder Gemeinen bekannt war, ist eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bemessen.

Wenn der Gefangene zum Tode verurteilt war oder zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder schweren Kerker nicht unter sechs Jahren, oder wegen Verdachts eines Verbrechens, das mit Todesstrafe, lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder schwerem Kerker über zehn Jahre bestraft werden kann, was dem schuldigen Offizier oder Gemeinen bekannt war, so ist eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bemessen.

Art. 128. Ein Offizier oder Gemeiner der Staatspolizei, der vorsätzlich die Flucht eines Gefangenen oder einer anderen Person, die unter Aufsicht steht, ermöglicht oder erleichtert, oder vorsätzlich versucht, die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist mit den in Artikel 127 dieser Verordnung vorgesehenen Strafen mit der Abweichung zu bestrafen, daß das niedrigste und höchste Ausmaß der Strafe die doppelte Höhe der in Artikel 127 vorgesehenen Strafausmaße beträgt; in dem im letzten Absatz dieses Artikels vorgesehenen Falle ist auf schweren Kerker von einem Jahre bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Art. 129. Der Versuch eines der in obiger Verordnung vorgesehenen Vergehens sowie die Teilnahme an diesem Vergehen ist strafbar.

Die Teilnahme an diesem Vergehen von Personen, die nicht Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei sind, ist in dem Ausmaße strafbar, daß sich die Strafe zwischen der Hälfte des niedrigsten und der Hälfte des höchsten Strafmaßes, das für die betreffenden Vergehen vorgesehen ist, bewegt.

Art. 130. Als mit Freiheitsstrafe auf Grund dieser Verordnung bedrohte Vergehen sind zu verstehen: auf dem Gebiete, auf dem das Strafgesetzbuch vom Jahre 1903 und das Strafgesetzbuch vom Jahre 1871 gelten — Gefängnisstrafe (Artikel 3, Absatz 3 der vorläufigen Vorschriften vom 17. 8. 1917 zum Strafgesetzbuch vom Jahre 1903, § 16 des deutschen Strafgesetzbuches vom Jahre 1871), hingegen auf dem Gebiete, auf dem das Strafgesetz vom Jahre 1852 gilt — strenger Arrest (§ 254 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1852). Die in dieser Verordnung vorgesehenen Vergehen, die mit schwerem Kerker bedroht sind, sind Verbrechen, die anderen — Übertretungen.

Art. 131. Die in den Artikeln 119 bis 124 und 126 aufgeführten Vergehen sind nur auf Antrag zu verfolgen, und zwar auf Antrag des Innenministers bei Offizieren der Staatspolizei vom Inspektor aufwärts, auf Antrag des Hauptkommandanten der Staatspolizei bei den übrigen Offizieren und denjenigen Mannschaften der Staatspolizei, die sich auf dem Etat der Hauptkommandantur der Staatspolizei befinden, und auf Antrag der Wojewodschaftskommandanten der Staatspolizei bei den ihnen unterstellten Mannschaften der Staatspolizei. Der Hauptkommandant der Staatspolizei und die Wojewodschaftskommandanten der Staatspolizei stellen die Anträge entweder aus eigener Initiative oder auf Befehl des Vorgesetzten.

Der Vorgesetzte stellt keinen Antrag auf gerichtliche Bestrafung, wenn er eine disziplinarische Bestrafung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Falles als ausreichend erachtet.

In den in den Artikeln 119 und 122, Absatz 4 dieser Verordnung vorgesehenen Fällen von Vergehen kann auch der Wojewode, der Präsident des Appellationsgerichtes und der Staatsanwalt beim Appellationsgericht den Antrag stellen, der davon abhängig ist, wessen Auftrag nicht ausgeführt worden ist oder welcher Behörde der Beamte, Richter oder Staatsanwalt untergeordnet ist. Auf diesen Antrag sind die Vorschriften anzuwenden, die sich auf den Antrag des zuständigen Polizeivorgesetzten beziehen.

Art. 132. Der Absatz 4 des Artikels 122 und die sich auf ihn beziehenden Bestimmungen des Absatzes 3 des Artikels 131 sind nicht auf Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei anzuwenden, die bei Begehen der Vergehen sich auf dem Etat der Hauptkommandanten befanden, oder auf Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei, die ihr zugeteilt waren, und sofern es sich um einen betroffenen Richter oder Staatsanwalt handelt, desgleichen auch auf Offiziere und Mannschaften, die sich auf dem Etat der Wojewodschaftskommandanturen befanden oder auf die ihr zugeteilten Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei.

Für die im Absatz 4 des Artikels 122 bezeichneten Handlungen haben sich die Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei der oben genannten Kategorien der Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze gemäß zu verantworten.

Falls jedoch ein Offizier oder Gemeiner der Staatspolizei, der einer der oben bezeichneten Kategorien angehört, zum Dienst in eine ausführende Stelle der Staatspolizei abkommandiert wurde, so hat er sich für die Handlungen, die im Absatz 4 des Artikels 122 vorgesehen sind, und die während der Zeit der Abkommandierung begangen wurden, gleichfalls mit den Offizieren bzw. Mannschaften der Staatspolizei an dieser Stelle zu verantworten.

Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei, die sich auf dem Etat besonderer Abteilungen (Artikel 18), die bei den Wojewodschaftskommandanturen bestehen, befinden, und die gleichfalls zur Untersuchung und Verfolgung von Vergehen bestimmt sind oder zu solchen Abteilungen abkommandiert sind, haben sich in dem in Absatz 3 des Artikels 131 vorgesehenen Verfahren für Beleidigung des Richters oder des Staatsanwalts oder für die Handlungen des Angriffs auf dieselben (Artikel 122) zu verantworten, falls diese strafbare Handlung während der Erfüllung der bezeichneten dienstlichen Obliegenheiten oder bei Erfüllung von Tätigkeiten, die mit den Obliegenheiten verbunden sind, begangen worden sind.

Art. 133. Der schriftliche Antrag auf Bestrafung ist beim zuständigen oder nächsten Staatsanwalt zu stellen, der ihn an den zuständigen Staatsanwalt weiterleitet.

Die Strafverfolgung ist ausgeschlossen, wenn der Vorgesetzte oder die berechtigte Behörde (Artikel 131) innerhalb von drei Monaten keinen Antrag stellten. Diese Frist wird von dem Tage ab gerechnet, von dem die zur Stellung des Antrages berechtigte Person Kenntnis erhalten hat über die Tat und die Person des Täters.

Das Gerichtsverfahren erfaßt alle, die an der Tat beteiligt sind, nicht minder die Helfer, die den Verbrecher unterstützten und die ihm Unterschlupf gewährten, gleichgültig, ob der Antrag nur auf Bestrafung einer der obigen Personen gestellt worden ist.

Die Zurücknahme des Antrages ist nicht zulässig.

Der Staatsanwalt handelt auf Grund des Antrages von Amts wegen als öffentlicher Ankläger.

Art. 134. Das Fehlen des in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Antrages beeinträchtigt nicht die vorbeugende Verhaftung (vorläufige Inhaftnahme) des Täters, ebensowenig wie die Durchführung von Untersuchungen.

Von dem Erlasse des gerichtlichen Verhaftungsbefehls ist jedoch die zur Antragstellung berechtigte Person unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wobei die tatsächlichen Umstände des Vergehens, soweit sie bekannt sind, anzuführen sind. Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung dieser Mitteilung dem Gerichte nicht mitgeteilt wird, daß ein Antrag gestellt worden ist oder werden wird.

Der Verhaftete ist freizulassen, wenn der Staatsanwalt die Freilassung beantragt oder wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter Verhaftung dem Gerichte (Untersuchungsrichter) ein diesbezüglicher Antrag des Staatsanwaltes vorgelegt wird, dem der Antrag der berechtigten Person (Artikel 131) beiliegt.

Art. 135. Wenn die Handlung eines Offiziers oder Gemeinen der Staatspolizei die Anzeichen eines Vergehens beträgt, das auf Grund eines Antrages gemäß dieser Verordnung zu bestrafen ist, oder die Anzeichen eines Vergehens trägt, das auf Grund anderer Strafgesetze zu bestrafen ist, so kann ohne Rücksicht darauf die Strafverfolgung nur auf Grund eines gemäß Artikel 131 dieser Verordnung gestellten Antrages beginnen; diese Einschränkung findet jedoch keine Anwendung bei Handlungen, die durch andere Gesetze mit einer schwereren Strafe bedroht sind oder auf Grund von Privatklagen verfolgt werden.

Art. 136. Der Justizminister ist im Einverständnis mit dem Innenminister berechtigt, Vorschriften über Ort und Art des Vollzuges von Freiheitsstrafen bei Offizieren und Mannschaften der Staatspolizei zu erlassen.

Art. 137. Für die in dieser Verordnung (Artikel 119—129) bekandelten Vergehen sind die Bezirksgerichte zuständig.

In den Angelegenheiten gegen Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei, die im Zusammenhange mit der Amtsausübung begangene Vergehen betreffen, ist:

1. Dem Abgeordneten des Innenministers, dem Wojewoden sowie den Polizeivorgesetzten, angefangen vom Wojewodschaftskommandanten aufwärts in jedem Stande der Angelegenheit die Einsichtnahme in die Akten beim Gericht oder Staatsanwalt zu gestatten, falls dadurch nicht der Lauf des Verfahrens gehemmt wird. Abgeordneter eines Polizeivorgesetzten darf nur ein Offizier der Staatspolizei sein.

2. Vor Beendigung der Ermittlungen oder der Untersuchung ein Gutachten der Behörde einzuholen, ob und inwiefern unter Berücksichtigung der Dienstverhältnisse die Handlung des Beschuldigten gegen die geltenden Vorschriften verstößt. Das Gutachten erteilen die Behörden der Allgemeinen Verwaltung sowie die Polizeivorgesetzten in dem Bereiche, in dem gemäß des Artikels 3 dieser Verordnung die Polizei diesen Behörden bzw. Vorgesetzten unterstellt ist. Dieses Gutachten ist in der Hauptverhandlung vorzulesen. Falls es sich als notwendig erweist, das Gutachten mündlich

zu ergänzen, so ist aus der Mitte der Personen, die die Behörde, welche das Gutachten abgegeben hat, genannt hat, ein Sachverständiger anzuhören.

Art. 138. In dem Falle des Artikels 28 dieser Verordnung haben sich die Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei vom Zeitpunkt der Zustellung oder Bekanntgabe des Befehls über die Zuteilung in die Streitkräfte auf Grund des Militärstrafgesetzbuches vor den zuständigen Militärgerichten gemäß den Vorschriften des Gesetzes über das Militärstrafverfahren zu verantworten.

Titel V.

Vorbereitungsdienst.

* **Art. 138 a.** Der Innenminister kann für sämtliche oder nur für einen Teil der Mannschaftsbewerber der Staatspolizei einen Vorbereitungsdienst mit vertraglich Angestellten einführen.

Die Bedingungen des Vorbereitungsdienstes und die Grundsätze der Amtshaftung bestimmt der Innenminister im Verordnungswege.

Die Dauer des vertraglich begründeten Dienstes wird nach Maßgabe des Artikels 88 der gesamten Dienstzeit angerechnet.

* **Art. 138 b.** Die in Artikel 138 a genannten Bewerber können vom Innenminister in Sonderabteilungen, die auf Grund des Artikels 18 gebildet sind, eingesetzt werden.

In den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen finden auf die Bewerber die Artikel 13, 14, 15, 54, 55, 62—67, 120—126, 129, 137 entsprechende Anwendung.

Titel VI.

Kanzleibeamte und niedrigere Funktionäre für den Hilfsdienst.

Art. 139. Eine besondere Kategorie in der Staatspolizei bilden:

a) die Kanzleibeamten,
b) die niedrigeren Funktionäre für den Hilfsdienst.

Die in Punkt a) und b) Erwähnten erfüllen die Obliegenheiten, die keine polizeilich exekutiven Befugnisse erfordern und nicht solche Befugnisse besitzen.

* **Art. 140.** Auf die Kanzleibeamten und niedrigeren Funktionäre für den Hilfsdienst sind die Vorschriften anzuwenden, die das Dienstverhältnis im staatlichen Zivildienst, die strafrechtliche Verantwortlichkeit sowie die Pflichten im Bereiche des Militärdienstes während des Friedens und in der Kriegszeit regeln, und zwar mit den in dieser Verordnung vorsehenen Änderungen.

* **Art. 141.** In dienstlicher und persönlicher Hinsicht unterstehen die Beamten und niedrigeren Funktionäre für den Hilfsdienst den zuständigen Polizeivorgesetzten, wobei auf die niedrigeren Funktionäre für den Hilfsdienst und Kanzleibeamte von der XII. bis X. Stufe einschließlich die Vorschriften dieser Verordnung über die Beförderung, Versetzung und Lösung des Dienstverhältnisses betreffend die Mannschaften der Staatspolizei anzuwenden sind, und auf die übrigen Kanzleibeamten die gleichen Vorschriften betreffend die Offiziere der Staatspolizei.

Art. 142. Die Vorschriften, die die Art und Weise des Disziplinarverfahrens für die Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei regeln, sind gleichfalls auf die Kanzleibeamten und niedrigeren Funktionäre für den Hilfsdienst mit der Bestimmung anzuwenden, daß die Beisitzer in den Disziplinarkommissionen, die ihre Angelegenheit beurteilen, aus ihrer Mitte berufen werden.

Für die Angelegenheiten dieser Beamten und Funktionäre sind als Disziplinarkommissionen zuständig: für die Kanzleibeamten der XII. bis X. Stufe einschließlich und für die niedrigeren Funktionäre für den Hilfsdienst, die Disziplinarkommissionen für die Mannschaften der Staatspolizei, für die übrigen Kanzleibeamten (von der IX. Stufe aufwärts) — die Disziplinarkommissionen für Offiziere der Staatspolizei.

Übergangsbestimmungen.

Art. 143. Es werden aufgehoben die Vorschriften, die der Staatspolizei Pflichten auferlegen, die nicht in ihren durch diese Verordnung beschriebenen Aufgabenkreis fallen.

Spätestens bis zum 1. Januar 1933 bestimmt der Ministerrat auf dem Verordnungswege, welchen Organen die betreffenden Amtshandlungen überwiesen werden sollen, die bisher durch die Staatspolizei ausgeführt worden sind. Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung ist der Ministerrat befugt, die nötigen Organe zu bilden, sowie ihre Einrichtung und Wirkungsart zu bestimmen.

Art. 144. Die Organe der Staatspolizei dürfen zur Einziehung und Eintreibung von Abgaben, Geldstrafen, Gebühren, gerichtlichen und administrativen Kosten, sowie zur Zustellung von Vorladungen und anderen Gerichts- und Verwaltungsschriftstücken in dem Umfange, wie er in den bisher geltenden Vorschriften vorgesehen ist, nicht länger als bis zum 1. Januar 1933 verwendet werden.

Die im vorigen Absatz erwähnten Amtstätigkeiten sind auch nach dem in demselben bezeichneten Tage anzuführen, sofern der Antrag zur Ausführung in den einzelnen Fällen bis zum 31. Dezember 1932 eingegangen ist.

Art. 145. Nach dem 31. Dezember 1932 wird die Staatspolizei gerichtliche Schriftstücke zustellen:

a) wenn die Zustellung mit einer Amtshandlung in Verbindung steht, die der Polizei durch das Gericht oder den Staatsanwalt aufgegeben wurde, oder
b) wenn im Einzelfalle die Zustellung auf eine andere Art, infolge Verspätung oder infolge anderer Gründe nachteilige Folgen für die rechtmäßige Gerichtsbarkeit hervorrufen könnte.

Eine Verordnung des Justiz- und Innenministers bestimmt näher die Fälle, auf die die Vorschriften des Punktes b angewendet werden sollen.

Art. 146. Die Funktionäre der Staatspolizei, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung im Dienste der Staatspolizei stehen, erhalten an Stelle der bisherigen Dienstgrade folgende Dienstgrade von Offizieren bzw. Mannschaften der Staatspolizei:

Der Hauptkommandant der Staatspolizei, — den Rang eines Generalinspektors der Staatspolizei.

Die anderen höheren Funktionäre der Staatspolizei — die Dienstgrade von Offizieren der Staatspolizei, die den bisherigen Dienstgraden gleichgestellt sind; die niedrigeren Funktionäre der Staatspolizei — die Dienstgrade von Mannschaften der Staatspolizei, die den bisherigen Dienstgraden gleichgestellt sind.

Art. 147. Die Bestimmungen des Artikel 36, Absatz 1 dieser Verordnung finden auf diejenigen Offiziere der Staatspolizei keine Anwendung, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in die Staatspolizei aufgenommen wurden.

Art. 148. Die Ausbildung und Fortbildung der Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den Dienst aufgenommen wurden, regelt eine besondere Verordnung des Innenministers, mit der Bestimmung (dahingehend), daß diejenigen Offiziere, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung:

a) einen Dienstgrad vom Oberkommissar aufwärts einnehmen, von der Polizeiausbildungspflicht befreit sind;
b) einen Dienstgrad zwischen Anwärter und Kommissar einschließlich einnehmen, sich einer polizeilichen Ausbildung auf der Offiziersschule der Staatspolizei unterziehen müssen.

Art. 149. Die Mannschaften der Staatspolizei, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Dienst aufgenommen wurden, sollen, falls sie noch

nicht vier Jahre in der Staatspolizei gedient haben, die in Artikel 69 Absatz 2 dieser Verordnung vorgesehene Verpflichtung eingehen, wobei der Zeitabschnitt ihres bisherigen Dienstes in der Staatspolizei auf die durch diesen Artikel vorgesehene Dienstzeit angerechnet werden soll.

Art. 150. Die Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein Schriftstück erhalten haben, das gemäß Artikel 116 des Gesetzes vom 17. Februar 1922 über den staatlichen Zivildienst (Dz. U. R. P. Nr. 21, Pos. 164) die Annahme im Staatsdienst bestätigt, werden als dienstlich angestellt gemäß Artikel 95 dieser Verordnung ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit in der Staatspolizei angesehen.

Art. 151. Auf die Dauer eines Jahres vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an gerechnet, werden die Bestimmungen des Absatz 1 a, b, Artikel 95 dieser Verordnung bezüglich aller Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei mit der in Artikel 150 vorgesehenen Ausnahme nicht angewandt.

Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Ernennungsbehörde berechtigt zur jederzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses.

Die Lösung des Dienstverhältnisses gemäß den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze dieses Artikels kann erfolgen: entweder durch Versetzung in den Ruhestand, unter Anwendung des Gesetzes vom 11. Dezember 1923 über die Ruhestandsversorgung der Staatsbeamten und Berufsmilitärs (Dz. U. R. P. vom Jahre 1924, Nr. 6, Pos. 46) oder unter Gewährung einer Abfindung nach den in Absatz 4 des Artikels 95 dieser Verordnung festgesetzten Normen.

Art. 152. Die Bestimmungen der Artikel 89 und 90 finden auch in den Fällen Anwendung, in denen Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei ums Leben gekommen oder gänzlich arbeitsunfähig geworden sind vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in diesen Artikeln vorgesehenen Bedingungen, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Witwe eines Offiziers oder Gemeinen der Staatspolizei durch Wiederverheiratung die Mittel zum Lebensunterhalt erworben hat.

Die Art und Weise und den Termin der Entschädigungszahlungen bestimmt für diese Fälle eine Verordnung des Innenministers und des Finanzministers.

Art. 153. Der Ministerrat bestimmt die Namen für die Organe, die bisher den Namen „Polizei" führten, und auf die gemäß den Bestimmungen des Artikel 2 dieser Verordnung dieser Name nicht angewandt werden darf.

Schlußbestimmungen.

★ **Art. 154.** Mit dem Augenblick des Inkrafttretens dieser Verordnung verlieren das Gesetz über die Staatspolizei vom 24. Juli 1919 (Dz. D. P. Nr. 61, Pos. 363) sowie alle anderen Vorschriften, die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

Bis zum Erlaß von Verordnungen und Instruktionen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, gelten die entsprechenden, auf Grund des in Absatz 1 erwähnten Gesetzes erlassenen Verordnungen und Instruktionen.

Die Durchführung dieser Verordnung wird dem Innenminister und den zuständigen Ministern übertragen, wobei der Innenminister zum Erlaß eines einheitlichen Textes der Verordnung über die Staatspolizei unter Berücksichtigung der durch diese Verordnung eingeführten Änderung ermächtigt wird.

Die vorliegende Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

C. Das Gesetz vom 23. 3. 1933 betreffend die teilweise Abänderung der Verfassung der territorialen Selbstverwaltung.

(Dz. U. R. P. 1933 Nr. 35, Pos. 294, S. 693)

I. Teil.

Vorschriften, die das ganze Staatsgebiet betreffen, mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien.

1. Kapitel.

Bezeichnung und Amtsdauer der Verfassungsorgane der Selbstverwaltungsverbände.

Art. 1. (1) Beschluß- und Kontrollorgan in den Landgemeinden (w gminach wiejskich) ist die Gemeindevertretung (rada gminna), in den Städten — die Stadtverordnetenversammlung (rada miejska), in den Kreiskommunalverbänden — der Kreistag (rada powiatowa).

(2) Verwaltungs- und Ausführungsorgan in den Landgemeinden ist die Gemeindeverwaltung (zarząd gminny), in den Städten — die Stadtverwaltung (zarząd miejski), in den Kreiskommunalverbänden — der Kreisausschuß (wydział powiatowy).

(3) An der Spitze der Gemeindevertretung steht der Wójt, an der Spitze der Stadtverwaltung — der Bürgermeister, in den aus den Kreiskommunalverbänden ausgeschiedenen Städten — der Stadtpräsident. Vertreter des Wójt ist der Vizewójt, des Bürgermeisters — der Vizebürgermeister, hingegen Vertreter des Stadtpräsidenten — der Vizepräsident.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage heißen Gemeindevertreter, Stadtverordnete, Kreistagsmitglieder (radny), mit Ausnahme der Mitglieder der Verwaltungsorgane, sofern diese der Gemeindevertretung, der Stadtverordnetenversammlung oder dem Kreistage angehören. Die Mitglieder der Gemeindeverwaltung und der Stadtverwaltung heißen Schöffen, mit Ausnahme der im Absatz 3 genannten Personen.

(5) Sofern sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, werden die sich auf die Gemeinde und Gemeindeorgane beziehenden Bestimmungen sowohl auf die Landgemeinde als auch auf die Stadtgemeinde in Anwendung gebracht. Unter „Gemeinderat" (rada gminy) ist die Gemeindevertretung sowie die Stadtverordnetenversammlung und unter „Gemeindeverwaltung" (zarząd gminny) die Gemeindeverwaltung sowie die Stadtverwaltung zu verstehen.

(6) Unter der in diesem Gesetz gebrauchten Bezeichnung: „Verfassungsorgane der Selbstverwaltungsverbände" (organa ustrojowe związków samorządowych) sind sowohl die Beschluß- und Kontrollorgane als auch die Verwaltungs- und Ausführungsorgane zu verstehen. In den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes wird das Beschluß- und Kontrollorgan mit „Beschlußorgan" (organ stanowiący), hingegen das Verwaltungs- und Ausführungsorgan — mit „Verwaltungsorgan" (organ zarządzający) bezeichnet.

(7) Unter der in den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes folgenden Bezeichnung „Mitglied des Verwaltungsorgans" sind zu verstehen: in den Landgemeinden (w gminach wiejskich) — die Wójts, Vizewójts und Schöffen, in den Städten — die Bürgermeister und Vizebürgermeister oder die Stadtpräsidenten und Vizepräsidenten sowie die Schöffen, in den Kreiskommunalverbänden — die Mitglieder des Kreisausschusses. Ferner sind zu verstehen unter der Bezeichnung: „Leiter einer Gemeinde" (przełożony gminy) in den Landgemeinden der Wójt, hingegen in den Städten der Bürgermeister oder der Stadtpräsident.

(8) Unter der Bezeichnung „Aufsichtsbehörden" sind in diesem Gesetz bei den Landgemeinden sowie bei den aus den Kreiskommunalverbänden nicht ausgeschiedenen Städten der Kreisausschuß, hingegen bei den übrigen Städten und Kreiskommunalverbänden — der Wojewode zu verstehen, der seine Entscheidungen unter Mitwirkung des Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer), der ent-

scheidende Stimme besitzt, erläßt, und schließlich bei der Hauptstadt Warschau — der Innenminister.

Art. 2. (1) Die Amtsdauer der Beschlußorgane sowie der Verwaltungsorgane in den Landgemeinden, Städten sowie in den Kreiskommunalverbänden beträgt fünf Jahre.

(2) Die als Vertreter oder durch Ergänzungswahlen berufenen Gemeindeverordneten und Schöffen amtieren nur bis zum Ablauf der im vorhergehenden Absatz genannten Amtsdauer.

(3) Die Berufsmitglieder der Gemeindeverwaltung (Artikel 49) werden auf die Dauer von zehn Jahren gewählt.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsorgans, die infolge Ablauf der Amtsdauer ausscheiden, amtieren bis zur Konstituierung des neugewählten Organs.

2. Kapitel.

Das aktive und passive Wahlrecht (prawo wybierania i wybieralności) zu den Verfassungsorganen der Selbstverwaltungsverbände.

Art. 3. (1) Das aktive Wahlrecht zu den Verfassungsorganen der Selbstverwaltungsverbände steht, wenn diese Organe durch direkte Wahlen berufen werden, jedem polnischen Staatsbürger beiderlei Geschlechts zu, der:

a) bis zum Tage der Ausschreibung der Wahlen das 24. Lebensjahr vollendet hat;
b) mindestens ein Jahr lang vor dem Tage der Ausschreibung der Wahlen auf dem Gebiete des Selbstverwaltungsverbandes, dessen Organ gewählt werden soll, einen Wohnsitz hat;
c) das aktive Wahlrecht zum Sejm gemäß den geltenden Vorschriften nicht verloren hat.

(2) Der zur Bedingung gemachte einjährige Wohnsitz bezieht sich nicht:

a) auf die im Gebiete des Selbstverwaltungsverbandes wohnhaften Eigentümer oder Inhaber von in diesem Gebiete gelegenen Grundstücken;
b) auf die Staatsangestellten, die Angestellten der Staatsunternehmen und Staatsmonopole, die Angestellten der territorialen und auch wirtschaftlichen Selbstverwaltung, die weltlichen Geistlichen und Ordensgeistlichen sowie auf die aktiven Berufsmilitärpersonen desgleichen auf die Familienmitglieder der oben genannten Personen, sofern diese Personen auf dem Gebiete des betreffenden Selbstverwaltungsverbandes vor dem Tage der Ausschreibung der Wahlen wohnhaft waren.

(3) Bei der Feststellung des bestehenden Wohnsitzes finden die Vorschriften über die Evidenz und Kontrolle der Volksbewegung Anwendung.

(4) Den Ehrenbürgern des betreffenden Selbstverwaltungsverbandes steht das aktive Wahlrecht ohne die im Absatz 1 des Punkt b festgesetzten Beschränkungen zu.

(5) Das aktive Wahlrecht zu den Verfassungsorganen ruht während der Dauer eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens, für welches das Gericht gemäß Artikel 47 § 1 des Strafgesetzbuches die öffentlichen und bürgerlichen Ehrenrechte abspricht, und zwar vom Zeitpunkt der Einleitung des Untersuchungsverfahrens, dagegen im Strafverfahren, bei dem eine Untersuchung nicht eingeleitet wird, vom Zeitpunkt der Zustellung des Anklageaktes.

(6) Den nicht berufsmäßigen, im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen steht das aktive Wahlrecht zu den Verfassungsorganen der Selbstverwaltungsverbände nicht zu.

Art. 4. (1) In die Verfassungsorgane der Selbstverwaltungsverbände kann jeder polnische Staatsbürger beiderlei Geschlechts gewählt werden, der bis zum Tage der Ausschreibung der Wahlen 30 Jahre alt geworden ist und das aktive Wahlrecht zu den obigen Organen besitzt.

(2) In die Stadtverordnetenversammlung sowie in den Kreistag und als Stadtschöffe können nur diejenigen polnischen Staatsbürger gewählt werden, die außer den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für das passive Wahlrecht die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

(3) Die Geltungskraft der im vorstehenden Absatz enthaltenen Bestimmungen kann der Innenminister im Verordungswege für eine bestimmte Zeitdauer in einzelnen Staatsgebieten vollständig oder teilweise aufheben.

(4) In den Kreisausschuß kann nur ein polnischer Staatsbürger gewählt werden, der den im Absatz 1 festgesetzten Bedingungen entspricht und die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrscht sowie eine praktische Vorbereitung besitzt, deren Bedingungen eine Verordnung des Innenministers bestimmt.

(5) In das Amt eines nicht berufsmäßigen Bürgermeisters in Städten mit nicht mehr als 5000 Einwohnern, sowie eines Vizebürgermeisters, Wójts und Vizewójts kann nur ein polnischer Staatsbürger gewählt werden, der das passive Wahlrecht in irgendeinem Gemeinderat auf dem Staatsgebiete besitzt und die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrscht; in das Amt eines berufsmäßigen Bürgermeisters in Städten über 5000 Einwohnern kann nur eine Person gewählt werden, die außerdem die vorgeschriebenen Qualifikationen (Artikel 49) besitzt.

(6) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen sowie die Schulzen (sołtysi) und Vizeschulzen (podsołtysi) dürfen dem Kreisausschüssen nicht angehören. Wer die Wahl zum Kreisausschußmitglied annimmt, verliert sein bisheriges Mandat.

(7) Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht die sich aus dem Gesetz vom 31. 7. 1924 über die Staatssprache und die Amtssprache der Staats- und Kommunalverwaltungsbehörden (Dz. U. R. P. Nr. 73, Poz. 724) ergebenen Befugnisse.

Art. 5. (1) Den Verfassungsorganen der Selbstverwaltungsverbände dürfen nicht angehören die im aktiven Dienst stehenden: Militärpersonen, Angestellten der zuständigen territorialen Kreis- und Wojewodschaftsbehörden der Allgemeinen Verwaltung sowie der Kreiskommunalverbände, die Angestellten der Staatspolizei und der Grenzwache und was die Organe der Hauptstadt Warschau anbelangt — ebenso die Angestellten des Innenministeriums.

(2) Der in das Beschlußorgan oder als Mitglied in das Verwaltungsorgan gewählte Angestellte des Selbstverwaltungsverbandes oder der Betriebe und Unternehmen des Selbstverwaltungsverbandes muß auf sein Amt verzichten, wenn er die Wahl annimmt und wenn er innerhalb von sieben Tagen nach der erfolgten Wahl gegenüber dem Leiter der Verwaltung dieses Selbstverwaltungsverbandes die Annahme der Wahl erklärt, falls er aber als Mitglied in das Verwaltungsorgan gewählt wurde, — wenn die zuständige Behörde die Wahl bestätigt. Der Angestellte erhält jedoch einen auf die Pensionsbemessung anrechenbaren kostenlosen Urlaub für die Dauer der Bekleidung des Amtes des berufsmäßigen Verwaltungsmitgliedes in der Probezeit, sofern die Behörde die Bestätigung der Wahl von der Ableistung einer Probezeit abhängig macht (Art. 49, Abs. 7). Wird die Wahl nicht bestätigt, so kehrt der Kommunalangestellte in sein Amt wieder zurück.

(3) Die Unterlassung der im Absatz 2 genannten Erklärung hat den Verlust des Mandats zur Folge.

Art. 6. (1) Wer seine Zustimmung zur Aufstellung seiner Kandidatur zum Verfassungsorgan des Selbstverwaltungsverbandes für eine durch Wahl hervorgehende unbesoldete Stellung erklärt hat, ist verpflichtet, das Mandat anzunehmen und es bis zum Schluß der Amtsdauer oder solange auszuüben, als er auf dem Gebiete des betreffenden Selbstverwaltungsverbandes wohnt und das passive Wahlrecht besitzt.

(2) Zur Niederlegung des Mandats vor dem Ablauf der Amtsdauer ist jeder von Gesetzes wegen berechtigt, der ein öffentliches Amt übernommen oder ein Mandat in einem anderen Verfassungsorgan desselben Selbstverwaltungsverbandes oder eines anderen Selbstverwaltungsverbandes angenommen hat.

(3) Die im Absatz 4 genannten Behörden genehmigen die Niederlegung des Mandats vor dem Ablauf der Amtsdauer des Organes denjeniger Personen, die:

a) infolge körperlicher Gebrechlichkeit oder bedeutender Gesundheitsverschlechterung oder infolge schlechter Wirtschaftslage die öffentlichen Pflichten nicht erfüllen können;

b) dauernd außerhalb des Gebietes des Selbstverwaltungsverbandes beschäftigt sind oder eine Beschäftigung haben, die eine öftere und längere Abwesenheit vom Amtssitz des Selbstverwaltungsorganes erfordert;

c) andere wichtige Gründe angeben, die zu berücksichtigen sind.

(4) Zur Entscheidung der im vorstehenden Absatz genannten Angelegenheiten sind berufen: der Kreisausschuß hinsichtlich der Organe des Kreiskommunalverbandes, der Landgemeinden und der aus dem Kreiskommunalverbande nicht ausgeschiedenen Städte, sowie der Magistrat (Artikel 44, Absatz 4) hinsichtlich der Verfassungsorgane der ausgeschiedenen Städte.

(5) Die im vorhergehenden Absatz genannten Behörden sind befugt, der Person, die ohne Rechtsgrund die Annahme des Mandates verweigert, oder dieses vor dem Ablauf der Amtsdauer niedergelegt hat, ohne dazu gemäß Absatz 3 entbunden zu sein, eine einmalige Geldbuße in Höhe von 10 bis 1000 Zloty zugunsten des Selbstverwaltungsverbandes aufzuerlegen, in welchem sie sich des Mandats entzogen hat. Die betreffende Person kann die obigen Entscheidungen binnen 14 Tagen nach dem Zustellungstage beim zuständigen Wojewoden anfechten, der unter Mitwirkung des Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer), der entscheidende Stimme besitzt, endgültig entscheidet, bzw. können die obigen Entscheidungen beim Innenminister angefochten werden, wenn es sich um die Ausübung des Mandats in den Verfassungsorganen der Hauptstadt Warschau handelt.

Art. 7. (1) Das Mitglied des Verfassungsorganes eines Selbstverwaltungsverbandes verliert sein Mandat, wenn während seiner Ausübung ein Umstand eintritt oder ein Umstand bekannt wird, der den Fortfall des passiven Wahlrechts des Mitgliedes zur Folge hat.

(2) Das Mitglied des Verfassungsorganes wird von Gesetzes wegen von der Ausübung seines Mandats in dem in Artikel 3, Absatz 5 bezeichneten Fällen ausgeschlossen.

(3) Zur Entscheidung der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten ist der Vorsitzende des betreffenden Verfassungsorganes und gegenüber dem Gemeindevorsteher — die Aufsichtsbehörde berufen.

Art. 8. Das Fortbleiben von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen (Verhandlungen) des Beschluß- oder Verwaltungsorganes ohne gerechtfertigte Gründe hat den Verlust des Mandats des nicht berufsmäßigen Mitgliedes dieses Organes mit den im Artikel 6, Absatz 5 vorgesehenen Wirkungen zur Folge. Zur Entscheidung der obigen Angelegenheiten sind die im Artikel 6, Absatz 4 genannten Behörden berufen.

Art. 9. (1) Die Mitglieder der Verfassungsorgane des Selbstverwaltungsverbandes dürfen mit dem Selbstverwaltungsverbande nicht in ein Rechtsverhältnis als Vertragspartei treten, stehen sie aber bei der Wahl in einem solchen Rechtsverhältnis, so dürfen sie das Amt solange nicht übernehmen, als diese Verhältnisse andauern, und solange die sich daraus ergebenden Rechnungsverhältnisse nicht endgültig geregelt werden. Eine Ausnahme bilden die Rechtsverhältnisse, die auf der Mietung von Räumlichkeiten für die eigenen Wohnungsbedürfnisse oder für handelsgewerbliche Zwecke oder auf der Pachtung kleinerer Parzellen beruhen, sofern das Miets- oder Pachtverhältnis auf einem Mietszinse beruht, der allgemein für die betreffende Art des Pachtobjekts festgesetzt ist. In Ausnahmefällen, die durch die örtlichen Wirtschaftsbedürfnisse begründet sind, können die Mitglieder des Ver-

fassungsorganes eines Selbstverwaltungsverbandes Warenlieferanten für diesen Verband bei Preisen sein, die für die betreffende Warengattung allgemein festgesetzt sind, mit der Maßgabe, daß ein derartiges Geschäft von der Aufsichtsbehörde bestätigt werden muß.

(2) Wenn das Mitglied des Verfassungsorganes an der Sache materiell interessiert ist, so darf es bei der Behandlung der Sache nicht zugegen sein, und darf sich an der Abstimmung der Sache nicht beteiligen. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn Interessierte sind: der Ehegatte des Mitgliedes des Verfassungsorganes, seine Verwandten oder Verschwägerten in den ersten drei Graden, Personen, die unter seiner Vormundschaft stehen, der Adoptierende oder der Adoptierte, oder wenn es sich um eine Sache handelt, in der zwischen dem Mitgliede des Verfassungsorganes und einer dritten Person das Verhältnis einer gesetzlichen Vertretung besteht.

(3) Die Beschlüsse der obigen Organe, die in Gegenwart der im Absatz 1 oder 2 genannten Personen gefaßt wurden, kann die Aufsichtsbehörde für ungültig erklären und muß die Ungültigkeitserklärung auf jeden Fall aussprechen, wenn ein Antrag der interessierten Person vorliegt, der binnen 30 Tagen nach dem Tage der erfolgten Fassung des betreffenden Beschlusses gestellt wurde.

3. Kapitel.

Die Landgemeinde und die Dorfgemeinde (gmina wiejska i gromada).

Die Landgemeinde (gmina wiejska).

Art. 10. (1) Zum Gebiet einer Landgemeinde gehören eine oder mehrere Ortschaften (Ansiedlungen, Flecken, Dörfer, Hauländereien, Niederlassungen, Abbauten, Kolonien, kleinadlige Dörfer, Vorwerke usw.).

(2) Die Größe des Gemeindebezirkes muß dem natürlichen, weitgehendsten Bedürfnis, der durch die örtlichen, öffentlichen Angelegenheiten bedingten Gemeininteressen der Gesamtheit der in der Ortschaft vereinigten Einwohner entsprechen und muß der Gemeinde auch die Möglichkeit zur Erfüllung der auf ihr lastenden Aufgaben sicherstellen.

(3) Jede Landgemeinde ist eine territoriale Selbstverwaltung, sie ist eine öffentliche Körperschaft und Verwalterin der Vermögensrechte.

Art. 11. (1) Mitglieder der Gemeindevertretung (rada gminna) sind: der Wójt als Vorsitzender, die Vizewójts, die Schöffen sowie die Gemeindevertreter.

(2) Die Zahl der Gemeindevertreter beträgt in den Landgemeinden:

a) bis zu 5000 Einwohnern — zwölf;
b) von 5000 bis zu 10 000 Einwohnern — sechzehn;
c) über 10 000 Einwohnern — zwanzig.

Art. 12. (1) Die Gemeindeverwaltung (zarząd gminy) besteht aus dem Wójt, dem Vizewójt sowie aus zwei, hingegen in den Landgemeinden mit über 10 000 Einwohnern aus drei Schöffen.

(2) Den Wójt und Vizewójt wählen die Gemeindevertreter durch geheime Abstimmung mit Stimmenmehrheit ihrer gesetzlichen Zahl. Bei der Wahrung dieses Grundsatzes ist notwendigenfalls eine Stichwahl (głosowanie ściślejsze) vorzunehmen.

(3) Die Schöffen werden von den Gemeindevertretern durch geheime Abstimmung gewählt. Wenn auf eine Gemeinde zwei Schöffen entfallen, so erfolgt ihre Wahl nach dem Grundsatz der beschränkten, namentlichen Abstimmung; es darf nur auf einen vorher namhaft gemachten Kandidaten gestimmt werden, als gewählt gilt sodann von diesen beiden Kandidaten der Kandidat, der auf sich der Reihenfolge entsprechend die größte Stimmenzahl vereinigt hat. Wenn auf die betreffende Gemeinde drei

Schöffen entfallen, so werden sie durch eine Verhältniswahl gewählt. Die ausführlicheren Grundsätze hierüber werden in den Wahlordnungen bestimmt, die vom Innenminister erlassen werden.

(4) Ein Gemeindevertreter, der das Amt eines Wójts, Vizewójts oder Schöffen annimmt, verliert sein Mandat als Gemeindevertreter.

Art. 13. (1) Die Landgemeinde ist verpflichtet, so viel Dienststellen zu schaffen, als zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt notwendig sind, auf jeden Fall ist die Dienststellung eines Gemeindesekretärs zu schaffen.

(2) In das Amt des Gemeindesekretärs dürfen nur solche Personen berufen werden, die die vorgeschriebene Ausbildung besitzen, eine Praxis hinter sich haben, sowie eine Prüfung über die fachlichen Anforderungen und praktischen Fähigkeiten abgelegt haben. In die übrigen Dienststellungen der Landgemeinde dürfen nur solche Personen berufen werden, die die vorgeschriebene Ausbildung besitzen. Der Wojewode ist befugt, nach Einholung eines Gutachtens vom Wojewodschaftsausschuß (von der Wojewodschaftskammer) den Kandidaten von der erforderlichen Prüfung seiner Ausbildung zu befreien, wenn er die vorgeschriebene Ersatzprüfung ablegt.

(3) Die Pflicht zur Bestellung eines Gemeindesekretärs (Absatz 1) haben nicht Gemeinden, die bis zu 5000 Einwohnern zählen, sofern in diesen Gemeinden das Amt eines berufsmäßigen Wójts (Artikel 49) beschlossen worden ist. Die Aufsichtsbehörde kann desgleichen die obigen Gemeinden von der Pflicht zur Bestellung eines Gemeindesekretärs (Absatz 1) befreien, wenn der Wójt die Qualifikationen des Gemeindesekretärs besitzt und der Wójt im Hauptamte beschäftigt ist.

(4) Der Innenminister wird zum Erlaß von Vorschriften ermächtigt, die die geforderte Ausbildung und Praxis von den zu Gemeindesekretären berufenen Personen regeln und die das Prüfungsprogramm sowie die Festsetzung der Prüfungskommissionen bestimmen. Die von den Kandidaten der übrigen Ämter in der Landgemeinde geforderte Ausbildung regelt das Ortsdienststatut, das von der Gemeindevertretung beschlossen und vom Kreisausschuß (Artikel 14, Absatz 5) bestätigt wird.

Art. 14. (1) Den Gemeindesekretär beruft und entläßt der Wójt auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeverwaltung, die hierbei als Kollegialorgan wirksam ist, nach Bestätigung des Beschlusses durch den Kreisstarosten, der vorher das Gutachten des Kreisausschusses einholt. Beschließt die Gemeinde das Amt eines stellvertretenden Gemeindesekretärs, so hat die Berufung und Entlassung des Vertreters gleichfalls auf die obige Weise zu geschehen.

(2) Die übrigen Gemeindeangestellten verpflichtet und entläßt der Wójt auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeverwaltung, die hierbei als Kollegialorgan wirksam ist.

(3) Die Anstellung und Entlassung des Gemeindesekretärs und der übrigen Gemeindeangestellten erfolgt unter Wahrung der in den Sondergesetzen vorbehaltenen, erworbenen Rechte.

(4) Der Gemeindesekretär wohnt den Beratungen der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung mit beratender Stimme bei und protokolliert die Beschlüsse dieser Organe. Die Bestimmung des Artikels 9 findet auch auf den Gemeindesekretär Anwendung.

(5) Den Umfang der Pflichten und Rechte des Gemeindesekretärs sowie der übrigen Gemeindeangestellten und die Disziplinarvorschriften bestimmt in den Grenzen der Sondergesetze das Dienststatut, das auf Antrag der Gemeindeverwaltung von der Gemeindevertretung beschlossen und durch den Kreisausschuß bestätigt wird.

Die Dorfgemeinde.
(Gromada).

Art. 15. (1) Der Bezirk einer Landgemeinde wird, wenn er nicht aus einer Ortschaft besteht, in Dorfgemeinden (gromady) eingeteilt.

Eine Dorfgemeinde bildet in der Regel eine jede Ortschaft (Ansiedlung, Dorf, Hauländerei, Kolonie, Niederlassung, Flecken, kleinadliges Dorf, Vorwerk usw.); diese Ortschaften können jedoch miteinander vereinigt werden und können eine gemeinsame Dorfgemeinde (wspólna gromada) bilden.

(2) Jedes Grundstück in einer Landgemeinde (w gminie wiejskiej) gehört zum Bezirk einer der Dorfgemeinden (do obszaru jednej z gromad).

(3) Jede Dorfgemeinde ist Verwalterin des Gemeindevermögens, Gemeindegutes und der anderen Vermögensrechte.

(4) In den Landgemeinden, deren Bezirk nur aus einer Ortschaft besteht, gibt es nicht die Verfassung der Dorfgemeinde, alle durch dieses Gesetz den Organen der Dorfgemeinde vorbehaltenen Rechte stehen alsdann den zuständigen Verfassungsorganen der Landgemeinde zu.

Art. 16. (1) Die Bildung einer neuen Dorfgemeinde, die Aufhebung einer bestehenden Dorfgemeinde, ferner alle Grenzänderungen der im Bezirk der Landgemeinde bestehenden Dorfgemeinden sowie die Festsetzung und Abänderung der Namen der Dorfgemeinden erfolgen im Wege einer Verordnung des Wojewoden, die unter Mitwirkung des Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer), der entscheidende Stimme besitzt, auf Antrag des Kreisausschusses nach Anhörung des Gutachtens der Beschlußorgane der interessierten Dorfgemeinden sowie der Gemeindevertretung erlassen wird.

(2) Die Auseinandersetzung und die Liquidation der Vermögensrechte bei Grenzänderungen führen die interessierten Dorfgemeinden im Wege einer Vereinbarung durch, kommt aber eine Einigung nicht zustande, so führt der zuständige Kreisausschuß die Auseinandersetzung und Liquidierung der Vermögensrechte durch.

Art. 17. (1) Der Geschäftsbereich der Dorfgemeinde umfaßt die Verwaltung des Vermögens und des Gemeindegutes sowie die Verfügung über die aus diesen Quellen stammenden Einnahmen.

(2) Die Dorfgemeinde arbeitet außerdem mit der Landgemeinde bei der Ausführung ihrer Aufgaben zusammen und führt die Verwaltung in den Grenzen ihrer Gesamteinnahmen in den ausschließlich örtlichen Charakter habenden Angelegenheiten, die sich durch das nachbarliche Verhältnis ergeben und die nach Maßgabe der Möglichkeit zur Hebung des kulturellen, sanitären und wirtschaftlichen Standes der Niederlassung vorgenommen werden.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 befreien nicht die Landgemeinde von den auf ihr auf Grund der geltenden Vorschriften lastenden Aufgaben und ändern die bisherigen Aufgaben nicht ab. Die Gemeindeverwaltung kann aber auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung, der von der Aufsichtsbehörde bestätigt wird, der Dorfgemeinde die Erfüllung verschiedener Aufgaben in der Gemeindewirtschaft auf dem Gebiete der Dorfgemeinde übertragen, wenn die Dorfgemeinde dazu ihr Einverständnis erteilt, oder überweist der Dorfgemeinde ausreichende Geldmittel für die obigen Zwecke aus ihren Mitteln.

Art. 18. (1) Beschlußorgan ist in den Dorfgemeinden der Dorfrat (rada gromadzka) oder die Gemeindeversammlung (zebranie gromadzkie).

(2) Der Dorfrat muß in den über 200 Einwohnern zählenden Dorfgemeinden, sowie in den aus den bisherigen Gemeinden entstandenen Dorfgemeinden mit einer geringeren Bevölkerung, die gemäß den bisherigen Vorschriften vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Gemeindevertretungen (rady gminne) besaßen, gebildet werden.

(3) Beschlußorgan der im Absatz 2 nicht genannten Dorfgemeinden ist die Gemeindeversammlung unter der Leitung des Schulzen (Vizeschulzen) (soltys — podsoltys).

(4) Der Wojewode kann unter Mitwirkung des Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer), der entscheidende Stimme besitzt, nach Anhörung der Meinung der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung und des Kreisausschusses

die Bildung eines Dorfrates auch in den im Absatz 1 nicht genannten einzelnen Dorfgemeinden anordnen.

Art. 19. (1) Das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung haben alle Einwohner der Dorfgemeinde, denen gemäß Artikel 3 das direkte aktive Wahlrecht zu den Verfassungsorganen der Selbstverwaltungsverbände zusteht.

(2) Der Dorfrat (rada gromadzka) wird auf 5 Jahre gewählt.

(3) Mitglieder des Dorfrates sind: der Schulze (sołtys) als Vorsitzender, der Vizeschulze sowie die Gemeindeverordneten (radni gromadzcy), deren Zahl in den Dorfgemeinden:

a) bis zu 500 Einwohnern — zwölf,
b) über 500 bis 1000 Einwohnern — sechzehn,
c) über 1000 bis 1500 Einwohnern — zwanzig,
d) über 1500 bis 2000 Einwohnern — vierundzwanzig,
e) über 2000 Einwohnern — dreißig

beträgt.

In derselben Zahl werden die Vertreter der Gemeindeverordneten, und zwar zur Ergänzung der Zahl der Gemeindeverordneten gewählt, falls sie ihr Mandat niederlegen, ihr Mandat erloschen ist, oder sie ihr Mandat verloren haben.

(4) Zum Geschäftsbereich des Dorfrates gehört die Fassung von Beschlüssen in den im Artikel 17 genannten Angelegenheiten sowie die Ausübung der Kontrolle über den Schulzen (Vizeschulzen) bei der ausführenden Tätigkeit der Dorfgemeinden (Artikel 20, Absatz 7).

(5) Sofern sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, gilt auch für die Gemeindeversammlungen der Geschäftsbereich und die Befugnisse der Dorfräte als Beschlußorgane der Dorfgemeinden.

(6) Der Innenminister wird zum Erlaß von Verordnungen ermächtigt, die ausführlicher den Geschäftsbereich sowie die Grundsätze und das Geschäftsverfahren der Beschlußorgane der Dorfgemeinden regeln, sowie die Bedingungen für die Gültigkeit der von ihnen gefaßten Beschlüsse bestimmen.

Art. 20. (1) Ausführungsorgan der Dorfgemeinde ist der Schulze oder sein Stellvertreter (der Vizeschulze).

(2) Der Schulze und der Vizeschulze müssen den für das passive Wahlrecht im Artikel 4, Absatz 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen entsprechen. In diesem Umfange gelten in entsprechender Weise die Bestimmungen des Artikels 4, Absatz 3.

(3) Der Schulze und Vizeschulze werden auf drei Jahre von den Gemeindeverordneten, dagegen in den Dorfgemeinden, die keine Dorfräte besitzen, von der Gemeindeversammlung gewählt.

(4) Die Art und Weise der Wahl des Schulzen (Vizeschulzen) bestimmen die Wahlordnungen, die vom Innenminister erlassen werden.

(5) Die Wahl des Schulzen und Vizeschulzen in den Dorfgemeinden erfordert die Bestätigung des Kreisstarosten. Die Bestätigung kann nach Anhörung des Gutachtens des Kreisausschusses verweigert werden. Hat der Kreisstarost die Bestätigung der Wahl des Schulzen (Vizeschulzen verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Ist auch die neue Wahl nicht bestätigt worden, so ernennt der Starost nach Anhörung des Gutachtens des Kreisausschusses den Schulzen oder Vizeschulzen, die ihr Amt bis zur Bestätigung der erneuten Wahl führen. Der Kreisstarost ernennt den Schulzen auch dann, wenn die normalen Wahlen aus irgendeinem Grunde nicht wirksam werden können. Das Beschlußorgan der Dorfgemeinde kann die Wahl jederzeit vornehmen.

(6) Der Schulze und Vizeschulze haben vor der Amtsübernahme vor dem Kreisstarosten oder vor einem Vertreter einen Eid oder gemäß den im Artikel 51 enthaltenen Bestimmungen eine eidesstattliche Versicherung zu leisten.

(7) Zum Geschäftsbereich des Schulzen gehört:
a) die Verwaltung des Vermögens und des Gemeindegutes;
b) die Erledigung der laufenden Geschäfte der Dorfgemeinde;
c) die Repräsentierung der Dorfgemeinde nach außen;
d) die Vorbereitung der Anträge und Ausführung der Beschlüsse des Beschlußorganes der Dorfgemeinde.

(8) Der Schulze ist außerdem Hilfsorgan der Gemeindeverwaltung auf dem Gebiete der Dorfgemeinde, er ist in diesem Umfange dem Wójt dienstlich unterstellt und führt seine Aufträge in den Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltungen aus.

(9) Das Beschlußorgan der Dorfgemeinde kann dem Schulzen eine Vergütung aus den Gemeindemitteln bewilligen. Besitzt die Dorfgemeinde für diesen Zweck keine ausreichenden Geldmittel, so hat die Gemeindevertretung dem Schulzen eine Vergütung ganz oder teilweise aus den Mitteln der Landgemeinde zu bewilligen. Die höchsten Normen der Vergütung des Schulzen sowie die diesbezüglichen ausführlicheren Bestimmungen regelt eine Verordnung des Innenministers, die im Einvernehmen mit dem Finanzminister erlassen wird.

Art. 21. (1) Jeder im Bereiche der Dorfgemeinde wohnende polnische Staatsbürger, der das passive Wahlrecht besitzt, ist verpflichtet, in der Dorfgemeinde das Amt des Schulzen oder Vizeschulzen anzunehmen, und hat es bis zum Schluß der Amtsdauer zu versehen.

(2) Zur Verweigerung des Schulzenamtes und zur Niederlegung desselben vor dem Ablauf der Amtsdauer sind von Gesetzes wegen folgende Personen berechtigt:
a) Frauen,
b) Die Geistlichen aller vom Staate anerkannten Religionsbekenntnisse,
c) Personen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben,
d) Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden oder ein Mandat in der Gemeindeverwaltung oder im Kreisausschuß versehen,
e) Personen, die das Schulzenamt während der vorausgegangenen Amtsdauer versahen.

(3) In den im Artikel 6, Absatz 3 vorgesehenen Fällen befreit desgleichen der Kreisausschuß von der Übernahme des Schulzenamtes (Vizeschulzenamtes) oder genehmigt die Niederlegung dieses Amtes vor dem Ablauf der Amtsdauer.

(4) In den obigen Fällen finden die im Artikel 6, Absatz 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Art. 22. Die Bestimmungen des Artikels 7 und 9 gelten auch für die Gemeindeverordneten, deren Vertreter, sowie für die Schulzen und Vizeschulzen.

Art. 23. (1) Die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verknüpften Ausgaben deckt die Dorfgemeinde durch die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen und Gemeindegute sowie aus den Abgaben für die Inanspruchnahme der Gemeindeanstalten und -einrichtungen.

(2) Die Verwendung der im Absatz 1 genannten Einnahmen und Abgaben für durch den Artikel 17 nicht umfaßte Zwecke darf nur auf Grund eines Beschlusses des Beschlußorgans der Dorfgemeinde, der von der Aufsichtsbehörde nach Einholung eines Gutachtens von der Gemeindevertretung bestätigt wird, erfolgen.

(3) Fehlen die im Absatz 1 bezeichneten Einnahmen und Abgaben zur Erfüllung der im Artikel 17, Absatz 2 behandelten Aufgaben, oder reichen sie nicht aus, so kann die Gemeindevertretung auf Antrag des Beschlußorgans der Dorfgemeinde sowohl die Dorfbewohner als auch die anderen im Gebiete der Dorfgemeinde zugunsten der Landgemeinde steuerpflichtigen Personen zu Naturalleistungen für die bestimmten öffentlichen Zwecke heranziehen. Diese Leistungen müssen jedoch auf die allgemeinen Naturalleistungen, die für die Gemeinde zu leisten sind, angerechnet werden und dürfen mit diesen Leistungen zusammen nicht die Grenzen überschreiten, die das

Gesetz über die Naturalleistungen festsetzt. Diese Bestimmung betrifft aber nicht die dringenden Fälle, die durch Naturkatastrophen oder atmosphärische Ereignisse usw. verursacht werden. In diesen Fällen ist der Wójt bzw. der Schulze befugt, die Dorfbewohner zu unentgeltlichen Leistungen entsprechend den von ihnen besitzenden Zugmitteln und der Möglichkeit der Stellung von Arbeitern heranzuziehen.

(4) Die Gemeinde ist verpflichtet, in den Grenzen der verfügbaren Mittel die Bedürfnisse der Dorfgemeinden zu befriedigen und hat zu diesem Zweck entsprechende Beträge in ihren Haushalt einzustellen.

(5) Die Gemeindevertretung kann außerdem auf Antrag des Beschlußorganes der Dorfgemeinde in den Grenzen ihrer Finanzbefugnisse alle Personen, die auf dem Gebiete der Dorfgemeinde zugunsten der Landgemeinde steuerpflichtig sind, zu den festgesetzten Steuerleistungen mit der Bestimmung dieser Einnahmen gemäß dem Antrag der Dorfgemeinde heranziehen.

(6) Für den Beschluß der Gemeindeversammlung ist in den im Absatz 3 und 5 genannten Angelegenheiten eine Stimmenmehrheit der in der Versammlung stimmberechtigten Personenzahl, dagegen für den Beschluß des Dorfrates Zweidrittel-Stimmenmehrheit der gesetzmäßigen Zusammensetzung notwendig. Der in den obigen Angelegenheiten gefaßte Beschluß der Gemeindevertretung muß von der Aufsichtsbehörde bestätigt werden.

(7) Gegen die Ablehnung des Antrages des Beschlußorganes der Dorfgemeinde in den im Absatz 3 und 5 genannten Angelegenheiten durch die Gemeindevertretung steht dem Beschlußorgan der Dorfgemeinde die Berufung binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Beschlusses der Gemeindevertretung an den Schulzen beim Kreisausschuß zu, der endgültig entscheidet.

(8) Der Innenminister wird ermächtigt, im Wege einer im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu erlassenden Verordnung ausführlichere Vorschriften in den im Absatz 3 und 5 genannten Angelegenheiten sowie Vorschriften über die Ausschließung von der Pflicht zur Aufbringung der Naturleistungen (Absatz 3) zu erlassen.

(9) Der Innenminister ist befugt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister im Verordnungswege die Grundsätze für die Wirtschaft der Dorfgemeinden zu regeln, die Vermögen oder Gemeindeanstalten sowie andere Gemeindeeinrichtungen besitzen.

Art. 24. (1) Die Staatsaufsicht über die Tätigkeit der Dorfgemeinden übt der Kreisausschuß aus. Die Organe der Dorfgemeinde führen ihre Geschäfte unter der direkten Aufsicht des Wójt.

(2) Die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen und des Dorfrates über den Verkauf, Umtausch, die Belastung und Abgabe eines Grundstücks, einer Anstalt und eines Unternehmens sowie über die Verpachtung (Vermietung) über die Dauer von drei Jahren, ferner die Erteilung einer Konzession für dieselbe über die Dauer dieses Zeitraumes, die Liquidation des Gemeindegutes, die Vornahme und Annahme von Schenkungen und über die Aufnahme von Verbindlichkeiten über den Betrag von 500,— Zloty werden erst nach Bestätigung durch den Kreisausschuß, der vor der Entscheidung das Gutachten der zuständigen Gemeindevertretung einholen muß, rechtskräftig. Die zur Bestätigung des Beschlusses berufene Behörde erläßt die Entscheidung innerhalb von 60 Tagen nach dem Empfang des Beschlusses; es finden hierbei die im Artikel 39 des Gesetzes vom 11. 8. 1923 über die vorläufige Regelung der Kommunalfinanzen (Dz. U. R. P. Nr. 106 von 1932, Pos. 884) enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) Außer den in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 3. 1928 über das Verwaltungsverfahren (Dz. U. R. P. Nr. 36, Pos. 341) und in den einzelnen Verfassungsgesetzen vorgesehenen Fällen hebt die Aufsichtsbehörde jeden formell unrichtig gefaßten oder im Widerspruch mit den geltenden Vorschriften stehenden Be-

schluß auf. Der Schulze ist verpflichtet, einen derartigen Beschluß nicht auszuführen, sondern ihn unverzüglich dem Wójt zu übersenden, der ihn sodann mit dem Gutachten der Gemeindeverwaltung dem Kreisausschuß zur Entscheidung vorlegt. Der Schulze hat von Amts wegen oder auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde ebenso die Ausführung eines Beschlusses aufzuhalten, der nach seiner Ansicht oder nach Ansicht der Behörde undurchführbar ist, oder der dem Interesse der Dorfgemeinde widerspricht; ein solcher Beschluß wird gültig, wenn er vom Dorfrate nochmals mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl gebilligt wird oder wenn diesen die Gemeindeversammlung mit einer Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der in der Gemeindeversammlung Stimmberechtigten billigt.

(4) Jede Sitzung des Beschlußorgans der Dorfgemeinde und die Tagesordnung hat der Schulze dem Wójt mitzuteilen, der, wenn er anwesend ist, zur Leitung der Sitzung befugt ist.

(5) Werden Verstöße oder Unterlassungen in der Erfüllung der Dienstpflichten festgestellt, so ist der Kreisstarost befugt, nach Einholung eines Gutachtens des Kreisausschusses dem Schulzen und Vizeschulzen folgende Disziplinarstrafen aufzuerlegen:

a) einen Verweis,
b) einen Tadel,
c) eine Geldstrafe bis zu 50,— Zloty,
d) Entfernung aus dem Amt.

Vor der Strafverhängung ist dem Beschuldigten die Möglichkeit zur Informierung über die ihm gemachten Vorwürfe und zur Abgabe von Erklärungen zu geben. Dem Bestraften steht das Recht der Berufung binnen 14 Tagen durch Vermittlung des Kreisstarosten an den zuständigen Wojewoden zu, der nach Einholung des Gutachtens des Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer), endgültig entscheidet.

(6) Der Kreisstarost kann nach Anhörung des Kreisausschusses den Schulzen und Vizeschulzen von seinen Amtspflichten in den im Artikel 71, Absatz 1 vorgesehenen Fällen suspendieren. Der Schulze erhält für die Dauer der Suspendierung vom Amte keinerlei Vergütung. In den obigen Fällen findet die im Artikel 71, Absatz 3 enthaltene Bestimmung Anwendung.

(7) Der Kreisstarost kann in den im Artikel 69, Absatz 1, Buchstabe a bis c vorgesehenen Fällen nach Einholung eines Gutachtens des Kreisausschusses den Dorfrat (rada gromadzka) auflösen; die Wahlen zum neuen Dorfrat müssen innerhalb von drei Monaten ausgeschrieben werden.

(8) Im Falle einer Auflösung des Dorfrates hat der Schulze unter der Aufsicht der Gemeindeverwaltung, die hierbei als Kollegialorgan mitwirkt, die Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes bis zur Konstituierung des neuen Dorfrates zu führen. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die Konstituierung des Dorfrates unmöglich, oder wenn die Gemeindeversammlung nicht aktionsfähig ist.

Art. 25. Dieses Gesetz berührt nicht die privatrechtlichen Verhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, die Nutzungsrechte und die anderen dinglichen Rechte, die entweder einzelnen Dorfbewohnern oder Gruppen von Dorfbewohnern oder allen Gliedern der bisherigen Dorfgemeinden zustehen.

Wahlvorschriften für die Dorfräte und Gemeindevertretungen (do rad gromadzkich i rad gminnych).

Art. 26. (1) Die Wahlen zu den Dorfräten sind allgemein, gleich und direkt. Bei der Feststellung des aktiven und passiven Wahlrechts zum Dorfrate finden die im Artikel 3 und 4, Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Das Gebiet einer Dorfgemeinde kann einen Wahlbezirk bilden oder in eine entsprechende Anzahl von Wahlbezirken eingeteilt werden, die die ihnen zugeteilten einzelnen Wirtschaftsbetriebe umfassen.

(3) Die Wahlordnungen erläßt der Innenminister.

Art. 27. (1) Bildet eine Dorfgemeinde nur einen Wahlbezirk, so werden die Wahlen zum Dorfrat nach den Grundsätzen der beschränkten namentlichen und öffentlichen Abstimmung, hingegen auf Verlangen von einem Fünftel der Zahl der anwesenden Wähler — in geheimer Abstimmung vorgenommen.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme ausschließlich auf die Namen der vorher angemeldeten Kandidaten in der Anzahl von einem Viertel der Mandatszahl ab, die auf die betreffende Dorfgemeinde entfällt.

(3) In den Dorfrat gewählt sind diejenigen Kandidaten, die nacheinander die höchste Stimmenzahl, nicht weniger aber als ein Zehntel aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Hat keiner der Kandidaten mindestens ein Zehntel aller gültigen Stimmen erhalten oder wurden nicht alle Mandate auf die im Absatz 3 vorgeschriebene Weise besetzt, so findet eine Stichwahl statt, wobei die Personen, die bei der ersten Abstimmung die kleinsten Stimmenzahlen erhalten haben, auf die Weise von der Kandidatenliste gestrichen werden, daß die Zahl der verbliebenen Kandidaten nicht größer ist als die doppelte Zahl der zu besetzenden Mandate. Die erneute Abstimmung ist endgültig, als gewählt gelten sodann die Kandidaten, die nacheinander die größte Stimmenzahl auf sich vereinigt haben.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 finden auch auf die Wahlen der Stellvertreter der Gemeindeverordneten Anwendung.

(6) Wenn nach dem Ergebnis der Wahl noch eine bestimmte Anzahl von Mandaten unbesetzt bleibt, finden Ergänzungswahlen nach den in den Absätzen 2—4 festgesetzten Grundsätzen statt.

Art. 28. (1) Ist das Gebiet der Dorfgemeinde in Wahlbezirke eingeteilt worden, so werden in den einzelnen Wahlbezirken ein oder zwei, höchstens drei Gemeindeverordnete entsprechend der Einwohnerzahl des betreffenden Wahlbezirks gewählt.

(2) In den einzelnen Wahlbezirken geben die Wähler ihre Stimmen ausschließlich nur auf die Namen der vorher angemeldeten Kandidaten ab. In den Wahlbezirken mit 2 und 3 Mandaten darf der Wähler seine Stimme nur auf den Namen eines Kandidaten abgeben.

(3) Die Wahlen werden öffentlich in einer Wahlversammlung, jedoch auf Grund eines Antrages von ⅕ der Zahl der anwesenden Wähler durch eine geheime Abstimmung vorgenommen.

(4) In den Dorfrat gewählt sind diejenigen Kandidaten, die in dem betreffenden Bezirk nacheinander die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Außerdem finden die Bestimmungen des Artikels 27, Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 beziehen sich auch auf die Wahl der Vertreter der Gemeindeverordneten in den Dorfgemeinden.

Art. 29. (1) Die Gemeindevertreter in den Landgemeinden wählen die Gemeindewahlkollegien (gminne kolegjum wyborcze), diesen gehören an:

a) von den Dorfgemeinden, die Dorfräte besitzen — deren Gemeindeverordnete;
b) von den anderen Dorfgemeinden — deren Delegierte in der von dem Kreisstarosten entsprechend der Einwohnerzahl der Dorfgemeinde festgesetzten Zahl von 2 bis 10 Delegierten, die nach denselben Grundsätzen gewählt werden, nach denen die Wahlen zum Dorfrate stattfinden, und außerdem
c) die Schulzen und Vizeschulzen aller Dorfgemeinden.

(2) Der Kreisstarost kann das Gebiet einer Landgemeinde in Wahlbezirke einteilen und entsprechend ihrer auf jeden Wahlbezirk entfallenden Einwohnerzahl die Anzahl der Mandate der Gemeindevertreter festsetzen; auf einen Wahlbezirk müssen jedoch mindestens drei Mandate entfallen.

(3) Die Gemeindevertreter der einzelnen Wahlbezirke wählen die Bezirkswahlkollegien in der im Absatz 1 bestimmten Besetzung mit der Maßgabe, daß zum Wahlkollegium gehören: die Schulzen, die Vizeschulzen, ferner die Gemeindeverordneten der Dorfgemeinden und die Delegierten der Dorfgemeinden aus den Gebieten, die innerhalb des Wahlbezirks liegen.

(4) Die Wahlen der Gemeindevertreter in die Gemeindewahlkollegien sowie in die Bezirkswahlkollegien sind gleich und verhältnismäßig, sie erfolgen durch eine geheime Abstimmung auf die Kandidatenlisten.

(5) Die Reihenfolge der in die Gemeindevertretung Gewählten richtet sich nach der Reihenfolge der Namen auf den Kandidatenlisten; die übrigen auf diesen Kandidatenlisten genannten Personen werden in die Liste der Vertreter der Gemeindevertreter eingetragen.

(6) Die Gemeindevertreter der im Artikel 15, Absatz 4 genannten Landgemeinden werden nach denselben Grundsätzen gewählt, nach denen die Wahlen zu den Dorfräten stattfinden.

(7) Die Wahlordnungen erläßt der Innenminister.

Art. 30. (1) Verringert sich während der Wahlperiode die Zahl der Gemeindevertreter um 20 %, so kann die Kreisbehörde der Allgemeinen Verwaltung Ergänzungswahlen anordnen. Die Behörde muß Ergänzungswahlen anordnen, wenn die Zahl der Gemeindevertreter sich um 30 % verringert hat, die Gemeindevertretung jedoch gemäß den Bestimmungen des Artikels 69, Absatz 3 nicht aufgelöst wird.

(2) Die Ergänzungswahlen zur Gemeindevertretung bewerkstelligen nach den im Artikel 29 bestimmten Grundsätzen die zuständigen Gemeindewahlkollegien oder Bezirkswahlkollegien, die zur Durchführung der Hauptwahlen der Gemeindevertreter, an deren Stelle die neugewählten Gemeindevertreter treten sollen, berufen sind.

(3) Die ausführlichen Vorschriften über die Ergänzungswahlen zur Gemeindevertretung sowie die die Ergänzungswahlen zu den Dorfräten betreffenden Bestimmungen erläßt der Innenminister im Verordnungswege.

Art. 31. Die vorschriftsmäßig gegen die Wahlen zum Dorfrate sowie zu den Verfassungsorganen der Landgemeinde erhobenen Beschwerden und Wahlproteste entscheidet nach Anhörung des Gutachtens des Kreisausschusses der Kreisstarost, dessen diesbezügliche Entscheidungen im Verwaltungsinstanzenzuge endgültig sind.

Art. 32. Das Amt eines Mitgliedes der Wahlorgane (Wahlkommissionen), die von den zuständigen Behörden zur Durchführung der Wahlen zu den Dorfräten und Gemeindevertretungen berufen sind, ist ein Ehrenamt; dieses Amt darf niemand ohne gerechtfertigte Gründe verweigern. Auf die Personen, die sich dieser Pflicht entziehen, finden die im Artikel 6, Absatz 3—5 enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Die diesbezüglichen ausführlichen Vorschriften erläßt der Innenminister.

4. Kapitel.
Die Städte.

Art. 33. Der Ministerrat kann nach Anhörung des Gutachtens der Stadtverordnetenversammlung und des Kreisausschusses einer Stadt, die weniger als dreitausend Einwohner hat, auf dem Verordnungswege das Stadtrecht entziehen und ihr die Verfassung einer Landgemeinde oder einer Dorfgemeinde geben. Einer Stadt, die mindestens dreitausend Einwohner hat, kann das Stadtrecht nur durch Gesetz entzogen werden.

Art. 34. (1) Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in den Städten:

a) bis zu 5000 Einwohnern — zwölf;
b) über 5000 bis zu 10 000 Einwohnern — sechzehn;
c) über 10 000 bis 25 000 Einwohnern — vierundzwanzig;
d) über 25 000 bis 40 000 Einwohnern — zweiunddreißig;

e) über 40 000 bis 60 000 Einwohnern — vierzig;
f) über 60 000 bis 120 000 Einwohnern — achtundvierzig;
g) über 120 000 bis 180 000 Einwohnern — sechsundfünfzig;
h) über 180 000 bis 250 000 Einwohnern — vierundsechzig;
i) über 250 000 Einwohnern — zweiundsiebenzig.

(2) In der Hauptstadt Warschau hat die Stadtverordnetenversammlung 100 Stadtverordnete.

Art. 35. (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung leitet der Bürgermeister (Vizebürgermeister) oder der Stadtpräsident (Vizepräsident).

(2) Die besonderen Präsidien der Stadtverordnetenversammlungen werden aufgehoben. Die Protokollierung der Beratungen sowie die anderen mit der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlungen verbundenen Kanzleigeschäfte werden vom Büro der Stadtverwaltung ausgeführt.

(3) Der die Stadtverordnetenversammlung leitende Bürgermeister oder Stadtpräsident beteiligt sich an der Abstimmung, wenn er gemäß den bisherigen Bestimmungen Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) In den Fällen, in denen es sich um die Wahlen der Mitglieder für die Stadtverwaltung und Revisionskommission handelt, oder in denen die Stadtverordnetenversammlung die Berichte und Anträge der Revisionskommission behandelt und diesbezügliche Beschlüsse faßt, leitet ein Stadtverordneter, der zu diesem Zweck stets von der Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird, die Stadverordnetenversammlung.

Art. 36. (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann einen Stadtverordneten wegen einer schimpflichen Tat mit einer Mehrheit von ⅔ Stimmen bei Anwesenheit von mindestens ⅔ der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten aus ihrer Mitte ausschließen.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann den Beschluß in den obigen Angelegenheiten nur auf Antrag einer von ihr gewählten Kommission fassen, deren Aufgabe es ist, eine Untersuchung durchzuführen, die Urkunden zu prüfen und den beteiligten Stadtverordneten anzuhören.

(3) Gegen den Beschluß über die Ausschließung aus der Stadtverordnetenversammlung kann der betreffende Stadtverordnete binnen 14 Tagen nach dem Tage der an ihn erfolgten Zustellung des Beschlusses Berufung bei der Aufsichtsbehörde erheben, die endgültig entscheidet.

(4) Die Ausschließung eines Stadtverordneten aus der Stadtverordnetenversammlung hat den Verlust des Mandats zur Folge.

Art. 37. (1) Die Stadtverwaltung (zarząd miejski) besteht aus: dem Bürgermeister und Vizebürgermeister oder aus dem Stadtpräsidenten und einem Vizepräsidenten oder gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2 aus mehreren Vizepräsidenten und außerdem in allen Städten aus einer entsprechenden Anzahl von Schöffen.

(2) In den über 50 000 Einwohner zählenden Städten kann die Stadtverordnetenversammlung mit gewöhnlicher Stimmenmehrheit einen Beschluß über die Erhöhung der Anzahl der Vizepräsidentenämter fassen. Die Zahl der Vizepräsidenten darf jedoch nicht übersteigen: in der Hauptstadt Warschau — 5, in Krakau, Lemberg, Lodz, Posen und Wilna — 3, in den anderen Städten — 2, und ausnahmsweise 3, sofern die Aufsichtsbehörde den Beschluß über die Bildung eines dritten Vizepräsidentenamtes bestätigt und dabei anerkennt, daß dieses Amt durch die größere Entwicklung der städtischen Wirtschaft sowie des Standes und der bedeutenden Anzahl der Anstalten und Unternehmen bedingt ist.

(3) Die Zahl der Schöffen beträgt zehn Prozent der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten und darf nicht weniger als drei betragen. Die sich durch die obige Berechnung ergebenden Bruchteile gelten als eine Zahl.

(4) Den Stadtpräsidenten und Vizepräsidenten (die Vizepräsidenten) oder die Bürgermeister und Vizebürgermeister wählen die Stadtverordneten in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit ihrer gesetzlichen Zahl. Unter Wahrung dieses Grundsatzes ist notwendigenfalls eine Stichwahl vorzunehmen.

(5) Die Schöffen wählen die Stadtverordneten in einer Geheim- und Verhältniswahl. Die näheren diesbezüglichen Grundsätze bestimmen die Geschäftsordnungen, die vom Innenminister erlassen werden.

(6) Ein Stadtverordneter, der ein Amt in der Stadtverwaltung übernimmt, verliert sein Stadtverordnetenmandat.

Art. 38. (1) Der Staatspräsident wird ermächtigt, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Verordnungswege für die Städte: Krakau, Lemberg, Lodz, Posen, die Hauptstadt Warschau und Wilna ein besonderes Verfassungsgesetz (Satzung) für die Stadt zu erlassen.

(2) Das Verfassungsgesetz der Stadt kann die verfassungsmäßigen Sonderheiten der Stadt auf folgendem Gebiete berücksichtigen:

a) die Bestimmung der Stadtverordnetenzahl;
b) die Feststellung, ob das Stadtverordnetenmandat mit dem Mandat des Mitgliedes der Stadtverwaltung vereinigt werden kann und ob die Mitglieder der Stadtverwaltung zum Bestand der Stadtverordnetenversammlung gehören;
c) die Regelung der Frage des Vorsitzes in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen;
d) die Bestimmung des Verfahrens für die Konstituierung und Organisation der Stadtverordnetenversammlung;
e) die Bestimmung des Verfahrens für die Beratungen der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie die Festsetzung von Ordnungsstrafen, die den Befugnissen des Vorsitzenden und Kollegiums vorbehalten sind;
f) die Festsetzung der Zahl der Schöffen und Vizepräsidenten sowie die Bestimmung der höheren wissenschaftlichen und Berufsqualifikationen für das Amt des Stadtpräsidenten und der Vizepräsidenten;
g) die Bestimmung der Grundsätze für die Verwaltung des Gemeindevermögens;
h) die Regelung der anderen Gemeindeangelegenheiten, über die dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält oder bei denen der Innenminister nicht zur Regelung ermächtigt wird.

(3) Das städtische Verfassungsrecht kann auf Antrag des Innenministers nach Einholung eines Gutachtens der Stadtverordnetenversammlung der betreffenden Stadt oder ohne dieses Gutachten, sofern die Stadtverordnetenversammlung innerhalb von 90 Tagen nach dem Empfang des zur Begutachtung zugesandten Entwurfs des Verfassungsgesetzes das Gutachten nicht abgibt, verliehen werden. Diesen Antrag kann der Innenminister von Amts wegen oder auf Veranlassung der Stadtverordnetenversammlung stellen. Die obigen Befugnisse stehen den Stadtverordnetenversammlungen zu, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Wahlvorschriften gewählt wurden.

(4) Mit dem Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes der Stadt verlieren hinsichtlich dieser Stadt diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes ihre Rechtskraft, die die Angelegenheiten betreffen, welche durch das Verfassungsgesetz abweichend geregelt werden, ferner die Vorschriften der Einzelgesetze, die mit den Bestimmungen des Verfassungsgesetzes der Stadt im Widerspruch stehen.

Die Wahlvorschriften für die Stadtverordnetenversammlungen.

Art. 39. (1) Die Wahlen zu den Stadtverordnetenversammlungen sind allgemein, gleich, geheim, direkt und verhältnismäßig.

(2) Eine Stadt bis zu 5000 Einwohnern kann einen Wahlbezirk bilden oder in entsprechende Wahlbezirke eingeteilt werden. Das Gebiet einer Stadt mit über 5000 Einwohnern können die Staatsbehörden der Allgemeinen Verwaltung in eine entsprechende Anzahl von Wahlbezirken einteilen und für jeden Wahlbezirk entsprechend seiner Einwohnerzahl die auf den Bezirk entfallende Anzahl der Stadtverordnetenmandate festsetzen. Auf den einzelnen Wahlbezirk müssen mindestens drei Mandate entfallen. Der Wahlbezirk kann notwendigenfalls in Stimmbezirke eingeteilt werden.

(3) Die Stadtverordneten werden in jedem Wahlbezirk in namentlicher Abstimmung auf Grund von gehörig angemeldeten Kandidatenlisten, in denen die Namen der Kandidaten eingetragen sind, gewählt. Die Zahl der Kandidaten auf den einzelnen Listen darf nicht die dreifache Zahl der Stadtverordnetenmandate, die auf den betreffenden Wahlbezirk entfallen, übersteigen.

(4) Die Wahl findet an einem Sonn- oder Feiertag statt.

(5) Jeder Wähler verfügt über so viel Stimmen, als Stadtverordnete in den betreffenden Wahlbezirk gewählt werden sollen. Der Wähler ist berechtigt, jede seiner einzelnen Stimmen den einzelnen Kandidaten der betreffenden Liste abzugeben und kann deshalb auf dem Stimmzettel die volle Zahl der auf den betreffenden Wahlbezirk entfallenden Kandidaten angeben. Der Wähler kann aber ebenso einen Teil oder alle seiner verfügbaren Stimmen demselben Kandidaten abgeben. Der Wähler kann seine Stimme nur den Kandidaten abgeben, deren Namen auf einer Kandidatenliste vermerkt sind.

(6) Die Verteilung der Mandate auf die Kandidatenlisten erfolgt in folgender Weise: die Gesamtzahl der in den betreffenden Wahlbezirk auf die einzelnen Kandidatenlisten abgegebenen gültigen Stimmzettel wird nacheinander solange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis sich auf diese Weise nacheinander so viel höchststellige Zahlen (Quotienten) ergeben, als Mandate im Wahlbezirke zu verteilen sind. Der einzelnen Kandidatenliste werden so viel Mandate zugesprochen, als Zahlen (Quotienten) entfallen. Über die Zuteilung des Mandats einer Kandidatenliste bei zwei oder mehreren Kandidatenlisten, die dieselben Schlußquotienten haben, entscheidet das Los.

(7) Den Vorrang und die Reihenfolge der Wahl der einzelnen Kandidaten auf der betreffenden Kandidatenliste in dem betreffenden Wahlbezirk zur Stadtverordnetenversammlung entscheidet die nacheinander folgende absolute Stimmenmehrheit der in dem betreffenden Wahlbezirk auf die Kandidaten der betreffenden Liste abgegebenen gültigen Stimmen. Ist die gleiche Stimmenzahl auf zwei oder mehrere Kandidaten abgegeben worden, so steht der Vorrang für die Erlangung des Mandats dem auf der ersten Stelle in der Kandidatenliste stehenden Kandidaten zu, dagegen wird der Vorrang in einem derartigen Falle zwischen den anderen Kandidaten durch das Los entschieden. Entfallen auf eine Kandidatenliste mehrere Mandate, würde aber der auf der ersten Stelle dieser Liste stehende Kandidat gemäß den obigen Grundsätzen das Mandat nicht erlangen, so ist alsdann diesem Kandidaten der von den anderen Kandidaten erhaltene Stimmenüberschuß über die Zahl des Quotienten (des Wahlquotienten der Liste), der infolge der Teilung der auf die betreffende Liste abgegebenen gültigen Gesamtstimmenzahl entfällt, durch die auf sie entfallende Mandatszahl außerdem noch hinzuzuzählen.

(8) Wenn die Zahl der Kandidaten, die eine Liste erlangt hat, die volle Zahl der dieser Liste zuerkannten Mandate nicht ausnutzen kann, so fallen die übriggebliebenen Mandate den anderen Kandidaten in der auf der Liste vorgesehenen Reihenfolge zu.

(9) Als Vertreter der Stadtverordneten in den einzelnen Wahlbezirken werden diejenigen Kandidaten der betreffenden Liste angesehen, die zahlenmäßig, entsprechend der Anzahl der auf sie entfallenden Mandate, nacheinander die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet hierbei entsprechende Anwendung.

Art. 40. (1) Wenn während der Amtsdauer die Zahl der Stadtverordneten sich um 20 % verringert, kann die Staatsbehörde der allgemeinen Verwaltung Ergänzungswahlen anordnen. Die Behörde muß Ergänzungswahlen anordnen, wenn die Zahl der Stadtverordneten sich um 30 % verringert hat, die Stadtverordnetenversammlung aber gemäß Art. 69, Abs. 3 nicht aufgelöst wurde.

(2) Zur Durchführung der Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung kann die Einteilung der Stadt in die gemäß Artikel 39, Absatz 2 bestimmten Wahlbezirke beibehalten oder entsprechend der veränderten Einwohnerzahl abgeändert werden. Wenn jedoch auf die gemäß Artikel 39, Absatz 2 gebildeten einzelnen Wahlbezirke nicht mehr drei Mandate entfallen würden, werden diese Wahlbezirke mit den benachbarten Wahlbezirken vereinigt oder zu gemeinsamen Wahlbezirken in der Weise zusammengeschlossen, daß in jedem einzelnen Wahlbezirke die Ergänzungswahlen von mindestens drei Stadtverordneten stattfinden.

Art. 41. (1) Der Innenminister wird ermächtigt, Wahlordnungen, die die näheren Wahlvorschriften für die Stadtverordnetenversammlungen sowie die näheren Bestimmungen über die Ergänzungswahlen zu diesen Körperschaften enthalten, auf dem Verordnungswege zu erlassen.

(2) Bei den Haupt- und Ergänzungswahlen zu den Stadtverordnetenversammlungen finden die Bestimmungen des Artikels 32 entsprechende Anwendung.

Art. 42. Die vorschriftsmäßig erhobenen Beschwerden und Wahlproteste gegen die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung oder zur Stadtverwaltung entscheiden bei aus dem Kreiskommunalverbande nicht ausgeschiedenen Städten — der Kreisstarost nach Anhörung des Gutachtens des Kreisausschusses, bei den aus den Kreiskommunalverbänden ausgeschiedenen Städten — der Wojewode nach Anhörung des Gutachtens des Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer), dagegen bei der Hauptstadt Warschau — der Innenminister. Die obigen Entscheidungen der Behörden sind im Verwaltungsinstanzenzuge endgültig.

5. Kapitel.

Der Geschäftsbereich der Verfassungsorgane der Landgemeinden und Städte.

Art. 43. (1) Zum Geschäftsbereich der Gemeindevertretung (Artikel 1, Absatz 5) gehört die Berufung des Verwaltungsorgans und die Kontrolle seiner Geschäfte sowie die Festsetzung der Normen und Grundsätze für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die Führung der Gemeindewirtschaft, insbesondere:

a) die Beschließung freiwilliger Inangriffnahme von Aufgaben öffentlichen Charakters, sofern diese Bestimmungen von Sondergesetzen nicht entgegenstehen, oder wenn diese Aufgaben anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden nicht vorbehalten sind;

b) die Wahl der Mitglieder der Gemeindeverwaltung und der Kommissionen;

c) die Beschließung der Geschäftsordnungen für die Beratungen der Gemeindevertretung und deren Kommissionen;

d) die Beschließung der Art und Anzahl der Dienststellungen sowie der Höhe der mit ihnen verbundenen Besoldungen;

e) die Beschließung der Entschädigungsnormen bzw. der Entschädigung für die Mitglieder der Gemeindeverwaltung sowie der Normen für die Tagegelder und Reisekosten;

f) die Beschließung der Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Gemeindeangestellten sowie die Beschließung der für sie geltenden Disziplinarvorschriften (Ortsdienststatut);

g) die Beschließung der Vorschriften über die Pensionsversorgung der berufsmäßigen Mitglieder der Gemeindeverwaltung sowie der Gemeindeangestellten und deren Witwen und Waisen;

h) die Beschließung der Ortsstatute (der örtlichen Rechtsvorschriften), sofern die Gemeinde nach den geltenden Vorschriften das Recht hierzu besitzt;

i) die Beschlußfassung in den Angelegenheiten: der Erwerbung, des Umtauschs, der Veräußerung und Verpfändung von Rechten und Grundstücken, ferner der grundbuchlichen Belastung und Verpachtung (Vermietung) aller Grundstücke, sowie Gemeindeanstalten und Gemeindeunternehmen über die Dauer von sechs Jahren sowie der Erteilung von Konzessionen auf denselben über den obigen Zeitraum hinaus;

j) die Beschlußfassung über die Vornahme oder Annahme von Schenkungen und Verschreibungen sowie Einsetzung der übernahme der Verwaltung einer Stiftung;

k) die Beschließung der Gründung, Umgestaltung und Liquidierung von Gemeindeeinrichtungen, -Anstalten und -Unternehmen sowie der Errichtung, Umgestaltung und Abtragung aller Baulichkeiten auf Gemeindekosten;

l) die Beschlußfassung über die Erteilung einer Finanzgarantie durch die Gemeinde sowie über die Aufnahme langfristiger Anleihen, ferner über die Ermächtigung der Gemeindeverwaltung zur Aufnahme kurzfristiger Anleihen zur zeitweiligen Auffüllung der Kassenbestände nach den von der Gemeindevertretung festgesetzten Grundsätzen, Bedingungen und bestimmten Höhe;

m) die Beschließung des Gemeindehaushalts;

n) die Beschließung der Grundsätze für die Unterbringung von Kapitalien sowie der Grundsätze für die Verwaltung und Nutznießung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes, sowie aller Gemeindeeinrichtungen, -Anstalten und -Unternehmungen;

o) die Beschließung von Kommunalabgaben, die Beschließung pflichtmäßiger anderer Leistungen für die Gemeinde sowie die Festsetzung des Verfahrens für die Erhebung dieser Abgaben und Leistungen;

p) die Beschlußfassung über die Festsetzung und Abänderung von Gebietsbezeichnungen, Straßennamen und von Bezeichnungen von Plätzen sowie über die Errichtung von Denkmälern auf öffentlichen Plätzen;

r) die Festsetzung der Grundsätze für das Verfahren bei der Abgabe und Abnahme von Arbeiten und Lieferungen sowie die Beschließung der Normen für das Verfahren in den Angelegenheiten der öffentlichen Ausschreibung des Verkaufs, Kaufs und der Verpachtung von Gemeindegrundstücken und Gemeindemobilien;

s) die Beschlußfassung über die Niederschlagung von Forderungen, die der Gemeinde auf Grund privatrechtlicher Titel zustehen;

t) die Kontrolle über die Geschäfte der Gemeindeverwaltung, insbesondere die Bestätigung der Berichte über die Ausführung des Haushaltsplanes sowie über die jährlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen der Gemeindeanstalten sowie der Gemeindeunternehmen, mit Ausnahme der im Art. 48 genannten Angelegenheiten;

u) die Beschlußfassung über Anträge sowie die Abgabe von Gutachten über die Abänderung der Gemeindegrenzen;

w) die Abgabe von Gutachten in den Angelegenheiten der Gemeindebedürfnisse sowie die Beschlußfassung über die diesbezüglichen Eingaben;

y) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde;

z) die anderen Angelegenheiten, die durch die geltenden Vorschriften und durch dieses Gesetz vorgesehen sind, sofern sie nicht den Charakter von Verwaltungs- und Ausführungsgeschäften haben.

(2) Es werden alle Vorschriften aufgehoben, die die Wahrnehmung der Verwaltungs- und Ausführungsgeschäfte durch die Gemeindevertretung vorsehen.

Art. 44. (1) Die Gemeindeverwaltung ist ein Kollegialorgan und hat folgende Geschäfte:

a) die Vorbereitung aller Angelegenheiten, die von der Gemeindevertretung zu beschließen sind;

b) die Aufstellung des Planes für die Durchführung des Gemeindehaushalts;

c) die Beschließung der eigenen Geschäftsordnungen sowie die Abgabe von Gutachten über die Geschäftsordnungen und Instruktionen für die Gemeindeämter, -Anstalten und -Unternehmungen auf Ersuchen des Leiters der Gemeinde;

d) die Entscheidung über die Aufnahme kurzfristiger Anleihen zur zeitweiligen Auffüllung der Kassenbestände nach den von der Gemeindevertretung festgesetzten Grundsätzen und Bedingungen;

e) die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der Gemeindeeinrichtungen, -Anstalten und -Unternehmen sowie die Festsetzung der Verwaltungsabgaben und Gebührentaxen für die Benutzung eigener öffentlicher Verkehrsmittel im Gemeindegebiete;

f) die Niederschlagung der Forderungen, die der Gemeinde auf Grund öffentlichrechtlicher Titel zustehen, sofern die Einziehung der betreffenden Forderungen unmöglich wird oder Ermächtigung des Leiters der Gemeinde zum Erlaß diesbezüglicher Entscheidungen;

g) die Entscheidung über die Verpachtung (Vermietung) von Gemeindegrundstücken, -Anstalten und -Unternehmen für eine Dauer bis zu sechs Jahren sowie die Erteilung von Konzessionen auf diesen Anstalten und Unternehmen gemäß den von der Gemeindevertretung festgesetzten Grundsätzen und Bedingungen für einen nicht längeren Zeitraum;

h) die Festsetzung des Verfahrens für die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, betreffend die Errichtung von Gebäuden sowie die Gründung, Reorganisation oder Liquidierung von Gemeindeanstalten und -Unternehmen sowie betreffend die anderen wichtigeren Investierungen;

i) die Beurteilung und Bestätigung der bei allen öffentlichen Ausschreibungen abgegebenen Offerten nach den von der Gemeindevertretung festgesetzten Grundsätzen;

j) die Entscheidung über die Einleitung und Zurückziehung eines Prozesses sowie die Festsetzung der Bedingungen für ein Vergleichsabkommen in den privatrechtlichen sowie in denjenigen öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, bei denen der Abschluß solcher Abkommen durch gesetzliche Vorschriften genehmigt ist;

k) die Entscheidung über die Vornahme einer im Haushaltsplane nicht vorgesehenen oder nur ungenügend vorgesehenen Ausgabe in den Fällen, in denen die geltenden Vorschriften die Gemeindeverwaltung zu dieser Entscheidung ermächtigen;

l) die anderen Angelegenheiten, die der kollegialen Entscheidung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes vorbehalten sind.

(2) Der Leiter der Gemeinde kann in den Angelegenheiten, die seiner Entscheidung bedürfen, ein Gutachten vom Verwaltungskollegium einholen.

(3) Jedes Mitglied der Gemeindeverwaltung ist berechtigt, sich beim Leiter der Gemeinde zu unterrichten und in den Sitzungen der Gemeindeverwaltung Aufklärungen in den Angelegenheiten zu verlangen, die die Gemeindewirtschaft betreffen sowie Anträge in dem in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Umfange zu stellen.

(4) Das Kollegium der Mitglieder der Stadtverwaltung, das zur Entscheidung der im Absatz 1 genannten Angelegenheiten berufen ist, führt den Namen Magistrat.

(5) Mitglieder des Kollegiums der Gemeindeverwaltung sind: der Wójt, der Vizewójt sowie die Schöffen. Magistratsmitglieder sind: der Bürgermeister und der Vizebürgermeister oder der Stadtpräsident und der Vizepräsident (die Vizepräsidenten) sowie die Schöffen. Das Kollegium berät unter dem Vorsitz des Leiters der Gemeinde oder seines Stellvertreters. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl notwendig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende beteiligt sich an der Abstimmung, seine Stimme ist bei Stimmengleichheit ausschlaggebend.

Art. 45. (1) Die Gemeindevertretung kann ständige, zeitbedingte oder für einzelne Angelegenheiten besonders bestimmte Kommissionen aus der Zahl der Gemeindevertreter und notwendigenfalls auch aus der Zahl der Einwohner der Gemeinde, die das passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung besitzen, berufen. Die Kommissionen können aus ihrer Zusammensetzung Unterkommissionen bilden. Die Gemeindevertretung kann den Kommissionen die Beurteilung und Begutachtung verschiedener Angelegenheiten übertragen, die die Gemeindeverwaltung und Gemeindewirtschaft, die Vorbereitung von Anträgen für die Gemeindeverwaltung sowie die Entscheidung einzelner Angelegenheiten anstelle der Gemeindevertretung, die einen Beschluß derselben erfordern, betreffen. Die Kommissionen, die ihre Geschäfte nach den Befugnissen der Gemeindevertretung führen, dürfen nur aus Gemeindevertretern bestehen.

(2) Die kollegiale Gemeindeverwaltung kann aus der Mitte ihrer Mitglieder sowie durch Heranziehung von Gemeindevertretern, notwendigenfalls auch durch Heranziehung von Gemeindeeinwohnern, die das passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung besitzen, Kommissionen bilden. Diese Kommissionen können nur zur Abgabe von Gutachten und zur Vorbereitung von Anträgen in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und Gemeindewirtschaft, die einen Beschluß der Gemeindeverwaltung oder eine Entscheidung der Leiter der Gemeinde erfordern, gebildet werden.

(3) Den Vorsitz in den gemäß Absatz 1 oder 2 gebildeten Kommissionen hat der Leiter der Gemeinde oder das von ihm berufene Verwaltungsmitglied.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich nicht auf die Revisionskommissionen (Artikel 62).

Art. 46. (1) Die Gemeindeverwaltung erledigt die Geschäfte, mit Ausnahme der in diesem Gesetz vorgeschriebenen kollegialen Erledigung durch eine Person. In diesem Umfange handeln der Wójt, der Bürgermeister und Stadtpräsident selbständig, unter persönlicher Verantwortung mit Hilfe der anderen Verwaltungsmitglieder und der Gemeindeangestellten.

(2) Der Wójt, der Bürgermeister und Stadtpräsident sind die Vorsteher der Gemeinde und Leiter der gesamten Gemeindeverwaltung und Gemeindewirtschaft.

(3) Der Leiter der Gemeinde ist der Vorgesetzte der berufsmäßigen Mitglieder der Gemeindeverwaltung sowie der Gemeindeangestellten und beaufsichtigt die Geschäfte der nicht berufsmäßigen Verwaltungsmitglieder.

(4) Das Recht und die Pflicht zur Repräsentation der Gemeinde steht nur dem Leiter der Gemeinde zu.

(5) Die Gemeindeverwaltung handelt nach außen nur durch den Leiter der Gemeinde.

(6) Den amtlichen Schriftwechsel und alle amtlichen Urkunden der Gemeindeverwaltung unterzeichnet der Leiter der Gemeinde. Der Leiter der Gemeinde kann seinem Stellvertreter oder seinen Stellvertretern sowie einzelnen Gemeindebeamten die Vollmacht erteilen, in seiner Vertretung genau beschriebene Kategorien von amtlichen Schriftstücken und amtlichen Urkunden zu unterzeichnen. Urkunden, durch welche die Gemeinde eine Verbindlichkeit eingeht, müssen mit dem Amtsstempel der Gemeindeverwaltung sowie der eigenhändigen Unterschrift des Leiters der Gemeinde und eines Verwaltungsmitgliedes versehen sein. Ruhen die Mandate der Mitglieder der Gemeindeverwaltung aus irgendeinem Grunde in der Ausübung, oder sind sie erloschen, so unterzeichnet der zuständige Gemeindebeamte die obengenannten Urkunden an Stelle des Mitgliedes der Gemeindeverwaltung.

Art. 47. (1) Alle bisherigen Befugnisse der Verfassungsorgane der Gemeinde, die von den Bestimmungen der Artikel 43 und 44 nicht umfaßt werden, gehen auf die gemäß Artikel 46, Absatz 1 handelnden Leiter der Gemeinde über.

(2) In den Fällen, die keinen Aufschub erleiden dürfen, um einen Schaden zu vermeiden, der dem Staate oder der Gemeinde entstehen könnte, ist der Leiter der Gemeinde verpflichtet, die Entscheidung in Vertretung des Verwaltungskollegiums zu erlassen. Er muß aber unverzüglich eine Sitzung der Gemeindeverwaltung einberufen und auf dieser die von ihm erlassene Entscheidung zur Bestätigung vorbringen.

Art. 48. Die Leiter der Gemeinde erledigen selbst unter persönlicher Verantwortung alle Geschäfte der Verfassungsorgane der Gemeinde, die als Ausführungsorgan der Staatsbehörden oder als Behörden der Allgemeinen Verwaltung die Geschäfte führen.

6. Kapitel.

Berufsmäßige und nichtberufsmäßige Mitglieder der Verwaltungsorgane der Land- und Stadtgemeinden.

Art. 49. (1) Zum Leiter einer Landgemeinde kann ein nichtberufsmäßiger oder berufsmäßiger Wójt berufen werden. Die Berufung eines berufsmäßigen Wójts kann durch Beschluß der Gemeindevertretung nach erfolgter Bestätigung dieses Beschlusses durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Als berufsmäßige Wójts können nur Personen berufen werden, die außer den für die Wählbarkeit (Artikel 4) bestimmten allgemeinen Bedingungen entsprechende Qualifikationen besitzen, die der Innenminister bestimmt.

(2) Zum Leiter der Gemeinde und Vertreter in aus dem Kreiskommunalverbande ausgeschiedenen Städten können nur berufsmäßige Stadtpräsidenten und berufsmäßige Vizepräsidenten berufen werden. Zum Leiter einer Gemeinde in Städten, die aus dem Kreiskommunalverbande nicht ausgeschieden sind, können sowohl nichtberufsmäßige als auch berufsmäßige Bürgermeister, hingegen als Vertreter des Leiters der Gemeinde in diesen Städten — in der Regel nicht berufsmäßige Vizebürgermeister berufen werden; jedoch können in den Städten, die über 15 000 Einwohner zählen, berufsmäßige Vizebürgermeister berufen werden.

(3) Die Berufung eines berufsmäßigen Bürgermeisters sowie eines berufsmäßigen Vizebürgermeisters zum Leiter einer Gemeinde, oder als sein Vertreter entsprechend den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kann auf Grund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung nach erfolgter Bestätigung desselben durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

(4) Der Wojewode kann unter Mitwirkung des entscheidende Stimme besitzenden Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer) die Berufung eines berufsmäßigen Bürgermeisters in einer aus dem Kreiskommunalverbande nicht ausgeschiedenen Stadt zur Pflicht machen, wenn dies die Entwicklung der städtischen Wirtschaft oder der Stand der städtischen Anlagen und Unternehmungen erfordert und diese Wirtschaft außerdem eine dauernde fachmännische Leitung notwendig macht.

(5) Zu Stadtpräsidenten und Vizepräsidenten sowie zu berufsmäßigen Bürgermeistern und Vizebürgermeistern können nur solche Personen berufen werden, die außer den für die Wählbarkeit (Artikel 4) bestimmten allgemeinen Bedingungen eine Ausbildung mindestens in dem Umfange besitzen, die gemäß Artikel 52 des Gesetzes vom 11. 3. 1932 über die Schulverfassung (Dz. U. R. P. Nr. 38, Pos. 389) zum Hochschulstudium berechtigt, und die eine mindestens 3jährige Tätigkeit als Mitglied der Stadtverwaltung oder eine Tätigkeit in einer selbständigen Stellung in der territorialen Selbstverwaltung oder in der Stellung eines Staatsbeamten der I. Kategorie in den allgemeinen Verwaltungsbehörden nachweisen.

(6) Zu Bürgermeistern in Städten, die über 5000 Einwohner zählen, können nur Personen berufen werden, die außer den für die Wählbarkeit (Artikel 4) bestimmten allgemeinen Bedingungen eine Gymnasialbildung oder die Bildung einer Berufsschule mit Gymnasialtyp gemäß Artikel 21 und 29 des Gesetzes vom 11. 3. 1932 über die Schulverfassung oder eine Ausbildung nach den Grundsätzen besitzen, die vor dem Inkrafttreten des obengenannten Gesetzes für eine sechsklassige allgemeinbildende Mittelschule oder für eine gleichartige Berufsausbildung galten.

(7) Der Wojewode kann nach Einholung eines Gutachtens vom Wojewodschaftsausschuß (der Wojewodschaftskammer) bei Städten, die aus den Kreiskommunalverbänden nicht ausgeschieden sind, hingegen der Innenminister bei ausgeschiedenen Städten für einen der im Absatz 5 und 6 genannten Ämter bestimmten Kandidaten von der Prüfung der Ausbildung und von dem Nachweise der vorausgegangenen Praxis entbinden. Diese Befreiung kann bedingungslos oder bedingt durch die Ableistung einer jährlichen Probedienstzeit durch die zum Leiter der Gemeinde bzw. zu dessen Stellvertreter gewählte Person ausgesprochen werden.

(8) Die Vizewójts und Schöffen in allen Landgemeinden und Städten sind nichtberufsmäßige Mitglieder der Gemeindeverwaltung.

Art. 50. (1) Die Wahl der nichtberufsmäßigen Bürgermeister und Vizebürgermeister in Städten, die der Sitz der Kreisbehörden der Allgemeinen Verwaltung sind, bestätigt der zuständige Wojewode; die Wahl der nichtberufsmäßigen Bürgermeister und Vizebürgermeister in allen anderen Städten sowie die Wahl der nichtberufsmäßigen Wójts und Vizewójts erfordert die Bestätigung des zuständigen Kreisstarosten.

(2) Die Wahl der berufsmäßigen Wójts, Bürgermeister und Vizebürgermeister wird vom zuständigen Wojewoden bestätigt, hingegen die Wahl der Stadtpräsidenten und Vizepräsidenten durch den Innenminister. Die Wahl des Stadtpräsidenten der Hauptstadt Warschau erfordert die Bestätigung des Ministerrates.

(3) Die Bestätigung der Wahl von Personen, die von der geforderten Prüfung der Ausbildung oder von dem Nachweis der vorherigen Praxis unter der Bedingung der Ableistung einer Probedienstzeit (Artikel 49, Absatz 7) befreit sind, kann von der zufriedenstellenden Ablegung einer praktischen Prüfung durch die gewählte Person abhängig gemacht werden. Die Verweigerung der Bestätigung der Wahl kann in der Probedienstzeit jederzeit erfolgen und hat das Erlöschen des Mandats mit den im Artikel 30, Absatz 9 vorgesehenen Wirkungen zur Folge.

(4) Haben die Gemeindevertreter die Wahl des Leiters der Gemeinde oder dessen Stellvertreters nicht vorgenommen oder verschleppen sie die Wahl, so ordnet die zuständige Behörde die Vornahme der Wahl in einer mindestens zwei Wochen betragenden Frist an, ist auch in dieser Frist die Wahl nicht zustande gekommen, so besetzt die zur Bestätigung der Wahl berufene Behörde die freie Stelle durch einen vorläufigen Leiter der Gemeinde oder durch einen vorläufigen Vertreter des Leiters der Gemeinde, die ihr Amt bis zur Bestätigung der Wahl ausüben. Die Gemeindevertretung kann die Wahl jederzeit vornehmen.

(5) Hat die Behörde die Bestätigung der Wahl des Leiters der Gemeinde oder dessen Stellvertreters abgelehnt, so haben neue Wahlen stattzufinden, die die Bestätigung der unmittelbar höheren Behörden erfordern. Hat jedoch der Innenminister oder der Ministerrat die Bestätigung der ersten Wahlen abgelehnt, so sind die folgenden Wahlen von denselben Behörden zu bestätigen. Ist die neue Wahl des Leiters der Gemeinde oder seines Stellvertreters in der bestimmten Frist nicht zustande gekommen oder ist sie nicht bestätigt worden, so ernennt die zur Bestätigung der ersten Wahlen berufene Behörde einen vorläufigen Leiter der Gemeinde oder einen vorläufigen Stellvertreter des Leiters der Gemeinde, die ihr Amt bis zur Bestätigung der erneuten Wahl ausüben. Die Gemeindevertretung kann die Wahl jederzeit vornehmen.

(6) Der Kreisstarost kann eine ablehnende Entscheidung nach Einholung des Gutachtens des Kreisausschusses, hingegen der Wojewode nach Einholung des Gutachtens des Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer) fällen.

(7) Haben die Gemeindevertreter innerhalb eines Jahres nach der Ernennung des vorläufigen Leiters der Gemeinde oder dessen Stellvertreters gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes die Wahl nicht vorgenommen, oder einen Kandidaten gewählt, der nicht bestätigt wurde, so muß die Gemeindevertretung aufgelöst werden. Die Wahlen zur neuen Gemeindevertretung müssen in den nächsten drei Monaten stattfinden.

(8) Die Besoldung der vorläufigen Leiter der Gemeinde und deren Vertreter, die im Verfahren des Absatzes 4 und 5 in ihr Amt berufen wurden, regelt der Artikel 74.

(9) In den in diesem Artikel genannten Angelegenheiten, mit Ausnahme der im Absatz 6 geregelten Angelegenheiten, fällen der Kreisstarost und Wojewode die Entscheidungen nach Einholung des Gutachtens des Kreisausschusses bzw. des Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer).

Art. 51. Die Leiter der Gemeinde und ihre Vertreter leisten vor der zu ihrer Bestätigung berufenen Behörde oder vor deren Vertreter den Eid, daß sie die Gesetze getreulich beachten und ihre Dienstpflichten gewissenhaft erfüllen werden. Personen, denen ihre Religion die Eidesleistung nicht gestattet, sowie Personen, die einem gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnis nicht angehören, haben eine Versicherung abzugeben. Die Eidesformel und die Formel der Versicherung bestimmt der Innenminister.

Art. 52. (1) Die dienstlichen Obliegenheiten der berufsmäßigen Mitglieder der Gemeindeverwaltung haben ihre Hauptbeschäftigung darzustellen. Insbesondere dürfen die berufsmäßigen Mitglieder der Gemeindeverwaltung außerhalb ihres bezahlten Amtes nicht Beschäftigungen nachgehen, deren Ausübung mit den dienstlichen Obliegenheiten im Widerspruch steht, oder die der Ausübung der dienstlichen Obliegenheiten schaden, oder die den begründeten Verdacht der Parteilichkeit oder Eigennützigkeit aufkommen lassen. In diesen Angelegenheiten fällen die Entscheidungen gegenüber den Leitern der Gemeinde die Aufsichtsbehörde, hingegen gegenüber den übrigen Berufsmitgliedern der Gemeindeverwaltung — der Leiter der Gemeinde.

(2) Der Vizewójt, der Vizebürgermeister und der Vizepräsident sind die Vertreter und Gehilfen des Leiters der Gemeinde, sie treten jedoch in seine Rechte und Pflichten nur bei seiner Abwesenheit oder bei Verhinderung an der Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten ein.

(3) In Städten, in denen gemäß Artikel 37, Absatz 2 mehrere Vizepräsidenten vorhanden sind, sind alle Vizepräsidenten Gehilfen des Stadtpräsidenten und vertreten ihn in dem von ihm bestimmten Geschäftsbereich. Einer von ihnen vertritt den Stadtpräsidenten bei seiner Abwesenheit oder bei Verhinderung an der Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten. Auf die Vertreter finden während dieser Zeit die Bestimmungen des Absatzes 2 dieses Artikels entsprechende Anwendung.

(4) Die Tätigkeit der Schöffen beschränkt sich auf die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindeverwaltungskollegiums sowie an den Sitzungen der Kommissionen, die von der Gemeindeverwaltung oder von der Gemeindevertretung gebildet wurden, ferner auf die Bearbeitung und Berichterstattung der laufenden einzelnen Angelegenheiten auf Ersuchen des Leiters der Gemeinde in den Sitzungen der Gemeindeverwaltung. Diese Bestimmung beschränkt nicht die umfangreichere freiwillige Beteiligung der Schöffen an den laufenden Arbeiten der Gemeindeverwaltung, mit der Maßgabe, daß alle in diesem Umfange geleisteten Arbeiten ehrenamtlich (Artikel 53) sind.

Art. 53. (1) Als Entschädigung für die Erfüllung der Dienstpflichten erhalten der Leiter der Gemeinde sowie jeder berufsmäßige Bürgermeister und Vizepräsident für die Dauer der Ausübung ihres Amtes eine feste Besoldung aus Gemeindemitteln, nach den Normen, die in den geltenden Vorschriften und Beschlüssen der Gemeindevertretung festgesetzt sind.

(2) Die Höhe der Besoldung der Wójts bestimmt der Kreisausschuß nach Anhörung des Gutachtens der Gemeindevertretung im Rahmen der geltenden Vorschriften.

(3) Den anderen im Absatz 1 nicht genannten Mitgliedern der Gemeindeverwaltung können während der Dauer der Bekleidung ihres Amtes nur Tagegelder für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungskollegiums oder eine Entschädigung für die in den einzelnen Fällen der Gemeinde geleistete Arbeit entsprechend ihrer Art und ihres Zeitaufwandes nur dann bewilligt werden, wenn diese Personen infolge der Beteiligung an den Arbeiten der Gemeindeverwaltung eine erhebliche Lohneinbuße in ihrem Berufe erleiden.

(4) Den berufsmäßigen Mitgliedern der Gemeindeverwaltung sowie ihren Witwen und Waisen steht ein Pensionsrecht (eine Witwen- und Waisenpension) und eine Abfindung aus den Pensionsmitteln in dem für die Gemeindeangestellten geltenden Umfange und Grundsätzen zu.

(5) Hat die Gemeinde die Pensionsversorgung ihrer Angestellten im eigenen Machtbereiche nicht geregelt, so müssen die Pensionsrechte des berufsmäßigen Mitgliedes sowie die Rechte der Witwe und der Waisen nach seinem Tode vor der Vornahme der Wahl durch einen besonderen Beschluß der Gemeindevertretung geregelt werden, der nach seiner Bestätigung durch den zuständigen Wojewoden unter Mitwirkung des entscheidende Stimme besitzenden Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer), hingegen bei der Hauptstadt Warschau, nach seiner Bestätigung durch den Innenminister rechtswirksam wird.

(6) Die Pensionsversorgung eines berufsmäßigen Mitglieder der Gemeindeverwaltung muß die folgenden Mindestnormen besitzen: nach Ableistung einer zehnjährigen Dienstzeit in der betreffenden Gemeinde — eine feste Persionsversorgung in Höhe von mindestens 35 % der zuletzt aus Gemeindemitteln bezogenen Dienstbesoldung, die als Grundlage für die Bemessung der Pensionsversorgung der Kommunalangestellten dient; für jedes folgende Dienstjahr als berufsmäßiges Mitglied der Verwaltung in derselben Gemeinde bis zur Ableistung von vollen 15 Dienstjahren — 2,4 % und für jedes weitere Dienstjahr — 2,8 % der obengenannten Besoldung. Die Pensionsversorgung darf keineswegs 92 % der Dienstbesoldung übersteigen, die die Grundlage für die Pensionsbemessung bildet. Auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung können einem berufsmäßigen Mitgliede der Gemeindeverwaltung auf die Pensionsbemessung die Beschäftigungsjahre in den anderen Selbstverwaltungsverbänden oder die Jahre eines anderen öffentlichen Dienstes angerechnet werden, sofern für die Jahre der obengenannten Tätigkeit nicht das Recht der besonderen Pensionsbemessung erworben worden ist.

(7) Den berufsmäßigen Mitgliedern der Gemeindeverwaltung wird von der Dienstbesoldung während der ganzen Dauer der Ausübung des Mandats ein Pensionsbeitrag in der die Angestellten der betreffenden Gemeinde betreffenden Höhe

in Abzug gebracht, hingegen in dem im Absatz 5 vorgesehenen Falle nach den im **Gesetz vom 11. 12. 1923** über die Pensionsversorgung der Staatsangestellten und Berufsmilitärpersonen (Dz. U. R. P. Nr. 42 von 1931, Pos. 380) vorgesehenen Normen.

(8) Die im Absatz 4, 5 und 6 vorgesehenen Rechte dürfen nicht in den Fällen geschmälert werden, wenn die in diesen Absätzen genannten Personen für die folgende zehnjährige Wahlperiode nicht mehr gewählt oder nicht bestätigt werden. Wenn diese Personen jedoch die Annahme der Wahl ohne gerechtfertigten Grund ablehnen, kann die Gemeinde an Stelle der festen Pensionsversorgung eine einmalige Abfindung in der Höhe der Monatsbesoldung, multipliziert mit der Zahl der in dieser Gemeinde abgeleisteten Dienstjahre, zahlen. Als Gründe, die die Ablehnung der Wahl rechtfertigen, gelten nur: die amtliche Feststellung der Dienstunfähigkeit, die Überschreitung des 60. Lebensjahres sowie die Bekleidung eines besoldeten Amtes als Mitglied der Gemeindeverwaltung während der Dauer von mindestens 20 Jahren. Haben diese Personen die Annahme der Wahl wegen des Antritts irgendeines öffentlichen Amtes verweigert, welches mit einer festen Entschädigung verbunden ist, und wird ihnen in dieser Stellung die im Kommunaldienst verbrachte Dienstzeit auf die Pensionsbemessung nicht angerechnet, so verlieren sie nicht das Pensionsversorgungsrecht in der Gemeinde, vielmehr ruht dieses Recht nur während der Bekleidung dieses Amtes; wenn diese Personen jedoch innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltage ein solches Amt nicht antreten, so wird die Ablehnung des Mandats als nicht gerechtfertigt betrachtet.

(9) Die berufsmäßigen Mitglieder der Verwaltungsorgane, die aus den von ihnen während der Probedienstzeit (Artikel 50, Absatz 3) bekleideten Ämtern entlassen werden, erwerben nicht den Anspruch auf eine feste Pensionsversorgung, sondern erwerben nur das Recht auf eine einmalige Abfindung aus den Mitteln des betreffenden Selbstverwaltungsverbandes in der Höhe der dreimonatlichen Dienstbesoldung, sofern sie auf den früher bekleideten Posten nicht mehr zurückkehren.

(10) Auf die Personen, die eine Pensionsversorgung nach den Bestimmungen dieses Artikels beziehen, finden die im Artikel 25 des Gesetzes vom 11. 12. 1923 über die Pensionsversorgung der Staatsangestellten und Berufsmilitärpersonen (Dz. U. R. P. Nr. 42 von 1931, Pos. 380) enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

7. Kapitel.

Die Kurortgemeinde allgemeinnützigen Charakters (gmina uzdrowiskowa).

Art. 54. (1) Der Ministerrat wird ermächtigt, im Verordnungswege die Kurortkommissionen sowie die Ausführungsausschüsse in den Kurorten, denen der allgemeinnützige Charakter anerkannt wurde, aufzuheben.

(2) In den im Absatz 1 vorgesehenen Fällen gehen die Rechte und Pflichten des Kurfonds auf die Gemeinde über, hingegen die Befugnisse der Kurortkommission und des Ausführungsausschusses — auf die entsprechenden Verfassungsorgane der Gemeinde, deren Geschäftsbereich in den Kurortangelegenheiten der Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge festsetzt.

Art. 55. (1) In jeder Kurortgemeinde darf an der Spitze der Verwaltung, sobald die im Artikel 54, Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen auf sie in Anwendung gebracht werden, nur ein berufsmäßiger Leiter der Gemeinde stehen. In den Stadtgemeinden kann der Wojewode unter Mitwirkung des entscheidenden stimmbesitzenden Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer) auch die Berufung eines berufsmäßigen Vizebürgermeisters zur Pflicht machen.

(2) In den Gemeinden, die Kurorte allgemeinnützigen Charakters sind, müssen die Wahlen aller Mitglieder der Gemeindeverwaltung von dem zuständigen Wojewoden bestätigt werden; es finden hierbei die im Artikel 50 enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) In allen Angelegenheiten, die die Selbstverwaltung der Gemeinde und des Kurortes sowie die Überwachung der Kurortgemeinden betreffen, führen, sobald auf sie Artikel 54, Absatz 1 Anwendung gefunden hat, die territorial zuständigen Wojewoden die Verwaltung unter Beachtung der Vorschriften, die die Mitwirkung der Wojewodschaftsausschüsse (der Wojewodschaftskammern) vorschreiben. Einzelne auf diesem Gebiete bestehenden Befugnisse der Wojewoden kann der Innenminister den zuständigen Kreisausschüssen überweisen und erläßt diese Anordnungen in den von der Gemeinde, von dem Kurfonds, von der Kurortkommission und von dem Ausführungsausschuß (Artikel 54, Absatz 2) übernommenen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge.

8. Kapitel.

Die Kreiskommunalverbände (Powiatowe Związki Samorządowe).

Art. 56. Zum Kreistage gehören die Kreistagsmitglieder sowie die Kreisausschußmitglieder.

Art. 57. (1) Die Kreistagsmitglieder werden in den Kreistag durch Wahlkollegien gewählt, die aus den Gemeindevertretern und Mitgliedern der Verwaltungen der Landgemeinden sowie aus den aus den Kreiskommunalverbänden nicht ausgeschiedenen Städten bestehen, die einzelnen Wahlkollegien können die Wähler aus zwei oder mehreren Gemeinden umfassen.

(2) Die im vorstehenden Absatz genannten Wahlkollegien wählen unter dem Vorsitz des Leiters der Gemeinde: in allen Landgemeinden sowie in Städten bis zu 10 000 Einwohnern zwei Kreistagsmitglieder; in Städten über 10 000 bis 15 000 Einwohnern — drei Kreistagsmitglieder; in Städten über 15 000 bis 20 000 Einwohnern — vier Kreistagsmitglieder und in den anderen Städten über 20 000 Einwohnern — fünf Kreistagsmitglieder.

(3) Im Falle der Niederlegung oder des Verlustes eines Mandats zum Kreistage müssen Ergänzungswahlen angeordnet werden, die die zuständigen Wahlkollegien vornehmen. Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das Wahlkollegium einer Gemeinde infolge Auflösung oder Ablaufs der Wahlperiode erneuert wird.

(4) Die Wahlen zum Kreistage sind öffentlich, jedoch auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Wahlkollegiums — geheim. Wählt das Wahlkollegium zwei Kreistagsmitglieder, so hat jeder Wähler seine Stimme einem der vorher angemeldeten Kandidaten abzugeben, gewählt sind sodann die beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl nacheinander erhalten haben. Entfallen auf ein Wahlkollegium mehr als zwei Mandate, so sind die Kreistagswahlen verhältnismäßig.

(5) Die Mitglieder des Kreisausschusses wählt der Kreistag in geheimer Verhältniswahl.

(6) Die Wahlordnungen erläßt der Innenminister.

Art. 58. Die Vorschriften des Artikels 42, die die aus den Kreiskommunalverbänden ausgeschiedenen Städte betreffen, finden auf die Kreistage und Kreisausschüsse Anwendung.

Art. 59. (1) Der Vorsitzende des Kreisausschusses und sein amtlicher Stellvertreter (der stellvertretende Kreisstarost) beziehen aus den Mitteln des Kreiskommunalverbandes einen festen Geldzuschuß, der für den Vorsitzenden des Kreisausschusses 100 %, für seinen Vertreter 25 % der vom Staate bezogenen Besoldung beträgt. Die Höhe der obigen Geldzuschüsse kann der Innenminister zeitweilig auf dem ganzen Staatsgebiete oder auf den Gebieten einzelner Wojewodschaften herabsetzen, wenn er befindet, daß die Finanzlage der Kreiskommunalverbände diese Handlungsweise notwendig macht.

(2) Stellt der Kreiskommunalverband dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder seinem Stellvertreter eine Wohnung zur Verfügung, so hat sie den Charakter einer Dienstwohnung, es finden sodann auf sie die Vorschriften des Artikels 1 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 3. 9. 1926, betreffend die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 9. 10. 1923 über die Besoldung der Staatsangestellten und Militärpersonen (Dz. U. R. P. Nr. 93, Pos. 540) entsprechende Anwendung. Für diese Wohnung zahlt der Staat an den Kreiskommunalverband die Miete in der Höhe des Wohnungszuschlages des Kreisstarosten oder seines Stellvertreters, denen alsdann dieser Zuschlag nicht zusteht.

(3) Erhält der Vorsitzende des Kreisausschusses oder sein Stellvertreter vom Kreiskommunalverband außer der Wohnung noch andere Naturalbezüge, so wird alsdann von der im Absatz 1 genannten Entschädigung der Wert dieser Leistungen, der nach den vom Wojewoden nach Anhörung des Gutachtens des Wojewodschaftsausschusses festgesetzten Normen berechnet wird, in Abzug gebracht. Der Wert der Naturalbezüge darf die Höhe des im Absatz 1 genannten Geldzuschusses nicht übersteigen.

(4) Den im Absatz 1 genannten Kommunalzuschlag zahlen die Finanzkassen den Vorsitzenden der Kreisausschüsse und ihren Stellvertretern mit der Dienstbesoldung von den Beträgen, die dem betreffenden Kreiskommunalverbande zustehen.

(5) Außer den in diesem Artikel vorgesehenen Zuschlägen dürfen weder die Kreiskommunalverbände noch andere Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Anstalten und Unternehmungen den Vorsitzenden der Kreisausschüsse und ihren Stellvertretern irgendwelche Geldleistungen oder Naturalbezüge bewilligen. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die von den interkommunalen Verbänden, die mehrere Kreise umfassen und auf Gewinn berechnet sind, bezogenen Entschädigungen.

(6) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes betreffen nicht die Tagegelder sowie die Rückerstattung der Reisekosten bei den Dienstreisen in den Angelegenheiten des Kreiskommunalverbandes außerhalb der Kreisgrenzen. Diese Gebührnisse werden nach den diesbezüglichen für die Staatsangestellten geltenden Vorschriften berechnet.

Art. 60. Die im Artikel 46 Absatz 6 enthaltenen Bestimmungen finden auf den amtlichen Schriftwechsel und auf die amtlichen Urkunden des Kreiskommunalverbandes entsprechende Anwendung.

9. Kapitel.

Die innere (eigene) Kontrolle in den Selbstverwaltungsverbänden.

Art. 61. Der Leiter der Gemeinde überwacht unmittelbar die Bürotätigkeit der Gemeindeverwaltung sowie die Tätigkeit der Einrichtungen, Anstalten und Unternehmen des Selbstverwaltungsverbandes.

Art. 62. (1) Das ständige Organ der Gemeindevertretung, der Stadtverordnetenversammlung und des Kreistages für die Überwachung der Finanztätigkeit und Finanzwirtschaft der Verwaltungsorgane sind die von der Gemeindevertretung, der Stadtverordnetenversammlung und dem Kreistage gewählten Revisionskommissionen.

(2) Die Revisionskommission ist ein kollegiales Organ. Die Zahl der Mitglieder und die Grundsätze für die Tätigkeit der Revisionskommission bestimmt die vom Beschlußorgan für die Revisionskommission, die von der Aufsichtsbehörde bestätigt werden muß, beschlossene Geschäftsordnung.

(3) Die Gemeindevertretungen, die Stadtverordnetenversammlungen und die Kreistage wählen die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitglieder der Revisionskommissionen aus ihrer Mitte oder außerhalb ihrer Mitte. In die genannten Ämter dürfen nur solche Personen gewählt werden, die außer dem Besitz des passiven Wahlrechts in die Körperschaft, die die Wahl vornimmt, die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Die Mitglieder des Verwaltungs-

organes des betreffenden Selbstverwaltungsverbandes dürfen sich nicht an der Abstimmung beteiligen und dürfen nicht in die Revisionskommission dieses Verbandes gewählt werden.

(4) In die Revisionskommission des Kreistages dürfen die Mitglieder des Verwaltungsorganes der Landgemeinden sowie der aus dem Kreiskommunalverbande nicht ausgeschiedenen Städte nicht gewählt werden.

(5) Die Revisionskommission hat folgende Geschäfte:

a) die direkte Überwachung der gesamten Tätigkeit und der einzelnen Richtlinien der Tätigkeit des betreffenden Selbstverwaltungsverbandes, sowohl in der Verwaltung als auch in dessen Einrichtungen, Anstalten und Unternehmungen in bezug auf die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung dieser Tätigkeit mit den geltenden Vorschriften, mit den Bestimmungen der Satzung, mit den Beschlüssen des Beschlußorganes sowie mit dem Haushaltsplan und mit den Sparsamkeitsgrundsätzen in der öffentlichen Wirtschaft sowie

b) die gehörige Unterrichtung des Beschlußorganes über den diesbezüglich festgestellten Sachverhalt.

(6) Zum Geschäftsbereich der Revisionskommission gehören nicht die im Artikel 48 genannten Angelegenheiten.

(7) Die Revisionskommission sowie mindestens zwei von ihr bevollmächtigte Mitglieder haben gemeinsam nach vorheriger Verständigung des Vorsitzenden (des Leiters) des Verwaltungsorganes freien Zutritt in die Kasse, zu allen Büchern sowie Rechnungs- und Kassenbelegen, in die Büros der Verwaltung oder in die Anstalten und Unternehmungen des Selbstverwaltungsverbandes.

(8) Die Revisionskommission ist berechtigt, selbst Sachverständige hinzuzuziehen.

(9) Ist der Vorsitzende der Revisionskommission nicht Mitglied der Gemeindevertretung, der Stadtverordnetenversammlung oder des Kreistages, so ist er berechtigt, an den Sitzungen der Körperschaft, in denen die Anträge und Berichte der Revisionskommission behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen.

(10) Der Vorsitzende des Verwaltungsorganes ist verpflichtet, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Körperschaft den Bericht der Revisionskommission mit eventuellen Erläuterungen des Verwaltungsorgans zu setzen.

Art. 63. Sofern das Beschlußorgan des Selbstverwaltungsverbandes nach Anhörung des Gutachtens der Revisionskommission die Entgegennahme des Jahresberichts über die Ausführung des Haushaltsplanes (die Bestätigung der jährlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen) ablehnt oder auf Grund anderer Berichte der Revisionskommission Vorwürfe gegen das Verwaltungsorgan erhebt, hat der Vorsitzende des Beschlußorgans seinen diesbezüglichen Beschluß unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, die die gegen das Verwaltungsorgan, den Vorsitzenden oder gegen einzelne Mitglieder desselben erhobenen Vorwürfe prüft und entsprechende Anordnungen trifft oder veranlaßt. Das Prüfungsergebnis und den Inhalt der getroffenen Anordnung teilt die Aufsichtsbehörde unverzüglich dem betreffenden Beschlußorgan mit.

10. Kapitel.

Staatsaufsicht.

Art. 64. Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister Verordnungen zu erlassen, die das Verfahren der Verfassungsorgane der Selbstverwaltungsverbände bei der Gründung, Führung und Liquidierung von Anstalten und Unternehmungen dieser Verbände regeln.

Art. 65. (1) Die Beschlüsse der Gemeindevertretung in den im Artikel 43, Absatz 1, Buchstabe d), e), f), g), h), i), j), p) genannten Angelegenheiten sowie die Beschlüsse über Naturalbezüge werden nach ihrer Bestätigung durch die zuständige Aufsichts-

behörde rechtskräftig. Die obigen Bestimmungen finden auch Anwendung auf die im Artikel 44, Absatz 1, Buchstabe g) genannten Beschlüsse der Gemeindeverwaltung, wenn es sich um die Verpachtung (Vermietung) oder um die Konzessionserteilung über die Dauer von drei Jahren handelt.

(2) Die zur Bestätigung der Beschlüsse gemäß Absatz 1 berufene Behörde erläßt die Entscheidung binnen 60 Tagen nach dem Empfangstage des Beschlusses. Hierbei finden die im Artikel 39 des Gesetzes vom 11. 8. 1923 über die vorläufige Regelung der Kommunalfinanzen (Dz. U. R. P. Nr. 106 von 1932, Pos. 884) enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) Gegen die Nichtbestätigung des Beschlusses steht der Gemeinde binnen 14 Tagen nach dem Empfangstage der Entscheidung Berufung an die unmittelbar höhere Behörde zu, die endgültig entscheidet. Die Entscheidungen des Innenministers sind stets endgültig im Verwaltungsinstanzenzuge.

(4) Für den Erlaß der erstinstanzlichen Entscheidungen in den im Artikel 43, Absatz 1, Buchstabe d), f) und g) genannten Angelegenheiten ist der Wojewode unter Mitwirkung des entscheidende Stimme besitzenden Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer), dagegen gegenüber der Hauptstadt Warschau — der Innenminister zuständig. Der Innenminister ist befugt, das den Wojewoden in diesen Angelegenheiten gegenüber den Landgemeinden und den aus den Kreiskommunalverbänden nicht ausgeschiedenen Städten vorbehaltene Entscheidungsrecht den zuständigen Kreisausschüssen zu übertragen.

(5) Außer den in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften bleiben die bisherigen Sondervorschriften (in den die interkommunalen Verbände betreffenden Angelegenheiten sowie in den Schul-, Fürsorge-, Gesundheits-, Gewerbe-, Bau-, Wege- und Wasserangelegenheiten, ferner in den Angelegenheiten der Bestätigung von Stiftungen, Schenkungen, Verschreibungen und anderen, die den zuständigen Behörden das Entscheidungsrecht bei den anderen Beschlüssen und Entscheidungen der Verfassungsorgane der Selbstverwaltungsverbände vorbehalten) in Kraft. Ebenso bleiben die bisherigen Befugnisse der Finanz- und Aufsichtsbehörden in den Haushalts- und Finanzangelegenheiten bestehen.

Art. 66. (1) Ungültig sind die Beschlüsse der Verfassungsorgane einer Gemeinde, die wesentliche formale Mängel aufweisen oder mit dem geltenden Gesetz in Widerspruch stehen. Die Ausführung derart gefaßter Beschlüsse der Gemeindevertretung oder der Gemeindeverwaltung muß der Leiter der Gemeinde aussetzen und sie unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitteilen, die über ihre Gültigkeit endgültig entscheidet.

(2) Die Gemeindeverwaltung hat von Amts wegen oder auf Grund einer Aufforderung der Aufsichtsbehörde innerhalb von 14 Tagen die Ausführung des Beschlusses der Gemeindevertretung aufzuhalten, wenn sie oder die Behörde der Ansicht ist, daß der Beschluß undurchführbar ist oder mit den Gemeindeinteressen im Widerspruch steht. Dieselbe Befugnis hat der Leiter der Gemeinde bei den Beschlüssen des Verwaltungskollegiums. Der auf die obige Weise angefochtene Beschluß wird gültig, sofern dasselbe kollegiale Verfassungsorgan der Gemeinde den Beschluß mit einer Stimmenmehrheit von ⅔ Stimmen der gesetzmäßigen Zahl der Mitglieder auf der nächsten Sitzung faßt, auf welcher diese Sache vorgebracht werden muß.

Art. 67. (1) Die unmittelbar vorgesetzten Aufsichtsbehörden oder die höheren Aufsichtsbehörden dürfen Besichtigungen der Ämter, Institutionen, Einrichtungen, Unternehmungen und Anstalten der Selbstverwaltungsverbände vornehmen, an Ort und Stelle die Gesamtheit der Selbstverwaltungswirtschaft oder einzelne Zweige derselben in formeller und materieller Hinsicht prüfen und sie einer Revision unterziehen Sie sind außerdem befugt, an Ort und Stelle Einblick in das Geschäftsverfahren der einzelnen Angelegenheiten zu nehmen oder die Vorlegung der Akten zu fordern. Das Ergebnis der Besichtigung oder Revision teilt die Aufsichtsbehörde der Verwaltung

des betreffenden Selbstverwaltungsverbandes spätestens binnen 60 Tagen nach dem Abschluß der Besichtigung oder Revision mit.

(2) Die im Absatz 1 vorgesehenen Befugnisse besitzen die Aufsichtsbehörden auch gegenüber allen öffentlich rechtlichen sowie privatrechtlichen Institutionen mit ausschließlich sozialem Charakter, sofern sie eine Finanzhilfe von mindestens 50 % durch Zuwendungen oder Beihilfen von den Selbstverwaltungsverbänden erhalten oder in derselben Höhe ihre Finanzgarantie in Anspruch nehmen. Die obigen Befugnisse stehen den Wojewoden unter Mitwirkung des entscheidende Stimme besitzenden Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer) gegenüber den Institutionen zu, deren Geschäftsbereich sich über das Gebiet eines Kreises hinaus erstreckt, hingegen dem Innenminister gegenüber solchen Institutionen, deren Geschäftsbereich sich über das Gebiet einer Wojewodschaft hinaus erstreckt, ferner gegenüber den Zentralinstitutionen, die ihren Sitz in der Hauptstadt Warschau haben.

(3) In den im Absatz 1 genannten Fällen ist der Leiter (der Vorsitzende) des Verwaltungsorgans des Selbstverwaltungsverbandes verpflichtet, den zuständigen Behörden, ihren Organen und abgeordneten Beamten jegliche Hilfe zu erteilen, Aufklärungen zu geben, ihnen die Bücher und Urkunden vorzulegen und sie ihnen zugänglich zu machen sowie die Revision der Bücher und Kassen zu gestatten. Diese Bestimmung findet auch auf die Leitung der im Absatz 2 genannten Institutionen Anwendung.

(4) Die Aufsichtsbehörden können ihren Vertreter zu den Sitzungen der Verwaltungs- und Beschlußorgane sowie zu den Sitzungen der von ihnen gebildeten Kommissionen entsenden; diese Personen sind sodann befugt, Informationen über die Finanzwirtschaft des Selbstverwaltungsverbandes sowie über die Tätigkeit der einzelnen Verfassungsorgane zu verlangen.

Art. 68. (1) Die unmittelbare Aufsicht über die Geschäfte der Leiter der Gemeinden im Bereiche der Staatsverwaltung sowohl der in den Wojewodschafts- und Kreisbehörden der Allgemeinen Verwaltung vereinigten Zweige als auch in den nicht vereinigten Zweigen übt gegenüber den Landgemeinden sowie gegenüber den aus den Kreiskommunalverbänden ausgeschiedenen Städten die Kreisbehörde der Allgemeinen Verwaltung aus.

(2) In den Fällen, in denen die Stadtpräsidenten die Entscheidungen als Behörden der Allgemeinen Verwaltung fällen, überwacht sie der Wojewode.

(3) Bei der Wahrnehmung der im Absatz 2 genannten, in den Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung fallenden Funktionen sind die Stadtpräsidenten der aus den Kreiskommunalverbänden ausgeschiedenen Städte verpflichtet, im Einvernehmen mit den territorial zuständigen Kreisbehörden der Allgemeinen Verwaltung (mit dem Kreis- oder Stadtstarosten) zu handeln.

(4) Die im Absatz 1 und 2 genannten Geschäfte des Präsidenten der Hauptstadt Warschau überwacht der Regierungskommissar der Hauptstadt Warschau. In den Fällen, in denen der Stadtpräsident als Wojewodschaftsbehörde der Allgemeinen Verwaltung handelt, überwacht der zuständige Minister die Geschäfte.

(5) Die im Absatz 1, 2 und 4 genannten Behörden vereinheitlichen die an die Leiter der Gemeinden gerichteten Verfügungen der Staatsbehörden der in der Wojewodschafts- und Kreisverwaltungsbehörde nicht vereinigten Zweige und erteilen den Leitern der Gemeinden auf Ersuchen der interessierten Behörden die notwendigen Anordnungen. Die Staatsbehörden der in der Wojewodschafts- und Kreisverwaltung nicht vereinigten Zweige übersenden die für die Leiter der Gemeinden bestimmten generellen Instruktionen durch die im Absatz 1, 2 und 4 genannten Behörden. Die Staatsbehörden der nicht vereinigten Zweige können die Besichtigung der Zweige der Selbstverwaltungsverbände nur im Einvernehmen mit den im Absatz 1, 2 und 4

genannten Behörden vornehmen. Die letztere Bestimmung bezieht sich nicht auf die Militärbehörden in bezug auf ihre Befugnisse.

(6) Im Umfange der in diesem Artikel bestimmten Aufsicht stehen den zuständigen Behörden der Allgemeinen Verwaltung gegenüber den Leitern der Gemeinde folgende Befugnisse zu:

a) der Erlaß von Anordnungen, Verfügungen und Richtlinien;
b) die Einsichtnahme in die Akten der einzelnen Angelegenheiten sowie die Besichtigung der entsprechenden Zweige;
c) die Entscheidung im Instanzenwege sowie die anderen für die Berufungsbehörden in den Vorschriften über das Verwaltungsverfahren vorgesehenen Befugnisse;
d) die Verfügung stellvertretender Ausführungsmaßnahmen auf Kosten der verpflichteten Gemeinde.

(7) Der Kreisstarost ist befugt, den Wójts und Vizewójts bei Feststellung von Verstößen und Unterlassungen in der Wahrnehmung der Geschäfte im Bereiche der Angelegenheiten der Staatsverwaltung folgende Ordnungsstrafen zu verhängen:

a) einen Verweis,
b) einen Tadel,
c) eine Geldstrafe bis zu 100,— zł.

Vor der Strafverhängung muß der Kreisstarost das Gutachten des Kreisausschusses einholen und dem Beschuldigten die Möglichkeit zur Bekanntmachung mit den ihm gemachten Vorwürfen und zur Abgabe von Erklärungen geben.

(8) Der Wojewode ist befugt, nach Einholung des Gutachtens des Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer) den Bürgermeister oder Vizebürgermeister in den obigen Fällen im selben Verfahren mit den im Absatz 7 genannten Strafen zu bestrafen, gegenüber dem Stadtpräsidenten und Vizepräsidenten steht dem Wojewoden nur die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen durch Erteilung eines Verweises oder Tadels zu. Der Innenminister ist befugt, den Stadtpräsidenten und den Vizepräsidenten der Hauptstadt mit einer Ordnungsstrafe durch Erteilung eines Verweises zu bestrafen.

(9) Den bestraften Personen steht das Recht zur Berufung im Instanzenzuge binnen 14 Tagen durch Vermittlung der Strafbehörde an die unmittelbar höhere Behörde zu, die endgültig entscheidet.

Art. 69. (1) Die zuständigen Behörden können das Beschluß- und Verwaltungsorgan des Selbstverwaltungsverbandes gleichzeitig oder besonders auflösen:

a) wenn durch Überschreitung der Zuständigkeit oder durch eine andere wesentliche Verletzung der geltenden Vorschriften oder der Satzungen des Selbstverwaltungsverbandes das betreffende Verfassungsorgan dem öffentlichen Interesse einen Schaden zufügen könnte;
b) wenn das Verfassungsorgan durch Untätigkeit oder Unfähigkeit oder Vernachlässigung der auf ihm lastenden Aufgaben dem Selbstverwaltungsverband materielle Verluste zufügen, oder wenn es in der Selbstverwaltungswirtschaft wesentliche Unregelmäßigkeiten verursachen könnte;
c) wenn das Verfassungsorgan das öffentliche Auftreten seiner Mitglieder zuläßt oder billigt, die die Achtung oder das Vertrauen herabwürdigen, dessen sich die Organe der öffentlichen Verwaltung erfreuen müssen.

(2) Die obigen Bestimmungen werden erst dann in Anwendung gebracht, wenn das betreffende Verfassungsorgan trotz der von der zuständigen Behörde ergangenen Aufforderung die behördlich festgestellten Verfehlungen, Mängel oder Unregelmäßigkeiten in der entsprechend gesetzten Frist nicht beseitigt oder trotz des Verweises das sachwidrige Verhalten nicht ändert.

(3) Die Gemeindevertretung kann unbeschadet der im Absatz 1 genannten Gründe aufgelöst werden, sofern sich während der Wahlperiode die Zahl der Gemeindevertreter um 30 % (Artikel 30; Absatz 1, Artikel 40, Absatz 1) verringert.

(4) Die auf Grund des Absatzes 1 und 3 gefällten Entscheidungen der zuständigen Behörden sind sofort vollstreckbar, jedoch kann das Verfassungsorgan nach seiner Auflösung eine Geheimsitzung abhalten, auf der aber nur die Entscheidung der zuständigen Behörde zur Kenntnis genommen oder ein Beschluß über die Wahrnehmung der Rechtsmittel gegen diese Entscheidung und über die Berufung von Bevollmächtigten für diesen Zweck gefaßt werden darf.

(5) Die im Absatz 1 und 3 genannten Befugnisse stehen zu: gegenüber den Landgemeinden und den aus den Kreiskommunalverbänden nicht ausgeschiedenen Städten — dem Wojewoden, der seine Entscheidung nach Einholung des Gutachtens des Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer) trifft, hingegen gegenüber den übrigen Städten und Kreiskommunalverbänden — dem Innenminister und gegenüber der Hauptstadt Warschau — dem Ministerrat auf Antrag des Innenministers. Die diesbezüglichen Entscheidungen müssen in der Form von begründeten Anordnungen erlassen werden.

(6) Die Wahlen zur Gemeindevertretung müssen spätestens vor dem Ablauf von drei Monaten, dagegen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Kreistage — sechs Monate nach dem Datum der Auflösung des betreffenden Organes angeordnet werden. Der Innenminister kann gegenüber den Landgemeinden und den aus den Kreiskommunalverbänden nicht ausgeschiedenen Städten, hingegen der Ministerrat gegenüber den übrigen Städten und Kreiskommunalverbänden im Wege einer Anordnung den obigen Zeitraum um weitere sechs Monate verlängern.

(7) Die Auflösung des Verwaltungsorganes hat das Erlöschen der Mandate aller diesem angehörenden nicht berufsmäßigen Mitglieder zur Folge. Gegenüber den berufsmäßigen Mitgliedern finden die Bestimmungen des Artikels 70 Anwendung.

(8) Das neu gebildete Beschlußorgan muß die Wahl der nicht berufsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsorganes im Laufe der folgenden sechs Wochen vornehmen.

(9) Ist nur das Verwaltungsorgan aufgelöst worden, so ist das Beschlußorgan verpflichtet, innerhalb von 12 Wochen die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsorganes vorzunehmen.

Art. 70. (1) Das Mitglied des Verwaltungsorganes kann nur durch eine rechtskräftige Disziplinarentscheidung, die auf Grund der Bestimmungen eines Sondergesetzes erlassen wird, des Amtes enthoben werden. Bis zum Erlaß des Gesetzes, das auf dem ganzen Staatsgebiete die Grundsätze für die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Verwaltungsorgane, die Organisation der Disziplinarbehörden und das Disziplinarverfahren regelt, kann das berufsmäßige oder nicht berufsmäßige Mitglied des Verwaltungsorganes gemäß den weiteren Bestimmungen dieses Artikels des Amtes enthoben werden:

a) wenn es zum Schaden des öffentlichen Interesses die ihm übertragenen Pflichten nicht erfüllt oder sie ungenügend, nachlässig oder unzulässig erfüllt;

b) wenn es in einer Weise auftritt, die die Würde und das Vertrauen, dessen sich das von ihm bekleidete Amt erfreuen muß, herabwürdigt.

(2) Die im vorstehenden Absatz genannten Befugnisse stehen gegenüber den nicht berufsmäßigen Mitgliedern der Verwaltungsorgane zu: dem Wojewoden unter Mitwirkung des entscheidende Stimme besitzenden Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer), sofern es sich um Mitglieder der Verwaltung von Landgemeinden und von nicht aus den Kreiskommunalverbänden ausgeschiedenen Städten handelt, dem Innenminister auf Antrag des zuständigen Wojewoden, der ihm unter Mitwirkung des entscheidende Stimme besitzenden Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer) unterbreitet wird, sofern es sich um die Mitglieder der Kreis-

ausschüsse und der Stadtverwaltungen der aus den Kreiskommunalverbänden ausgeschiedenen Städte handelt.

(3) Die im Absatz 1 genannten Befugnisse stehen gegenüber den berufsmäßigen Mitgliedern der Verwaltungsorgane zu: dem Innenminister auf Antrag des zuständigen Wojewoden, der ihm unter Mitwirkung des entscheidende Stimme besitzenden Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer) unterbreitet wird, sofern es sich um die berufsmäßigen Mitglieder der Gemeindeverwaltungen der Landgemeinden und der aus den Kreiskommunalverbänden nicht ausgeschiedenen Städte handelt, sowie dem Ministerrat auf Antrag des Innenministers, sofern es sich um die berufsmäßigen Mitglieder der Stadtverwaltungen der ausgeschiedenen Städte handelt. Diesen Antrag unterbreitet der Innenminister hinsichtlich der berufsmäßigen Mitglieder der Stadtverwaltungen der aus den Kreiskommunalverbänden ausgeschiedenen Städte, mit Ausnahme der Hauptstadt Warschau, auf Antrag des Wojewoden, bei welchem der entscheidende Stimme besitzende Wojewodschaftsausschuß (Wojewodschaftskammer) hiebei mitwirkt.

(4) Die Behörden fällen die Entscheidungen in den im Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten nach Durchführung dienstlicher Untersuchungen und eines Ermittlungsverfahrens, wobei sie sich an die in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 3. 1928 über das Verwaltungsverfahren (Dz. U. R. P. Nr. 36, Pos. 341) enthaltenen Grundsätze halten; im Laufe dieses Verfahrens müssen die Behörden den Schuldigen die Möglichkeit zur Abgabe von Erklärungen und zur Vorlegung von Urkunden geben, und sind verpflichtet, die von den Schuldigen namhaft gemachten Zeugen zur Feststellung der mit der Sache im direkten Zusammenhange stehenden Tatumstände zu verhören. Dem betreffenden Mitglied des Verwaltungsorgans muß der Tag der Vernehmung der Zeugen mitgeteilt werden, es ist berechtigt, diesem Zeugenverhör beizuwohnen und den Zeugen Fragen zu stellen. Das betreffende Mitglied des Verwaltungsorganes ist außerdem berechtigt, sich im Laufe des Verfahrens einen Verteidiger aus der Mitte der Mitglieder der Verfassungsorgane eines beliebigen Selbstverwaltungsverbandes oder aus der Mitte der Kommunal- oder Staatsangestellten zu erwählen. Insbesondere muß dem betreffenden Mitgliede des Verwaltungsorganes vor dem Erlaß der Entscheidung über die Amtsenthebung die Möglichkeit zur Abgabe von mündlichen Erklärungen unmittelbar vor dem Wojewodschaftsausschuß (der Wojewodschaftskammer) bzw. vor dem Innenministerium über die Tatumstände, die die Grundlage für den Erlaß der Entscheidung bilden sollen, gegeben werden.

(5) Die Entscheidung der urteilenden Behörden über die Amtsenthebung des Mitgliedes des Verwaltungsorganes muß den Tatbestand und die Entscheidungsgründe enthalten. Gegen die Entscheidung des Wojewoden kann Berufung beim Innenministerium nach den im Absatz 4 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 3. 1928 enthaltenen Grundsätzen erhoben werden. Die im Verwaltungsinstanzenzuge endgültigen Entscheidungen können beim Obersten Verwaltungsgericht angefochten werden.

(6) Bis zum Erlaß der im Verwaltungsinstanzenzuge endgültigen Entscheidung über die Amtsenthebung von Mitgliedern der Verwaltungsorgane darf die zuständige Behörde keine Neuwahlen anordnen.

(7) Das berufsmäßige Mitglied der Gemeindeverwaltung hat nach erfolgter Amtsenthebung einen Anspruch auf dieselbe Pensionsversorgung aus den Mitteln der betreffenden Gemeinde, die gemäß Artikel 53 den berufsmäßigen Mitgliedern der Gemeindeverwaltung zusteht, mit denen das Dienstverhältnis ohne eigenes Verschulden gelöst werden kann. Dem berufsmäßigen Mitglied der Gemeindeverwaltung, das den Anspruch auf eine dauernde Pensionsversorgung nicht erworben hat, steht der Anspruch auf eine einmalige Abfindung aus Gemeindemitteln in der Höhe der 1½ monatigen Dienstbesoldung für jedes volle Dienstjahr, das auf die Pensionsbemessung

angerechnet wird, mindestens aber in der Höhe der dreimonatigen Abfindung der zuletzt bezogenen Dienstbesoldung zu.

Art. 71. (1) Ist gegen ein Mitglied des Verwaltungsorganes, das auf einem von der Wirkung dieses Gesetzes betroffenen Gebiete mit Ausnahme der Wojewodschaften Posen und Pommerellen tätig ist, ein gerichtliches Strafverfahren oder eine dienstliche Untersuchung wegen Amtsenthebung eingeleitet worden, so ist die zuständige Behörde berechtigt, dieses Mitglied vom Amte zu suspendieren, wenn es mit Rücksicht auf die Art und die Tragweite des ihm vorgeworfenen Vergehens oder infolge der Verletzung der Dienstpflichten angezeigt ist, dem Mitglied die Ausübung der Dienstpflichten nicht mehr zu gestatten. Die obige Bestimmung findet nur dann Anwendung, wenn das Mitglied des Verwaltungsorganes nicht schon von Gesetzes wegen gemäß Artikel 7, Absatz 2 vom Amte suspendiert ist. Ist gegen eine solche Person die Untersuchungshaft angeordnet worden, so muß die zuständige Behörde diese Person vom Amte suspendieren.

(2) Ist das Ruhen des Mandates gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 angeordnet oder ist gegen das verhängte Mitglied ein Strafverfahren wegen eines Vergehens eingeleitet worden, für welches das Gericht die in den Vorschriften des § 1 oder 2 des Artikels 47 des Strafgesetzbuches vorgesehene Strafe verhängen kann, so kann die Behörde für die Dauer der Suspendierung vom Amte die Besoldung des Berufsmitgliedes der Gemeindeverwaltung bis auf die Hälfte der Besoldung vom Tage des ersten Monats an, der nach der Verhängung folgt, begrenzen. Ist das Mitglied des Verwaltungsorganes durch ein rechtskräftiges Urteil wegen eines Vergehens verurteilt worden, das die obigen Strafen zur Folge hat, so wird die Dauer der Verhängung im Amte nicht auf die aktive Dienstzeit angerechnet; alsdann steht dem verhängten Mitgliede auch nicht das Recht auf den Empfang des einbehaltenen Teiles der Besoldung zu.

(3) Gegen die Entscheidung über die Suspendierung vom Amte und über die Begrenzung der Dienstbesoldung steht dem verhängten Mitgliede binnen 14 Tagen nach dem Zustellungstage der Entscheidung die Berufung bei der unmittelbar höheren Behörde zu, die endgültig entscheidet.

(4) Zur Entscheidung über die Verhängung eines der Verwaltung eines Selbstverwaltungsverbandes angehörenden Mitgliedes in der Ausübung des Mandats und über die Begrenzung der Dienstbesoldung sind berufen: gegenüber den Leitern der Gemeinde und ihren Vertretern diejenigen Behörden, die die Wahl dieser Personen bestätigt haben, gegenüber den Schöffen der Landgemeinden und der aus den Kreiskommunalverbänden nicht ausgeschiedenen Städte die Kreisstarosten, hingegen gegenüber den Schöffen der ausgeschiedenen Städte und den Kreisausschußmitgliedern — die Wojewoden. Die Starosten und Wojewoden entscheiden nach Einholung eines Gutachtens des Kreisausschusses oder des Wojewodschaftsausschusses. Die Schöffen der Hauptstadt Warschau verhängt der Innenminister.

(5) Die nicht berufsmäßigen Mitglieder der Verwaltungsorgane beziehen während der Dauer ihrer Verhängung in der Ausübung des Mandats keinerlei Vergütung. Jedoch können die im Absatz 4 genannten Behörden dem Bürgermeister einer über 5000 Einwohner zählenden Stadt das Recht auf die Wahrung der Entschädigung auf die volle oder teilweise Entschädigung aus den Gemeindemitteln bis zu der im Absatz 2 vorgesehenen Höhe während einer bestimmten Zeitdauer oder während der ganzen Dauer seiner Verhängung in der Ausübung des Mandats zugestehen. Gegen die Entscheidung der im Absatz 4 genannten Behörden steht dem Bürgermeister binnen 14 Tagen nach dem Zustellungstage der Entscheidung die Berufung an die unmittelbar höhere Behörde zu, die endgültig entscheidet.

Art. 72. (1) Ist das Beschlußorgan aufgelöst worden, so erledigt das Verwaltungsorgan nur diejenigen laufenden Geschäfte des Beschlußorganes, die zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Wirtschaftsverlaufs der Selbstverwaltung notwendig sind.

(2) Das Verwaltungsorgan darf innerhalb des im vorstehenden Absatz genannten Zeitraumes nicht solche Handlungen vornehmen, die die Gemeinde dauernd finanziell belasten, insbesondere darf es weder Rechte noch Grundstücke veräußern, umtauschen, belasten, verpfänden oder für die Dauer von drei Jahren hinaus verpachten sowie keine Schenkungen und Verschreibungen vornehmen oder Stiftungen beschließen. Die obige Beschränkung der Befugnisse des Verwaltungsorgans bezieht sich nicht auf die Fälle, in denen es sich um die Ausführung eines rechtskräftigen Beschlusses des aufgelösten Beschlußorganes handelt; diese Beschränkungen beziehen sich auch nicht auf die abzuschließenden Rechtsgeschäfte des Verkaufs oder Umtauschs von Grundstücken, sofern der Abschluß eines solchen Rechtsgeschäfts zur Anlage oder Regulierung von Straßen und öffentlichen Plätzen oder zu Ausbauzwecken der Stadt unbedingt notwendig ist. Dem Verwaltungsorgane steht auch das Recht zu, für den Selbstverwaltungsverband in seinem Namen langfristige Anleihen aufzunehmen und zu diesem Zweck eine Belastung des Grundstückes vorzunehmen, sofern diese Anleihen nur zur Konvertierung der Verbindlichkeiten bestimmt sind, die auf dem Selbstverwaltungsverband bei der Auflösung seines Beschlußorganes lasteten.

(3) Alle Beschlüsse und Entscheidungen, die an Stelle des aufgelösten Beschlußorganes ergehen, faßt das Verwaltungsorgan als Kollegialorgan.

(4) Ist das Verwaltungsorgan aufgelöst worden, amtiert aber die Gemeindevertretung weiter, so geht alsdann der Geschäftsbereich des Verwaltungskollegiums bis zur Konstituierung des neugebildeten Verwaltungskollegiums auf den Leiter der Gemeinde oder dessen Vertreter über, sofern eines dieser Ämter ein berufsmäßiges Verwaltungsmitglied bekleidet und in diesem Amte verbleibt, andernfalls geht der Geschäftsbereich des Verwaltungskollegiums auf den vorläufigen Leiter der Gemeinde über, der die Verwaltungsgeschäfte im vollen Umfange gemäß Artikel 44, 46 und 47, Absatz 1, vorbehaltlich der sich durch den Absatz 4 des Artikels 73 ergebenden Beschränkung führt. Den vorläufigen Leiter der Gemeinde ernennt die zur Bestätigung der Wahlen gemäß Artikel 50, Absatz 1 und 2, berufene Behörde. Dieser Behörde steht das Recht zur Ernennung einer vorläufigen Gemeindeverwaltung zu, sofern keines der Verfassungsorgane der Gemeinde aufgelöst worden ist, jedoch die Mandate des Leiters der Gemeinde oder seiner Vertreter erloschen sind, oder diese Personen die Ämter niedergelegt oder verloren haben, oder sie von ihrem Amte suspendiert wurden.

(5) Die vorläufige Gemeindeverwaltung hört auf nach erlangter Rechtskraft der Wahlen der Mitglieder der neuen Verwaltung oder nach Rückkehr des verhängten Leiters der Gemeinde oder seines Vertreters in das Amt fortzubestehen.

(6) Die Entscheidungen über die Berufung und personelle Zusammensetzung der vorläufigen Verwaltung erlassen der Wojewode und Kreisstarost nach Einholung des Gutachtens des Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer) oder des Kreisausschusses.

Art 73. (1) Ist die Gemeindevertretung aufgelöst worden, sowie die Mandate des Leiters der Gemeinde und seines Stellvertreters oder der Stellvertreter erloschen, oder haben diese Personen die Mandate niedergelegt oder verloren, oder sind sie vom Amte suspendiert worden, so ist die gemäß Artikel 50, Absatz 1 und 2 zur Bestätigung der Wahl des Leiters der Gemeinde berufene Behörde zur Ernennung eines vorläufigen Leiters der Gemeinde und notwendigenfalls auch seines Stellvertreters ermächtigt.

(2) Der vorläufige Leiter der Gemeinde führt die Verwaltung selbständig unter persönlicher Verantwortlichkeit durch Heranziehung der übrigen Mitglieder der Gemeindeverwaltung und der Gemeindeangestellten. Die zur Ernennung eines vorläufigen Leiters der Gemeinde berufene Behörde ist befugt, ihm eine Nebenvertretung zu ernennen und sie seinem Vorsitz zu unterstellen, sie besteht aus der erforderlichen Anzahl der Personen, die das passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung besitzen.

Sofern die Aufsichtsbehörde den Zuständigkeitsbereich der Nebenvertretung nicht näher bestimmt, ist sie das zur Abgabe von Gutachten berufene Organ, das der vorläufige Leiter der Gemeinde in allen Angelegenheiten einholt, die einen Beschluß der Gemeindevertretung erfordern.

(3) Die vorläufige Verwaltung vereinigt den Geschäftsbereich des Beschluß- und Verwaltungsorganes, vorbehaltlich der im Artikel 72, Absatz 2 vorgesehenen Beschränkungen. Die vorläufige Verwaltung darf neue Anstalten und Unternehmungen nicht gründen, die bestehenden Anstalten und Unternehmungen darf sie nur nach Erlangung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auflösen.

(4) Die vorläufige Verwaltung kann im Rahmen der etatsmäßigen Dienststellungen und des Haushaltsplanes neue Angestellte nur für die Dauer des laufenden Haushaltsjahres oder unter der Bedingung der Auflösung des Dienstverhältnisses mit einer dreimonatlichen Kündigung anstellen, hingegen Anstellungen für eine längere Zeit oder dauernde Anstellungen sowie Entlassungen von Angestellten nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vornehmen.

(5) Die Geschäfte der vorläufigen Verwaltung führt im Kreiskommunalverbande nach Auflösung des Kreistages und des Kreisausschusses der Kreisstarost allein; hierbei finden auf den Geschäftsbereich des Kreisstarosten die im Artikel 72, Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des Absatzes 3 dieses Artikels entsprechende Anwendung.

(6) In den durch diesen Artikel erfaßten Angelegenheiten finden die im Artikel 72, Absatz 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Art. 74. Die Besoldung des vorläufigen Leiters der Gemeinde und seines Stellvertreters aus Gemeindemitteln bestimmt die zuständige Behörde nach den Normen der Verordnung des Staatspräsidenten vom 30. 12. 1924 über die Anpassung der Besoldung der Mitglieder der Verwaltung und der Angestellten der Kommunalverbände an die Besoldung der Staatsangestellten (Dz. U. R. P. Nr. 118, Pos. 1073) nebst den späteren Abänderungen. Die Besoldung darf die dem Vorgänger zuerkannte Besoldung nicht übersteigen.

II. Teil.

Vorschriften, die die einzelnen Staatsgebiete betreffen.

1. Kapitel.

Vorschriften, die das Gebiet der Wojewodschaft Bialystok, mit Ausnahme der Kreise Grodno und Wolkowysk sowie das Gebiet der Wojewodschaften Kielce, Lublin, Lodz und Warschau betreffen.

Art. 75. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gouvernementsverwaltung des Königreichs Polen (Kaiserlich-russische Gesetzsammlung vom Jahre 1892, Band II bis zum Jahre 1913, Teil V, Artikel 194 bis 286) mit den sich durch die späteren Gesetze und dieses Gesetz ergebenden Abänderungen, sowie die Bestimmungen des Dekrets des Staatsoberhauptes vom 27. 11. 1918 über die Bildung der Gemeinderäte auf dem Gebiete des ehemaligen Kongreßpolens (Dz. O. P. Nr. 18, Pos. 48) mit den sich durch dieses Gesetz ergebenden Abänderungen gelten auf dem Gebiete der Wojewodschaft Bialystok, mit Ausnahme der Kreise Grodno und Wolkowysk sowie auf den Gebieten der Wojewodschaften: Kielce, Lublin, Lodz und Warschau mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gemeindeversammlungen die Gemeindevertretungen treten und die Wahl der Gemeindevertreter die entsprechenden Wahlkollegien gemäß den Bestimmungen des Artikels 29 dieses Gesetzes vornehmen.

Art. 76. (1) Die Gemeindevertretungen führen ihre Geschäfte in der im Dekret des Staatsoberhauptes vom 27. 11. 1918 über die Bildung der Gemeinderäte auf dem Gebiete Kongreßpolens vorgesehene Art und Weise mit den sich durch dieses Gesetz ergebenden Abänderungen.

(2) In den im Artikel 212, 283 und 285 des Gesetzes über die Organisation der Gouvernementsverwaltung des Königreichs Polen bezeichneten Gemeindeangelegenheiten werden die Beschlüsse mit einer Stimmenmehrheit von ⅔ Stimmen der gesetzmäßigen Zusammensetzung der Gemeindevertretung gefaßt. Die im Artikel 283 und 285 des obengenannten Gesetzes den Wojewoden vorbehaltenen Befugnisse werden den territorial zuständigen Kreisausschüssen übertragen.

(3) Die im Artikel 9, Buchstabe a bis d des Dekrets des Staatsoberhauptes vom 27. November 1918 festgesetzten Befugnisse des Gemeinderates werden auf die entsprechend den Bestimmungen der Artikel 44, 46 und 47 dieses Gesetzes handelnden Gemeindeverwaltung übertragen.

Art. 77. (1) Die Bestimmungen der Artikel 194 bis 275 des Gesetzes über die Organisation der Gouvernementsverwaltung des Königreichs Polen werden mit den späteren Abänderungen und mit den sich durch dieses Gesetz ergebenden Abänderungen ausgedehnt:

a) auf die Dörfer und Kolonien, in deren Gebieten die Artikel 287 bis 313 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Geltung hatten;

b) auf die bestehenden oder auf die auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes gebildeten Dorfgemeinden.

(2) Die Artikel 287 bis 313 des Gesetzes über die Organisation der Gouvernementsverwaltung des Königreichs Polen werden aufgehoben.

Art. 78. (1) Das Vermögen und die Vermögensrechte, die die einzelnen Dorfgemeinden beim Inkrafttreten dieses Gesetzes besitzen, sowie das Vermögen der Gesamtheit der im Artikel 77 genannten Bewohner der Dörfer und Kolonien, welches für allgemeine Zwecke bestimmt ist, gehen mit dem im Artikel 25 und 80 enthaltenen Vorbehalt auf die bestehenden oder auf Grund dieses Gesetzes gegründeten territorial zuständigen Dorfgemeinschaft über.

(2) Das bisherige Vermögen der Dorfgemeinden, die infolge seiner Bestimmung und seines Charakters für die normale Verwaltungstätigkeit der territorial zuständigen Landgemeinden unentbehrlich ist, geht in das Eigentum dieser Gemeinden über.

(3) Die Verteilung des Vermögens zwischen den Gemeinden und den Dorfgemeinden bewerkstelligt der zuständige Wojewode unter Mitwirkung des entscheidende Stimme besitzenden Wojewodschaftsausschusses nach Anhörung der beteiligten Dorfgemeinden und Landgemeinden.

Art. 79. Es wird die Verfassung der Dorfgemeinde in den im Artikel 15 Absatz 4 genannten Landgemeinden aufgehoben. Das Vermögen dieser Dorfgemeinden geht auf die ihre Gebiete übernehmende Landgemeinde über, hingegen der Geschäftsbereich der Organe der Dorfgemeinde — auf die entsprechenden Verfassungsorgane der Landgemeinde, mit der Maßgabe, daß die Vermögensrechte der bisherigen Mitglieder der Dorfgemeinde nicht beeinträchtigt werden dürfen (Artikel 25 und 80).

Art. 80. (1) Die Vermögensrechte der Gesamtheit der bisherigen Mitglieder der Dorfgemeinde oder der Gruppen dieser Mitglieder, die sich aus Verleihungsakten, Liquidationstabellen und anderen Rechtstiteln ergeben, nehmen die berechtigten Mitglieder der Dorfgemeinde in der Versammlung der Berechtigten mit Hilfe des Schulzen (des Vizeschulzen) wahr, der den Vorsitz in der Versammlung führt und die Versammlungsbeschlüsse ausführt. Der Schulze (Vizeschulze) beteiligt sich an der Abstimmung, wenn er zum Kreise der Berechtigten gehört.

(2) Auf die im Absatz 1 genannten Angelegenheiten finden weiterhin die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gouvernementsverwaltung des Königreichs Polen, die im Artikel 271, Punkt 3 nebst der Anmerkung 3, Punkt 10 und 11 sowie im Artikel 274, Punkt 1 enthalten sind, Anwendung.

Art. 81. Auf das Gebiet der Gemeinden Bialawies und Masiewo im Kreise Bielsk in der Wojewodschaft Bialystok wird die Geltungskraft der Vorschriften des Dekrets des Staatsoberhauptes vom 4. 2. 1919 über die städtische Selbstverwaltung (Dz. Praw. P P Nr. 13, Pos. 140) mit den sich aus den späteren Gesetzen und aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen ausgedehnt.

2. Kapitel.

Vorschriften, die das Gebiet der Wojewodschaften: Krakau, Lemberg, Stanislau und Tarnopol betreffen.

Art. 82. (1) Das Gesetz vom 3. 7. 1896 (österreichisches Gesetzblatt Nr. 51) verliert mit dem Ablauf des nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Jahres die Rechtskraft.

(2) Alle über 3000 Einwohner zählenden Städte und Städtchen, die dem bisher geltenden Gesetz vom 7. 3. 1896 unterstehen, werden auf Grund des vorliegenden Gesetzes zu Städten erhoben, die sich auf Grund des Gesetzes vom 13. 3. 1889 (österreichisches Gesetzblatt Nr. 24) verwalten, es wird auf sie das genannte Gesetz mit den sich durch die späteren Gesetze und durch dieses Gesetz ergebenden Abänderungen ausgedehnt.

(3) Unbeschadet der im Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen kann der Innenminister im Verordnungswege im Laufe des nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Jahres nach Einholung des Gutachtens der beteiligten Selbstverwaltungsverbände ebenso verschiedene der übrigen Ortschaften, die dem bisherigen Gesetz vom 3. 7. 1896 unterstehen, zu Städten erheben und auf sie die Geltungskraft des Gesetzes vom 13. 3. 1889 mit den sich durch die späteren Gesetze und durch dieses Gesetz ergebenden Abänderungen ausdehnen.

(4) Auf die gemäß Absatz 2 und 3 nicht zu Städten erhobenen Ortschaften, die bisher dem Gesetz vom 3. 7. 1896 unterstanden haben, wird mit dem Zeitpunkt seiner Außerkraftsetzung die Geltungskraft des Gemeindegesetzes vom 12. 8. 1866 (österreichisches Gesetzblatt Nr. 19) mit den sich durch die späteren Gesetze und durch dieses Gesetz ergebenden Abänderungen ausgedehnt.

(5) Alle bisher dem Gesetz vom 3. 7. 1896 unterstehenden Gemeinden behalten nach der Ausdehnung der Geltungskraft des Gesetzes vom 12. 8. 1866 auf sie die bisherigen Finanzbefugnisse sowie die historischen Namen „Städte und Städtchen".

(6) Unbeschadet der sich durch die anderen Bestimmungen dieses Gesetzes ergebenden Abänderungen werden im Gemeindegesetz vom 12. 8. 1866 folgende Abänderungen eingeführt:

a) Dem § 1 wird die folgende Bestimmung hinzugefügt: „Alle diesem Gesetz unterstehenden Gemeinden besitzen die Verfassung einer Landgemeinde."

b) Im § 102 (im Wortlaut des Gesetzes vom 1. 12. 1883 — österreichisches Gesetzblatt Nr. 76) wird an Stelle des Wortes: „Kreisrat" am Schluß des zweiten Satzes das Wort: „Gemeindevertretung" gesetzt;

c) Im § 102 werden die letzten drei Absätze gestrichen, an ihre Stelle wird ein neuer Absatz des folgenden Inhalts gesetzt:

„Der Leiter der Gemeinde ist verpflichtet, den ihm unterstellten Angestellten auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde zur dienstlichen Verantwortung zu ziehen und gegen ihn das Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn die Behörde bei der Beaufsichtigung der Gemeinde feststellt, daß der Gemeindeangestellte seine Dienstpflichten verletzt hat";

d) Im § 108 (im Wortlaut des Gesetzes vom 17. 6. 1874 — österreichisches Gesetzblatt Nr. 49) wird an Stelle des Wortes: „Kreisrat" im zweiten Satz das Wort: „Gemeindevertretung" gesetzt.

Art. 83. Unbeschadet der im Artikel 82, Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen kann der Innenminister nach Anhörung des Gutachtens der beteiligten Gemeindevertretung und des Kreisausschusses im Verordnungswege einzelne über 3000 Einwohner zählende Ortschaften zu Städten erheben und auf sie die Geltungskraft des Gesetzes vom 13. 3. 1889 (österreichisches Gesetzblatt Nr. 24) mit den sich durch die späteren Gesetze und durch dieses Gesetz ergebenden Abänderungen ausdehnen.

Art. 84. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind: der Leiter der Gemeinde, dessen Stellvertreter, die Schöffen und die Stadtverordneten.

Art. 85. Die Geltungskraft des Dekrets des Staatsoberhauptes vom 4. 2. 1919 über die vorläufige Kreisordnung für die Gebiete des ehemals russischen Teilgebiets (Dz. P. P. P. Nr. 13, Pos. 141) mit den sich durch die späteren Gesetze und durch dieses Gesetz ergebenden Abänderungen wird auf das Gebiet der Wojewodschaften: Krakau, Lemberg, Stanislau und Tarnopol ausgedehnt, indem für dieses Gebiet die folgenden Abänderungen in dem Wortlaut des Dekrets eingeführt werden:

a) Der Artikel 46 erhält den folgenden Wortlaut:

„Der Kreisausschuß hat gemäß den diesbezüglich geltenden Vorschriften die Disziplinargewalt über die Mitglieder der Verwaltungen der aus dem Kreiskommunalverbande nicht ausgeschiedenen Städte sowie über die Mitglieder der Verwaltungen der Landgemeinden";

b) Der Artikel 55 erhält den folgenden Wortlaut:

„Die auf Grund des Landesgesetzes vom 12. 8. 1860 über die Kreisrepräsentation und über die Kreiswahlordnung (österreichisches Gesetzblatt Nr. 21) mit den späteren Abänderungen organisierten Kreisverbände sind die Kreiskommunalverbände im Sinne dieses Dekrets.

Es werden alle in den durch dieses Dekret geregelten Angelegenheiten erlassenen gesetzlichen Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Vorschriften des Landesgesetzes vom 12. 8. 1866, betreffend die Kreisrepräsentation und die Kreiswahlordnung (österreichisches Gesetzblatt Nr. 21) mit den späteren Abänderungen desselben."

Art. 86. (1) Die in den Gesetzen: vom 12. 8. 1866 (österreichisches Gesetzblatt Nr. 19) und vom 13. 3. 1889 (österreichisches Gesetzblatt Nr. 24) festgesetzten Rechte und Pflichten der Kreistage und der Kreisausschüsse mit den sich durch die späteren Gesetze und durch dieses Gesetz ergebenden Abänderungen gehen auf die auf Grund dieses Gesetzes organisierten Kreisausschüsse über.

(2) Alle das Aufsichtsrecht über die Landgemeinden und die aus den Kreiskommunalverbänden nicht ausgeschiedenen Städte betreffenden bisherigen Befugnisse der Kreisstarosten, mit Ausnahme der ihnen durch dieses Gesetz sowie durch die Vorschriften der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vorbehaltenen Befugnisse, gehen gleichzeitig auf die Kreisausschüsse über.

Art. 87. Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften den Organen der Kreisrepräsentation und den Kreisstarosten vorbehaltenen Aufsichtsbefugnisse sowie die Disziplinargewalt über die Mitglieder der Stadtverwaltungen der aus den Kreiskommunalverbänden ausgeschiedenen Städte üben in I. Instanz die Wojewoden unter Beachtung der geltenden Vorschriften über die Mitwirkung der Wojewodschaftsausschüsse, hingegen in II. und letzter Instanz — der Innenminister aus.

Art. 88. Auf das Gebiet der Wojewodschaften: Krakau, Lemberg, Stanislau und Tarnopol wird die Rechtskraft der in den §§ 11, 12 und 13 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 30. 12. 1924 über die Anpassung der Besoldung der Verwaltungsmitglieder und der Angestellten der Kreiskommunalverbände an die Besoldung der Staatsangestellten (Dz. U. R. P. Nr. 118, Pos. 1073) enthaltenen Bestimmungen mit den späteren Abänderungen ausgedehnt.

3. Kapitel.

Vorschriften, die das Gebiet der Wojewodschaften Posen und Pommerellen betreffen.

Art. 89. Die in einzelnen Gemeinden bestehenden Gemeindeversammlungen werden aufgehoben, und ihre Machtbefugnisse mit den sich durch dieses Gesetz ergebenden Abänderungen den Gemeindevertretungen der zuständigen Landgemeinden übertragen.

Art. 90. Der § 29 und § 33, Punkt 1 des Gesetzes vom 1. 8. 1883, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Preußische Gesetzsammlung S. 237) mit den späteren Abänderungen bleiben weiterhin in Kraft.

Art. 91. (1) Es werden die in den §§ 46 bis 73 der Kreisordnung vom 13. 12. 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 19. 3. 1881 (Preußische Gesetzsammlung Seite 179) vorgesehenen Amtsbezirke aufgehoben und ihre Rechte und Pflichten den auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Landgemeinden übertragen.

(2) Die Pflichten der bisherigen Amtsvorsteher werden auf die Wójts der neugebildeten Gemeinden, hingegen die Rechte und Pflichten der Amtsausschüsse den Gemeindevertretungen übertragen.

(3) Bis zum Inkrafttreten der im Artikel 103 genannten Verordnungen des Innenministers und bis zur Berufung der Verfassungsorgane in den neugebildeten Gemeinden bleibt der Geschäftsbereich der bisherigen Amtsvorsteher (Wójts) und der Amtsausschüsse bestehen.

(4) Der Innenminister ist befugt, verschiedene Pflichten der bisherigen Wójts den zuständigen Kreisbehörden der allgemeinen Verwaltung zu übertragen.

Art. 92. (1) Die Gutsbezirke werden aufgehoben. Ihre Gebiete gemeindet der Innenminister den auf Grund des Artikels 103 entstandenen Landgemeinden ein.

(2) Die bisherigen Geschäfte der Gutsvorsteher gehen auf die entsprechenden Verfassungsorgane der Landgemeinde im Umfange ihres sich aus den bisherigen Gesetzen und aus diesem Gesetz ergebenden Geschäftsbereichs, hingegen die übrigen Geschäfte in den Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung — auf den Schulzen (soltys) über.

(3) Bis zum Inkrafttreten der im Artikel 103 vorgesehenen Verordnungen des Innenministers bleiben der Geschäftsbereich der Gutsbezirke sowie die Rechte und Pflichten der Eigentümer der Gutsbezirke oder der Gutsvorsteher bestehen.

(4) Die Regelung der öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sowie der Vermögensrechte und -Pflichten zwischen den Eigentümern der aufgehobenen Gutsbezirke und den Gemeinden erfolgt durch direkte Vereinbarung. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der zuständige Kreisausschuß in den obigen Angelegenheiten.

(5) Auf Antrag der beteiligten Person kann die zuständige Behörde die im Artikel 20 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Einrichtung der Grundbücher vom 26. 9. 1899 genannten Zeugnisse ausstellen.

Art. 93. (1) die im § 36 und § 56, Punkt 2 der Städteordnung vom 30. 5. 1853 (Preußische Gesetzsammlung, Seite 261) sowie im § 15 und 17, Punkt 1 des Gesetzes vom 1. 8. 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Preußische Gesetzsammlung, Seite 237) enthaltenen Bestimmungen mit den späteren Abänderungen behalten ihre Rechtskraft mit der Maßgabe, daß die im § 15 des Gesetzes vom 1. 8. 1883 vorgesehenen Befugnisse des Magistrats den Leitern der Gemeinde übertragen werden.

(2) Auf dem Gebiete der Wojewodschaften Pommerellen und Posen behalten die Bestimmungen des §72 und 73 der Städteordnung vom 30. 5. 1853 die Rechtskraft, mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen des Artikels 43 dieses Gesetzes unberührt bleiben, hingegen auf den Bürgermeister die im Artikel 44 vorgesehenen Befugnisse des Magistrats übergehen.

(3) Die Rechtskraft des Artikels 9 der Verordnung des Ministers für das ehemals preußische Teilgebiet vom 20. 1. 1920 über die vorläufige Organisation der Kommunalverwaltung auf den Gebieten der Wojewodschaft Posen, die am 31. 12. 1919 nicht unter polnischer Souveränität standen (Amtsblatt des Ministers für das ehemals Preußische Teilgebiet Nr. 3, Pos. 3), wird aufgehoben.

Art. 94. Die Mitglieder der im Artikel 98 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 19. 1. 1928 über die Organisation und den Geschäftsbereich der Behörden der Allgemeinen Verwaltung (Dz. U. R. P. Nr. 11, Pos. 86) genannten Wojewodschaftsausschüsse (Wojewodschaftskammern) sowie ihre Vertreter beruft der Wojewodschaftsausschuß durch eine Verhältniswahl aus der Mitte der Bewohner der Wojewodschaft, die das Recht der Wählbarkeit zum Wojewodschaftslandtag besitzen. In die Wojewodschaftskammern dürfen als Mitglieder oder Vertreter insgesamt nicht mehr als zwei Mitglieder des Wojewodschaftsausschusses und des Wojewodschaftslandtages berufen werden. Ist eine größere Anzahl gewählt worden, so entscheidet die größere Anzahl der Amtsjahre im öffentlichen Dienst des polnischen Staates den Vorrang für die Erlangung des Mandats, während das Los das Recht auf das Mandat bei der gleichen Anzahl von Amtsjahren entscheidet.

Art. 95. (1) Die Aufsicht über die aus den Kreiskommunalverbänden nicht ausgeschiedenen Städte übt in I. Instanz der Kreisausschuß, in II. Instanz — der Wojewode unter Beachtung der für die Mitwirkung der Wojewodschaftskammer bestehenden Vorschriften aus.

(2) Die Zuständigkeit der Behörden im Beschluß und Verwaltungsstreitverfahren in den Angelegenheiten der Städte sowie in den gemäß § 7 des Gesetzes vom 30. 7. 1899, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten (preußische Gesetzsammlung, Seite 141) streitigen vermögensrechtlichen Ansprüchen der städtischen Angestellten richtet sich bei den aus den Kreiskommunalverbänden nicht ausgeschiedenen Städten nach den Vorschriften, die diese Zuständigkeit gegenüber den Landgemeinden regeln.

Art. 96. Wenn es die Entwicklung der städtischen Wirtschaft oder der Stand der städtischen Anstalten und Unternehmungen erfordert, kann der Innenminister einzelne aus den Kreiskommunalverbänden nicht ausgeschiedene Städte vollständig oder teilweise von der Aufsicht der Behörden, die in I. Instanz die Aufsicht über die nicht ausgeschiedenen Städte (Artikel 95) haben, ausschließen und über diese Städte in demselben Umfange die direkte Aufsicht des Wojewoden unter Wahrung der Vorschriften, die die Mitwirkung der Wojewodschaftskammer vorbehalten, anordnen.

Art. 97. (1) Die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl des Schulzen, des Vizeschulzen sowie der Wahlen des Dorfrates und der Verfassungsorgane der Landgemeinden sowie der aus den Kreiskommunalverbänden nicht ausgeschiedenen Städte entscheidet der Kreisstarost unter Mitwirkung des entscheidende Stimme besitzenden Kreisausschusses, hingegen die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen der Verfassungsorgane der ausgeschiedenen Städte und der Kreiskommunalverbände — der Wojewode unter Mitwirkung der entscheidende Stimme besitzenden Wojewodschaftskammer.

(2) Gegen die Entscheidung des Kreisstarosten steht die Klage bei dem wojewodschaftlichen Verwaltungsgericht, hingegen gegen die Entscheidung des Wojewoden — die Klage bei dem Obersten Verwaltungsgericht zu. Die Erhebung der Klage beim Obersten Verwaltungsgericht gegen die Entscheidung des Wojewoden oder die Einlegung der Berufung gegen die Entscheidung des wojewodschaftlichen Verwaltungsgerichts hält die Ausführung der angefochtenen Entscheidung nicht auf.

Art. 98. Es wird die Institution der im § 75 der Kreisordnung vom 13. 12. 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 19. 3. 1881 (Preußische Gesetzsammlung, Seite 179) vorgesehenen Kreisdeputierten aufgehoben.

Art. 99. Die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 mit den sich aus den späteren Gesetzen und aus diesem Gesetz ergebenden Abänderungen wird auf das Gebiet der Wojewodschaft Posen ausgedehnt.

Art. 100. Auf das Gebiet der Wojewodschaften Pommerellen und Posen wird die Rechtskraft der in den §§ 11 12 und 13 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 30. 12. 1924 über die Anpassung der Besoldung der Verwaltungsmitglieder und der Angestellten der Kreiskommunalverbände an die Besuldung der Staatsangestellten (Dz. U. R. P. Nr. 118, Pos. 1073) enthaltenen Bestimmungen mit den späteren Abänderungen ausgedehnt und hierbei der § 10 dieser Verordnung aufgehoben.

Art. 101. Die Amtsenthebung im Verfahren des Artikels 70 kann unbeschadet der Heranziehung des Mitgliedes des Verwaltungsorganes zur disziplinarischen Verantwortung gemäß den Vorschriften der Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. 2. 1928 über die disziplinarische Verantwortung der öffentlichen Angestellten auf dem Gebiete der Wojewodschaften Pommerellen und Posen, die den für das gesamte Staatsgebiet erlassenen Disziplinarvorschriften nicht unterstehen (Dz. U. R. P. Nr. 24, Pos. 202), erfolgen. Das gegen ein Mitglied des Verwaltungsorganes vor der Amtsenthebung auf Grund des Artikels 70 eingeleitete Disziplinarverfahren muß durchgeführt und durch eine rechtskräftige Entscheidung der Disziplinarbehörde abgeschlossen werden, sofern der Beschuldigte den Anspruch auf die im Artikel 70, Absatz 6 vorgesehenen Leistungen besitzt. Unbeschadet der Folgen der disziplinarischen Verantwortung verliert das Mitglied des Verwaltungsorganes den Anspruch auf die obigen Leistungen, wenn es im gerichtlichen Strafverfahren durch ein rechtskräftiges Urteil verurteilt wird, das die im Artikel 47 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Folgen nach sich zieht.

III. Teil.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

1. Kapitel.

Übergangsbestimmungen.

Art. 102. (1) Die Grenzen des Gebietes der bisherigen Landgemeinden, die den im Artikel 10 festgesetzten Bedingungen nicht entsprechen, werden entsprechend abgeändert.

(2) Auf dem Gebiete der Wojewodschaften: Krakau, Lemberg, Stanislau, Tarnopol sowie Pommerellen und Posen müssen die bisherigen Landgemeinden, die wirtschaftlich und finanziell zur Ausführung der ihnen auf Grund der bisherigen Gesetze und dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben unfähig sind, zu größeren, den Bestimmungen des Art. 10 entsprechenden Gemeinden vereinigt werden.

Art. 103. (1) Die Festsetzung der Gebiete der Landgemeinden, ihrer Sitze und ihrer Namen auf dem Gebiete der Wojewodschaften: Krakau, Lemberg, Stanislau, Tarnopol sowie Pommerellen und Posen vollzieht der Innenminister nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verordnungswege innerhalb von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Anhörung der Gutachten der beteiligten Gemeindevertretungen.

(2) Der Ministerrat ist befugt, den im Absatz 1 bezeichneten Zeitraum für die Gebiete der einzelnen Kreise durch Verordnung um weitere zwölf Monate zu verlängern.

Art. 104. Die bisherigen sich auf die Verfassung der Landgemeinden, deren Geschäftsbereich, die Änderung der Grenzen und die Finanzen beziehenden Vorschriften mit den sich durch dieses Gesetz ergebenden Abänderungen finden auf die nach diesem Gesetz gebildeten Landgemeinden Anwendung.

Art. 105. Die im Absatz 2 des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. 9. 1922, betreffend die Abänderung der Grenzen sowie die Auflösung und Gründung der Landgemeinden

auf dem ehemals russischen und österreichischen Teilgebiete (Dz. U. R. P. Nr. 86 Pos. 770) enthaltenen Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 106. Die Befugnisse der bisherigen Gemeindeversammlungen mit den sich durch dieses Gesetz ergebenden Abänderungen werden auf die nach diesem Gesetz gebildeten Gemeindeversammlungen oder Dorfräte und die Befugnisse im Umfange der Bestimmungen des Artikels 20, Absatz 7 — auf den Schulzen übertragen.

Art. 107. (1) Die Einteilung des Gebietes der zwei oder mehrere Ortschaften umfassenden Landgemeinden in Dorfgemeinden bewerkstelligen die Wojewoden durch Verordnungen, die unter Mitwirkung der entscheidende Stimme besitzenden Wojewodschaftsausschüsse (Wojewodschaftskammern) nach Anhörung der Gutachten der Gemeindevertretungen der territorial beteiligten Gemeinden und Kreisausschüsse erlassen werden. Die obigen Verordnungen der Wojewoden werden in den „Wojewodschaftsblättern" vor dem Ablauf von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht, hingegen auf dem Gebiete der Wojewodschaften: Krakau, Lemberg Stanislau, Tarnopol sowie Pommerellen und Posen — vor dem Ablauf von zwei Monaten nach der für das betreffende Gebiet verhältnismäßig folgenden Veröffentlichung der Verordnungen des Innenministers, die auf Grund des Artikels 103 erlassen werden. Die obigen Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Wojewodschaften: Nowogrodek, Wilna, Wolhynien und Polesien sowie auf die Kreise: Grodno und Wolkowysk und auf die Gemeinden: Bialawies und Masiewo im Kreise Bielsk in der Wojewodschaft Bialysto.

(2) In den auf dem Gebiete des ehemals russischen Teilgebiets bestehenden Dorfgemeinden werden die Geschäfte der Dorfräte oder Gemeindeversammlungen sowie der Schulzen (Vizeschulzen) bis zur Konstituierung der auf Grund der Wahlvorschriften, die in diesem Gesetz vorgesehen sind, gebildeten Organe von den bisherigen Gemeindeversammlungen und Schulzen (Vizeschulzen) wahrgenommen. Die Geschäfte der Schulzen auf dem Gebiete der Gemeinden, die bisher die Verfassung einer Dorfgemeinde nicht besitzen, werden bis zur Bildung der Dorfgemeinden und Berufung ihrer Organe auf Grund dieses Gesetzes von den nach den bisherigen Grundsätzen berufenen Schulzen wahrgenommen.

(3) In den auf Grund der Bestimmungen des Absatzes 1 gebildeten Dorfgemeinden auf dem Gebiete der Wojewodschaften: Krakau, Lemberg, Stanislau, Tarnopol sowie Pommerellen und Posen wird die Vermögensverwaltung der Dorfgemeinde bis zur Konstituierung ihrer Organe von dem bei der Entstehung der Dorfgemeinde amtierenden Verwaltungsorgan der bisherigen Landgemeinde, wenn aber dieses Organ fehlt — von dem durch die Aufsichtsbehörde berufenen vorläufigen Organen geführt.

Art. 108. (1) Das Vermögen sowie alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinden, die sich aus dem auf ihrem Gebiete bestehenden Gemeindegut, Vermögen der Interessierten, den Stiftungen für besondere öffentliche Zwecke oder Vermögen mit besonderer öffentlicher Bestimmung ergeben, gehen nach der Auflösung dieser Gemeinden auf dem Gebiete der Wojewodschaften: Krakau, Lemberg, Stanislau, Tarnopol sowie Pommerellen und Posen auf die zuständigen Dorfgemeinden mit der Maßgabe über, daß die Rechte der bisherigen Nutznießer nicht beeinträchtigt werden dürfen.

(2) Der auf dem Gebiete der im Absatz 1 genannten Wojewodschaften neu gebildeten Landgemeinde steht das Recht der Benutzung des Amtslokals des bisherigen Gemeindeamtes gegen eine angemessene an die Dorfgemeinde zu zahlende Entschädigung zu, die der zuständige Kreisausschuß festsetzt, sofern die Parteien zu keiner Einigung gelangen.

(3) Die Liquidation der Vermögensangelegenheiten sowie die Auseinandersetzung zwischen den neu gebildeten Gemeinden und den Dorfgemeinden auf dem Gebiete der obigen Wojewodschaftsen sowie die Feststellung der auf die Gemeinden und Dorfgemeinden entfallenden Schulden und Forderungen bewirken die beteiligten Ge-

meinden und Dorfgemeinden durch direkte Vereinbarungen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Kreisausschuß in den obigen Angelegenheiten, hingegen gegenüber Gemeinden und Dorfgemeinden, die im Gebiete verschiedener Kreise und Wojewodschaften liegen, der territorial zuständige oder vom Innenminister bezeichnete Wojewode unter Mitwirkung des entscheidende Stimme besitzenden Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer).

Art. 109. Die Geltungskraft der Bestimmungen dieses Gesetzes gegenüber den von Gesetzes wegen nicht zu Städten erhobenen Gemeinden (Artikel 82, Absatz 2), die aber unter das Gesetz vom 3. 7. 1896 (österreichisches Gesetzbatt Nr. 51) fallen, wird bis zum verhältnismäßigen Inkrafttreten der im Artikel 82 Absatz 3 vorgesehenen Verordnungen des Innenministers gegenüber diesen Gemeinden ausgesetzt. Bis dahin gelten gegenüber den obigen Gemeinden weiterhin verhältnismäßig die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. 7. 1896 mit den späteren Abänderungen.

Art. 110. Sofern nach den bisherigen Vorschriften der Geschäftsbereich der Gemeinde in eigenen und übertragenen Geschäften besteht, finden die im Artikel 48 und 68 enthaltenen Bestimmungen auf die übertragenen Geschäfte sowie auf die in den Geschäftsbereich der Ortspolizei fallenden Angelegenheiten Anwendung.

Art. 111. Die bisherigen Kreiskommunalverbände sind die nach diesem Gesetz gebildeten Kreiskommunalverbände (Powiatowe Związki Samorządowe).

Art. 112. Die laufende Wahlperiode der Verfassungsorgane der Kreiskommunalverbände auf dem Gebiete der Wojewodschaften Pommerellen und Posen wird bis zur Berufung der neuen Verfassungsorgane der Landgemeinden sowie der Städte auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Wahlvorschriften auf diesem Gebiete verlängert.

Art. 113. Bis zur Konstituierung der Kreistage und Kreisausschüsse auf Grund des Artikels 57 führen die Geschäfte dieser Organe auf dem Gebiete der Wojewodschaften: Krakau, Lemberg, Stanislau und Tarnopol die bisherigen Verfassungsorgane der Kreiskommunalverbände.

Art. 114. (1) Die auf Grund des Artikels 102, Absatz 2 gebildeten Landgemeinden auf dem Gebiete der Wojewodschaften Krakau, Lemberg, Stanislau, Tarnopol sowie Pommerellen und Posen sowie die auf diesem Gebiete gebildeten Dorfgemeinden beginnen ihre Amtstätigkeit erst nach der Konstituierung der neuen Verfassungsorgane auf Grund dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Wahlvorschriften.

(2) Bis zum Beginn der Amtstätigkeit der neugebildeten Landgemeinden gemäß den Bestimmungen des Absatzes 1 wird die Rechtskraft der im Artikel 2 und 11, Absatz 2 sowie in den Artikeln 13, 15, 30, 56, 57, 58, 88, 89 und 90 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften gegenüber allen bisherigen Landgemeinden auf dem Gebiete der Wojewodschaften Pommerellen und Posen sowie gegenüber den Gemeinden, die sich auf dem Gebiete der Wojewodschaften Krakau, Lemberg, Stanislau und Tarnopol auf Grund des Gesetzes vom 12. 8. 1896 (österreichisches Gesetzblatt Nr. 19) verwalten und auf welche dieses Gesetz gemäß Artikel 82 ausgedehnt wird, ausgesetzt.

(3) Gegenüber den im Absatz 1 genannten Gemeinden auf dem Gebiete der Wojewodschaften: Krakau, Lemberg, Stanislau und Tarnopol wird für die obige Dauer auch die Rechtskraft der im Artikel 49, Absatz 1, 50, Absatz 2, 52 und 53 enthaltenen Bestimmungen ausgesetzt. Auf diesem Gebiete darf Leiter der Gemeinde bis zum Beginn der Amtstätigkeit der neue gebildeten Landgemeinden gemäß Absatz 1 nur eine nicht berufsmäßige Person sein.

(4) Während der Dauer der Aufhebung der Bestimmungen dieses Gesetzes, gemäß Absatz 2 und 3, bleiben die Vorschriften der bisherigen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften in Kraft.

Art. 115. (1) Die Wahlen zu den neu gebildeten oder in den bisherigen Grenzen aufrecht erhaltenen Landgemeinden und Dorfgemeinden auf dem Gebiete der Wojewodschaften: Krakau, Lemberg, Stanislau, Tarnopol sowie Pommerellen und Posen werden binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten der in Artikel 103 genannten Verordnungen des Innenministers angeordnet werden.

(2) Die Wahlen zu den Kreistagen auf dem obigen Gebiete werden binnen vier Monaten nach dem Inkrafttreten der im Artikel 103 genannten Verordnungen angeordnet werden.

(3) Außer den sich durch die obigen Bestimmungen ergebenden Ausnahmen werden die Wahlen zu den Verfassungsorganen der Dorfgemeinden, Landgemeinden und Städte auf dem ganzen Gebiete, auf welchem dieses Gesetz gilt, unbeschadet der Dauer der laufenden Wahlperiode binnen 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet werden. Die Wahlen zu den Verfassungsorganen der Kreiskommunalverbände außerhalb des Gebietes der im Absatz 1 genannten Ortschaften werden im Laufe weiterer vier Monate angeordnet werden.

Art. 116. Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen für die Wählbarkeit beziehen sich nicht auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Mitglieder der Verwaltungsorgane bis zum Erlöschen oder Verlust der Mandate.

Art. 117. (1) Auf die besoldeten, auf zwei Jahre gewählten Magistratsmitglieder, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Gebiete der Wojewodschaften Pommerellen und Posen amtieren, finden die Bestimmungen, betreffend die berufsmäßigen Mitglieder der Stadtverwaltungen mit den sich aus den weiteren Bestimmungen dieses Artikels ergebenden Abänderungen Anwendung.

(2) Die laufende Wahlperiode der besoldeten Mitglieder der Stadtverwaltungen auf dem obigen Gebiete läuft bis zu ihrem Ablauf auf Grund der bisher geltenden Vorschriften oder bis zum Erlöschen oder Verlust des Mandats auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Auf dem Gebiete der Wojewodschaften Pommerellen und Posen beziehen sich die Bestimmungen des Artikels 52, Absatz 4 nicht auf die auf 12 Jahre gewählten Schöffen. Auf diese Personen finden die im Artikel 53, Absatz 1 enthaltenen Vorschriften entsprechende Anwendung. Auf alle besoldeten Mitglieder der Stadtverwaltungen auf dem obigen Gebiete, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte sind, beziehen sich nicht die im Artikel 53, Absatz 5, 6 und 9 enthaltenen Bestimmungen. Hat der betreffende Kommunalverband im eigenen Machtbereiche statutarisch die Pensionsversorgung seiner Angestellten nicht geregelt, so haben die im Absatz 1 genannten Personen alsdann einen Anspruch auf eine dauernde Pensionsversorgung nach den für die Staatsbeamten geltenden Normen. Den obengenannten Personen steht sodann das Recht auf eine dauernde Versorgung aus Stadtmitteln für eine 10 jährige Dienstzeit in Höhe von 35 % der Besoldung, die die Grundlage für die Bemessung der Pensionsversorgung bildet, zu. Zu den Jahren der Pensionsbemessung werden den obengenannten Personen die Dienstjahre der zuletzt bekleideten Stellung sowie die Dienstjahre des vorausgegangenen Dienstes gezählt, sofern sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Pensionsbemessung gezählt wurden, oder bei gleicher Anwendung der für die Staatsbeamten geltenden Pensionsvorschriften angerechnet werden müssen.

(5) In die Bemessungsgrundlage der Pensionsversorgung der im Absatz 1 genannten Personen wird stets die zuletzt im aktiven Dienst bezogene Barbesoldung, mit Ausnahme des Repräsentationszuschlages sowie der Naturalleistungen, wenn sie ein Bestandteil der Besoldung auf Grund von durch die Aufsichtsbehörde bestätigten Beschlüssen der zuständigen Verfassungsorgane der Stadt sind, einbezogen.

(6) Die im Absatz 1 genannten Personen, die gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes das Pensionsversorgungsrecht nicht erworben haben, besitzen einen Anspruch auf eine einmalige Abfindung aus den Mitteln der betreffenden Stadt, in der im Artikel 70, Absatz 7 bezeichneten Höhe.

(7) Die mit den Bestimmungen dieses Artikels im Widerspruch stehenden Vorschriften der Ortsstatute sowie Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen und einzelnen Verträge sind nichtig. Durch die infolge der obigen Bestimmungen eintretende Abänderung der bisherigen Statuten, Beschlüsse und Verträge steht den beteiligten Personen das Recht auf irgendwelche Entschädigungen nicht zu. Die in Frage kommenden Mitglieder der Stadtverwaltungen können zweierlei tun: entweder ihre Zustimmung zu den sich durch die obigen Bestimmungen ergebenden Bedingungen erteilen, oder weiterhin die bisherigen Normen beanspruchen, die mit den Bestimmungen dieses Artikels nicht im Widerspruch stehen.

Art. 118. Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. 11. 1930 über die Verfassung der Stadt Gdingen (Dz. U. R. P. Nr. 80, Pos. 630) wird das Dienstverhältnis der besoldeten Magistratsmitglieder (des Bürgermeisters, des stellvertretenden Bürgermeisters und der Schöffen) mit der Gemeinde von Gesetzes wegen verbunden, mit dem Verlust des Anspruchs auf den weiteren Bezug der Besoldung und sonstiger anderer Leistungen gelöst. Die betreffenden Personen behalten nur den Aespruch auf die dauernde Pensionsversorgung oder auf eine einmalige Abfindung aus den Mitteln der Stadt Gdingen infolge der tatsächlich in der Selbstverwaltung der Stadt abgeleisteten Dienstjahre, sowie der Jahre eines sonstigen vorausgegangenen Dienstes, der nach den bisherigen am Tage des Inkrafttretens der Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. 11. 1930 geltenden Grundsätzen auf die Pensionsversorgung anrechenbar ist. Alle mit den Bestimmungen dieses Artikels im Widerspruch stehenden Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und Dienstverträge sind nichtig. Durch die Abänderung dieser Verträge infolge der obigen Bestimmungen besitzen die betreffenden Personen keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigungen.

Art. 119. (1) In den Landgemeinden auf dem Gebiet der Wojewodschaften Pommerellen und Posen finden die Bestimmungen des Artikels 117 auf die besoldeten, auf die Dauer von 12 Jahren gewählten Mitglieder der Gemeindeverwaltungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte sind, Anwendung.

(2) Mit dem Beginn der Amtstätigkeit der neu gebildeten Landgemeinden auf dem Gebiete der Wojewodschaften Pommerellen und Posen verlieren alle Mitglieder der Verwaltungen der aufgelösten bisher bestandenen Gemeinden ihre Mandate. Die besoldeten auf die Dauer von 12 Jahren gewählten Mitglieder der Verwaltungen der bisher bestandenen Gemeinden, die die volle Wahlperiode noch nicht abgeleistet haben, besitzen den Anspruch auf eine dauernde Pensionsversorgung oder auf eine einmalige Abfindung aus den Mitteln der neu entstandenen Landgemeinde nur dann, wenn sie die Annahme des Amtes als Leiter der Gemeinde oder als Vertreter im Falle der Berufung in das Amt der neu gebildeten Gemeinden nicht ablehnen, oder wenn sie in die obigen Amter nicht berufen wurden. Diese Personen können, ohne dabei den Anspruch auf die obigen Leistungen zu verlieren, ein Amt in der neu gebildeten Gemeinde mit dem Vorbehalt, es nur bis zum Ablauf des Zeitraumes, für welchen sie bisher gewählt sind, annehmen.

(3) Der zuständige Kreisausschuß kann auf Antrag der beteiligten Gemeindevertretung der territorial zuständigen Dorfgemeinde entsprechend ihrem Vermögensstande die Pflicht der einmaligen oder ständigen Beteiligung an der Aufbringung der Mittel für die bewilligte Pensionsversorgung oder einmalige Abfindung an die im Absatz 1 genannten Personen auferlegen, sofern diese Personen das Amt eines berufsmäßigen Mitgliedes der Gemeindeverwaltung auf dem Gebiete der Dorfgemeinde vor ihrer Gründung bekleideten. Die Höhe des Anteils der Dorfgemeinde an den obigen Ausgaben muß dem Verhältnis ihrer Gesamteinnahmen aus dem Vermögen gegenüber dem Gesamtbetrage der direkten Steurn, die auf die aus dem Gebiete der Dorfgemeinde neu entstandenen Gemeinde entfallen, entsprechen.

Art. 120. Bis zur gesetzlichen Regelung der Pflichten, Rechte und dienstlichen Verantwortung der Kommunalangestellten auf dem ganzen Staatsgebiete gelten die bisherigen Befugnisse der Verfassungsorgane der Selbstverwaltungsverbände, in den Disziplinarsachen dieser Angestellten unverändert.

Art. 121. (1) Die im Artikel 13, Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Amt eines Gemeindeschreibers auf dem Gebiete der Wojewodschaften: Bialystok, Kielce, Lublin, Lodz, Nowogrodek, Polesien, Warschau, Wolhynien und Wilna bekleiden, sofern sie eine mindestens 5 jährige Praxis in der Kommunal- oder Staatsverwaltung abgeleistet haben.

(2) Die Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Stellungen als Sekretäre in den Wójtostwos auf dem Gebiete der Wojewodschaft Posen innehaben, besitzen das Recht auf Erlangung der Stellungen als Gemeindesekretäre in den auf diesem Gebiete neu gebildeten Gemeinden, ohne verpflichtet zu sein, die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Qualifikationen nachzuweisen und die im Artikel 13 vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen, sofern sie eine mindestens 5 jährige Praxis in der Kommunal- und Staatsverwaltung sowie in den anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen aufweisen.

(3) Die Beamten der bisherigen Landgemeinden und Wójtostwos auf dem Gebiete der Wojewodschaften von Pommerellen und Posen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Gesetzes vom 30. 7. 1899, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten (Preußische Gesetzsammlung, Seite 141), angestellt worden sind, übernehmen die territorial zuständigen Landgemeinden, die auf dem obengenannten Gebiete im Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in den bisherigen Grenzen erhalten oder neu gebildet werden. Die Ablehnung des Amtes in den obigen Fällen ist in ihren Rechtsfolgen der Erklärung des freiwilligen Dienstaustritts gleichbedeutend.

(4) Die Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Stellungen als Gemeindesekretär (Gemeindeschreiber) auf dem Gebiete der Wojewodschaften: Krakau, Lemberg, Stanislau und Tarnopol innehaben, besitzen den Vorrang für die Bekleidung der Stellungen der Gemeindesekretäre in den betreffenden, auf dem obigen Gebiete gemäß diesem Gesetz neu gebildeten Landgemeinden, ohne verpflichtet zu sein, die Prüfungen abzulegen, wenn sie die im Artikel 13 geforderte Ausbildung nachweisen und eine mindestens 5jährige Praxis in der Kommunal- oder Staatsverwaltung aufweisen. Unbeschadet der obigen Bestimmungen besitzen alle beim Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Angestellten der bisher bestehenden Landgemeinden auf dem obigen Gebiete den Vorrang für die Bekleidung der Bürostellungen in den auf diesem Gebiete neu gebildeten Landgemeinden, sofern sie die vorgeschriebene Ausbildung für die betreffenden Stellungen besitzen und eine mindestens 2jährige Praxis in der Kommunal- oder Staatsverwaltung abgeleistet haben. Die obigen Rechte stehen nur den Personen zu, deren Amtstätigkeit in den Verwaltungen der bisherigen Gemeinden ihre Hauptbeschäftigung darstellte.

2. Kapitel.

Schlußbestimmungen.

Art. 122. (1) Der Staatspräsident wird ermächtigt, in einem Zeitraume von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für das ganze Staatsgebiet oder für einzelne Staatsgebiete durch Gesetzeskraft besitzende Verordnungen die Gesetzestexte über die Verfassung der Landgemeinde, der Stadt und des Kreiskommunalverbandes, welche die bisherige Gesetzgebung auf dem Gebiete der Verfassung der territorialen Selbstverwaltung mit diesem Gesetz vereinheitlichen, zusammenzustellen.

(2) Bei dem Erlaß der obigen Verordnungen ist der Staatspräsident befugt, in der geltenden Gesetzgebung solche Änderungen vorzunehmen, die er für die Verein-

heitlichung der Gesetzgebung unbedingt notwendig hält und hat insbesondere den Inhalt der bisher geltenden fremdsprachigen Bestimmungen in der polnischen Sprache abzufassen, die Bestimmungen der verschiedenen Gesetze zu einer Gesamtheit zu vereinen und sie schließlich mit neuen Bezeichnungen und Daten zu versehen, sowie Abänderungen in der Zusammenstellung und Abfassung der in diesen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen vorzunehmen.

(3) Im Zusammenhang mit den in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen ist der Staatspräsident außerdem befugt, Vereinheitlichungs- und Übergangsvorschriften zu erlassen, die sich zur Inkraftsetzung der im Absatz 1 vorgesehenen Verordnungen als unbedingt notwendig erweisen, insbesondere hat er den Geschäftsbereich der Staats- und Kommunalbehörden und -Ämter ihren Bestimmungen anzupassen.

(4) Mit dem Inkrafttreten der auf Grund dieses Artikels erlassenen Verordnungen des Staatspräsidenten verlieren auf den von ihnen erfaßten Gebieten und gegenüber den von ihnen erfaßten Selbstverwaltungsverbänden die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie alle bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, die die durch die obigen Verordnungen geregelten Angelegenheiten betreffen, ihre Rechtskraft. Die vom Innenminister auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Geschäftsordnungen behalten ihre Geltungskraft bis zu ihrer Aufhebung in dem Verfahren, in welchem sie erlassen wurden, sofern sie nicht ausdrücklich durch Verordnungen des Staatspräsidenten aufgehoben werden.

Art. 123. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die wojewodschaftlichen Kommunalverbände auf dem Gebiete der Wojewodschaften Pommerellen und Posen.

Art. 124. Dieses Gesetz gilt nicht auf dem Gebiete der Wojewodschaft Schlesien.

Art. 125. Außer den durch den Artikel 118 eingeführten Abänderungen bleiben die Bestimmungen der Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. 11. 1930 über die Verfassung der Stadt Gdingen (Dz. U. R. P. Nr. 80, Pos. 630) weiterhin in Kraft.

Art. 126. Außer den durch den Artikel 101 eingeführten Abänderungen bleiben die Bestimmungen der Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. 2. 1928 über die disziplinarische Verantwortung der öffentlichen Angestellten auf dem Gebiete der Wojewodschaften Pommerellen und Posen, die den für das ganze Staatsgebiet erlassenen Diszplinarvorschriften nicht unterstehen, (Dz. U. R. P. Nr. 24, Pos. 206) weiter bestehen.

Art. 127. (1) Der Ministerrat ist befugt, die ihm durch die Bestimmungen des Artikels 50, Absatz 8, Artikel 72, Absatz 4, Artikel 73, Absatz 1 und Artikel 74 vorbehaltenen Befugnisse dem Innenminister im Verordnungswege ganz oder teilweise mit der Maßgabe zu übertragen, daß seine Entscheidungen die vorherige jedesmalige Zustimmung des Ministerpräsidenten erfordern.

(2) Der Innenminister ist befugt, ganz oder teilweise: den Wojewoden, die ihm im Artikel 67, Absatz 2 vorbehaltenen Befugnisse, sowie den Kreisausschüssen — die den Wojewoden im Artikel 67, Absatz 2 vorbehaltenen Befugnisse, wie auch die gegenüber den Landgemeinden und aus den Kreiskommunalverbänden nicht ausgeschiedenen Städten vorbehaltenen Befugnisse im Umfange des Artikels 53, Absatz 5 zu überweisen.

(3) Die Wojewoden haben die ihnen gemäß Artikel 67, Absatz 2 übertragenen Entscheidungen unter Mitwirkung des entscheidende Stimme besitzenden Wojewodschaftsausschusses (Wojewodschaftskammer) zu erlassen.

Art. 128. Für die Feststellung der Einwohnerzahl gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes ist die letzte amtliche Volkszählung maßgebend.

Art. 129. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Innenminister und bezüglich des Artikels 20, Absatz 9, Artikel 23, Absatz 8 und 9 sowie des Artikels 64 im Einvernehmen mit dem Finanzminister übertragen.

Art. 130. (1) Dieses Gesetz tritt nach Ablauf von 60 Tagen nach dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren alle gesetzlichen Vorschriften, die die durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten betreffen sowie alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Vorschriften ihre Rechtskraft. Insbesondere werden aufgehoben:

a) die Kreisordnung für die Provinz Posen vom 20. 12. 1828 (preuß. Gesetzsammlung von 1829, Seite 3) mit den späteren Abänderungen;

b) die Artikel 257, 258 und 261 des Gesetzes über die Organisation der Gouvernementsverwaltung des Königreichs Polen (kaiserlich russische Gesetzsammlung von 1892, Bd. II bis 1913, Teil V);

c) die Gemeindewahlordnung, Teil B des Gesetzes vom 12. 8. 1866, gültig im Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau über die Gründung von Gemeinden und die Gemeindewahlordnung (österreichisches Gesetzblatt Nr. 19) mit den späteren Abänderungen;

d) die Gemeindewahlordnung für die Residenzstadt Lemberg, Teil B des Gesetzes vom 14. 10. 1870 (österreichisches Gesetzblatt Nr. 79) mit den späteren Abänderungen;

e) die Verordnung der Polnischen Liquidationskommission über die Ausdehnung des Wahlrechts auf die Gemeindevertretungen vom 23. 11. 1918 (Verordnungsblatt der P. L. K. Nr. 2);

f) das Dekret des Staatsoberhauptes vom 5. 12. 1918 über die vorläufige Wahlordnung zu den Kreistagen (Dz. P. P. P. Nr. 19, Pos. 51);

g) das Dekret des Staatsoberhauptes vom 13. 12. 1918 über die Wahlen zu den Stadtverordnetenversammlungen auf dem Gebiete des ehemaligen Kongreßpolens (Dz. P. P. P. Nr. 20, Pos. 58);

h) die Verordnung des Generalkommissars der Ostgebiete vom 25. 6. 1919 über die Wahlen zu den vorläufigen Stadtverordnetenversammlungen (Amtsblatt Z. C. Z. W. Nr. 7, Pos. 44);

i) die Verordnung des Generalkommissars für die Ostgebiete vom 25. 6. 1919 über die vorläufige Wahlordnung zu den Gemeindeversammlungen und Gemeindevertretungen (Dz. Urz. Z. C. Z. W. Nr. 7, Pos. 45);

l) die Verordnung des Generalkommissars für die Ostgebiete vom 31. 1. 1920, über das vorläufige Städtegesetz (Dz. Urz. Z. C. Z. W. Nr. 7, Pos. 46);

k) die Verordnung des Generalkommissars für die Ostgebiete vom 16. 8. 1919 über die Verfassung der Städtchen (Dz. Urz. Z. C. Z. W. Nr. 13, Pos. 112);

l) die Verordnung des Generalkommissars für die Ostgebiete vom 17. 11. 1919, betreffend die Ausdehnung des vorläufigen Städtegesetzes auf die über 2000 Einwohner zählenden Städte und Städtchen (Dz. Urz. Z. C. Z. W. Nr. 32, Pos. 345);

ł) die Verordnung des Generalkommissars für die Ostgebiete vom 31. 1. 1920, betreffend die Abänderung des Artikels 94 des Gemeindegesetzes (Dz. Urz. Z. C. Z. W. Nr. 11/54, Pos. 180);

m) die Verordnung des Generalkommissars für die Ostgebiete vom 25. 3. 1920, betreffend die Abänderung des Artikels 66 des Städtegesetzes (Dz. Urz. Z. C. Z. W. Nr. 29, Pos. 667);

n) die Verordnung des Generalkommissars für die Ostgebiete vom 15. 4. 1920, betreffend die Abänderung des Artikels 14 des Städtegesetzes vom 14. 8. 1919 (Dz. Urz. Z. C. Z. W. Nr. 37/81, Pos. 930);

o) das Gesetz vom 3. 2. 1921, betreffend die städtischen Delegierten in den Kreistagen (Dz. U. R. P. Nr. 18, Pos. 99);

p) die Verordnung des Ministers für das ehemals preuß. Teilgebiet vom 12. 8. 1921 über die Wahlen zu den Kreistagen auf dem ehemals preußischen Teilgebiete (Dz. U. R. P. Nr. 71, Pos. 492).

3) Mit der Konstituierung der neuen Verfassungsorgane in jedem Selbstverwaltungsverband auf dem ehemals russischen Teilgebiete, die nach dem Inkrafttreten der im Artikel 115, Absatz 3 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen erfolgt, verliert gegenüber einem solchen Kommunalverbande das Gesetz vom 30. 3. 1922, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der Kommunalorgane auf dem ehemals russischen Teilgebiete (Dz. U. R. P. Nr. 28, Pos. 225) seine Rechtskraft.

(4) Im Artikel 36 des Gesetzes vom 11. 8. 1923 über die einstweilige Regelung der Kommunalfinanzen (Dz. U. R. P. Nr. 106 von 1932, Pos. 884 — unser Blatt von 1923, Seite 183) werden folgende Abänderungen eingeführt:

a) Der Punkt a) erhält den folgenden Wortlaut:

„die Kreisausschüsse — gegenüber den Landgemeinden und den aus den Kreiskommunalverbänden nicht ausgeschiedenen Städten — außer den sich durch den Artikel 55, Absatz 3, und Artikel 96 des Gesetzes vom 23. 3. 1933 über die teilweise Abänderung der Verfassung der territorialen Selbstverwaltung (Dz. U. R. P. Nr. 35, Pos. 294) ergebenden Abweichungen";

b) Der Punkt b) erhält den folgenden Wortlaut:

„die Wojewodschaftsausschüsse — gegenüber den aus den Kreiskommunalverbänden ausgeschiedenen Städten, mit Ausnahme der Hauptstadt Warschau und der Stadt Gdingen sowie gegenüber den Kreiskommunalverbänden."

2. Reichsrecht.

A. Die rechtlichen Grundlagen der Verwaltung in den dem Deutschen Reiche eingegliederten ehemals polnischen Gebieten.

a. Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2042).

§ 1.

(1) Im Zuge der Neuordnung der Ostgebiete werden im Verbande des Deutschen Reichs die Reichsgaue Westpreußen und Posen gebildet.

(2) An der Spitze des Reichsgaues steht ein Reichsstatthalter.

(3) Der Reichsstatthalter in Westpreußen hat seinen Sitz in Danzig; der Reichsstatthalter in Posen hat seinen Sitz in Posen.

§ 2.

(1) Der Reichsgau Westpreußen gliedert sich in die Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder und Bromberg.

(2) Der Reichsgau Posen gliedert sich in die Regierungsbezirke Hohensalza, Posen und Kalisch.

§ 3.

(1) Für den Aufbau der Verwaltung in den Reichsgauen gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland (Sudetengaugesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 780), soweit sich aus diesem Erlaß nichts anderes ergibt.

(2) Dem Reichsstatthalter werden sämtliche Verwaltungszweige zugewiesen. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister den Übergang einzelner Verwaltungszweige auf die

bestehenden Reichssonderverwaltungen. Sonderbehörden in der Kreisstufe sind bis auf weiteres den Landräten unterstellt.

§ 4.

Unter Einbeziehung angrenzender Gebietsteile wird in der Provinz Schlesien der Regierungsbezirk Kattowitz und in der Provinz Ostpreußen der Regierungsbezirk Zichenau gebildet.

§ 5.

(1) Die Grenzführung der Verwaltungsbezirke (§§ 1, 2 und 4) bestimmt der Reichsminister des Innern, soweit es sich um die Verwaltungsgrenzen zwischen den heimgekehrten Gebieten und den angrenzenden Provinzen handelt, im Einvernehmen mit dem Preußischen Ministerpräsidenten.

(2) Der Reichsminister des Innern regelt die Gliederung in Stadt- und Landkreise, soweit dies durch die Neugliederung erforderlich ist.

§ 6.

(1) Die Bewohner deutschen oder artverwandten Blutes der eingegliederten Gebiete werden deutsche Staatsangehörige nach Maßgabe näherer Vorschriften.

(2) Die Volksdeutschen dieser Gebiete werden Reichsbürger nach Maßgabe des Reichsbürgergesetzes.

§ 7.

Das bisher geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft, soweit es nicht der Eingliederung in das Deutsche Reich widerspricht.

§ 8.

Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister Reichsrecht und preußisches Landesrecht durch Verordnung einführen.

§ 9.

Für das Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig bleiben die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) unberührt.

§ 10.

Der Reichsminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Fragen, die sich aus Anlaß der Neuordnung auf dem Gebiet des Finanzausgleichs ergeben.

§ 11.

(1) Die finanziellen Auseinandersetzungen, die aus Anlaß der Neuordnung erforderlich sind, und die hiermit zusammenhängenden Maßnahmen verfügen der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen oder die von diesen bestimmten Stellen.

(2) Verfügungen nach Abs. 1 begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Übergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten.

§ 12.

(1) Zentralstelle für die Neuordnung der Ostgebiete ist der Reichsminister des Innern.

(2) Er erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 13.

(1) Dieser Erlaß tritt am 1. November 1939 in Kraft.

(2) Der Reichsminister des Innern kann die Vorschriften dieses Erlasses für einzelne Gebietsteile zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft setzen.

b. Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Inkrafttreten des Erlasses über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 20. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2057).

Mein Erlaß über die Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) tritt am 26. Oktober 1939 in Kraft.

c. Die Erste Verordnung des Reichsministers des Innern zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 26. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2108).

Auf Grund von § 12 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1.

(1) Für den Reichsgau Danzig mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig und des Regierungsbezirks Marienwerder in seinem bisherigen Umfange, für den Reichsgau Posen und für die Regierungsbezirke Zichenau und Kattowitz gelten Reichsgesetze, Verordnungen des Ministerrats für die Reichsverteidigung, Verordnungen des Beauftragten für den Vierjahresplan sowie Verordnungen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht, die vom 26. Oktober 1939 ab verkündet werden, nur, wenn sie dies ausdrücklich bestimmen.

(2) Diese Vorschriften treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 2.

(1) Für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig bleibt die Erste Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 12. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1759) unberührt mit der Maßgabe, daß sie auch gilt für Verordnungen des Beauftragten für den Vierjahresplan sowie für Verordnungen auf Grund gesetz-

licher Ermächtigung des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, des Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht.

(2) Für den Regierungsbezirk Marienwerder in seinem bisherigen Umfang bewendet es hinsichtlich der Geltung von Reichsrecht bei den bestehenden Vorschriften.

§ 3.

Im übrigen regelt der Reichsminister des Innern im Benehmen mit dem zuständigen Reichsminister Zweifel über das geltende Recht im Verwaltungswege.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. Oktober 1939 in Kraft.

d. Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Änderung des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 2. November 1939 (RGBl. I S. 2135).

Meinen Erlaß über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) ändere ich dahin ab, daß der Reichsgau Westpreußen in Zukunft die Bezeichnung „Reichsgau Danzig-Westpreußen" führt.

e. Die Zweite Verordnung des Reichsministers des Innern zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 2. November 1939 (RGBl. I S. 2133).

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

Zu § 1 des Erlasses:

§ 1.

Die Behörde des Reichsstatthalters gliedert sich unter dem Regierungspräsidenten in folgende Abteilungen:

Abteilung 1: Allgemeine, innere und finanzielle Angelegenheiten,
Abteilung 2: Gesundheitswesen und Volkspflege,
Abteilung 3: Erziehung, Unterricht, Kultur- und Gemeinschaftspflege,
Abteilung 4: Landwirtschaft, Siedlung, Umlegung und Wasserwirtschaft,
Abteilung 5: Wirtschaft und Arbeit,
Abteilung 6: Forstwirtschaft und Jagdwesen,
Abteilung 7: Bauwesen.

§ 2.

(1) Dem Reichsstatthalter wird ferner ein höherer SS- und Polizeiführer zugeteilt, der dem Reichsstatthalter persönlich und unmittelbar unterstellt ist. Er ist zugleich der Beauftragte des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums.

(2) Bei nicht nur vorübergehender Behinderung des Reichsstatthalters liegt seine Vertretung bei dem Regierungspräsidenten als seinem allgemeinen Vertreter (§ 6 des Sudetengaugesetzes vom 14. April 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 780).

(3) Dem höheren SS- und Polizeiführer unterstehen für seine polizeilichen Aufgaben ein Inspekteur der Ordnungspolizei und ein Inspekteur der Sicherheitspolizei.

(4) Bei den Inspekteuren werden die Sachgebiete bearbeitet, die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Reichsministeriums des Innern den Hauptämtern Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei zugewiesen sind.

§ 3.

In der Behörde des Reichsstatthalters werden die Aufgaben der staatlichen Verwaltung und der Gauselbstverwaltung (§§ 1, 5 des Sudetengaugesetzes vom 14. April 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 780) bis auf weiteres in derselben Abteilung bearbeitet.

§ 4.

Zu der Behörde des Reichsstatthalters treten bis auf weiteres

a) ein Beauftragter des Reichspostministers,

b) ein Beauftragter des Reichsverkehrsministers.

§ 5.

(1) Der Reichsstatthalter ist bis auf weiteres in der Stufe des Reichsgaues Chef der Reichsfinanzverwaltung, der Reichsjustizverwaltung und des Reichspropagandaamts. Die Angelegenheiten aus dem Bereich der Reichsfinanzverwaltung werden bei dem Reichsstatthalter durch den Oberfinanzpräsidenten, die Angelegenheiten aus dem Bereich der Reichsjustizverwaltung durch den Oberlandesgerichtspräsidenten oder den Generalstaatsanwalt und die Angelegenheiten aus dem Bereich des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda durch das Reichspropagandaamt bearbeitet, soweit sich aus Abs. 4 nicht etwas anderes ergibt.

(2) Der Oberfinanzpräsident führt die Geschäfte unter der Bezeichnung „Der Reichsstatthalter (Oberfinanzpräsident)", der Oberlandesgerichtspräsident unter der Bezeichnung „Der Reichsstatthalter (Oberlandesgerichtspräsident)", der Generalstaatsanwalt unter der Bezeichnung „Der Reichsstatthalter (Generalstaatsanwalt)" und das Reichspropagandaamt unter der Bezeichnung „Der Reichsstatthalter (Reichspropagandaamt)".

(3) Bei nicht nur vorübergehender Behinderung liegt die Vertretung des Reichsstatthalters für die im Abs. 1 genannten Zweige der Verwaltung bei dem Regierungspräsidenten als seinem allgemeinen Vertreter (§ 6 des Sudetengaugesetzes vom 14. April 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 780).

(4) Die Zuständigkeit des Oberfinanzpräsidenten auf dem Gebiet der Bauverwaltung geht auf die Abteilung 7 der Behörde des Reichsstatthalters über. Desgleichen geht bis zur einheitlichen Regelung im Gesamtreich die Zuständigkeit des Oberfinanzpräsidenten in bevölkerungspolitischen Angelegenheiten auf die Abteilungen 1 und 2 der Behörde des Reichsstatthalters über.

Zu § 2 des Erlasses:

§ 6.

(1) Die Regierungspräsidenten in Danzig, Marienwerder, Bromberg, Hohensalza, Posen und Kalisch sind Landespolizeibehörden und, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, höhere Verwaltungsbehörden.

(2) Der Verkehr zwischen den Obersten Reichsbehörden und den Regierungspräsidenten geht durch die Hand des Reichsstatthalters.

§ 7.

(1) Die Behörde des Regierungspräsidenten gliedert sich in folgende Abteilungen:

Abteilung 1: Allgemeine und innere Angelegenheiten,
Abteilung 2: Erziehung und Volksbildung,
Abteilung 3: Wirtschaft,
Abteilung 4: Landwirtschaft und Domänen.

Dazu treten ein Oberversicherungsamt, ferner eine Regierungsoberkasse.

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt die Aufgaben und Befugnisse der Regierungspräsidenten im Verhältnis zu dem Reichsstatthalter.

Zu § 3 des Erlasses:

§ 8.

Es gelten die zu Artikel I §§ 5, 6, Artikel II §§ 8, 11 und zu Artikel III des Sudetengaugesetzes ergangene Erste Durchführungsverordnung vom 10. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 997) — mit Ausnahme von § 6 Abs. 5, § 8 und im § 9 Abs. 2 der Worte „im Sudetenland" — und die §§ 1 bis 3 der Ersten Verordnung vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1269) über Aufgaben der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften.

Zu § 4 des Erlasses:

§ 9.

(1) In den Provinzen Schlesien und Ostpreußen sind die bestehenden Sonderverwaltungen bis auf weiteres insoweit an die Weisungen der Oberpräsidenten in Breslau und Königsberg (Pr) gebunden, als es sich um Angelegenheiten aus den Regierungsbezirken Kattowitz und Zichenau und den in den Regierungsbezirk Gumbinnen eingegliederten Gebietsteilen handelt. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Regelung.

(2) In den Regierungsbezirken Kattowitz und Zichenau und in dem Regierungsbezirk Gumbinnen eingegliederten Gebietsteilen sind die Sonderbehörden in der Kreisstufe bis auf weiteres den Landräten oder den Oberbürgermeistern unterstellt.

f. **Der Zweite Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Änderung des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 29. Januar 1940** (RGBl. I S. 251).

Meinen Erlaß über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2042) ändere ich dahin ab, daß der Reichsgau Posen in Zukunft die Bezeichnung „Reichsgau Wartheland" führt.

B. Die rechtlichen Grundlagen der Verwaltung im Generalgouvernement für die besetzten polnischen Gebiete.

a. Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2077).

Um die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben in den besetzten polnischen Gebieten wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, ordne ich an:

§ 1.

Die von den deutschen Truppen besetzten Gebiete werden dem Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete unterstellt, soweit sie nicht in das Deutsche Reich eingegliedert sind.

§ 2.

(1) Zum Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete bestelle ich den Reichsminister Dr. Frank.

(2) Zum Stellvertreter des Generalgouverneurs bestelle ich den Reichsminister Dr. Seyß-Inquart.

§ 3.

(1) Der Generalgouverneur untersteht mir unmittelbar.

(2) Dem Generalgouverneur werden sämtliche Verwaltungszweige zugewiesen.

§ 4.

Das bisher geltende Recht bleibt in Kraft, soweit es nicht der Übernahme der Verwaltung durch das Deutsche Reich widerspricht.

§ 5.

(1) Der Ministerrat für die Reichsverteidigung, der Beauftragte für den Vierjahresplan und der Generalgouverneur können durch Verordnung Recht setzen.

(2) Die Verordnungen werden im „Verordnungsblatt für die besetzten polnischen Gebiete" verkündet.

§ 6.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan sowie die Obersten Reichsbehörden können Anordnungen, die für die Planung des deutschen Lebens- und Wirtschaftsraumes erforderlich sind, auch für die dem Generalgouverneur unterstellten Gebiete treffen.

§ 7.

(1) Die Kosten der Verwaltung trägt das besetzte Gebiet.

(2) Der Generalgouverneur stellt einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Reichsministers der Finanzen.

§ 8.

(1) Zentralstelle für die besetzten polnischen Gebiete ist der Reichsminister des Innern.

(2) Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern.

§ 9.

(1) Dieser Erlaß tritt in Kraft, sobald und soweit ich den dem Oberbefehlshaber des Heeres erteilten Auftrag zur Ausübung der Militärverwaltung zurückziehe.

(2) Die Befugnis zur Ausübung vollziehender Gewalt bleibt einer Sonderregelung vorbehalten.

b. **Verordnung des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete über die Verwaltung der polnischen Gemeinden vom 28. 11. 1939** (Verordnungsblatt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete S. 71).

§ 1.

Die Verwaltung einer Gemeinde (Dorf, Stadt, Stadtkreis) führt in voller und ausschließlicher Verantwortung der Bürgermeister, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.

§ 2.

Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde. Er ist Dienstvorgesetzter aller im Dienste der Gemeinde beschäftigten Personen. Er stellt sie ein und entläßt sie.

§ 3.

Der Bürgermeister trägt die Verantwortung für die gemeindliche Finanzwirtschaft.

§ 4.

Dem Bürgermeister stehen unbeschadet seiner ausschließlichen Haftung für die Ordnung der Gemeinde in Orten bis zu 10 000 Einwohnern fünf, in Orten über 10 000 Einwohnern zehn Berater zur Seite.

§ 5.

Diese Berater werden durch den Bürgermeister aus den Reihen der Einwohnerschaft berufen.

§ 6.

Den Bürgermeister und seinen Stellvertreter beruft in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern auf Vorschlag des Kreishauptmanns der Distriktschef, in Orten über 20 000 Einwohnern der Generalgouverneur.

§ 7.

Der Bürgermeister soll Angehöriger der überwiegenden Volksgruppe der Gemeinde sein.

§ 8.

1) Unmittelbare Aufsichtsbehörde über die Gemeinden mit Ausnahme der Stadtkreise ist der Kreishauptmann.

2) Unmittelbare Aufsichtsbehörde über die Stadtkreise ist der Distriktschef.

§ 9.

Der Distriktschef kann Bürgermeistern Stadthauptleute zur Seite setzen, die in seinem Namen die Aufsicht über die Gemeinde führen.

§ 10.

Die Aufsichtsbehörde, im Falle des § 9 auch der Stadthauptmann, kann jede Verfügung des Bürgermeisters aufheben, abändern, ersetzen und hemmen sowie von sich aus eigene Anordnungen treffen.

§ 11.

Soweit nach der polnischen Gemeindeverfassung Sammelgemeinden (Wojts) gebildet sind, finden diese Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 12.

Polnisches Recht, das diesen Bestimmungen widerspricht, wird außer Kraft gesetzt.

§ 13.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Leiter der Abteilung Innere Verwaltung im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Finanzen im Amt des Generalgouverneurs.

12. Abschnitt:

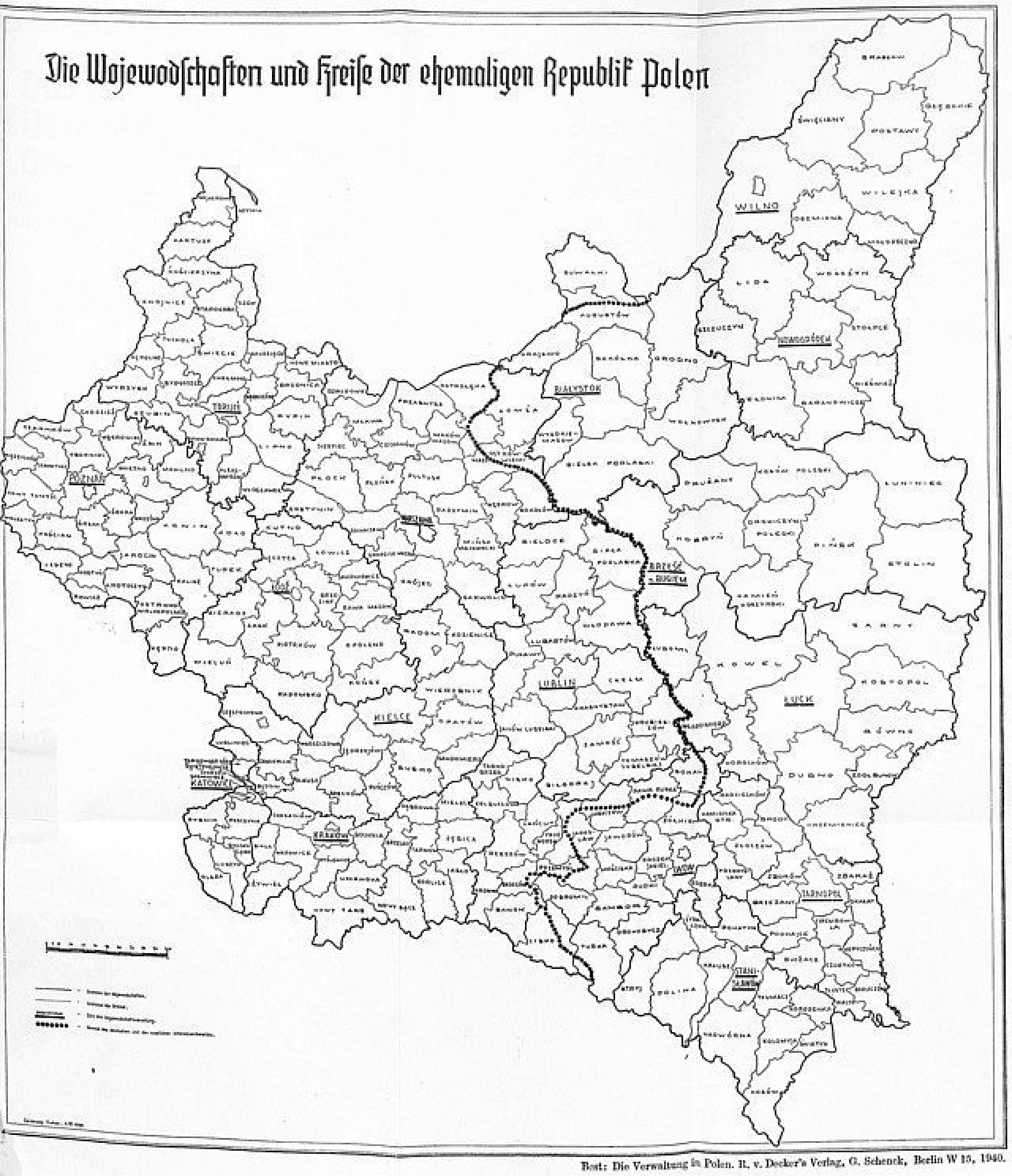
Sachverzeichnis.

Vorbemerkung:

Da diese Schrift in erster Linie den Beauftragten des Reiches dienen will, die sich auf dem bisherigen polnischen Staatsgebiet mit den vorgefundenen Einrichtungen der bisherigen polnischen Verwaltung zu befassen haben, ist das Sachverzeichnis dieser Schrift zu einem kleinen deutsch-polnischen und polnisch-deutschen „Verwaltungs-Wörterbuch" ausgestaltet worden, das von Dr. Heinrich Oesterreich, Referent im Institut für Staatsforschung an der Universität Berlin, der als Volksdeutscher aus dem ehemaligen Polen Sprache und Sache beherrscht, bearbeitet worden ist.

1. Deutsch-polnisches Sachverzeichnis.

2. Polnisch-deutsches Sachverzeichnis.



Best: Die Verwaltung in Polen. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 15, 1940.